

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG  
vertreten durch UMania GmbH  
vertreten durch Herren Uwe Leonhardt und Markus Tacke  
Alter Weg 23  
27478 Cuxhaven

Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in  
**Frau Lübberding**

Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz

Zimmer Nr. 308

Tel.: 04441/898 - 2427

Fax: 04441/898 - 4404

eMail: 2427@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)  
**63.01280-2023-11**

Datum:

22.06.2023

Vorhaben	<b>Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 04) nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG hier: Ergänzendes Verfahren nach § 4 Abs. 1 b) UmwRG</b>
Grundstück	
Gemarkung	Vechta
Flur	25
Flurstück	473/1

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 04) des Typs Nordex N 149/ 5.X / TS125- 5.700 kW (Az. 63.00611-2019-11) vom 29.03.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheides vom 30.12.2021 und unter Berücksichtigung der Änderungen im ergänzenden Verfahren**

**- Konsolidierte Genehmigungsfassung vom 22.06.2023 -**

Im Folgendem: Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung

### **I. Genehmigung**

Sehr geehrte Herren Leonhardt und Tacke,

aufgrund Ihres Antrages vom 28.02.2019 wird Ihnen gemäß

- §§ 4 und 6 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

**Sprechzeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Do. 14.30 - 17.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb dieser Zeiten

**Telefon:**

(0 44 41) 898 - 0

**Telefax:**

(0 44 41) 898 - 1037

**Internet / eMail:**

www.landkreis-vechta.de  
info@landkreis-vechta.de

**Konto der Kreiskasse:**

Landessparkasse zu Oldenburg  
BIC: SLZODE22  
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

**Hausadresse:**

Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

die immissionsschutzrechtliche **Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung** für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N 149/ 5.X / TS125

mit folgenden Daten:

WEA	Typ	kW	Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Gesamthöhe (H)
WEA 04	Nordex N 149/ 5.X / TS125	5.700	125,40 m	149 m	199,90 m

an dem folgenden Standort erteilt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke	ETRS-89/ UTM (32U)	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 04	Vechta	25	473/1	448 880	5 839 750

Die konsolidierte Genehmigungsfassung umfasst den vollständigen aktuellen Genehmigungsstand unter Berücksichtigung der aus der Ursprungsgenehmigung verbleibenden Regelungen, der zwischenzeitlichen Anpassungen, der weiterhin konzentrierten Entscheidungen sowie der im ergänzenden Verfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Regelungen zur Zuwegung und Erschließung der Windenergieanlage werden innerhalb einer separaten Baugenehmigung sowie eines naturschutzrechtlichen Ausnahmebescheides getroffen.

Diese Genehmigung konzentriert die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind.

Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.

## II. Genehmigungsunterlagen

Alle eingereichten Antragsunterlagen, einschließlich der darin gemachten Angaben hinsichtlich Anzahl, Größen, technische Angaben, Mengen und Ausführung sowie die vor Baubeginn einzureichenden Statischen Nachweise entsprechend der Nebenbestimmungen (Typenstatik), sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die Antragsunterlagen sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nichts anderes ergibt, d.h. die Anlagen müssen den mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen entsprechen, soweit durch die nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise nichts anderes bestimmt ist.

Die folgenden Antragsunterlagen wurden zuletzt im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens sowie einer Anpassung im laufenden Genehmigungsverfahren ergänzt bzw. überarbeitet. Ich mache sie hiermit ergänzend zum Bestandteil dieser Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung:

- UVP-Bericht zum immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Errichtung und Betrieb von jeweils 1 Windenergieanlage Windpark Vechtaer Mark Nord und Windpark Vechta Krimpenfort in der Stadt Vechta, Landkreis Vechta, Stand 23.12.2022 von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
- Schalltechnischer Bericht R-2-2021-0491.07 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von zwei geplanten Windenergieanlagen, eine vom Typ Enercon E-147 EP5 E2 TES und eine vom Typ Nordex N149/5.X STE am Standort 49377 Vechta nach dem Interimsverfahren, Stand 10.11.2022 von der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine.
- Schattenwurfprognose Nr. R-2-2021-0491.04 über die optischen Immissionen in der Umgebung von zwei geplanten Windenergieanlagen, eine vom Typ Enercon E-147 EP5 E2 TES und eine vom Typ Nordex N149/5.X STE am Standort 49377 Vechta, Stand 10.11.2022 von der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine.

Bestandteil der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung ist die untenstehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **III. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgt ist. Ich kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Ablauf der genannten Fristen zu stellen. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

### **IV. Nebenbestimmungen**

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BlmSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Erteilung von Nebenbestimmungen liegt in meinem Ermessen. Ich habe mein Ermessen gemäß § 40 VwVfG dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung pflichtgemäß ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Meine Nebenbestimmungen verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind auch geeignet, erforderlich und angemessen. Sie sollen vielmehr sicherstellen, dass das öffentliche Recht eingehalten wird. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Ich weise darauf hin, dass die Zuwiderhandlung gegen diese Nebenbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Sofern in den Nebenbestimmungen auf den Baubeginn Bezug genommen wird, gelten nicht als Baubeginn:

- die vorbereitenden Maßnahmen zum Fundamentbau (Erdarbeiten)
- sowie das Zurückschneiden von Gehölzen zur Verbreiterung von Wegen als bauvorbereitende Maßnahme.

Die Genehmigung wird mit den nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

### **Bauaufsicht, Immissionsschutz**

1. Mir ist vor Baubeginn ein Lageplan mit Eintragung der Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge einzureichen.
- 2.1 Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe Prüfbericht) sind 4 Woche vor Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile bei der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Vechta) einzureichen (**Aufschiebende Bedingung**).
- 2.2 Es ist untersagt, mit dem Bau der Anlagen zu beginnen, solange die Nachweise über die Standsicherheit noch nicht geprüft worden sind. Die Gebühren hierfür werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Falls in den Prüfberichten Nachträge oder weitere Unterlagen gefordert werden, sind diese so rechtzeitig einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen.
- 2.3 Die Ausführung der Gründung und die Errichtung der WEA hat entsprechend der zugehörigen Typenprüfung (Prüfbericht zur Typenprüfung der Windenergieanlage vom Typ Delta4000 Nordex N149/5.X, Rotorblatt Typ NR74.5-3, Nabenhöhe 125,4 m, Windzone S, Erdbebenzone 3), der Standsicherheitsnachweise in Verbindung mit Ingenieurgeologischen Gutachten des Büros BBU Dr. Schubert GmbH & Co.KG, Gutachten Nr. 218319 vom 24.01.2019, der Stellungnahme zum vorgenannten Gutachten mit Nr. 218319-2 vom 20.03.2020 sowie unter Berücksichtigung des Gutachtens zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) Bericht-Nr.: I17-SE-2020-099 Rev.02 des Büros I17-Wind GmbH & Co.KG zu erfolgen.

Das mit der Prüfung der statischen Nachweise für die Gründung beauftragte Prüfingenieurbüro wird mit der Bauüberwachung beauftragt. Der Baubeginn ist dem Büro rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Baugrubenabnahmen sind beim vorgenannten Büro rechtzeitig zu beantragen und durchführen zu lassen.

3. Das Gutachten zur Standorteignung des Büros „I17 Wind“ Bericht-Nr.: I17-SE-2020-099 Rev.02 kommt zu dem Ergebnis, dass es durch den Zubau der WEA 04 zu Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität an der Bestands-WEA WEA 2 (siehe hierzu Abbildung 2.1 des vorgenannten Gutachtens) kommt.

Der Betrieb der beantragten WEA ist entsprechend der Tabelle 3.10 des Gutachtens zu regeln.

Um die Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität an der betroffenen Bestands-WEA (WEA 02) zu verhindern bzw. nicht weiter zu erhöhen, sind die folgenden sektoriellen Betriebsbeschränkungen notwendig.

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Betriebsmodus	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
WEA 04	335	29	Abschaltung	4,5 – 7,5
WEA 04	335	29	Mode 12	7,5 – 8,5

4. Bis spätestens 2 Monate nach der endgültigen Inbetriebnahme der WEA ist durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen (z.B. technische Prüfstelle oder TÜV) zu bestätigen, dass die Anlage, einschließlich der maschinentechnischen Anlagenteile, betriebssicher und ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Prüfbericht bzw. das Inbetriebnahmeprotokoll ist mir unverzüglich vorzulegen.
5. [gestrichen]
- 5.1 Vor Baubeginn ist eine Begehung mit der Stadt Vechta, Fachdienst 66, Herrn Werring (Tel. 04441-886-6600, Juergen.Werring@Vechta.de) zu terminieren und ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen Stadt und Bauherr/Investor abzuschließen.
- 5.2 Für den Bau der WEA wird eine Querung des Flurstücks 479/1, Flur 25, Gemarkung Vechta (Krimwer Greun) aus Richtung Süden (Lohner Gebiet) genehmigt. Eine zweitweise Vollsperrung ist bei der Stadt Vechta, Fachdienst 32, zu beantragen.
- 5.3 Nach Fertigstellung der WEA ist das o. g. Flurstück als Erschließungsweg auszubauen. Der Feldweg (derzeit Sand-/Schotterbefestigung) ist nach Abstimmung mit der Stadt Vechta, Fachdienst 66, Herrn Werring (Tel. 04441-886-6600, Juergen.Werring@Vechta.de) zu befestigen. Hierfür ist ein Lageplan mit Querschnitt und dem geplanten Straßenaufbau einzureichen. Die Kosten trägt der Bauherr.
- 5.4 Der vorhandene Baumbestand auf dem Flurstück 479/1, Flur 25, Gemarkung Vechta ist zu erhalten.
6. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft beigebracht wird. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landkreis Vechta zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **125.000,00 €** festgesetzt. (**Aufschiebende Bedingung**)
7. Der Baubeginn ist mir anzuzeigen. Die Mitteilung muss mindestens 6 Wochen vor Baubeginn bei mir vorliegen.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA ist mir formlos schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige und folgende Unterlagen müssen mir bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung betriebsbereit ist.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Nachweis der Programmierung und Betriebsbereitschaft der Sektorenabschaltung zum Turbulenzmanagement gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung der Abschalt-einrichtung zur Minimierung des Tötungsrisikos von Fledermäusen sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

8. Der Betreiber ist verpflichtet, die WEA innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, nachdem die WEA endgültig außer Betrieb genommen wird. Der Rückbau beinhaltet gemäß Nr. 3.4.2.3 des Windenergieerlasses die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diene und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes.

Zurückzubauen sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Hiervon ausgenommen sind Wege, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen und unter Nr. 14.10 des Anhangs zum § 60 NBauO fallen. Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht. Die Fundamente sind bis unterhalb der Fundamentplatte (Sauberkeitsschicht) zu beseitigen.

Aus ökologischen Gründen wird auf die Beseitigung der Pfähle der Tiefengründung verzichtet.

- 9.1 Die Anlage WEA 04 darf tagsüber maximal in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

**(06:00 Uhr – 22:00 Uhr)**  
**Betriebsmodus „Mode 0“**

Von der Anlage darf maximal in den Tagstunden ein Schallleistungspegel von 107,7 dB(A) (inklusive 2,1 dB (A) Sicherheitszuschlag) ausgehen.

Folgendes Oktavbandspektrum des Schalleistungspegels und maximal zulässigen Emissionspegel  $L_{e,max}$  der Nordex N 149/ 5.X / TS125- 5.700 kW für den Tagzeitraum wird hierbei angesetzt:

Frequenz	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	Gesamt
$L_{e,max}$	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	84,5	107,7

9.2 Die Anlage WEA 04 darf nachts maximal in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

**(22:00 Uhr – 06:00 Uhr)**  
**Betriebsmodus „Mode 1“**

Von der Anlage darf maximal in den Nachtstunden ein Schalleistungspegel von 107,3 dB(A) (inklusive 2,1 dB (A) Sicherheitszuschlag) ausgehen.

Folgendes Oktavbandspektrum des Schalleistungspegels und maximal zulässigen Emissionspegel  $L_{e,max}$  der Nordex N 149/ 5.X / TS125- 5.700 kW für den Nachtzeitraum wird hierbei angesetzt:

Frequenz	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	Gesamt
$L_{e,max}$	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1	107,3

10. Folgende Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung durch vorhandene und geplante WEA und sonstige, nach der TA Lärm relevanten Anlagen, sowie der Zusatzbelastung der hier genehmigten WEA in der Nachbarschaft an folgenden maßgeblichen Immissionsorten (IO) (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Stand November 1989, vgl. A.1.3. des Anhangs zur TA-Lärm) nicht überschritten werden:

Für die folgenden maßgeblichen Immissionsorte im Dorf- und Mischgebiet  
tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) 60,0 dB(A)  
nachts (22:00 - 06:00 Uhr) 45,0 dB(A)

IO-01	Siebengestirn 16a	49393 Lohne
IO-02	Siebengestirn 9	49393 Lohne
IO-03	Siebengestirn 7	49393 Lohne
IO-04	Krimpenforter Straße 10a	49393 Lohne
IO-05	Bäckerweg 3	49393 Lohne
IO-08	Am Silbruch 35/35a	49393 Lohne
IO-09	Am Silbruch 29	49393 Lohne
IO-10	Westmark 4	49377 Vechta
IO-11	Weidenweg 3	49377 Vechta
IO-12	Weidenweg 1	49377 Vechta
IO-13	Plaggenweg 2	49377 Vechta
IO-14	Westmark 2	49377 Vechta
IO-16	Südmark 3	49377 Vechta
IO-17	Südmark 2a	49377 Vechta
IO-18	Südmark 1	49377 Vechta

IO-19a	Westmark 3a	49377 Vechta
IO-19b	Westmark 3	49377 Vechta
IO-22	Försterweg 1	49377 Vechta
IO-23	Weidenweg	49377 Vechta
IO-24	Bakumer Straße 140a	49393 Lohne
IO-25	Köhlerweg 6	49393 Lohne
IO-26	Plaggenweg 4 (Neubau)	49377 Vechta

Für die folgenden maßgeblichen Immissionsorte im allgemeinem Wohngebiet  
tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) 55,0 dB(A)  
nachts (22:00 - 06:00 Uhr) 40,0 dB(A)

IO-06	Wangerooger Straße 47	49393 Lohne
IO-07	Mögl. WA, Jägerstraße Höhe Schellohner Mark	49393 Lohne
IO-15	Grüner Weg 14	49377 Vechta
IO-20	Hagener Esch 50	49377 Vechta
IO-21	WA 6 im B-Plan 140 (Kamps Rieden 7)	49377 Vechta

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen vorgenannten Immissionspunkten wird in dem Schalltechnischer Bericht R-2-2021-0491.07, Stand 10.11.2022 von der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine, der Bestandteil der Genehmigung ist, nachgewiesen.

- 11.1 Innerhalb eines Jahres ist an der o. g. WEA eine Abnahmemessung durchzuführen. Durch die Abnahmemessung ist der Nachweis zu führen, dass der im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte Emissionswert dem dieser Genehmigung zugrunde gelegten Emissionswerte nicht überschreitet.

Die Messung hat durch eine anerkannte Messstelle nach § 29 b BImSchG zu erfolgen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das nachweislich Erfahrung mit der Messung von WEA hat und das nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Ein Messkonzept ist mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzustimmen. Sofern eine Messung (z.B. aufgrund der Witterungsbedingungen) nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durchführbar ist, ist die Genehmigungsbehörde darüber umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Nach Durchführung der Messung ist dem Landkreis Vechta ein Exemplar des Gutachtens zuzusenden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte werden Ihnen entsprechende Maßnahmen zur Minderung auferlegt.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist mir eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

- 11.2 Parallel zu der Abnahmemessung ist im Rahmen einer Immissionsmessung der Nachweis zu erbringen, dass der Immissionsrichtwert an den am stärksten belasteten maßgeblichen Immissionsorten, hier IO 08, IO 10, IO 16, IO 17 und IO 19, eingehalten wird.

Nach Durchführung der Messung ist dem Landkreis Vechta ein Exemplar des Gutachtens zuzusenden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte werden Ihnen entsprechende Maßnahmen zur Minderung auferlegt.

12. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA-Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
13. Unverzüglich nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.
14. Zum Nachweis der Schattenwurfzeiten wurde die Schattenwurfprognose der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine, Nr. R-2-2021-0491.04 vom 10.11.2022 vorgelegt, die Bestandteil der Genehmigung ist.

An folgenden Immissionsorten werden die theoretischen Schattenwurfzeiten unter Berücksichtigung der neu geplanten WEA sowie unter Berücksichtigung des in der Nähe bestehenden Windparks als Vorbelastung überschritten:

SR-01	Weidenweg 2	49377 Vechta
SR-02	Weidenweg 3	49377 Vechta
SR-03	Plaggenweg 2	49377 Vechta
SR-04	Westmark 3a	49377 Vechta
SR-05	Kötterweg 2	49377 Vechta
SR-05a	Kötterweg 4	49377 Vechta
SR-06	Kötterweg 1	49377 Vechta
SR-06a	Kötterweg 1a	49377 Vechta
SR-07	Hagen-Ring-Straße 46	49377 Vechta
SR-07a	Hagen-Ring-Straße 46a (Neubau)	49377 Vechta
SR-08	Südmark 3	49377 Vechta
SR-09	Südmark 2	49377 Vechta
SR-10	Südmark 2a	49377 Vechta
SR-11	Südmark 1	49377 Vechta
SR-12	Siebengestirn 16a	49393 Lohne
SR-18	Krimpenforter Straße 22	49393 Lohne
SR-19	Krimpenforter Straße 24	49393 Lohne
SR-20	Krimpenforter Straße 26	49393 Lohne
SR-21	Am Sillbruch 10	49393 Lohne
SR-22	Am Sillbruch 21	49393 Lohne
SR-23	Am Sillbruch 15	49393 Lohne
SR-24	Am Sillbruch 13	49393 Lohne
SR-25	Am Sillbruch 11	49393 Lohne
SR-26	Am Sillbruch 11a	49393 Lohne
SR-27	Am Sillbruch 9	49393 Lohne
SR-27a	Am Sillbruch 9a	49393 Lohne

SR-28	Am Sillbruch 23	49393 Lohne
SR-29	Am Sillbruch 25	49393 Lohne
SR-30	Westmark 4	49377 Vechta
SR-31	Försterweg 1	49377 Vechta
SR-32	Försterweg 2	49377 Vechta
SR-33	Am Sillbruch 3a	49393 Lohne
SR-34	Am Sillbruch 3	49393 Lohne
SR-35	Am Sillbruch 1	49393 Lohne
SR-36	Köhlerweg 6	49393 Lohne
SR-37	Weidenweg 1a	49377 Vechta
SR-38	Weidenweg 1	49377 Vechta
SR-39	Siegeweg 3	49377 Vechta
SR-40	Plaggenweg 1	49377 Vechta
SR-41	Bussen Weg 3	49377 Vechta
SR-42	Bussen Weg 1	49377 Vechta
SR-43	Bussen Weg 2	49377 Vechta
SR-44	Bussen Weg 4	49377 Vechta
SR-45	Siebengestirn 15	49393 Lohne
SR-47	Krimpenforter Weg 18/20	49393 Lohne
SR-48	Westmark 2a	49377 Vechta
SR-49	Plaggenweg 4 (Neubau)	49377 Vechta
SR-50	Am Sillbruch 12 (Neubau)	49393 Lohne

Die WEA ist daher mit einer geeigneten Abschaltvorrichtung auszustatten und so zu betreiben, dass überprüfbar und nachweisbar sichergestellt wird, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA an den o. g. Immissionsorten den astronomisch maximal möglichen Wert von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreiten.

Bei Verwendung einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die meteorologische Beschattungsdauer auf 8 Stunden/Jahr zu begrenzen.

Für diese Immissionsorte sind alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Gebäude, bei denen die Grenzwerte gerade eingehalten werden, sind bei der Programmierung zu berücksichtigen.

Als Immissionsort sind auch die an Wohngebäude angrenzenden Außenwohnflächen wie Terrassen und Balkone mit den entsprechenden Parametern für die Programmierung einzubeziehen.

- Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Vechta vorzulegen. Die aktuellen Daten für das Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die entsprechende WEA innerhalb des ermittelten Beschattungszeitraums des Immissionsortes

unverzögerlich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

17. Die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Diese Frist kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten fachkundigen Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und eine laufende Wartung durchgeführt wird. Ein solcher Wartungsvertrag ist mir vorzulegen.
18. Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Änderungen der Prüfungsintervalle wegen neuer technischer Erkenntnisse bleiben vorbehalten.

19. Kürzere regelmäßige Kontrollintervalle, die sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfung ergeben, sind einzuhalten.
20. Die wiederkehrenden Prüfungen der Maschinen der WEA einschließlich der Rotorblätter und der Sicherheitseinrichtungen sowie der Standsicherheit der gesamten Bauwerke sind von dem für die WEA Verantwortlichen (Betreiber) in den erforderlichen Prüfintervallen auf seine Kosten zu veranlassen und durch einen anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.

Prüfberichte und Wartungsverträge sind mir unaufgefordert vorzulegen. Der Betreiber hat die vom Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Maßnahmen unverzüglich vorzunehmen.

21. Die WEA ist mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten. Es ist zu gewährleisten, dass sich die WEA bei Eiserkennung automatisch abschalten. Ein automatisches Wiederauffahren der WEA ist nur zulässig, wenn das installierte Eiserkennungssystem die Eisfreiheit der Rotoren erkennt.
22. Es ist durch Hinweisschilder auf die Gefährdung unter den Rotorblättern der WEA durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb im Aufenthaltsbereich der WEA aufmerksam zu machen (s. WEE Nr. 3.4.4.3).
23. Ein Wechsel des Betreibers der WEA ist mir unverzüglich danach mit genauer Standort- und Anlagenbezeichnung schriftlich bekannt zu geben.
24. Jede Havarie oder sonstige, die Sicherheit beeinträchtigende Schadensfälle sind unverzüglich
  - der Rettungsleitstelle des Landkreises Vechta unter **Tel. 04441/19222** sowie
  - zusätzlich während der Dienstzeit der unteren Immissionsschutzbehörde unter Tel. 04441/898-2422 mitzuteilen.

25. Die Hindernisbefeuerng ist mit den vorhandenen benachbarten WEA soweit wie möglich zu synchronisieren.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde**

26. Kennzeichnung

Die WEA ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

27. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Metern über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 Meter), beginnend in  $40 \pm 5$  Metern Höhe über Grund oder Wasser eingesetzt werden.

In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 Meter überragen.

Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 Metern Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, besteht für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkung.

## 28. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügelängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot / Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Metern unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Metern unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Metern über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe auf Grund oder Wasser 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nr. 8.1.

Beim Einsatz des Feuers W, rot oder Feuers W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden.

Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von WEA mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhausdach zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei Zweiblattroten  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und senkrecht zur Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten (AVV,

Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl, sind alle Spitzen zu beleuchten.

#### 29. Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC (koordinierte Weltzeit) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  Millisekunden zu starten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter und das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES um bis zu 65 Meter überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot bzw. von Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen des Anhangs 3 der AVV nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

#### Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz schalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103/707-5555** oder per **E-Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de)** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

#### Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich.

Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab einer Höhe von 100 Metern über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

Die oben geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

#### 30. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Dezernat 33  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover

unter Angabe des Aktenzeichens

#### **3312/30316-3 (09/20)**

und umfasst folgende Details:

DFS-Bearbeitungsnummer (Ni 10377)

Name des Standortes

Art des Luftfahrthindernisses

Geographische Standortkoordinaten

(Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84, mit einem GPS-Empfänger gemessen)

Höhe der Bauwerksspitze	(Meter über Grund)
Höhe der Bauwerksspitze	(Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92)
Art der Kennzeichnung	(Beschreibung)

Schließlich ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

#### Hinweise

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

31. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Einrichtungen und Sachmittel sowie fachkundiges Personal für eine wirksame Hilfeleistung in Notfällen zur Verfügung stehen und entsprechende Abläufe festgelegt sind.

Darüber hinaus hat er dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann und die erforderlichen Maßnahmen für die notärztliche Versorgung veranlasst werden. Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.

Der örtlich zuständigen Leitstelle sind für den Einsatz der Feuerwehr (bzw. Höhenrettungsgruppe) und Rettungsdienst alle notwendigen Informationen vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu übermitteln.

32. Es ist konstruktiv sicherzustellen, dass eine verletzte Person gem. DIN EN 50308 aus jedem Bereich der WEA evakuiert werden kann, welche im Rahmen von Arbeiten oder Inspektionstätigkeiten besetzt sein können.
33. Es ist sicherzustellen, dass Bereiche der Anlage in denen die Gefahr besteht, dass bei nicht korrekter Sicherung des Rotors Scher- oder Quetschgefahren bei Rotorbewegungen für die Beschäftigten bestehen, technisch oder konstruktiv gesichert sind (s. Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV, Anhang I)).
34. Das Betriebspersonal muss für den speziellen Windenergieanlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Weiterhin muss die Unterweisung auch Angaben über absehbare Betriebsstörungen enthalten und speziell

für den Standort abgestimmte Gegenmaßnahmen aufzeigen.

Auf Verlangen ist der Notfall- und Rettungsplan dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vorzulegen.

35. Nach Installation der Befahranlagen (hier: Aufzugsanlage im Sinne Anh. IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) sind diese vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Anlagenbetreiber vorzuhalten.

### **Landkreis Vechta, Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau – Natur und Umweltschutz**

36. Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (NNatSchG) einen Eingriff dar.

Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz sowie zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im UVP-Bericht vom 23.12.2022, im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 24.11.2020 und in der Unterlage zur Artenschutzprüfung vom 07.07.2020 des Planungsbüros NWP im Rahmen des vorliegenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung dargestellten Maßnahmen einschließlich der nachstehend aufgeführten Auflagen sind vollumfänglich zu beachten, einzuhalten, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

37. [gestrichen]

### **Naturschutz- und artenschutzrechtliche Auflagen/Nebenbestimmungen**

38. Die UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort plant die Errichtung und den Betrieb einer WEA.

#### Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

39. Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung ist die Realisierung der Gesamtbaumaßnahme sowie die Umsetzung aller Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen sowie die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die mit der Umweltbaubegleitung beauftragte Person ist mir rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Die im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir un- aufgefördert vorzulegen.

## **Biotoptypen, Boden, Wasserhaushalt**

40. Die Pflege der Freiflächen um die neu errichtete WEA hat extensiv ohne Einsatz chemischer Mittel (Herbizide) zu erfolgen.
41. Während der Bauphase sind die Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten.
42. Die Beeinträchtigungen der Gehölze, Pflanzenbestände und jeglicher Vegetationsflächen sind während der Bauphase sowie während späterer Wartungsarbeiten an der WEA so gering wie möglich zu halten.

Zur Vermeidung von Schäden sind Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Schädigungen sind nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Wiederherstellung ist unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren.

Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes sind zu beachten.

43. Auszubauende bzw. neu anzulegende Wege, Kranstellflächen und Zufahrten sind möglichst flächenschonend in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.

Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes sind zu beachten.

Die im Zuge des Ausbaus der Erschließungsmaßnahmen erforderlichen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

44. Das Abstellen von Baumaschinen, Baustellenfahrzeugen und sonstigen Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen auf ungeschützten Flächen, z.B. im Trauf- und Wurzelbereich bestehender Gehölze, ist verboten. Alle beteiligten Baufirmen sind davon in Kenntnis zu setzen.
45. Alle temporären Flächeninanspruchnahmen bzw. -versiegelungen (temporäre Hilfs-, Lager- und Montageflächen) sind bis spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung einer WEA jeweils vollständig zurückzubauen bzw. wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Rückbau und die Wiederherstellung sind unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

## Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung

46. Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biototypen und Boden sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Der Kompensationsbedarf beläuft sich auf **2.683 Werteinheiten**.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 04) des Planungsbüros NWP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 dargestellten Kompensationsmaßnahmen auf einer Teilfläche des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta in einer Größe von 6.073 m<sup>2</sup> sind, einschließlich der folgenden Auflagen, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dies bedeutet, dass auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt werden, bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu beachten sind.

Der LBP ist Bestandteil dieser Genehmigung.

47. Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biototypen und Boden sind auf einer Teilfläche des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta in einer Größe von 6.073 m<sup>2</sup> unter Beachtung des in Abb. 9 auf S. 48 des LBP dargelegten Lageplanes folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

*A: Anlage von Extensivgrünland auf einer Fläche von 4.927 m<sup>2</sup>*

*B: Anlage einer Wallhecke auf einer Fläche von 652 m<sup>2</sup>*

*C: Ergänzungspflanzung Sträucher auf einer Fläche von 494 m<sup>2</sup>*

### Zu A:

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 04) des Planungsbüros NWP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen für die Entwicklung, Pflege und Unterhaltung des **Extensivgrünlandes** sind einzuhalten. Zudem ergehen folgende Auflagen:

- *Entwicklung eines artenreichen Grünlandstandortes über eine Einsaat mit Regio-Saatgut mit einem 70%igen Gräser- und einem 30%igen Kräuteranteil.*
- *Bei der Einsaat und den ersten Pflegeeinsätzen sind die Hinweise des Saatgutherstellers zu befolgen.*
- *Auf der Fläche dürfen keine landwirtschaftlichen Geräte, keine Maschinen, kein Mist, keine Silage oder sonstiges Futter etc. gelagert werden.*
- *Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe. Bei großflächigen Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.*

- *Bei Problemen sind Abweichungen und Ausnahmen von den Auflagen im Einzelfall und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass höhere Viehdichten bzw. frühere und häufigere Mahdtermine einer Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen.*

#### Zu B:

Die im **Landschaftspflegerischen** Begleitplan (LBP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 04) des Planungsbüros NWP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 aufgeführten Auflagen für die **Anlage einer Wallhecke** sind einzuhalten.

Zudem sind die sich aus der Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG ergebenden Auflagen zu beachten.

#### Zu C:

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 04) des Planungsbüros NWP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 aufgeführten Auflagen für die **Anlage einer Ergänzungspflanzung Sträucher** sind einzuhalten. Zudem ergehen folgende Auflagen:

- Für die Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich die in der u.a. Anlage aufgeführten standortgerechten, heimischen Gehölzarten und autochthone Pflanzmaterialien aus regionalen Beständen zu verwenden. Die Anpflanzung ist in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m im Verbund auf Lücke vorzunehmen. Um einen ökologisch hochwertigen Gehölzbestand zu schaffen, sind verschiedene Gehölzarten zu setzen. Die Gehölze einer Art sind in Kleingruppen zu pflanzen.
  - Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig
  - Eine Pflanzliste ist vorab der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
48. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen, z.B. Wegebau) abzuschließen.
- Der Abschluss der Maßnahmen ist unverzüglich nach Fertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta schriftlich mitzuteilen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
49. Die Kompensationsmaßnahmen sind vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung nicht zulässig.
50. Für die Gehölzanpflanzungen und -nachpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden.

51. Das Befahren und Bearbeiten der Kompensationsflächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Jeder Baulärm ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
52. Ausnahmen und Änderungen von den Bewirtschaftungsauflagen sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
53. Die vom Antragsteller zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen sind über die gesamte Betriebszeit der WEA dauerhaft zu erhalten.  
  
Durch geeignete, fachgerechte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist der dauerhafte Fortbestand der Kompensationsflächen zu gewährleisten.
54. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind vertraglich zu sichern und mir nachzuweisen.
55. Die dauerhafte Sicherung der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB beim zuständigen Amtsgericht vor Baubeginn nachzuweisen.
56. Die Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen auf den Kompensationsflächen ist durch Vorlage von Bewirtschaftungsverträgen vor Baubeginn nachzuweisen.  
  
Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
57. Das bei den Bauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterial ist, soweit möglich, bei der Herrichtung der Flächen wieder zu verwenden.  
  
Überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.  
  
Über den Verbleib ist dem Landkreis Vechta, Amt 63, unaufgefordert vor dem Abfahren ein Nachweis zu erbringen.

### **Fledermäuse**

58. Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist eine Bepflanzung der Zuwegung des neu errichteten WEA-Standortes mit Begleitgrün, z.B. Hecken, Baumpflanzungen etc., nicht zulässig.
59. Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z. B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem **16.11.** eines Jahres und dem **28./29.02.** des Folgejahres durchzuführen.
60. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Fledermausquartierpotenzial und aktuellen Besatz zu überprüfen (Endoskopie).

Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dabei ist zu beachten, dass in der Regel eine Bergung von Fledermäusen in der Winterruhe nicht möglich ist.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Fledermausquartieren sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten.

Anzahl und Gestaltung der Ersatzquartiere richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Abweichungen von dem o.g. Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch die Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Kontrollen auf Fledermausquartiere und auf aktuellen Besatz durchzuführen sind.

Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen zu gewährleisten.

61. Die Gondeln der WEA sind fledermaussicher (dicht) zu bauen. Die Gondeln sind so zu schließen, dass Fledermäuse nicht eindringen können (Vergitterung mit Maschenweite max. 1 cm, alternativ durch die Verwendung von Bürsten).
62. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz können im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens Kollisionsverluste von Fledermäusen (u. a. Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahme sind die WEA nach Inbetriebnahme im **Zeitraum vom 01.07. bis 30.09.** eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- **Windgeschwindigkeiten von < 7,1 m/s in Gondelhöhe (Cut-In-Schwelle)**
- **Temperaturen von > 10 °C in Nabenhöhe**
- **sowie kein Regen/ Nebel bzw. trockene Bedingungen.**

In Bezug auf den letzten Punkt ist zu beachten, dass die Anlagen erst wieder anlaufen dürfen, sobald über mindestens 10 Minuten Niederschlag verzeichnet wurde (0,04 mm/Min.).

Spätestens bei Inbetriebnahme der WEA oder zum 01.04. wenn die WEA nach dem 31.10. in Betrieb gegangen sind, ist mir eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, die belegt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und mir nach Ablauf des Abschaltzeitraumes durch Vorlage von Protokollen über die Abschaltung unaufgefordert in Form einer in die Software „ProBat-Inspector“ importierbaren Datei jeweils zum Jahresende eines jeden Jahres inklusive Kommentierung einzureichen (Hinweis: Seitens der Software lesbare Dateiformate sind derzeit CSV, XLS und XLSX).

Die einzureichende Datei hat je 10-Minuten-Intervall für die nachfolgende Prüfung mit der Software „ProBat-Inspector“, mindestens den folgenden Datenumfang, zu enthalten:

- Zeitstempel (10 Minuten Intervalle)
- Windgeschwindigkeit in m/s
- Gondel-Außentemperatur in °C
- Niederschlag in mm/h
- Rotordrehzahl in U/min.

Des Weiteren haben Sie anzugeben, ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende der 10 Minuten- Intervalle repräsentiert und ob eine pauschale oder eine nachzehntelgenaue Abschaltung eingerichtet wurde.

Sie als Betreiber der WEA haben sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

63. [gestrichen]

64. [gestrichen]

#### Gondelmonitoring

65. Im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme ist an den Windenergieanlagen eine akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den **Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10.** umfassen. Sollte der erstmalige Betrieb der WEA erst nach dem 01.04. erfolgen, so verlängert sich das erste Monitoringjahr entsprechend um die fehlende Zeit und ist im darauffolgenden Jahr fortzuführen.

Zusätzlich zur Erfassung im Gondelbereich ist im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen an den WEA vom **01.04. bis zum 31.10.** ein zweijähriges Monitoring am WEA-Mast im Bereich der Rotorunterkante mit einer zusätzlichen Erfassungseinheit (Mikrofon + Rekorder) nach der Methodik von Brinkmann et.al (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Die Mikrofone sind nach unten auszurichten.

Während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter der Nebenbestimmung IV. Nr. 62. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 29.03.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheides vom 30.12.2021 in der Fassung dieses Ergänzungsbescheides genannte Abschaltalgorithmus zu betreiben.

Die geplante Durchführung des Gondelmonitorings ist mir vier Wochen vor dessen Beginn anzuzeigen. Die Auswahl der Anlagen, an denen das Monitoring durchgeführt werden soll, ist vor Inbetriebnahme der WEA mit mir abzustimmen.

Die eingesetzte Technik muss den Anforderungen des Leitfadens Artenschutz zum WEE Niedersachsen (2016) entsprechen.

Der Einbau der Geräte ist von einem qualifizierten Fledermausgutachter zu begleiten.

Für die Untersuchungen ist gemäß des Leitfadens Artenschutz zum WEE Niedersachsen (2016) nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektoren-Typen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabhöhe, Länge der Rotorblätter.

Bei der Durchführung des Gondelmonitorings ist bei der Berechnung der Abschaltbedingungen die Auswertungssoftware ProBat in der jeweils aktuellsten Version anzuwenden.

Für die in der Auswertungssoftware ProBat einzustellende Schlagopferzahl ist ein absoluter Schwellenwert für die zu tolerierende Zahl getöteter Fledermäuse von < 1 Individuum pro Jahr und Anlage einzustellen.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoring-Jahres ist mir zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen so zu betreiben, dass bezogen auf das Betriebsjahr das Szenario < 1 Schlagopfer eingehalten wird.

Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist mir ein schriftlicher Endbericht des Fachgutachters mit allen Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung zur Prüfung vorzulegen. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr lege ich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde den endgültigen Abschalt-Algorithmus fest und die WEA sind entsprechend zu betreiben. **Diese Änderung ist vom Umfang dieser Genehmigung umfasst und bedarf keiner Änderungsgenehmigung.** Die WEA sind dann so zu betreiben, dass bezogen auf das jeweilige Betriebsjahr das Szenario < 1 Schlagopfer eingehalten wird.

Die zur Überwachung der Einhaltung des endgültigen Abschaltalgorithmus notwendigen Daten sind zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein.

Die geforderten Daten sind mir unaufgefordert in Form einer in die Software „ProBat-Inspector“ importierbaren Datei (Hinweis: Seitens der Software lesbare Dateiformate sind derzeit CSV, XLS und XLSX) jeweils zum Jahresende eines jeden Jahres inklusive Kommentierung vorzulegen.

Die einzureichende Datei hat je 10-Minuten-Intervall für die nachfolgende Prüfung mit der Software „ProBat-Inspector“ mindestens den folgenden Datenumfang zu enthalten:

- Zeitstempel (10 Minuten Intervalle)
- Windgeschwindigkeit in m/s
- Gondel-Außentemperatur in °C
- Niederschlag in mm/h
- Rotordrehzahl in U/min

Des Weiteren ist anzugeben, ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende der 10 Minuten-Intervalle repräsentiert und ob eine pauschale oder eine nachzehntelgenaue Abschaltung eingerichtet wurde.

In den Folgejahren ist es Ihnen als Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde fortzusetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen. Für diese über das Gondelmonitoring hinausgehenden Anpassungen der Abschaltzeiten ist eine **Änderung der Genehmigung zu beantragen.**

Hinweis: Als Ergebnis des Monitorings kann es zu dauerhaften Betriebseinschränkungen der WEA kommen, die den gesamten Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

66. [gestrichen]

67. [gestrichen]

68. [gestrichen]

69. [gestrichen]

70. [gestrichen]

71. [gestrichen]

72. [gestrichen]

## Avifauna

73. Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen nur **außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08.** durchzuführen.
74. Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z.B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen sind nur **außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.** durchzuführen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten und für Gehölzbrüter zu überprüfen.

75. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/Baumhöhlen sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen.
76. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.
77. Im Falle der Beseitigung von Vogelnestern/Höhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Abweichungen von dem o.g. Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten, deren Anzahl und Gestaltung sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Niststätten richtet.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt

werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrümmungsmaßnahmen zu gewährleisten.

78. Der Fundamentsockel darf nicht abgedeckt werden und ist vegetationslos zu halten.
79. Am Mastfuß sind keine Brachflächen zulässig. Es ist zu gewährleisten, dass keine Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Greifvogelarten entstehen

### **Landschaftsbild**

80. Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die geplanten WEA sind weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar.

Der Eingriffsverursacher hat gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung von 63.656,38 € zu leisten.

Dieses Ersatzgeld ist spätestens vor Baubeginn an den Landkreis Vechta zu überweisen.

### **Landkreis Vechta, Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau – Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

#### **AwSV**

81. Es ist mit Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
82. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen eine Grundwasser- oder Bodenverunreinigung zu befürchten ist, sind der Feuerwehrleitzentrale über 112 anzuzeigen.  
  
Innerhalb der Dienstzeit sind Unfälle zusätzlich der unteren Wasserbehörde unverzüglich unter Tel. 04441/898-2500 anzuzeigen.
83. Die WEA enthalten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (sog. HBV- Anlagen im Sinne der AwSV) – z. B. Transformatoren, Kühlsysteme, Antriebe. Die Anlagen sind in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne oder in einem beständigen, gegen die verwendeten wassergefährdenden Stoffe beständigen Auffangraum aufzustellen. Austretende wassergefährdende Stoffe (Öle, Kühlmittel) sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
84. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Getriebe- und Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen:

- Hochfeste Spezi­alschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken,
- Spezi­alschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.

85. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau / Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.

### **Wasserwirtschaft**

86. Es ist eine bodenkundliche Begleitung gemäß der GeoBerichte 28 durchzuführen.

Bei der unteren Bodenschutzbehörde (Frau Peters [2521@landkreis-vechta.de](mailto:2521@landkreis-vechta.de) Tel.: 04441/8982521) ist mind. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Konzept durch ein Fachbüro für die Begleitung einzureichen. Es ist eine Aussage zu dem Verbleib der ausgekofferten Böden zu treffen.

## **V. Hinweise**

### **Bauaufsicht**

1. Vor Baubeginn muss auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Bauschild dauerhaft angebracht werden, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthält. Sie können hierzu das beiliegende Bauschild – ergänzt um die Angaben zu den Unternehmen und zur Bauleitung – verwenden.
2. Vor Beginn der Arbeiten (insbesondere der Tiefbauarbeiten) ist sich davon zu vergewissern, ob evtl. Versorgungseinrichtungen (Leitungen/Kabel) eines Versorgungsunternehmens tangiert werden, da die Annäherung an diese Einrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sein kann (z. B. Telekom, EWE NETZ, OOWV, Wasserverband Hase- Wasseracht).
3. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen.
4. Bei der Bauausführung der Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
5. Wiederkehrende Prüfungen sind von einem anerkannten Sachverständigen für WEA, der die fachliche Anforderung für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllt, durchzuführen.
6. Erforderliche Anträge für Schwertransporte sind rechtzeitig zur Prüfung bei den zuständigen Behörden einzureichen.
7. Die WEA sind entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers zu betreiben.

8. Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführungen einen Wechsel dieser Person der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
9. Die Mitteilung des Baubeginns / der Inbetriebnahme an die Luftfahrtbehörden dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu.
10. Für Bodenabgrabungen oder Aufschüttungen auf über 300 m<sup>2</sup> sind gesonderte Baugenehmigungen erforderlich.
11. Grundlage dieser Baugenehmigung sind die eingetragene Baulasten Nr. BL-Blatt 3669/1, 3670/1, 3671/1, 3428/2, 3428/3, 3671/2, 3670/2, 3673/1, 3674/1, 3675/1, 3676/1, 3677/1, 3678/1, 3672/1 und 3669/2.
12. Mit den Bauarbeiten für das o. g. Bauvorhaben darf erst nach der Rückgabe der geprüften Statik bzw. Rückgabe der Typenstatik einschl. Prüfbericht des mit der statisch erforderlichen Bauüberwachung beauftragten Prüfstatikbüros begonnen werden.

Die Errichtung des Bauvorhabens ohne geprüfte Statik gilt als Schwarzbau. Nach der NBauO handelt ordnungswidrig, wer eine Baumaßnahme ohne die erforderliche Baugenehmigung oder abweichend von der Baugenehmigung durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

13. Wenn außerbetriebliche Stellen (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst) über ihre alltäglichen Aufgaben hinaus im Rahmen der Notfallorganisation eingeplant werden, müssen sie aktiv bei der Planung und bei Übungen einbezogen werden. D.h.
  - Information der örtlich zuständigen Einsatzkräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) in Form von Besichtigungen, Schulungen usw.
  - Abstimmung von Ersatzmaßnahmen mit den örtlichen zuständigen Einsatzkräften bei auftretenden Veränderungen (vorübergehende/dauerhafte Beeinträchtigung der vorgesehenen Anfahrtswege)
  - Information der Leitstelle bei Änderung an den mitgeteilten Informationen (z. B. Änderung Anfahrt, Erreichbarkeit)
14. Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) entsprechen. Es wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung, Betriebsanweisung und der Verordnung über das Bereitstellen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. ProdSV) hingewiesen.

## Abfallrecht

15. Bei einer Abfallmenge, während der Bau- und Abbruchmaßnahmen, von mehr als 10 m<sup>3</sup> sind die Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung zu beachten. (§ 9 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 3 GewAbfV)
16. Wenn die Abfälle nicht getrennt gesammelt werden können, ist dies schriftlich zu begründen. Eine gemischte Sammlung ist nur dann zulässig, wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. (§ 8 Abs. 2 u. 3 GewAbfV)
17. Gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle sind, je nach Ihrer Zusammensetzung, einer Vorbehandlungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage zuzuführen. (§ 9 Abs. 3 GewAbfV)
18. Wenn die Verpackungsabfälle nicht gemäß des Verpackungsgesetzes zurückgegeben werden, unterfallen diese der Gewerbeabfallverordnung. (§ 1 Abs. 3 GewAbfV)
19. Für gemischt gesammelte Siedlungsabfälle ist eine schriftliche Begründung anzuführen, warum eine getrennte Sammlung nicht möglich bzw. zumutbar ist. (§ 3 Abs. 3 GewAbfV)
20. Gemischt gesammelte Siedlungsabfälle sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. (§ 4 GewAbfV)
21. Gefährliche Abfälle sind in jedem Fall getrennt zu halten. (§ 9a Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG)
22. Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind Nachweise und Register entsprechend der Nachweisverordnung und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu führen. (§ 49 Abs. 1 und 3 KrWG u. § 50 Abs. 1 KrWG)
23. Bei mehr als 2 Megagramm gefährlichen Abfällen im Jahr ist über deren Verbleib Rücksprache mit der NGS - Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH - Tel.: 0511/3608-0, Web: [www.ngsmbh.de](http://www.ngsmbh.de) - zu halten. (§ 16a Nds. Abfallgesetz, NAbfG)
24. Alle Nachweise und Register über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Dokumentationen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung sind analog dazu ebenso für mindestens 3 Jahre aufzubewahren. (§ 25 Abs. 1 NachwV)
25. [gestrichen]
26. [gestrichen]
27. [gestrichen]

## Wasserwirtschaft

28. Wenn für die Erstellung des Windrades eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist diese vorab bei der unteren Wasserbehörde (Frau Peters 04441/8982521 o. 2521@landkreis-

vechta.de) anzuzeigen. Für die Entnahme des Grundwassers von mehr als 50 m<sup>3</sup> pro Tag oder einer Dauer von mehr als 6 Monaten ist eine Erlaubnis zu beantragen. Der Antrag ist mind. vier Wochen vor Beginn der Wasserhaltung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta zu stellen. Das Antragsformular kann bei der unteren Wasserbehörde angefordert oder im Internet unter [www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de) heruntergeladen werden.

## Denkmalschutz

29. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta, Tel. 04441/886-634 oder dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

## Allgemeines

30. Ich weise darauf hin, dass die Zuwiderhandlung gegen die Nebenbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## VI. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Anlagen sind gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 BImSchG zu errichten, betreiben und ggf. stillzulegen.
2. Jede Änderung der WEA, (z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
3. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
4. Kommt der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung

oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlagen, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.

5. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
6. Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.
7. Auf die in § 62 BImSchG aufgeführten Ordnungswidrigkeitstatbestände weise ich hin.
8. Auf die Strafvorschriften der §§ 324 bis 330d StGB weise ich hin.
9. Die Anlieferung der WEA-Bestandteile ist über eine Zuwegung ausgehend von der Krimpenerforter Straße geplant. Dadurch erfolgt ein baubedingter Verlust von Abschnitten zweier Wallhecken.

Für die Zuwegung ergeht eine gesonderte Baugenehmigung.

Für den Durchbruch der Wallhecken ergeht eine Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG).

## VII. Begründung

### 1. Sachverhalt/Historie

Sie haben am 28.02.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage mit mehr als 50 m Gesamthöhe in Vechta im Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Vechta an folgendem Standort beantragt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke	ETRS-89/ UTM (32U)	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 04	Vechta	25	473/1	448 880	5 839 750

Mit Bescheid vom 29.03.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheids vom 30.12.2021 wurde Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Vechta erteilt.

Aufgrund eines Antrages nach § 80a Abs. 1 und 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO wurde vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss 12 MS 88/22 vom 02.08.2022 die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs wiederhergestellt und in diesem Zuge ebenfalls die Pflicht zur Durchführung einer vollen Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Parallel wurde mit Bescheid vom 29.07.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheids vom 02.02.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage für die benachbarte WEA 05 der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG, vertreten durch Windpark Krimpenfort Verwaltungs GmbH, vertreten durch Herren Martin Laudenschmidt und Daniel Rohe erteilt.

Daraufhin haben Sie am 13.12.2022 zusammen mit der Betreiberin der WEA 05 die Durchführung einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens (§ 4 Abs. 1 b Satz 1 UmwRG) beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Ihren Antrag die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt.

Anschließend habe ich die gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung für Ihre WEA und die benachbarte WEA 05 durchgeführt.

Am 16.01.2023 wurde Ihr Vorhaben gemäß §§ 8 und 9 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Landkreises unter [www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de) bekanntgemacht und entsprechend § 4 NUVPG (Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in Verbindung mit § 20 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) im UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingestellt.

Ein Hinweis auf diese Bekanntmachung erschien am 17.01.2023 ebenfalls in der Tageszeitung Oldenburgische Volkszeitung.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die eingereichten Antragsunterlagen wurden für die Dauer eines Monats vom 17.01.2023 bis 16.02.2023 beim Landkreis Vechta sowie bei der Stadt Vechta und der Stadt Lohne zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen konnten spätestens bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist geltend gemacht werden, also bis zum 16.03.2023. Bis zum Ende der Einwendungsfrist ist eine Einwendung von Einwender\*innen eingegangen.

Die Einwendungen sind Ihnen entsprechend § 12 Absatz 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben worden.

Der Erörterungstermin war in der Bekanntmachung für den 31.03.2023, 10:00 Uhr, festgelegt. Mit ergänzender Bekanntmachung vom 27.03.2023 wurde erneut auf den Erörterungstermin hingewiesen. Eine Teilnahme zum Erörterungstermin wurde nicht angemeldet.

Der Erörterungstermin fand am 31.03.2023 statt. Die Einwender\*innen haben den Erörterungstermin nicht wahrgenommen. Insgesamt haben keine Dritten – auch keine Zuschauer\*innen – den Erörterungstermin wahrgenommen.

## 2. Behandlung der Einwendungen

Mit Datum vom 14.03.2023 ist eine Einwendung über den Schriftweg zu dem Antrag für die WEA 04 eingegangen.

In der Einwendung ist von einem „Genehmigungskonzept zur Genehmigung von insgesamt 4-5 neuen raumbedeutsamen Windenergieanlagen“ die Rede. Zur Klarstellung: Antragsgegenständlich ist hier die WEA 04. Zusammen mit der zeitgleich beantragten WEA 05 und den drei Bestandsanlagen würde der Windpark zukünftig 5 WEA umfassen.

Da die Einwendungen gegenüber der WEA 04 mit den Einwendungen gegenüber der WEA 05 inhaltlich übereinstimmen, wurden sie gemeinsam bearbeitet.

Im Einzelnen wurden die Inhalte der Einwendungen wie folgt abgewogen:

### (1) Belange des Naturschutzes

#### a) **Einwendung: keine hinreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme**

Die Einwender\*innen führen an, dass die vorgelegten Gutachten zum Artenschutz auf Daten basieren würden, die aufgrund ihres Alters nicht mehr verwertbar seien. Weiterhin seien die Daten im Rahmen der Flächennutzungsplanung erhoben worden und nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

#### **Prüfung:**

Im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24.02.2016, Nds.MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016, S. 190, heißt es, dass Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein dürfen, sie optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein sollen. Ältere Daten können jedoch ergänzend wichtige Hinweise zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragestellungen liefern.

Die NWP Planungsgesellschaft mbH selbst macht in dem UVP-Bericht vom 23.12.2022 deutlich, dass die Kartierungen aus dem Jahr 2012 und 2014 nur noch bedingt bzw. nicht mehr zur Entscheidungsfindung geeignet sind. Diese Daten werden entsprechend der Ausführungen im Leitfaden nur ergänzend herangezogen, um weitere artenschutzrechtliche Feststellungen zu Kontinuitäten daraus abzuleiten.

In Bezug auf die Datenaktualität ist auf die Kartierungen aus 2019 und 2020 abzustellen. Die Daten aus 2012 und 2014 werden nur ergänzend berücksichtigt. Der Grundsatz einer hinreichend aktuellen Sachverhaltsermittlung wird somit eingehalten.

Die Daten aus 2012 und 2014 wurden im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne bzw. der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Vechta erhoben. Als Grundlage für die Bearbeitung der Anforderung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes wurden 2018/19 Erhebungen von Brutvögeln, Gastvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Das vorgesehene Erfassungsprogramm beruht auf den Anforderungen des Leitfadens zur

Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Niedersachsen.

Auch der Gutachter der NWP Planungsgesellschaft mbH hat diesen Punkt noch einmal geprüft und bestätigte uns in seiner Stellungnahme, dass die Daten aus 2018 und 2019 maßgeblich sind und die älteren Daten nur ergänzend herangezogen wurden.

Die aktuelleren Kartierungen aus 2018/2019 erfüllen die rechtlichen Vorgaben, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu fordern sind.

b) **Einwendung: Methodik ist fehlerhaft; entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft**

Die Einwender\*innen führen aus, dass in Übereinstimmung mit der Rspr. des VGH München das sog. Helgoländer Papier 2 den Stand der Wissenschaft darstelle. Daran angeknüpft wird die Aussage, der gewählte Beobachtungsraum bis zu 1.000 Meter sei unzureichend, gleichsam seien der Beobachtungszeitraum (Ende März bis Mitte Juli) und die Beobachtungszeiten nicht ausreichend.

**Prüfung:**

Der Beobachtungsraum beläuft sich nach Ziff. 5.1.2 des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24.02.2016 für kollisionsgefährdete Greif- und Großvogelarten auf 1.000 m um die Vorhabenfläche. Dieser Bereich wird explizit als Regeluntersuchungsgebiet für Greif- und Großvögel bezeichnet.

Aus der Rspr. des OVG Lüneburg ergibt sich, dass die Festlegungen im Windenergieerlass und dem danach anwendbaren Leitfaden jedenfalls solange die Genehmigungsbehörde binden, wie nicht in Fachkreisen und der Wissenschaft bereits eine abweichende allgemeine Meinung über die fachlichen Zusammenhänge und die im Einzelfall anzuwendenden Ermittlungsmethoden besteht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.06.2019 - 12 ME 57/19, juris.).

Die Rspr. des VGH München, die „seit dem Frühjahr 2016 die in der Tabelle 2 der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten angegebenen Entfernungen [...] als Stand der Wissenschaft" (VGH München, Urteil vom 17.03.2016 – 22 B 14.1875, juris) ansieht, kann für Niedersachsen keine Geltung beanspruchen. Dazu hat das OVG Lüneburg 2016 wörtlich ausgeführt:

„Die Auffassung des Antragstellers, dass sich die Inhalte des sogenannten „Helgoländer Papiers“ bereits als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hätten, sodass gegenteilige Standpunkte als nicht (mehr) vertretbar angesehen werden könnten, entbehrt jeder näheren Begründung. Schon wegen dieses Darlegungsmangels eignet sie sich nicht, um den Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichts zu erschüttern. Im Übrigen überschätzt der Antragsteller objektiv die rechtliche Bedeutung der als „Helgoländer Papier“ bezeichneten Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten für

Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Diese Empfehlungen haben sich keineswegs bereits als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt (vgl. Schlacke/Schnittker, Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten, 1. Aufl. 2015, unter 4.2 bis 4.4 und 4.7).“

(OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.11.2016 – 12 ME 132/16, juris Rn. 75.).

Es dürfte danach feststehen, dass eine „Missachtung“ des Helgoländer Papiers unschädlich ist. Die vorgenommene Untersuchung bewegt sich exakt im Rahmen, den das Land Niedersachsen durch den Windenergieerlass und den Leitfaden gesteckt hat. Dies wurde auch noch einmal von dem Gutachter der NWP Planungsgesellschaft mbH geprüft und bestätigt.

Zum Beobachtungszeitraum und der jeweiligen Beobachtungsdauer verhält sich das Helgoländer Papier 2 zudem überhaupt nicht. Hier wird schlicht behauptet, dass „von Fachkreisen“ gefordert werde, die Beobachtungszeiten müssten mindestens 6 Stunden betragen.

Im Leitfaden heißt es dazu unter Ziff. 5.1.1, dass die Untersuchungen zu geeignete Jahres- und Tageszeiten durchzuführen und tabellarisch zu dokumentieren sind. Dies hat NWP in ihrem faunistischen Gutachten vom 03.04.2020, S. 7 getan. Da keine kollisionsgefährdeten Greif- oder Großvogelarten festgestellt worden sind (S. 18 f. des faunistischen Gutachtens vom 03.04.2020), waren auch keine zeitlich weitgehenden Untersuchungen notwendig.

Die Methodik ist auch insoweit eingehalten worden.

c) **Einwendung: Mäusebussard-Vorkommen**

Weiterhin führen die Einwender\*innen an, dass ein Brutvorkommen des Mäusebussards in einer Entfernung von lediglich 445 m nachgewiesen sei. Das Gutachterbüro versuche den absoluten Ausschlussgrund nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dadurch zu relativieren, dass ein „gewisses Kollisionsrisiko“ bestehe. Er zitiert hierzu eine Rechtsprechung des OVG Lüneburg.

**Prüfung:**

Zunächst ist hier klarzustellen, dass die Angabe von 445 m nicht korrekt ist. Das nächstgelegene Brutvorkommen liegt in einer Entfernung von ca. 475 m zur WEA 04. Zur WEA 05 liegt das nächstgelegene Brutvorkommen des Mäusebussard in einer Entfernung von ca. 730 m.

Die zitierte Rspr. des OVG Lüneburg bezog sich ausschließlich auf eine Auflage/Nebenbestimmung und sagt nichts dazu aus, ob es sich bei dem Mäusebussard um eine besonders geschützte Art i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt. Vielmehr hat das OVG Lüneburg noch 2019 offengelassen, ob der Mäusebussard entsprechend einzuordnen ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. vom 29.04.2019 – 12 ME 188/18, BeckRS 2019, 7750.).

Der Vortrag greift zudem spätestens nach der Novellierung des BNatSchG, die mit Wirkung vom 29.07.2022 den § 45b BNatSchG eingeführt hat, nicht mehr durch. Denn der Bundesgesetzgeber hat nunmehr einheitlich in der Anlage 1, Abschnitt 1 zum BNatSchG geregelt, welche Brutvogelarten als kollisionsgefährdet gelten und hat diesen Prüfungsbereiche zugewiesen. Der Mäusebussard findet sich in der Aufzählung nicht.

Aus der Gesetzesbegründung wird zudem deutlich, dass es sich bei der Aufzählung um einen bundeseinheitlichen Rahmen handelt, von dem die Länder nicht abweichen können (vgl. BT-Drs. 20/2354, S. 31.)

Diese Vorschrift ist nach § 74 Abs. 5 BNatSchG auf Verlangen zudem auch vor den in § 74 Abs. 4 BNatSchG genannten Daten anzuwenden. Das OVG Münster hat in diesem Zusammenhang jüngst als erstes Obergericht bestätigt, dass durch diese gesetzliche Regelung der Mäusebussard (und die Feldlerche) nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gelten. Insbesondere führte das OVG aus, dass diese gesetzliche Einschätzung naturschutzfachlich vertretbar sei. Zudem könne der Vorhabenträger von seinem durch § 74 Abs. 4 BNatSchG eingeräumten Recht auch noch im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens Gebrauch machen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.11.2022 – 22 A 1184/18, juris.).

Es lässt sich festhalten, dass der Mäusebussard schon nach der Rechtslage vor Inkrafttreten von § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart galt und durch § 45b BNatSchG i.V.m. Anl. 1, Abschn. 1 zum BNatSchG und § 74 Abs. 4 BNatSchG endgültig keine Diskussion mehr darüber geführt werden muss.

Auch der Gutachter der NWP Planungsgesellschaft mbH hat sich noch einmal intensiv mit den angeführten Punkten auseinandergesetzt. Auch hier teilt der Gutachter meine Einschätzungen und weist die Aussagen/Vorwürfe zurück.

## (2) Immissionsschutz Lärm

### a) **Einwendung: Permanente Schalleinwirkungen der Bestandsanlagen sorgen bereits für Gesundheitsschäden**

Die Einwender\*innen stellen dar, dass bereits Schalleinwirkungen der Bestandsanlagen für nachhaltige Gesundheitsschäden sorgen würden und dies durch die weiteren geplanten Anlagen verstärkt werden würde. Es würde ein Anspruch darauf bestehen, dass die durch die WEA hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten.

#### **Prüfung:**

Wie Menschen auf Schall reagieren, ist individuell unterschiedlich und subjektiv. Zur Beurteilung der zumutbaren Lärmimmissionen hat die TA-Lärm Höchstwerte festgelegt. Gemäß Nr. 3.2.1 der TA-Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht über-

schreitet. Folglich ist bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte davon auszugehen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen eintreten. Wie bei der Einwendung unter b) konkreter ausgeführt, werden die Höchstwerte nicht überschritten, sondern sogar deutlich unterschritten.

Da die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, stelle ich sicher, dass es keine unzumutbare Beeinträchtigung durch die Lärmimmissionen der WEA gibt.

b) **Einwendung: Höchstwerte aus der TA-Lärm werden überschritten**

Die Einwender\*innen geben an, dass davon auszugehen sei, dass die Höchstwerte aus der TA-Lärm überschritten werden.

**Prüfung:**

In dem Schalltechnischen Bericht Nr. R-2-2021-0491.07 werden in Tabelle 10 auf S. 22 die Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm für den Nachtzeitraum gegenübergestellt. Die Werte sind auf ganze dB(A) gerundet und jeweils für den am höchsten belasteten Immissionspunkt am Gebäude gerechnet (Untersuchung aller Geschosse und Fassaden).

Aus der Tabelle geht hervor, dass an keinem der betrachteten Immissionsorte eine Richtwertüberschreitung stattfindet, dies hat der Gutachter der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG auch noch einmal bestätigt. An dem Immissionsort des Einwenders wird der Richtwert von 45 dB in der Nacht sogar um 10 dB unterschritten. Es fand eine Betrachtung der Gesamtbelastung (Vorbelastung durch die drei Bestandsanlagen sowie weitere Vorbelastung und die geplanten antragsgegenständlichen WEA) statt.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Schalltechnische Bericht neugefasst, da u.a. der Betriebsmodus angepasst wurde. Hierdurch wurden die prognostizierte Zusatzbelastung reduziert, sodass durch den schallreduzierten Betrieb der WEA die Höchstwerte aus der TA-Lärm nicht mehr überschritten werden.

c) **Einwendung: Prognose „auf der sicheren Seite“ liegt nicht vor**

Die Einwender\*innen führen an, dass eine vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Prognose, die „auf der sicheren Seite liegen muss“ hier nicht vorliegen würde. Dies würde sich durch folgende Punkte äußern:

- Vorbelastungen seien zu niedrig angesetzt
- Die Zuschläge für alle Eventualitäten seien zu niedrig angesetzt und tatsächlich nicht überprüft worden
- Keine Zuschläge für evtl. Ton- und Impulshaftigkeit
- Die bereits bestehenden Belastungen durch die Bestandsanlagen würden durch die geplanten WEA noch verstärkt

**Prüfung:**

Diese Punkte lassen sich durch den Schalltechnischen Bericht Nr. R-2-2021-0491.07 widerlegen. Im Einzelnen werden die Vorbelastungen dargelegt (Kapitel 5.1), die Beaufschlagung für Ton- und Impulzzuschläge (bzw. der Verzicht darauf)

mit den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) und der angewandte Sicherheitszuschlag für Unsicherheiten des Beurteilungspegels begründet (Kapitel 5, 5.3 mit Tabelle 7 und Kapitel 7.2). Der Sicherheitszuschlag ist danach mit 2,1 dB berücksichtigt worden (siehe Tabelle 7, entgegen der unzutreffenden Behauptung der Einwender, der Zuschlag betrage nur 1,28 dB).

Auch diese Einwendung hat der Gutachter der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG noch einmal geprüft und unsere Ausführungen bestätigt.

Auf einzelne Punkte gehe ich im Folgenden noch einmal separat ein.

d) **Einwendung: Vorbelastungen sind zu niedrig angesetzt**

Die Einwender\*innen führen aus, dass die Vorbelastung zu niedrig angesetzt sei. Ebenfalls seien keine Messungen der vorhandenen Windkraftanlagen vorgenommen worden.

**Prüfung:**

Die Geräuschvorbelastung durch Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Stallungsanlagen wurde in Kapitel 5.1 und die Geräuschvorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen wurde in Kapitel 5.2 des Schalltechnischen Berichtes Nr. R-2-2021-0491.07 dargestellt.

Für die WEA der Vorbelastung wurden Mehrfachmessberichte des jeweiligen Anlagentyps und Betriebszustands angesetzt. Diese wurden auf den jeweilig genehmigten Schallleistungspegel normiert (vgl. S.15 f. des Schalltechnischen Berichtes). Dieses Vorgehen entspricht dem Verfahren, welches unter Punkt 1 in den LAI Hinweisen beschrieben ist. Die Messungen als Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen sind dem Schalltechnischen Bericht zu entnehmen (S. 6 f.).

Die Vorbelastungen wurden vollumfänglich berücksichtigt.

e) **Einwendung: Interimsverfahren wurde nicht berücksichtigt**

Die Einwender\*innen stellen dar, dass das Gutachterbüro zwar behaupte, das Interimsverfahren zu berücksichtigen, dies aber nicht nachweise.

**Prüfung:**

Die Anwendung des „Interimsverfahrens“ wird mit konkreter Bezugnahme auf den Einführungserlass des Landes Niedersachsen zur Ergänzung des Windenergieerlasses in Kapitel 6.1 des Schalltechnischen Berichtes Nr. R-2-2021-0491.07 bestätigt.

Für das Bundesland Niedersachsen wurden die LAI-Hinweise durch den Einführungserlass als Ergänzung zum Windenergieerlass eingeführt. Dieses betrifft nur Schallquellen von Windenergieanlagen mit einer mittleren Quellhöhe größer als 30 m, was hier zutreffend ist. Aus dem Schalltechnischen Bericht geht eindeutig hervor, dass eine detaillierte Berechnung im Sinne der TA Lärm auf der Grundlage der DIN ISO 9613-2 mit der Ergänzung der Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren für Windenergieanlagen - durchgeführt wurde.

Ich habe den Schalltechnischen Bericht vor dem Hintergrund dieser Einwendung noch einmal geprüft und komme zu dem Ergebnis, dass das Interimsverfahren entgegen der Auffassung der Einwender\*innen korrekt berücksichtigt wurde.

Auch diesen Punkt haben wir durch den Gutachter er KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG erneut prüfen lassen. Er hat im Rahmen seiner Stellungnahme noch einmal bestätigt, dass das Interimsverfahren korrekt durchgeführt wird.

f) **Einwendung: Sicherheitszuschlag zu niedrig bemessen**

Die Einwender\*innen führen aus, dass der Sicherheitszuschlag von 1,28 dB(A) zu niedrig bemessen sei, da die Anlage noch nicht über eine Dreifachvermessung verfüge.

**Prüfung:**

Bei dem Wert von 1,28 dB(A) handelt es sich nicht um den Sicherheitszuschlag, sondern um einen Faktor (die Standardnormalvariable), der als Bestandteil einer Formel zur Berechnung des Sicherheitszuschlags verwendet wird, vgl. S. 25 des Schalltechnischen Berichtes Nr. R-2-2021-0491.07. Für die Zusatzbelastung durch die geplanten Windenergieanlagen wurde, wie im Schalltechnischen Bericht Nr. R-2-2021-0491.07 auf S. 16 beschrieben, die Produktstandardabweichung und die Messunsicherheit wie bei einer Einfachvermessung berücksichtigt. Aus der Tabelle auf S. 17 des Schalltechnischen Berichtes geht hervor, dass ein Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A) berücksichtigt wurde.

Die Sicherheitszuschläge wurden nicht zu niedrig bemessen. Es wurden 2,1 dB(A) (nicht 1,28 dB(A)) als Sicherheitszuschlag berücksichtigt.

### 3. Rechtliche Würdigung

#### 3.1 Zuständigkeit

Der Landkreis Vechta ist gem. § 1 und der lfd. Nr. 8.1 des Anhangs Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der z. Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. BImSchV für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig.

#### 3.2 Rechtliche Würdigung der Änderungen / Ergänzungen

**zu II.** Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens (§ 4 Abs. 1 b Satz 1 UmwRG) haben Sie die Durchführung einer vollen Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Dafür haben Sie den UVP-Bericht zum immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Errichtung und Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage im Windpark Vechtaer Mark Nord und im Windpark Vechta Krimpenfort in der Stadt Vechta, Landkreis Vechta, Stand 23.12.2022 von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung, Escherweg 1, 26121 Oldenburg eingereicht.

In dem Zuge haben Sie ebenfalls einen neuen Schalltechnischen Bericht des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers Berichtsnummer R-2-2021-0491.07 vom 10.11.2022 eingereicht, damit ist der ursprünglich vorgelegte Schalltechnische Bericht, mit der Berichtsnummer 214404-06-06 vom 30.09.2021, überholt.

Weiterhin haben Sie eine neue Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers Berichtsnummer R-2-2021-0491.04 vom 22.09.2022 eingereicht. Dieser Bericht Nr. R-2-2021-0491.04 ersetzt den vorangegangenen Bericht Nr. R-2-2021-0491.02 vom 29.08.2022 vollständig

**zu IV. 5**  
**und**  
**5.1- 5.4** Diese Nebenbestimmung IV. 5 hebe ich auf Ihren Antrag vom 18.06.2021 auf, weil sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich nicht mehr erforderlich ist, um die Erschließung der geplanten Anlage sicherzustellen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 35 Absatz 1 BauGB, §§ 4 Absatz 2, 81 NBauO). Sie haben mit Schreiben vom 18.06.2021 einen Lageplan vorgelegt, der die Erschließung über öffentlich gewidmete Wegeflächen sicherstellt. Es handelt sich hierbei um die Wegefläche der Krimwer Greun (Flur 25, Flurstück 479/1, Gemarkung Vechta). Für die Sicherung der Erschließung des Standortgrundstücks kommt es daher nicht mehr auf die rechtverbindliche Zustimmungserklärung Dritter an. Wegen der nachgewiesenen öffentlichen Widmung der vorgenannten Wegeflächen, über die das Standortgrundstück erschlossen ist, kann ich eine Sicherung der Benutzung von privaten Flächen für die Zuwegung der Baugrundstücke durch (Wege-)Baulasten nicht fordern (§ 4 Abs. 2 Satz 1 NBauO). Auf die Eintragung dieser Baulasten ist demnach zu verzichten.

Nach § 4 Absatz 1 NBauO muss ein Baugrundstück so an einer mit Kraftfahrzeugen befahren öffentlichen Verkehrsfläche liegen, dass der von der baulichen Anlage ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist. Ich war vor Ort und haben die Erschließung gemäß § 4 Absatz 1 NBauO geprüft.

Das o. g. Flurstück ist außerdem über die Gemeindestraße der Stadt Vechta „Westmark“ (Flurstück 234/3, Flur 25) gemäß § 4 Abs. 1 NBauO erschlossen. Darüber hinaus ist das o. g. Flurstück auch über die Straße „Am Sillbruch“, die zum Teil im Eigentum des Realverbandes Bezirkswegegenossenschaft II Bokern, Dinklager Landstr. 39, 49393 Lohne (Flurstück 135/00, Flur 7) und zum Teil im Eigentum der Stadt Lohne liegt (Flurstück 129/00, Flur 7), nach § 4 Abs. 1 NBauO erschlossen.

Ferner hat die Stadt Vechta ihr Einvernehmen für die Erschließung über das Flurstück 479/1, Flur 25 erteilt. Auch hier wird die Erschließung nach § 4 Absatz 1 NBauO sichergestellt.

Es ist gewährleistet, dass das o. g. Baugrundstück durch alle drei Wege jederzeit von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen befahren werden kann.

Die Nebenbestimmung IV.5 meiner Genehmigung vom 29.03.2021 war gem. § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO analog teilweise im Rahmen des (Teil-)Abhilfebescheides vom

31.12.2021 aufzuheben, weil diese Nebenbestimmung rechtswidrig war und Sie in Ihren Rechten verletzt hat. Zu Recht haben Sie beantragt, dass die vorgenannte Nebenbestimmung aufzuheben ist.

**zu IV. 6.** Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens haben Sie eine neue Schattenwurfprognose eingereicht. In diesem Zusammenhang wurden weitere Immissionsorte in die Betrachtung miteinbezogen.

Hierbei sind die folgenden Immissionsorte, bei denen die theoretischen Schattenwurfzeiten überschritten werden, hinzugekommen: SR-5a, SR-6a und SR-33 bis SR-45 sowie SR-47 bis SR-50.

Es sind nunmehr ausschließlich die Werte der Schattenwurfprognose Nr. R-2-2021-0491.04 vom 10.11.2022 zu berücksichtigen.

**zu IV. 9.1 - 9.2** Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens haben Sie ein neues Schallgutachten eingereicht. Es sind nunmehr ausschließlich die Ergebnisse des Schalltechnischen Berichtes Berichtsnummer R-2-2021-0491.07 vom 10.11.2022 zu berücksichtigen.

Für den Tagzeitraum und den Nachtzeitraum werden verschiedene Modi vorgeschrieben, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherzustellen. In der immissionschutzrechtlichen Genehmigung vom 29.03.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheides vom 30.12.2021 wurde hierzu lediglich der maximale Schalleistungspegel geregelt. Die neue o.g. Nebenbestimmung ergänzt dies um die konkreten Modi.

Im schallreduzierten Betrieb Mode 1 sind keine unzulässigen Richtwertüberschreitungen im Nachtzeitraum zu erwarten, wobei die aktuell geltenden Regelungen für die Prognosesicherheit gemäß den LAI-Hinweisen sowie das Interimsverfahren angewandt werden. Gleiches gilt im offenen Mode 0 im Tageszeitraum. Diese Vorgehensweise der Berechnung entspricht einer Maximalbetrachtung.

**zu IV. 10.** Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens haben Sie ein neues Schallgutachten eingereicht. In diesem Zusammenhang wurden weitere Immissionsorte in die Betrachtung miteinbezogen.

Hierbei wurde der ehemalige IO-17 in die IO-17a und IO-17b aufgeteilt. Neu hinzugekommen sind IO-22, IO-23, IO-24, IO-25 und IO-26 im Dorf- und Mischgebiet sowie die IO-07 und IO-21 im allgemeinen Wohngebiet.

Es sind nunmehr ausschließlich die Ergebnisse des Schalltechnischen Berichtes Berichtsnummer R-2-2021-0491.07 vom 10.11.2022 zu berücksichtigen.

**zu IV. 11.1 bis 11.2** Bei genehmigungsbedürftigen WEA kann die Ermittlung von Emissionen und Immissionen gemäß § 28 BImSchG nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle drei Jahre angeordnet werden, unabhängig davon, ob konkrete Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen. Die Messungen nach § 28 BImSchG dienen der Feststellung, ob die Nebenbestimmungen zur Genehmigung eingehalten sind und die Anlage dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechend betrieben wird. Darüber

hinaus kann gemäß § 26 BImSchG bei Vorliegen von konkreten Hinweisen auf schädliche Umwelteinwirkungen die Ermittlung von Emissionen und Immissionen angeordnet werden.

Eine Abnahmemessung dient bei WEA dazu, die Qualität der errichteten Anlage und somit die Konformität mit den Angaben, die dem Genehmigungsantrag zu Grunde lagen, zu überprüfen. Die Erfahrungen mit Abnahmemessungen haben gezeigt, dass tatsächlich auch bei der Berücksichtigung von Unsicherheiten in der Prognose eine Richtwertüberschreitung nicht vollständig ausgeschlossen ist und die Abnahmemessung unzulässige Schallimmissionen feststellte.

Laut dem Schalltechnischen Bericht Berichtsnummer R-2-2021-0491.07 vom 10.11.2022 wird an 5 Immissionsorten (IO 08, IO 10, IO 16, IO 17 und IO 19) der höchste noch zulässige Lärmrichtwert von 45 dB(A) erreicht. Hier soll durch die Immissionsmessung sichergestellt werden, dass die Lärmrichtwerte der TA-Lärm insbesondere an den genannten 5 Immissionsorten nicht überschritten werden. Hierbei wurde ebenfalls berücksichtigt, dass es Einwendungen in Bezug auf die Lärmimmissionen gab.

Die Messungen wurden bereits in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 29.03.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheides vom 30.12.2021 angeordnet. Es handelt sich hierbei um eine Konkretisierung der Nebenbestimmung. Weiterhin wurde die ursprüngliche Nebenbestimmung in zwei separate Nebenbestimmungen aufgeteilt, da es sich um zwei zu differenzierende Messungen handelt.

**zu IV.**  
**62. bis**  
**64.**

Es handelt sich hierbei um eine Konkretisierung und gleichzeitige Zusammenfassung der Nebenbestimmungen IV. Nr. 62. bis 64. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 29.03.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheides vom 30.12.2021. Die festgelegten Parameter wurden jedoch nicht verändert.

Diese Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Nebenbestimmung ist zusammen mit den weiteren zum Schutz der Fledermäuse erlassenen Nebenbestimmungen geeignet und erforderlich, um der Verwirklichung der Verbotstatbestände effektiv entgegenzuwirken. Die Abschaltzeiten sollen Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern. Werden die WEA zu den oben angegebenen Bedingungen abgeschaltet, ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die o. g. Fledermausarten nicht berührt wird.

Es sind keine mildereren, gleich geeigneten Mittel zur Erreichung des Zwecks ersichtlich. Zur Reduzierung des Schlagopferrisikos ist ein Abschaltalgorithmus die geeignete und anerkannte Maßnahme. Die Aufnahme dieser Nebenbestimmung ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Berücksichtigung des Tötungsverbots und des Schutzes der Fledermäuse überwiegt gegenüber Ihrem wirtschaftlichen Interesse. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Vorhabengebiet nachgewiesenen Fledermausarten nicht ausgelöst.

zu IV. 65. bis 72. Es handelt sich hierbei um eine Konkretisierung und gleichzeitige Zusammenfassung der Nebenbestimmungen IV. Nr. 65. bis 72. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 29.03.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheides vom 30.12.2021. Die festgelegten Parameter wurden jedoch nicht verändert.

Diese Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Nebenbestimmung ist zusammen mit den weiteren zum Schutz der Fledermäuse erlassenen Nebenbestimmungen geeignet und erforderlich, um der Verwirklichung der Verbotstatbestände effektiv entgegenzuwirken. Das Gondelmonitoring dient der nachträglichen Anpassung der Abschaltzeiten (vgl. hierzu Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, S. 224) und ermöglicht ggf. eine Anpassung der vorab festgelegten Abschaltzeiten schon nach dem ersten Jahr des durchgeführten Gondelmonitoring, sofern die ermittelten Monitoringergebnisse dies zulassen.

Nach Vorliegen der vollständigen Daten nach zwei Monitoring-Jahren ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Es sind keine milderen, gleich geeigneten Mittel zur Erreichung des Zwecks ersichtlich. Derzeit ist die akustische Erfassung von Fledermausaktivitäten im Bereich der Gondel am effektivsten. Aus den Ergebnissen des Gondelmonitorings lassen sich nach anerkannten Methoden aktivitätsgesteuerte Abschaltalgorithmen entwickeln. Die Aufnahme dieser Nebenbestimmung ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Berücksichtigung des Tötungsverbots und des Schutzes der Fledermäuse überwiegt gegenüber Ihrem wirtschaftlichen Interesse. Die Nebenbestimmung dient dazu, weitere Erkenntnisse über mögliche Beeinträchtigungen zu gewinnen und die Durchführung des Vorhabens zu sichern.

zu IV. 73. Darüber hinaus lautete die Nebenbestimmung IV.73 zuvor wie folgt:

„Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, **der Wege- und Fundamentbau, die Errichtung der WEA selbst sowie vergleichbare Maßnahmen** nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08. durchzuführen.“

Demnach sind aufgrund dieser Änderung nur noch die Baufeldfreimachungen und die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08. durchzuführen. Die Errichtung der Wege und der Fundamentbau sowie die Errichtung der WEA 04 selbst sowie vergleichbare Maßnahmen können insofern auch innerhalb des Zeitraums vom 01.03. – 31.08. erfolgen.

Meine Genehmigung vom 29.03.2021 war gem. § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO analog teilweise aufzuheben, weil die Nebenbestimmung IV.73 rechtswidrig war und Sie in Ihren Rechten verletzt hat. Zu Recht haben Sie darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Nebenbestimmung lediglich in dieser Form erforderlich ist, da auch hierdurch keine Lebewesen beeinträchtigt werden können.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Vorgaben für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG sowie der allgemeine Schutz

wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 BNatSchG einzuhalten. Es ist sicher auszuschließen, dass diese Tier- und Pflanzenarten, im besonderen Fledermäuse oder Vögel, beeinträchtigt werden. Um die Verletzung und Tötung von Individuen sowie die Störung während der Brutzeit sicher auszuschließen, sind aus diesem Grund die Bau-  
feldfreimachung und die bauvorbereitenden Maßnahmen (z.B. Rodungs- und Gehölz-  
schnittarbeiten), sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der  
Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h.  
nicht vom 01. März bis zum 30. September).

Zusätzlich habe ich für die gesamte Bauabwicklung eine Umweltbegleitung angeord-  
net. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der  
natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen sowie die fach- und sachgerechte Umset-  
zung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Errichtung der Wege und der Fundamentbau sowie die Errichtung der WEA 04  
selbst können innerhalb des eben benannten Zeitraumes erfolgen, solange die arten-  
schutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 und § 44 BNatSchG eingehalten werden.  
Eine Entfernung der Gehölze oder ein Rückschnitt ist in diesem Zeitraum jedoch nicht  
mehr möglich.

Durch die Befristung für die Baufeldfreimachung, für die Befristung von bauvorberei-  
tenden Maßnahmen und durch die angeordnete Umweltbaubegleitung habe ich sicher-  
gestellt, dass es während der Baumaßnahme nicht zu der Verletzung und Tötung von  
Individuen kommt.

**zu VIII.** Für Ihr Vorhaben muss im Rahmen des ergänzenden Verfahrens (§ 4 Abs. 1 b Satz 1  
UmwRG) eine volle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen insbesondere des UVP-Berichtes  
vom 23.12.2022, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffent-  
lichkeit wurden in der untenstehenden Umweltverträglichkeitsprüfung für die WEA 04  
und WEA 05 die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit den-  
en erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausge-  
glichen werden, zusammenfassend dargestellt. Die Umweltauswirkungen des Vorha-  
bens wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß §§ 24,  
25 UVPG bewertet und wurden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorha-  
bens berücksichtigt.

### **3.3 Begründung der Genehmigungsentscheidung einschließlich Nebenbestimmungen**

Am 28.02.2019 haben Sie einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage  
des Typs Nordex N 149/ 5.X / TS125- 5.700 kW in Vechta gestellt.

Mit Bescheid vom 29.03.2021 in der Gestalt des (Teil-)Abhilfebescheids vom 30.12.2021 wurde  
Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer  
Windenergieanlage innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Vechta erteilt.

Aufgrund der räumlichen Nähe habe ich festgestellt, dass der bestehende Windpark (WEA 01 bis 03), Ihre beantragte WEA (WEA 04) sowie die parallel durch die Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG, vertreten durch Windpark Krimpenfort Verwaltungs GmbH, vertreten durch Herren Martin Laudenbach und Daniel Rohe beantragte WEA (WEA 05) als zusammenhängende Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG zu klassifizieren sind. Bei den bestehenden Windenergieanlagen handelt es sich um zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149,0 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 206,93 m) und eine E-92 mit 138,38 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 184,38 m). Es handelt sich somit um Änderungsvorhaben an einer bestehenden Windfarm. Gleichzeitig handelt es sich bei den beiden aktuellen Antragsvorhaben (WEA 04 und 05) um kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG.

Bei Ihrem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage entsprechend Nr. 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4.BImSchV). Hierfür ist grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für Windfarmen ab 3 bis weniger als 6 WEA ist eine standortbezogene Vorprüfung vor. Erst für Windfarmen ab mehr als 19 WEA ist eine zwingende UVP-Pflicht vorgesehen. Hier wurde zunächst eine standortbezogene Vorprüfung vorgenommen und man kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht bestünde. Für die Vorhaben wurde nachträglich vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss 12 MS 88/22 vom 02.08.2022 die Pflicht zur Durchführung einer vollen Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Sie haben am 13.12.2022 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens (§ 4 Abs. 1 b Satz 1 UmwRG) beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Ihren Antrag die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt.

Für das Genehmigungsverfahren sind die Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – abgekürzt 9. BImSchV) anzuwenden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- E-Plus Service GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Stadt Lohne
- Stadt Vechta
- Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Landkreis Vechta, untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Vechta, untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Vechta, untere Wasserbehörde
- Landkreis Vechta, untere Bodenschutzbehörde
- Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Diese Stellen haben die eingereichten Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Sie haben jedoch teilweise Vorschläge für Nebenbestimmungen und Hinweise gemacht.

Da neben der Durchführung der UVP im ergänzenden Verfahren weitere Änderungen zu berücksichtigen sind (Änderung des Baufeldlayouts, schalltechnischer Bericht inkl. Änderung der Betriebsmodi, Schattenwurfprognose, Neuaufteilung der Erschließungsregelungen), wird eine konsolidierte Gesamtgenehmigungsfassung erstellt – die Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung. Diese umfasst jeweils vollständig den aktuellen Genehmigungsstand unter Berücksichtigung der aus der Ursprungsgenehmigung verbleibenden Regelungen, der zwischenzeitlichen Änderungen (einschließlich weiterhin einkonzentrierter Entscheidungen) sowie die Einbeziehung der UVP. Diese Vorgehensweise dient der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Genehmigungssituation.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG ist zu erteilen, da bei Beachtung der unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen, unter V. aufgeführten Hinweisen und unter VI. aufgeführten immissionsschutzrechtlichen Hinweisen sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

#### Flugsicherheit

Sowohl die zivile Luftfahrtbehörde als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 LuftVG unter der Maßgabe von Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit (Nebenbestimmungen 26 bis 30) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

#### Lärmschutz

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen der Schalltechnische Bericht Nr. R-2-2021-0491.07 vom 10.11.2022 des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vorgelegt. Der Schalltechnische Bericht belegt die Einhaltung der zulässigen Lärmrichtwerte bzw. die Einhaltung der Anforderungen nach TA Lärm.

Für die Planung wurde eine Schallimmissionsprognose entsprechend der TA-Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 modifiziert nach dem Interimsverfahren entsprechend den Hinweisen der LAI unter Berücksichtigung spezifischer Landesvorgaben für Niedersachsen für die

zu berücksichtigende Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an den dem Projekt benachbarten Immissionsorten durchgeführt. Die gewerbliche Vorbelastung wurde nach dem Alternativen Verfahren berechnet.

Für den geplanten Anlagentyp liegt noch kein offizieller Messbericht vor. Es wurde deshalb bei der Berechnung der Schallbelastung ein Sicherheitszuschlag von 2,1 dB angesetzt.

Um die Einhaltung der berücksichtigten Emissionspegel der WEA zu gewährleisten, ist eine Abnahmemessung vorgeschrieben worden. Gemäß der Nebenbestimmung Nr. 11.1 ist die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmimmissionswerte innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch Messung an einem maßgeblichen Immissionspunkt oder an einem geeigneten Ersatzimmissionsort nachzuweisen. Dadurch kann die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen werden.

Ich verweise auf die Ausführung der untenstehenden UVP-Prüfung zu den Schallimmissionen, S. 77 ff.

#### Infraschall

Weiterhin kann durch eine WEA Infraschall erzeugt werden. Infraschall umfasst den Schall der Frequenzen unterhalb von 20 Hz, also Luftschall mit niedrigen Frequenzen. Der von WEA erzeugte Infraschall liegt in der Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Der Infraschall, der von den WEA ausgeht, hebt sich schon nach Abständen von 150 - 300 Metern meist kaum von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab. Daher kann ich erhebliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ausschließen.

#### Schattenwurf

Zur Darlegung der Schattenwurfdauer wurde von Ihnen die Schattenwurfprognose Nr. R-2-2021-0491.04 vom 22.09.2022 des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vorgelegt, die Bestandteil der Genehmigung ist.

Der Nachweis der Schattenwurfdauer ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an 48 der 49 berücksichtigten Immissionsorten, an denen die neu errichtete WEA beteiligt ist, so dass der Einbau einer entsprechenden Abschaltvorrichtung erforderlich ist. Die Grenzwerte werden lediglich am Immissionsort SR-46 eingehalten.

Um die Einhaltung der Orientierungswerte zur Schattenwurfdauer zu gewährleisten sind deswegen temporäre Abschaltungen vorgesehen, die zu den Uhrzeiten mit möglicher Schattenwurfbeeinträchtigung und gleichzeitig vorhandener Sonneneinstrahlung aktiviert wird.

Die WEA wird mit einer entsprechenden Regeltechnik versehen, um den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweise Abschaltung auf das zulässige Maß zu reduzieren. Bei der Programmierung der Schattenwurfabschaltung werden die genauen Koordinaten der Immissionsorte berücksichtigt, die Wanddecken oder Fensterecken bei Gebäuden, sowie deren Höhenlage eingemessen. Die Richtwerte für Schattenwurf können somit eingehalten werden.

Durch vorprogrammierte Abschaltzeiten (basierend auf den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens) in Verbindung mit der Messung der Lichtstärke können so Überschreitungen der Orientierungswerte und folglich schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schattenwurfmissionen sicher und auf Dauer vermieden werden. Hierzu verweise ich auf die Nebenbestimmung 14.

Ich verweise auf die Ausführung der untenstehenden UVP-Prüfung zum Schattenwurf, S. 62 ff.

#### Disco-Effekt

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, einer Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

#### Optisch bedrängende Wirkung

Des Weiteren können WEA optisch bedrängend wirken und damit die Wohnqualität im nahen Umfeld des Windparks mindern. Es könnte sich dabei um einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot aus § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB handeln.

Der Gesetzgeber hat durch das Hinzufügen des § 249 Abs. 10 BauGB klargestellt, dass der optische Schutz allein den Nahbereich um die Windenergieanlagen erfasst. Bei einem Abstand von mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken ist eine optische Bedrängung regelmäßig nicht anzunehmen.

Die zweifache Höhe der Windenergieanlagen ist die Nabenhöhe zuzüglich der Radius des Rotors. Für die WEA 04 werden hier 399,80 m angesetzt.

Innerhalb der zweifachen Höhe der Windenergieanlage befindet sich kein Wohnhaus. Das Wohnhaus an der Adresse Westmark 3a hat mit ca. 580 m die geringste Distanz zu WEA 04. Der kritische Wert der zweifachen Höhe der WEA wird somit um ca. 180 m überschritten.

Hinzu kommt, dass das Wohnhaus mit dem geringsten Abstand im baurechtlichen Außenbereich liegt. Dies bedeutet, dass die Bewohner grundsätzlich mit der Errichtung von planungsrechtlich zulässigen Windenergieanlagen und deren optischen Auswirkungen rechnen müssen, der Schutzanspruch für Wohnhäuser vermindert sich somit.

Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung durch eine optisch bedrängende Wirkung ist demnach nicht auszugehen.

Ich verweise auf die Ausführung der untenstehenden UVP-Prüfung zu der optisch bedrängenden Wirkung, S. 65 ff.

### Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NNatSchG einen Eingriff dar. Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz im LBP dargestellten Maßnahmen einschließlich der hier dargelegten Auflagen sind abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

### Artenschutz

Die vorgelegten Gutachten sind in sich schlüssig und plausibel dargelegt. Das Alter der Daten und die fachliche Qualität reichen für eine ordnungsgemäße Beurteilung des Vorhabens aus.

Die in den Gutachten dargelegten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen genügen den Anforderungen des am 24.02.2016 in Kraft getretenen Artenschutzleitfadens und sind nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Genehmigungsbescheid werden diese dargelegten Maßnahmen noch durch naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Auflagen der unteren Naturschutzbehörde ergänzt und erweitert

### Ersatzgeld

Die Errichtung der WEA stellt gem. § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens ermittelt und festgesetzt worden. Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die geplanten WEA sind weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Der Eingriffsverursacher hat daher gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG vor der Durchführung des Eingriffs eine Ersatzgeldzahlung zu leisten. Das Ersatzgeld muss vor Baubeginn an den Landkreis Vechta überwiesen werden. Ich verweise hierzu auf Nebenbestimmung 80.

### Bauaufsicht

Die Windenergieanlage liegt in einer durch den sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde am 10.12.2020 bekanntgemacht und ist damit wirksam geworden.

Die Stadt Vechta hat im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ im Jahr 2020 Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Damit einhergehend ist eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Stadtgebiets, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte gegeben.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit basiert auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Danach ist ein Vorhaben, das der Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb des „Teilbereiches 3 – Vechtaer Mark“ des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Vechta.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit wird durch Vorlage entsprechender Nachweise vor Baubeginn geführt, der bis zur Vorlage dieser Nachweise aufgeschoben wird. Die Verträglichkeit der WEA untereinander sowie mit den bestehenden WEA im Umfeld wurde durch ein Turbulenzgutachten nachgewiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- Würdigung der eingereichten Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden. Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 BImSchG allerdings mit Nebenbestimmungen versehen, um sicherzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (u.a. Minimierung der Immissionen / Emissionen zur Einhaltung bzw. Verhinderung der Überschreitung der Richtwerte) und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzrechtes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Erteilung von Nebenbestimmungen liegt in meinem Ermessen. Ich habe mein Ermessen gemäß § 40 VwVfG dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Meine Nebenbestimmungen verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind auch geeignet, erforderlich und angemessen. Sie sollen vielmehr sicherstellen, dass das öffentliche Recht eingehalten wird. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

## **VIII. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Umweltverträglichkeitsprüfung WEA 04 und WEA 05**

#### **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1 a 9. BImSchV bzw. § 24 UVPG**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, i. V. m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und § 24 UVPG wird auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts vom 23.12.2022, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Einwendungen Dritter die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft.

Die UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG beabsichtigt die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149 mit 149 m Rotordurchmesser und 125,4 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 199,9 m) (WEA 04) auf dem Flurstück 473/1, Flur 25, Gemarkung Vechta. Auch die Windpark

Krimpenfort GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit 147 m Rotordurchmesser und 126,3 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 199,8 m) (WEA 05) auf dem Flurstück 101/2, Flur 25, Gemarkung Vechta. Hierfür habe ich bereits am 29.03.2021 für die WEA 04 und am 29.07.2021 für die WEA 05 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Für die WEA 04 habe ich am 30.12.2021 und für die WEA 05 am 02.02.2022 eine Änderungsgenehmigung in Form eines (Teil-)Abhilfebescheides erteilt.

Gem. § 7 i. V. m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Vorliegend handelt es sich nicht nur um die zwei o. g. Windenergieanlagen (WEA), sondern um eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 4 UVPG (OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 03.08.2022 (12 MS 88/22) und vom 08.08.2022 (12 MS 89/22).

Gem. § 10 UVPG sind weitere oder bestehende Vorhaben als kumulierende Vorhaben zu werten, wenn sie in einem engen Zusammenhang stehen und einem vergleichbaren Zweck dienen. Im räumlichen Zusammenhang befinden sich drei WEA im Bereich der Stadt Lohne im Windpark Krimpenfort auf den Grundstücken Gemarkung Lohne, Flur 14, Flurstück 379/1, Flurstück 363/1 und Flurstück 358/1. Bei den bestehenden Windenergieanlagen handelt es sich um zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 149,0 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 206,93 m) und eine E-92 mit 138,38 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 184,38 m). Die zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 werden von der Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG betrieben und die nördlich gelegene E-92 wird von der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG betrieben.

Die Flächen der o. g. Grundstücke wurden im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ als Sondergebiet „Windenergienutzung“ festgelegt. Aufgrund des vorhandenen Flächennutzungsplanes und wegen des Charakters der Windfarm als einheitliches Komplexvorhaben durch die räumliche Nähe der beantragten Anlage zu bereits errichteten und betriebenen Anlagen im Windpark Krimpenfort handelt es sich um eine einheitliche Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG (OVG Münster Beschluss vom 24.06.2015 – 8 B 315/15), hier konkret o. g. Beschlüsse des OVG Lüneburg.

Für dieses Vorhaben führe ich jedoch hiermit eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG durch, da im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG Lüneburg) festgestellt wurde, dass sowohl für die WEA 04 (Az. 12 MS 88/22) als auch für die WEA 05 (Az. 12 MS 89/22) eine vollumfängliche UVP erforderlich ist, weil die Ergebnisse meiner zuvor durchgeführten standortbezogenen Vorprüfungen nicht nachvollziehbar waren. Zusätzlich besteht die Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG ausdrücklich seitens der Antragsstellerinnen der WEA 04 mit Antrag vom 13.12.2022 und seitens der WEA 05 mit Antrag vom 09.12.2022 beantragt wurde.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich werdenden Unterlagen sind mit den Antragstellerinnen abgestimmt worden. Diese Unterlagen wurden vollständig bis zum 12.01.2023 eingereicht.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt. Die eingegangenen Einwendungen, die die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen sowie deren Auswirkungen betreffen, werden im Folgenden berücksichtigt.

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung, im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht am 16.01.2023, sollten am 31.03.2023 im Rahmen eines Erörterungstermins etwaige Einwendungen erläutert und besprochen werden. Zu diesem Termin sind keine Einwender erschienen. Mit Datum vom 14.03.2023 ist eine Einwendung über den Schriftweg zu dem Antrag für die WEA 04 und mit Datum vom 15.03.2023 ist eine Einwendung über den Schriftweg zu dem Antrag für die WEA 05 eingegangen.

In beiden Einwendungen ist von einem „Genehmigungskonzept zur Genehmigung von insgesamt 4-5 neuen raumbedeutsamen Windenergieanlagen“ die Rede. Zur Klarstellung: Antragsgegenständlich sind hier nur insgesamt zwei neue WEA (WEA 04 + WEA 05). Innerhalb des Windparks gibt es bereits drei Bestandsanlagen. Mit Genehmigung und Errichtung der beiden beantragten WEA würde der Windpark zukünftig 5 WEA umfassen.

Im Einzelnen wurden die Inhalte der inhaltlich übereinstimmenden Einwendungen wie folgt abgewogen:

(1) Belange des Naturschutzes

a) **Einwendung: keine hinreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme**

Die Einwender\*innen führen an, dass die vorgelegten Gutachten zum Artenschutz auf Daten basieren würden, die aufgrund ihres Alters nicht mehr verwertbar seien. Weiterhin seien die Daten im Rahmen der Flächennutzungsplanung erhoben worden und nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

**Prüfung:**

Im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24.02.2016, Nds.MBI. Nr. 7 vom 24.02.2016, S. 190, heißt es, dass Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein dürfen, sie optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein sollen. Ältere Daten können jedoch ergänzend wichtige Hinweise zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragestellungen liefern.

Die NWP Planungsgesellschaft mbH selbst macht in dem UVP-Bericht vom 23.12.2022 deutlich, dass die Kartierungen aus dem Jahr 2012 und 2014 nur noch

bedingt bzw. nicht mehr zur Entscheidungsfindung geeignet sind. Diese Daten werden entsprechend der Ausführungen im Leitfaden nur ergänzend herangezogen, um weitere artenschutzrechtliche Feststellungen zu Kontinuitäten daraus abzuleiten.

In Bezug auf die Datenaktualität ist auf die Kartierungen aus 2019 und 2020 abzustellen. Die Daten aus 2012 und 2014 werden nur ergänzend berücksichtigt. Der Grundsatz einer hinreichend aktuellen Sachverhaltsermittlung wird somit eingehalten.

Die Daten aus 2012 und 2014 wurden im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne bzw. der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Vechta erhoben. Als Grundlage für die Bearbeitung der Anforderung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes wurden 2018/19 Erhebungen von Brutvögeln, Gastvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Das vorgesehene Erfassungsprogramm beruht auf den Anforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Niedersachsen.

Auch der Gutachter der NWP Planungsgesellschaft mbH hat diesen Punkt noch einmal geprüft und bestätigte uns in seiner Stellungnahme, dass die Daten aus 2018 und 2019 maßgeblich sind und die älteren Daten nur ergänzend herangezogen wurden.

Die aktuelleren Kartierungen aus 2018/2019 erfüllen die rechtlichen Vorgaben, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu fordern sind.

b) **Einwendung: Methodik ist fehlerhaft; entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft**

Die Einwender\*innen führen aus, dass in Übereinstimmung mit der Rspr. des VGH München das sog. Helgoländer Papier 2 den Stand der Wissenschaft darstelle. Daran angeknüpft wird die Aussage, der gewählte Beobachtungsraum bis zu 1.000 Meter sei unzureichend, gleichsam seien der Beobachtungszeitraum (Ende März bis Mitte Juli) und die Beobachtungszeiten nicht ausreichend.

**Prüfung:**

Der Beobachtungsraum beläuft sich nach Ziff. 5.1.2 des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24.02.2016 für kollisionsgefährdete Greif- und Großvogelarten auf 1.000 m um die Vorhabenfläche. Dieser Bereich wird explizit als Regeluntersuchungsgebiet für Greif- und Großvögel bezeichnet.

Aus der Rspr. des OVG Lüneburg ergibt sich, dass die Festlegungen im Windenergieerlass und dem danach anwendbaren Leitfaden jedenfalls solange die Genehmigungsbehörde binden, wie nicht in Fachkreisen und der Wissenschaft bereits eine abweichende allgemeine Meinung über die fachlichen Zusammenhänge und die im Einzelfall anzuwendenden Ermittlungsmethoden besteht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.06.2019 - 12 ME 57/19, juris.).

Die Rspr. des VGH München, die „seit dem Frühjahr 2016 die in der Tabelle 2 der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten angegebenen Entfernungen [...] als Stand der Wissenschaft" (VGH München, Urteil vom 17.03.2016 – 22 B 14.1875, juris) ansieht, kann für Niedersachsen keine Geltung beanspruchen. Dazu hat das OVG Lüneburg 2016 wörtlich ausgeführt:

„Die Auffassung des Antragstellers, dass sich die Inhalte des sogenannten „Helgoländer Papiers“ bereits als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hätten, sodass gegenteilige Standpunkte als nicht (mehr) vertretbar angesehen werden könnten, entbehrt jeder näheren Begründung. Schon wegen dieses Darlegungsmangels eignet sie sich nicht, um den Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichts zu erschüttern. Im Übrigen überschätzt der Antragsteller objektiv die rechtliche Bedeutung der als „Helgoländer Papier“ bezeichneten Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Diese Empfehlungen haben sich keineswegs bereits als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt (vgl. Schlacke/Schnittker, Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten, 1. Aufl. 2015, unter 4.2 bis 4.4 und 4.7).“

(OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.11.2016 – 12 ME 132/16, juris Rn. 75.).

Es dürfte danach feststehen, dass eine „Missachtung“ des Helgoländer Papiers unerschädlich ist. Die vorgenommene Untersuchung bewegt sich exakt im Rahmen, den das Land Niedersachsen durch den Windenergieerlass und den Leitfaden gesteckt hat. Dies wurde auch noch einmal von dem Gutachter der NWP Planungsgesellschaft mbH geprüft und bestätigt.

Zum Beobachtungszeitraum und der jeweiligen Beobachtungsdauer verhält sich das Helgoländer Papier 2 zudem überhaupt nicht. Hier wird schlicht behauptet, dass „von Fachkreisen“ gefordert werde, die Beobachtungszeiten müssten mindestens 6 Stunden betragen.

Im Leitfaden heißt es dazu unter Ziff. 5.1.1, dass die Untersuchungen zu geeignete Jahres- und Tageszeiten durchzuführen und tabellarisch zu dokumentieren sind. Dies hat NWP in ihrem faunistischen Gutachten vom 03.04.2020, S. 7 getan. Da keine kollisionsgefährdeten Greif- oder Großvogelarten festgestellt worden sind (S. 18 f. des faunistischen Gutachtens vom 03.04.2020), waren auch keine zeitlich weitgehenden Untersuchungen notwendig.

Die Methodik ist auch insoweit eingehalten worden.

c) **Einwendung: Mäusebussard-Vorkommen**

Weiterhin führen die Einwender\*innen an, dass ein Brutvorkommen des Mäusebussards in einer Entfernung von lediglich 445 m nachgewiesen sei. Das Gutachterbüro versuche den absoluten Ausschlussgrund nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

dadurch zu relativieren, dass ein „gewisses Kollisionsrisiko“ bestehe. Er zitiert hierzu eine Rechtsprechung des OVG Lüneburg.

**Prüfung:**

Zunächst ist hier klarzustellen, dass die Angabe von 445 m nicht korrekt ist. Das nächstgelegene Brutvorkommen liegt in einer Entfernung von ca. 475 m zur WEA 04. Zur WEA 05 liegt das nächstgelegene Brutvorkommen des Mäusebussard in einer Entfernung von ca. 730 m.

Die zitierte Rspr. des OVG Lüneburg bezog sich ausschließlich auf eine Auflage/Nebenbestimmung und sagt nichts dazu aus, ob es sich bei dem Mäusebussard um eine besonders geschützte Art i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt. Vielmehr hat das OVG Lüneburg noch 2019 offengelassen, ob der Mäusebussard entsprechend einzuordnen ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. vom 29.04.2019 – 12 ME 188/18, BeckRS 2019, 7750.).

Der Vortrag greift zudem spätestens nach der Novellierung des BNatSchG, die mit Wirkung vom 29.07.2022 den § 45b BNatSchG eingeführt hat, nicht mehr durch. Denn der Bundesgesetzgeber hat nunmehr einheitlich in der Anlage 1, Abschnitt 1 zum BNatSchG geregelt, welche Brutvogelarten als kollisionsgefährdet gelten und hat diesen Prüfungsbereiche zugewiesen. Der Mäusebussard findet sich in der Aufzählung nicht.

Aus der Gesetzesbegründung wird zudem deutlich, dass es sich bei der Aufzählung um einen bundeseinheitlichen Rahmen handelt, von dem die Länder nicht abweichen können (vgl. BT-Drs. 20/2354, S. 31.)

Diese Vorschrift ist nach § 74 Abs. 5 BNatSchG auf Verlangen zudem auch vor den in § 74 Abs. 4 BNatSchG genannten Daten anzuwenden. Das OVG Münster hat in diesem Zusammenhang jüngst als erstes Obergericht bestätigt, dass durch diese gesetzliche Regelung der Mäusebussard (und die Feldlerche) nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gelten. Insbesondere führte das OVG aus, dass diese gesetzliche Einschätzung naturschutzfachlich vertretbar sei. Zudem könne der Vorhabenträger von seinem durch § 74 Abs. 4 BNatSchG eingeräumten Recht auch noch im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens Gebrauch machen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.11.2022 – 22 A 1184/18, juris.).

Es lässt sich festhalten, dass der Mäusebussard schon nach der Rechtslage vor Inkrafttreten von § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart galt und durch § 45b BNatSchG i.V.m. Anl. 1, Abschn. 1 zum BNatSchG und § 74 Abs. 4 BNatSchG endgültig keine Diskussion mehr darüber geführt werden muss.

Auch der Gutachter der NWP Planungsgesellschaft mbH hat sich noch einmal intensiv mit den angeführten Punkten auseinandergesetzt. Auch hier teilt der Gutachter meine Einschätzungen und weist die Aussagen/Vorwürfe zurück.

(2) Immissionsschutz Lärm

a) **Einwendung: Permanente Schalleinwirkungen der Bestandsanlagen sorgen bereits für Gesundheitsschäden**

Die Einwender\*innen stellen dar, dass bereits Schalleinwirkungen der Bestandsanlagen für nachhaltige Gesundheitsschäden sorgen würden und dies durch die weiteren geplanten Anlagen verstärkt werden würde. Es würde ein Anspruch darauf bestehen, dass die durch die WEA hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten.

**Prüfung:**

Wie Menschen auf Schall reagieren, ist individuell unterschiedlich und subjektiv. Zur Beurteilung der zumutbaren Lärmimmissionen hat die TA-Lärm Höchstwerte festgelegt. Gemäß Nr. 3.2.1 der TA-Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet. Folglich ist bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte davon auszugehen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen eintreten. Wie bei der Einwendung unter b) konkreter ausgeführt, werden die Höchstwerte nicht überschritten, sondern sogar deutlich unterschritten.

Da die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, stelle ich sicher, dass es keine unzumutbare Beeinträchtigung durch die Lärmimmissionen der WEA gibt.

b) **Einwendung: Höchstwerte aus der TA-Lärm werden überschritten**

Die Einwender\*innen geben an, dass davon auszugehen sei, dass die Höchstwerte aus der TA-Lärm überschritten werden.

**Prüfung:**

In dem Schalltechnischen Bericht Nr. R-2-2021-0491.07 werden in Tabelle 10 auf S. 22 die Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm für den Nachtzeitraum gegenübergestellt. Die Werte sind auf ganze dB(A) gerundet und jeweils für den am höchsten belasteten Immissionspunkt am Gebäude gerechnet (Untersuchung aller Geschosse und Fassaden).

Aus der Tabelle geht hervor, dass an keinem der betrachteten Immissionsorte eine Richtwertüberschreitung stattfindet, dies hat der Gutachter der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG auch noch einmal bestätigt. An dem Immissionsort des Einwenders wird der Richtwert von 45 dB in der Nacht sogar um 10 dB unterschritten. Es fand eine Betrachtung der Gesamtbelastung (Vorbelastung durch die drei Bestandsanlagen sowie weitere Vorbelastung und die geplanten antragsgegenständlichen WEA) statt.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Schalltechnische Bericht neugefasst, da u.a. der Betriebsmodus angepasst wurde. Hierdurch wurden die prognostizierte Zusatzbelastung reduziert, sodass durch den schallreduzierten Betrieb der WEA die Höchstwerte aus der TA-Lärm nicht mehr überschritten werden.

c) **Einwendung: Prognose „auf der sicheren Seite“ liegt nicht vor**

Die Einwender\*innen führen an, dass eine vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Prognose, die „auf der sicheren Seite liegen muss“ hier nicht vorliegen würde. Dies würde sich durch folgende Punkte äußern:

- Vorbelastungen seien zu niedrig angesetzt
- Die Zuschläge für alle Eventualitäten seien zu niedrig angesetzt und tatsächlich nicht überprüft worden
- Keine Zuschläge für evtl. Ton- und Impulshaftigkeit
- Die bereits bestehenden Belastungen durch die Bestandsanlagen würden durch die geplanten WEA noch verstärkt

**Prüfung:**

Diese Punkte lassen sich durch den Schalltechnischen Bericht Nr. R-2-2021-0491.07 widerlegen. Im Einzelnen werden die Vorbelastungen dargelegt (Kapitel 5.1), die Beaufschlagung für Ton- und Impulsschläge (bzw. der Verzicht darauf) mit den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) und der angewandte Sicherheitszuschlag für Unsicherheiten des Beurteilungspegels begründet (Kapitel 5, 5.3 mit Tabelle 7 und Kapitel 7.2). Der Sicherheitszuschlag ist danach mit 2,1 dB berücksichtigt worden (siehe Tabelle 7, entgegen der unzutreffenden Behauptung der Einwender, der Zuschlag betrage nur 1,28 dB).

Auch diese Einwendung hat der Gutachter der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG noch einmal geprüft und unsere Ausführungen bestätigt.

Auf einzelne Punkte gehe ich im Folgenden noch einmal separat ein.

d) **Einwendung: Vorbelastungen sind zu niedrig angesetzt**

Die Einwender\*innen führen aus, dass die Vorbelastung zu niedrig angesetzt sei. Ebenfalls seien keine Messungen der vorhandenen Windkraftanlagen vorgenommen worden.

**Prüfung:**

Die Geräuschvorbelastung durch Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Stallungsanlagen wurde in Kapitel 5.1 und die Geräuschvorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen wurde in Kapitel 5.2 des Schalltechnischen Berichtes Nr. R-2-2021-0491.07 dargestellt.

Für die WEA der Vorbelastung wurden Mehrfachmessberichte des jeweiligen Anlagentyps und Betriebszustands angesetzt. Diese wurden auf den jeweilig genehmigten Schalleistungspegel normiert (vgl. S.15 f. des Schalltechnischen Berichtes). Dieses Vorgehen entspricht dem Verfahren, welches unter Punkt 1 in den LAI Hinweisen beschrieben ist. Die Messungen als Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen sind dem Schalltechnischen Bericht zu entnehmen (S. 6 f.).

Die Vorbelastungen wurden vollumfänglich berücksichtigt.

e) **Einwendung: Interimsverfahren wurde nicht berücksichtigt**

Die Einwender\*innen stellen dar, dass das Gutachterbüro zwar behauptete, das Interimsverfahren zu berücksichtigen, dies aber nicht nachweise.

**Prüfung:**

Die Anwendung des „Interimsverfahrens“ wird mit konkreter Bezugnahme auf den Einführungserlass des Landes Niedersachsen zur Ergänzung des Windenergieerlasses in Kapitel 6.1 des Schalltechnischen Berichtes Nr. R-2-2021-0491.07 bestätigt.

Für das Bundesland Niedersachsen wurden die LAI-Hinweise durch den Einführungserlass als Ergänzung zum Windenergieerlass eingeführt. Dieses betrifft nur Schallquellen von Windenergieanlagen mit einer mittleren Quellhöhe größer als 30 m, was hier zutreffend ist. Aus dem Schalltechnischen Bericht geht eindeutig hervor, dass eine detaillierte Berechnung im Sinne der TA Lärm auf der Grundlage der DIN ISO 9613-2 mit der Ergänzung der Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren für Windenergieanlagen - durchgeführt wurde.

Ich habe den Schalltechnischen Bericht vor dem Hintergrund dieser Einwendung noch einmal geprüft und komme zu dem Ergebnis, dass das Interimsverfahren entgegen der Auffassung der Einwender\*innen korrekt berücksichtigt wurde.

Auch diesen Punkt haben wir durch den Gutachter er KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG erneut prüfen lassen. Er hat im Rahmen seiner Stellungnahme noch einmal bestätigt, dass das Interimsverfahren korrekt durchgeführt wird.

f) **Einwendung: Sicherheitszuschlag zu niedrig bemessen**

Die Einwender\*innen führen aus, dass der Sicherheitszuschlag von 1,28 dB(A) zu niedrig bemessen sei, da die Anlage noch nicht über eine Dreifachvermessung verfüge.

**Prüfung:**

Bei dem Wert von 1,28 dB(A) handelt es sich nicht um den Sicherheitszuschlag, sondern um einen Faktor (die Standardnormalvariable), der als Bestandteil einer Formel zur Berechnung des Sicherheitszuschlags verwendet wird, vgl. S. 25 des Schalltechnischen Berichtes Nr. R-2-2021-0491.07. Für die Zusatzbelastung durch die geplanten Windenergieanlagen wurde, wie im Schalltechnischen Bericht Nr. R-2-2021-0491.07 auf S. 16 beschrieben, die Produktstandardabweichung und die Messunsicherheit wie bei einer Einfachvermessung berücksichtigt. Aus der Tabelle auf S. 17 des Schalltechnischen Berichtes geht hervor, dass ein Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A) berücksichtigt wurde.

Die Sicherheitszuschläge wurden nicht zu niedrig bemessen. Es wurden 2,1 dB(A) (nicht 1,28 dB(A)) als Sicherheitszuschlag berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß §§ 24, 25 UVPG bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter fußt auf folgenden Unterlagen:

- UVP-Bericht der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 23.12.2022,
- Schalltechnischer Bericht der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG Nr. R-2-2021-0491.07 vom 10.11.2022,
- Schattenwurfprognose der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG Nr. R-2-2021-0491.04 vom 22.09.2022,
- Stellungnahme: Ergänzende Ausführungen zu den Schattenrezeptoren SR-13 bis SR-17 der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 09.12.2022.

#### **Für die WEA 04:**

- Bestandsplan Biotoptypen der NWP Planungsgesellschaft mbH aus November 2022,
- Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 24.11.2020,
- Avifaunistisches Gutachten der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 03.04.2020,
- Endbericht des zweijährigem Gondelmonitorings an zwei Windenergieanlagen des Windparks „Krimpenfort“ des Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor aus Dezember 2019,
- Kurzgutachten zum fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus vom 05.03.2020,
- Unterlagen zur Artenschutzprüfung der NWP Planungsgesellschaft vom 07.07.2020,
- Landschaftsbildanalyse; Landschaftsbildbewertung, Sichtbarkeitsanalyse und Ermittlung des Kompensationsbedarfes vom 28.10.2020 inkl. Anlagen (Karte zur Sichtverschattung, Karte zu den Auswirkungen) der NWP Planungsgesellschaft mbH vom Stand Oktober 2020.

#### **Für die WEA 05:**

- Bestandsplan Biotoptypen der NWP Planungsgesellschaft mbH aus November 2022,
- Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 15.12.2020,
- Avifaunistisches Gutachten der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 27.10.2020,
- Endbericht des zweijährigem Gondelmonitorings an zwei Windenergieanlagen des Windparks „Krimpenfort“ des Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor aus Dezember 2019,
- Unterlagen zur Artenschutzprüfung der NWP Planungsgesellschaft vom 27.10.2020,
- Landschaftsbildanalyse; Landschaftsbildbewertung, Sichtbarkeitsanalyse und Ermittlung des Kompensationsbedarfes inkl. Anlagen (Karte zur Sichtverschattung, Karte zu den Auswirkungen) der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 27.10.2020,

- Gutachten der Landwirtschaftskammer bezüglich der Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG RdErl. D. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors vom 08.12.2020.

## **1. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

### **1.1 Beschreibung des Bestandes:**

Als Vorbelastung für das Schutzgut sind die südöstlich vorhandenen bestehenden drei WEA 01 - 03 des Windparks Krimpenfort herauszustellen. Darüber hinaus bestehen durch drei Stallanlagen mit diversen Lüftern, die ca. 1.500 m entfernte Bundesstraße B69, sowie Gewerbe- und Industrieflächen des Bebauungsplanes Nr. 140 „Wohn- und Gewerbegebiet – zwischen Hagen-Westmark und Ringstraße“ in etwa 1.800 m Entfernung Vorbelastungen. Als weitere Vorbelastungen sind die Hochspannungstrasse und die nicht elektrifizierte Bahnstrecke von Bremen nach Osnabrück östlich des geplanten Windparks zu nennen.

Die geplanten WEA liegen in einer Entfernung von ca. 2 km zum nordöstlich gelegenen Vechta und ca. 2,5 km nordöstlich von Lohne. Der Großteil der beiden Ortschaften wird über rechtsgültige Bebauungspläne abgedeckt.

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Wohn- oder Siedlungsflächen. Im Umfeld des Windparks werden verschiedene Bereiche zu Wohnzwecken genutzt. Es sind vereinzelte Wohnhäuser und Hofstellen, die größtenteils im Außenbereich liegen, vorhanden.

Die Schallimmissionsermittlung vom 10.11.2022 sowie die ergänzenden Ausführungen zu den Schattenrezeptoren SR-13 bis SR-17 vom 09.12.2022 untersucht insgesamt 27 Immissionsorte (IO) in der Nachbarschaft der geplanten WEA, die sich in allen Himmelsrichtungen um die geplanten WEA befinden. Für die Berechnung des Schattenwurfs wurden im Rahmen der Schattenwurfprognose vom 22.09.2022 insgesamt 49 IO festgelegt. Bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung wurden im Rahmen des UVP-Berichtes vom 23.12.2022 10 Wohnhäuser bzw. 11 Wohneinheiten betrachtet.

Die Wohngebäude liegen planungsrechtlich größtenteils im Außenbereich, welcher in seinen Lärmrichtwerten einem Mischgebiet entspricht. Gemäß TA-Lärm sind hier Richtwerte tagsüber von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) einzuhalten. Die IO-06 (B-Plan 108a der Stadt Lohne), IO-15 (B-Plan 095 der Stadt Vechta), IO-20 (B-Plan 140 der Stadt Vechta) und IO-21 (B-Plan 140 der Stadt Vechta) gemäß Schallimmissionsermittlung vom 10.11.2022 repräsentieren ein allgemeines Wohngebiet (WA). Gemäß TA-Lärm sind hier Richtwerte tagsüber von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) einzuhalten. Der IO-07 grenzt an den B-Plan 146 B der Stadt Lohne und wurde in dem Schallgutachten als mögliches WA berücksichtigt. Es wird ein Abstand von mindestens 580 m zu Wohngebäuden eingehalten.

Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt. Der Erholungswert des Plangebietes selbst ist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der Vorbelastung durch die angrenzend bestehenden WEA eingeschränkt, wobei die bestehenden Gehölzstrukturen (insbesondere die Baumreihen) zu einer Aufwertung führen. Die umliegenden Flächen sind teilweise durch ein Wegesystem erschlossen, das auch für Spaziergänger, Radfahrer u.a. zugänglich ist. Entlang der Kreisstraße 333 und 264 verläuft ein Radweg (S. 37 f. UVP-Bericht).

Zudem wurden die landwirtschaftlichen Betriebe Westmark 2a in 49377 Vechta mit 16 Lüftungsanlagen, Siebengestirn 18 in 49393 Lohne mit 24 Lüftungsanlagen und Am Sillbruch 23, 49393 Lohne mit 27 Lüftungsanlagen im Rahmen der möglichen Vorbelastungen berücksichtigt (S. 9 UVP-Bericht).

Die Wohnfunktion wird insbesondere durch die Lärmbelastungen der angrenzenden Landesstraßen beeinträchtigt. Zudem bestehen Sichtbeziehungen zu den bereits vorhandenen WEA. Es findet eine überwiegende land- und forstwirtschaftliche Nutzung statt. Es überlagert sich kein Vorsorgegebiet für Erholung mit der Vorhabenfläche, auch wenn die umliegenden Flächen teilweise durch ein Wegesystem erschlossen ist.

## **1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:**

Die Beeinträchtigungen, die von WEA auf das Schutzgut Mensch entstehen können, lassen sich in optische bzw. visuelle Effekte und Lärm unterteilen. Zudem werden die Aspekte Brandschutz und Eiswurf betrachtet.

### **1.2.1 Schattenwurf:**

Durch den Betrieb von WEA kommt es zu periodischem Schattenwurf, welcher ab einer bestimmten Dauer zu Belästigungen oder auch zu Beeinträchtigungen führen kann. Es wurde für WEA 04 und WEA 05 eine gemeinsame Schattenwurfprognose erstellt. In diesem Gutachten der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 22.09.2022 werden die Beschattungszeiten für insgesamt 49 Schattenrezeptoren (SR), die mit IO gleichzusetzen sind, rechnerisch ermittelt und eine Beurteilung hinsichtlich der Orientierungswerte vorgenommen. Bezüglich des Schattenwurfs bestehen Vorbelastungen durch die drei bestehenden WEA in Lohne (S. 37 UVP-Bericht).

Da es keine gesetzlich vorgegebenen Richtwerte für die zulässige Schattenwurfdauer gibt, wird den Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 (Aktualisierung 2019) gefolgt (s. auch Windenergieerlass Nr. 3.5.1.4). Danach gilt eine Schattenwurfdauer von maximal 30 Std./Jahr als Worst-Case bzw. 30 Min./Tag an einem Immissionsort als unbedenklich.

Insgesamt kommt es bezüglich der Vorbelastung an 14 Schattenrezeptoren zu Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte. Bezüglich der Überschreitungen des Richtwertes von 30 Stunden jährlich ist eine maximale Überschreitung um rund 56 Stunden an SR-10 zu nennen. Hier tritt der

Schattenwurf unter Annahme eines „Worst-Case-Szenarios“ in rund 86 Stunden auf. Der Richtwert von 30 Minuten täglich wird von den bestehenden Windenergieanlagen um 12 Minuten am Schattenrezeptor SR-09 und SR-10 überschritten (S. 37 UVP-Bericht). Dem Schattenwurfgutachten ist zu entnehmen, dass der jährliche Grenzwert der Schattenwurfdauer an 48 der 49 IO überschritten wird (S. 2 Schattenwurfprognose).

Es wird insofern erforderlich, eine Abschaltautomatik zu installieren, die zu den Uhrzeiten mit möglicher Schattenwurfbeeinträchtigung und gleichzeitig vorhandener Sonneneinstrahlung zu aktivieren ist. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes, Änderung der Rotorstellung aufgrund von Windrichtungsänderung), ist diese auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden zu begrenzen. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Gemäß dem Ergebnisprotokoll des 6. Fachgesprächs über Umwelteinwirkungen von Windkraftanlagen, Frage 3.15, liegt aufgrund technischer und meteorologischer Randbedingungen der periodische Schattenwurf im Bereich von 24-27% des prognostizierten astronomisch möglichen Schattenwurfs. Daraus folgt, dass der Worst-Case Richtwert von 30 Std./Jahr mit dem meteorologisch wahrscheinlichen Wert von 8 Std./Jahr korrespondiert.

#### **Bewertung:**

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen. Für die Berechnungen wird von Worst-Case-Bedingungen ausgegangen: Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer lässt Bewölkung, Stillstandszeiten der WEA und Windrichtung unberücksichtigt (S. 74 UVP-Bericht).

Die Berechnung basiert auf der Annahme, dass die Sonne ganztägig an allen Tagen des Jahres scheint und dass die Windrichtung stets dem Azimutwinkel der Sonne entspricht. Es ist daher zu beachten, dass sich die tatsächlich zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung weiter reduzieren. Zumal wurde die Berechnung ohne Berücksichtigung der Sichtverschattung durch Bebauung und Bewuchs ausgeführt.

Als Richtlinie für die zulässige Schattenwurfdauer gelten die Richtwerte von 30 Std./Jahr bzw. 30 Min./Tag des Windenergieerlasses (Punkt 3.5.1.4). Die Richtwerte werden an 48 von 49 IO überschritten.

Bei Normalbetrieb der WEA ergeben die Berechnungen unzulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch den kumulativen periodischen Schattenwurf (Gesamtbelastung mit Einfluss

der Zusatzbelastung) an Wohngebäuden im Bereich der Zusatzbelastung. Innerhalb dieser Prognose sind 49<sup>1</sup> Schattenrezeptoren untersucht worden. Überschreitungen durch die Gesamtbelastung erfolgen bis auf SR-46 an allen untersuchten Schattenrezeptoren bei mindestens einem der zu berücksichtigenden Grenzwerte. Die jährlichen Grenzwerte der Schattenwurfdauer werden an SR-10 mit maximal 134:40:00 Stunden pro Jahr von der Gesamtbelastung überschritten. Die täglichen Grenzwerte werden um maximal 44 Minuten an SR-38 seitens der Gesamtbelastung überschritten (S. 74 UVP-Bericht).

Die Richtwerte werden damit deutlich überschritten. Um die Einhaltung der Orientierungswerte zur Schattenwurfdauer zu gewährleisten sind deswegen temporäre Abschaltungen vorgesehen, die zu den Uhrzeiten mit möglicher Schattenwurfbeeinträchtigung und gleichzeitig vorhandener Sonneneinstrahlung aktiviert wird. In der Praxis (Nr. 1.3 und 4.1 WKA-Schattenwurfhinweise<sup>2</sup>) und in der Rechtsprechung (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.07) ist anerkannt, dass Abschaltautomatiken ein taugliches Mittel darstellen, um drohenden, durch den Schattenwurf von Windenergieanlagen hervorgerufenen Nachbarunverträglichkeiten zu begegnen. Durch vorprogrammierte Abschaltzeiten (basierend auf den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens) in Verbindung mit der Messung der Lichtstärke können Überschreitungen der Orientierungswerte so sicher und auf Dauer vermieden werden. Hierzu verweise ich auf die Nebenbestimmung 14 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) sowie Nebenbestimmung 19 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05).

Eine Schattenwurfdauer von maximal 30 Std./Jahr gilt als Worst-Case bzw. 30 Min./Tag an einem Immissionsort als unbedenklich. Dies entspricht dem Stand der Technik und der Wissenschaft und ist gängige Praxis.

Durch meine Nebenbestimmung kann ich sicherstellen, dass der Schutz vor erheblichen Immissionen durch Schattenwurf somit gewährleistet ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne unzumutbarer Belastung durch periodischen Schattenwurf schließe ich somit aus.

Vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Energieversorgung hat der Gesetzgeber erkannt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, die zu einer weiteren Reduzierung des Gasverbrauchs führen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt. So wurde mit Wirkung vom 13.10.2022 bis 15.04.2023 unter anderem der § 31 k BImSchG eingeführt. Danach können, soweit im Zusammenhang mit der Gasmangellage erforderlich, Abweichungen in Bezug auf die optischen Immissionen der Windenergieanlagen von der Behörde zugelassen werden, um die Strommenge einer Windenergieanlage zu erhöhen, deren Betriebszeit zur Verminderung oder Vermeidung von Schattenwurf beschränkt ist. Das erlaubte Abweichen der Schattenabschaltungen

---

<sup>1</sup> In dem UVP-Bericht wird von 46 untersuchten Schattenrezeptoren gesprochen (S. 74). In der Schattenwurfprognose von 49 Schattenrezeptoren (S.2). Dies deckt sich ebenfalls mit der Anzahl der Schattenrezeptoren in Tab. 11 auf S. 76 des UVP-Berichtes. Im Weiteren wird von 49 Schattenrezeptoren ausgegangen.

<sup>2</sup> Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen; Aktualisierung 2019.

zeigt, dass die privaten Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Versorgungssicherheit zurücktreten müssen. In dem hier vorliegenden Fall wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt, dass trotzdem die Worst-Case-Werte eingehalten werden.

### **1.2.2 Disco-Effekt:**

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, einer Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

#### **Bewertung:**

Aufgrund der matten, nicht reflektierenden Lackierung der Rotorblätter, können keine Lichtreflexionen entstehen. Ich kann erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

### **1.2.3 Hindernisbefeuerung:**

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist rechtlich gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrhindernis gekennzeichnet werden.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde – hat mit Datum vom 18.02.2020 für die WEA 04 und mit Datum vom 02.03.2020 für die WEA 05 Ihre Zustimmung unter Auflagen erteilt.

#### **Bewertung:**

Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuerung werden so minimiert, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erhebliche Belästigung im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen Einwirkungen durch die Hindernisbefeuerung sind nicht vollständig vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots gemäß § 15 BauNVO.

Ich kann daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aufgrund der Hindernisbefeuerung feststellen.

### **1.2.4 Optisch bedrängende Wirkung:**

Des Weiteren können WEA optisch bedrängend wirken und damit die Wohnqualität im nahen Umfeld des Windparks mindern. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Einzelfallprüfung regelmäßig zu dem Ergebnis kommt, dass eine optische Bedrängung nicht vorliegt, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der

Anlage beträgt (Rechtsprechung des OVG Münster)<sup>3</sup>. Unter Berücksichtigung der geplanten Anlagenhöhe von 199,9 m bzw. 199,8 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung eintreten könnte, 600 m betragen.

In dieser kritischen Entfernung befinden sich vier Wohngebäude (Weidenweg 1, Weidenweg 1a, Westmark 3a, Westmark 3). Weitere zwei Wohngebäude befinden sich in einer Entfernung zu den WEA, die etwa der dreifachen Gesamthöhe entspricht (Weidenweg 3, Westmark 4). Vier weitere Wohngebäude (Weidenweg 2, Am Sillbruch 25, Südmark 3, Südmark 2/2a) befinden sich innerhalb der 3- bis 5-fachen Gesamthöhe. Am nächsten an der WEA 04 liegt das Wohnhaus Westmark 3a mit 580 m, das entspricht dem 2,9-fachen Abstand der Gesamthöhe. Am nächsten an der WEA 05 liegt das Wohnhaus Weidenweg 1 mit 586 m, das entspricht dem 2,9-fachen Abstand der Gesamthöhe. Eine optisch bedrückende Wirkung ist für die 4 IO im 2- bis 3-fachen Abstand der Gesamthöhe nicht zu erwarten.

Für alle Wohngebäude im 2- bis 3-fachen Abstand der Gesamthöhe sowie im 3- bis 5-fachen Abstand der Gesamthöhe wurde eine vertiefende Einzelfallprüfung vorgenommen:

optisch bedrückende Wirkung innerhalb der 2- bis 3-fachen Anlagenhöhe:

1. Westmark 3, 49377 Vechta (637 m zur WEA 05, 591 m zur WEA 04)



<sup>3</sup> Zu Beginn des Verfahrens war dies die gängige Vorgehensweise. Inzwischen gab es eine Gesetzesänderung durch die der § 249 Abs. 10 BauGB ergänzt wurde. Bei einem Abstand von mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken ist eine optische Bedrückung regelmäßig nicht anzunehmen.

In der o. g. Abbildung ist die Lage des Wohnhauses dargestellt. Es handelt sich um ein Wohngebäude mit Nebengebäuden. Das Wohngebäude liegt in einer Entfernung von ca. 637 m zur geplanten WEA 05 und in einer Entfernung von ca. 591 m zur geplanten WEA 04. Der Abstand unterschreitet den Wert der dreifachen Anlagenhöhe somit nur um ca. 9 m.

Die Terrasse des Wohnhauses ist nach Südosten ausgerichtet. Das Wohnhaus wird in Richtung der neu geplanten WEA 04 und WEA 05 nach Südwesten/Westen von dem benachbarten Wohnhaus inkl. Nebengebäude (Westmark 3 a, 49377 Vechta) abgeschirmt. Das Nachbargebäude dient als Sichtschutz und verschatten die Sicht auf die WEA. Das Grundstück ist insgesamt 973 m<sup>2</sup> groß. Hiervon werden die gesamten 973 m<sup>2</sup> als Wohnbaufläche genutzt. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund.

Ein „Umzingelungseffekt“ bei dem ein großer Teil des Sichtfeldes durch nah heranrückende Anlagen eingenommen wird, ergibt sich nicht. Die Bestandsanlagen liegen in einer Entfernung ab ca. 832 m zu den Wohnhäusern, sie treten gegenüber den beiden vorliegend geplanten Windenergieanlagen in den Hintergrund. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch das Nachbargebäude stark eingeschränkt. Insgesamt bilden die äußerste Bestandsanlage und die geplanten Windenergieanlagen einen Winkel von etwa 70°, daraus resultiert die Möglichkeit alternative Blickrichtungen einzunehmen.

Da die Anwohner\*innen der Wohnhäuser keine Beschwerden bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung der WEA 03 geäußert haben, gehe ich davon aus, dass durch die Errichtung der WEA 04 und WEA 05 keine weitere optische Beeinträchtigung ausgeht, zumal der Abstand zu beiden Anlagen das Dreifache der Anlagehöhe nur geringfügig unterschreitet. Folglich kann ich keine optisch bedrängende Wirkung des Wohnhauses feststellen.

## 2. Westmark 3a, 49377 Vechta (627 m zur WEA 05, 580 m zur WEA 04)



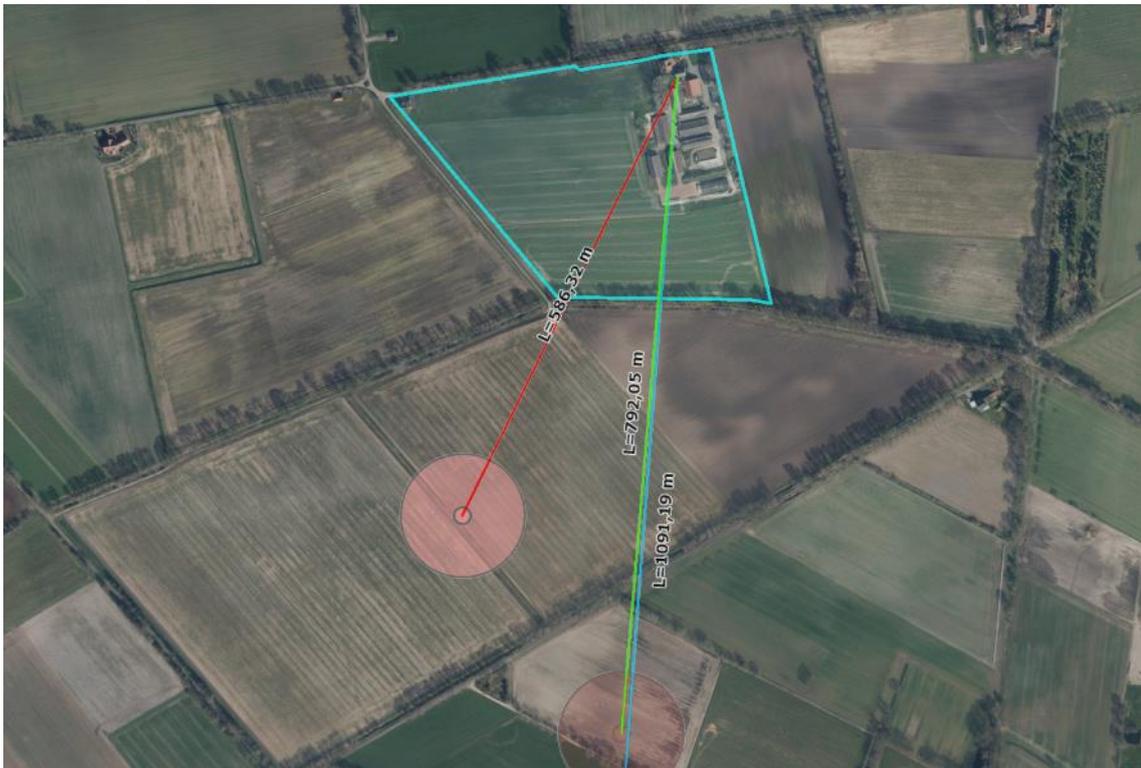
In der o. g. Abbildung ist die Lage des Wohnhauses dargestellt. Es handelt sich um ein Wohngebäude mit Nebengebäuden. Das Wohngebäude liegt in einer Entfernung von ca. 627 m zur geplanten WEA 05 und in einer Entfernung von ca. 580 m zur geplanten WEA 04. Der Abstand unterschreitet den Wert der dreifachen Anlagenhöhe somit nur um ca. 20 m.

Die überdachte Terrasse des Wohnhauses ist nach Südosten ausgerichtet. Das Wohnhaus wird in Richtung der neu geplanten WEA 04 und WEA 05 nach Südwesten/Westen nicht durch sichtverschattende Elemente abgeschirmt. Lediglich in einer Entfernung von etwa 440 m vom Wohnhaus besteht eine relativ lichte Baumreihe und bildet so einen mindernden Horizont. Außerdem wurde an der Grundstücksgrenze eine Heckenpflanzung vorgenommen, die derzeit aufgrund ihrer geringen Größe jedoch keinen mindernden Effekt entfaltet. Das Grundstück ist insgesamt 1.451 m<sup>2</sup> groß. Hiervon werden die gesamten 1.451 m<sup>2</sup> als Wohnbaufläche genutzt. Aufgrund der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund.

Ein „Umzingelungseffekt“ bei dem ein großer Teil des Sichtfeldes durch nah heranrückende Anlagen eingenommen wird, ergibt sich nicht. Die Bestandsanlagen liegen in einer Entfernung ab ca. 819 m zu den Wohnhäusern, sie treten gegenüber den beiden vorliegend geplanten Windenergieanlagen in den Hintergrund. Insgesamt bilden die äußerste Bestandsanlage und die geplanten Windenergieanlagen einen Winkel von etwa 70°, daraus resultiert die Möglichkeit alternative Blickrichtungen einzunehmen.

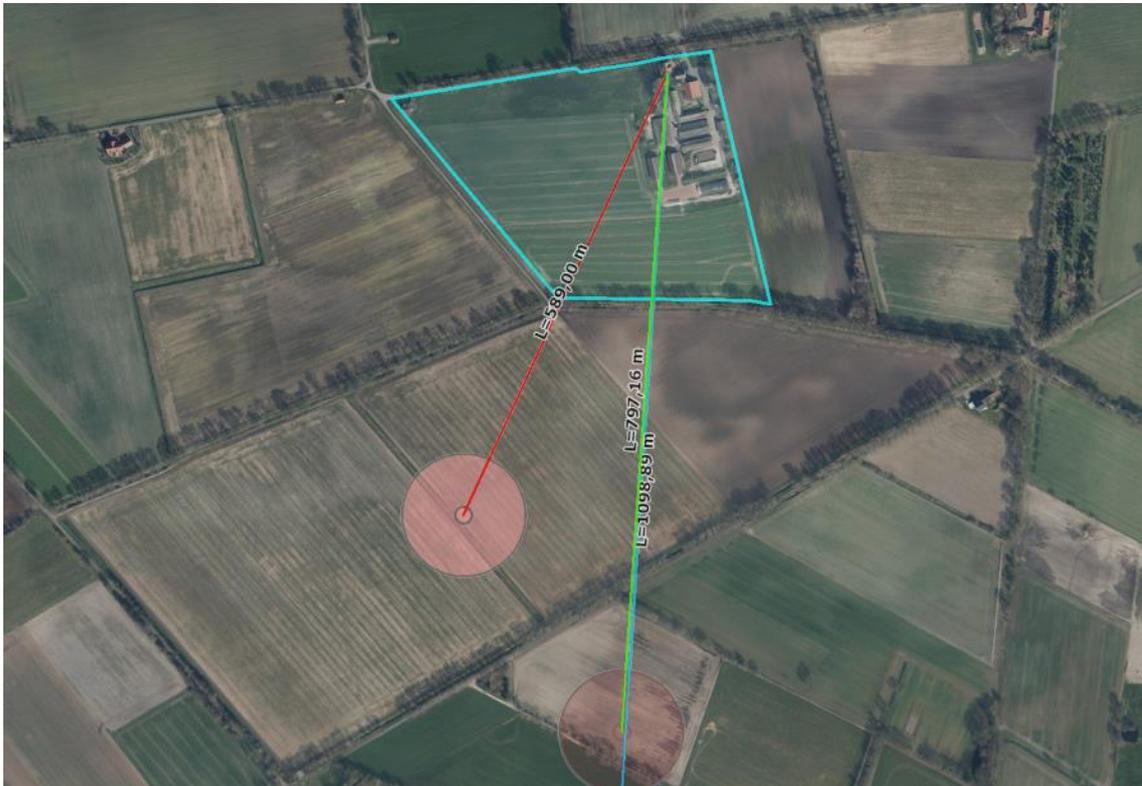
Da die Anwohner\*innen der Wohnhäuser keine Beschwerden bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung der WEA 3 geäußert haben, gehe ich davon aus, dass durch die Errichtung der WEA 04 und WEA 05 keine weitere optische Beeinträchtigung ausgeht, zumal der Abstand zu beiden Anlagen das Dreifache der Anlagehöhe nur geringfügig unterschreitet. Folglich kann ich keine optisch bedrängende Wirkung des Wohnhauses feststellen.

3. Weidenweg 1, 49377 Vechta (586 m zur WEA 05, 792 m zur WEA 04)  
Weidenweg 1a, 49377 Vechta (589 m zur WEA 05, 791 m zur WEA 04)



In der o. g. Abbildung ist die Lage des Wohnhauses Weidenweg 1 dargestellt. Es handelt sich um ein Wohngebäude mit Nebengebäuden als Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Das Wohngebäude liegt in einer Entfernung von ca. 586 m zur geplanten WEA 05 und in einer Entfernung von ca. 792 m zur geplanten WEA 04. Der Abstand unterschreitet den Wert der dreifachen Anlagehöhe somit nur um ca. 12 m.

Die Terrasse des Wohnhauses ist nach Westen ausgerichtet. Das Wohnhaus wird in Richtung der neu geplanten WEA 04 und WEA 05 nach Süden/Südwesten von einer Baumreihe und teilweise von den eigenen Nebengebäuden abgeschirmt. Diese Bäume und Nebengebäude dienen als Sichtschutz und verschatten die Sicht auf die WEA.



In der o. g. Abbildung ist die Lage des Wohnhauses Weidenweg 1 a dargestellt. Es handelt sich um ein Wohngebäude mit Nebengebäuden als Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Das Wohngebäude liegt in einer Entfernung von ca. 589 m zur geplanten WEA 05 und in einer Entfernung von ca. 797 m zur geplanten WEA 04. Der Abstand des Wohnhauses zu den geplanten WEA liegt nur ca. 11 m unterhalb der dreifache Anlagehöhe.

Die Terrasse des Wohnhauses ist nach Westen ausgerichtet. Das Wohnhaus wird in Richtung der neu geplanten WEA 04 und WEA 05 nach Süden/Südwesten von einer Baumreihe und teilweise von den eigenen Nebengebäuden abgeschirmt. Diese Bäume und Nebengebäude dienen als Sichtschutz und verschatten die Sicht auf die WEA.

Das Grundstück, welches Weidenweg 1 und Weidenweg 1 a umfasst, ist insgesamt 90.699 m<sup>2</sup> groß. Hiervon werden 1.042 m<sup>2</sup> und 16.150 m<sup>2</sup> als Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, 58.667 m<sup>2</sup> für Landwirtschaft Ackerland und 14.840 m<sup>2</sup> für Landwirtschaft Grünland genutzt. Entsprechend können weitere Selbstschutzmaßnahmen z. B. durch das Pflanzen weiterer Bäume und Sträucher vorgenommen werden. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen den Wohngebäuden und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund.

Ein „Umzingelungseffekt“ bei dem ein großer Teil des Sichtfeldes durch nah heranrückende Anlagen eingenommen wird, ergibt sich nicht. Die Bestandsanlagen liegen in einer Entfernung ab ca. 1.091 m zu den Wohnhäusern, sie treten gegenüber den beiden vorliegend geplanten Windenergieanlagen in den Hintergrund. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Nebengebäude, Vegetation und die Bäume stark eingeschränkt. Insgesamt bilden die äußerste Bestandsanlage und die geplanten Windenergieanlagen einen Winkel von etwa 45°, daraus resultiert die Möglichkeit alternative Blickrichtungen einzunehmen.

Da die Anwohner\*innen der Wohnhäuser keine Beschwerden bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung der WEA 03 geäußert haben und diese etwa in einer Linie mit den neu geplanten WEA 04 und WEA 05 liegen, gehe ich davon aus, dass durch die Errichtung der WEA 04 und WEA 05 keine weitere optische Beeinträchtigung ausgeht, zumal der Abstand zu beiden Anlagen das Dreifache der Anlagehöhe nur geringfügig unterschreitet. Folglich kann ich keine optisch bedrängende Wirkung des Wohnhauses feststellen.

#### optisch bedrängende Wirkung innerhalb der 3- bis 5-fachen Anlagenhöhe:

##### 4. Westmark 4, 49377 Vechta (601 m zur WEA 05, 614 m zur WEA 04)

Bei Westmark 4 handelt es sich um ein Wohngebäude mit Nebengebäuden. Das Wohngebäude liegt in einer Entfernung von ca. 601 m zur geplanten WEA 05 und in einer Entfernung von ca. 614 m zur geplanten WEA 04. Dies entspricht der 3-fachen Gesamthöhe. Der Abstand des Wohnhauses zu den geplanten WEA hält die dreifache Anlagehöhe somit ein.

Die Terrasse des Wohnhauses ist nach Südosten ausgerichtet. Das Wohnhaus wird in Richtung der neu geplanten WEA 04 und WEA 05 nach Südosten von einer Baumreihe abgeschirmt. Diese Bäume dienen als Sichtschutz und verschatten die Sicht auf die WEA. Das Grundstück ist insgesamt 54.402 m<sup>2</sup> groß. Hiervon werden 50.817 m<sup>2</sup> als Landwirtschaft Ackerland, 2.003 m<sup>2</sup> für Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft und 1.582 m<sup>2</sup> als Wohnbaufläche genutzt. Entsprechend können weitere Selbstschutzmaßnahmen z. B. durch das Pflanzen weiterer Bäume und Sträucher vorgenommen werden. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund.

Ein „Umzingelungseffekt“ bei dem ein großer Teil des Sichtfeldes durch nah heranrückende Anlagen eingenommen wird, ergibt sich nicht. Die Bestandsanlagen liegen in einer Entfernung ab ca. 576 m zu dem Wohnhaus. Entsprechend ist die Entfernung zu der bestehenden WEA 03 zu dem Wohnhaus kürzer als zu den geplanten WEA. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation und die Bäume stark eingeschränkt.

Da die Anwohner\*innen des Wohnhauses keine Beschwerden bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung der WEA 03 geäußert haben und diese in einer kürzeren Entfernung

zu dem Wohnhaus liegt als die geplanten WEA 04 und WEA 05, gehe ich davon aus, dass durch die Errichtung der WEA 04 und WEA 05 keine weitere optische Beeinträchtigung ausgeht, zumal der Abstand zu beiden Anlagen mindestens das Dreifache der Anlagehöhe einhält. Folglich kann ich keine optisch bedrängende Wirkung des Wohnhauses feststellen.

5. Weidenweg 3, 49377 Vechta (604 m zur WEA 05, 942 m zur WEA 04)

Bei Weidenweg 3 handelt es sich um ein Wohngebäude mit Nebengebäuden. Das Wohngebäude liegt in einer Entfernung von ca. 604 m zur geplanten WEA 05 und in einer Entfernung von ca. 942 m zur geplanten WEA 04. Dies entspricht der 3-fachen Gesamthöhe. Der Abstand des Wohnhauses zu den geplanten WEA hält die dreifache Anlagehöhe somit ein.

Die Terrasse des Wohnhauses ist nach Süden/Südosten ausgerichtet. Das Wohnhaus wird in Richtung der neu geplanten WEA 04 und WEA 05 nach Süden/Südosten von einer Baumreihe abgeschirmt. Diese Bäume dienen als Sichtschutz und verschatten die Sicht auf die WEA. Das Grundstück ist insgesamt 12.116 m<sup>2</sup> groß. Hiervon werden 10.047 m<sup>2</sup> als Landwirtschaft Ackerland, 223 m<sup>2</sup> für Fließgewässer Graben und 1.846 m<sup>2</sup> als Wohnbaufläche genutzt. Entsprechend können weitere Selbstschutzmaßnahmen z. B. durch das Pflanzen weiterer Bäume und Sträucher vorgenommen werden. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund.

Ein „Umzingelungseffekt“ bei dem ein großer Teil des Sichtfeldes durch nah heranrückende Anlagen eingenommen wird, ergibt sich nicht. Die Bestandsanlagen liegen in einer Entfernung ab ca. 1.162 m zu dem Wohnhaus, sie treten gegenüber den beiden vorliegend geplanten Windenergieanlagen in den Hintergrund. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation und die Bäume stark eingeschränkt.

Da die Anwohner\*innen des Wohnhauses keine Beschwerden bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung der WEA 03 geäußert haben und diese etwa in einer Linie mit den neu geplanten WEA 04 und WEA 05 liegen, gehe ich davon aus, dass durch die Errichtung der WEA 04 und WEA 05 keine weitere optische Beeinträchtigung ausgeht, zumal der Abstand zu beiden Anlagen mindestens das Dreifache der Anlagehöhe einhält. Folglich kann ich keine optisch bedrängende Wirkung des Wohnhauses feststellen.

6. Am Sillbruch 25, 49393 Lohne (634 m zur WEA 05, 645 m zur WEA 04)

Bei Am Sillbruch 25 handelt es sich um ein Wohngebäude und Nebengebäuden als Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Das Wohngebäude liegt in einer Entfernung von ca. 634 m zur geplanten WEA 05 und in einer Entfernung von ca. 645 m zur geplanten WEA 04. Dies überschreitet die 3-fache Gesamthöhe. Der Abstand des Wohnhauses zu den geplanten WEA hält die dreifache Anlagehöhe somit ein.

Die überdachte Terrasse des Wohnhauses ist nach Südosten ausgerichtet. Das Wohnhaus wird in Richtung der neu geplanten WEA 04 und WEA 05 nach Osten von dem benachbarten Wohnhaus inkl. Nebengebäude (Westmark 4, 49377 Vechta) und in Südosten von Baumreihen abgeschirmt. Diese Nachbargebäude und die Bäume dienen als Sichtschutz und verschatten die Sicht auf die WEA. Das Grundstück ist insgesamt 61.981 m<sup>2</sup> groß. Hiervon werden 5.099 m<sup>2</sup> für Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, 461 m<sup>2</sup> als Fließgewässer Graben, 52.369 m<sup>2</sup> als Landwirtschaft Ackerland, und 4.052 m<sup>2</sup> als Landwirtschaft Grünland genutzt. Entsprechend können weitere Selbstschutzmaßnahmen z. B. durch das Pflanzen weiterer Bäume und Sträucher vorgenommen werden. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund.

Ein „Umzingelungseffekt“ bei dem ein großer Teil des Sichtfeldes durch nah heranrückende Anlagen eingenommen wird, ergibt sich nicht. Die Bestandsanlagen liegen in einer Entfernung ab ca. 600 m zu dem Wohnhaus. Entsprechend ist die Entfernung zu der bestehenden WEA 03 zu dem Wohnhaus kürzer als zu den geplanten WEA. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation und die Bäume stark eingeschränkt.

Da die Anwohner\*innen des Wohnhauses keine Beschwerden bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung der WEA 3 geäußert haben und diese in einer kürzeren Entfernung zu dem Wohnhaus liegt als die geplanten WEA 04 und WEA 05, gehe ich davon aus, dass durch die Errichtung der WEA 04 und WEA 05 keine weitere optische Beeinträchtigung ausgeht, zumal der Abstand zu beiden Anlagen mindestens das Dreifache der Anlagehöhe einhält. Folglich kann ich keine optisch bedrängende Wirkung des Wohnhauses feststellen.

7. Südmark 3, 49377 Vechta (947 m zur WEA 05, 713 m zur WEA 04)

Bei Südmark 3 handelt es sich um ein Wohngebäude und Nebengebäuden als Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Das Wohngebäude liegt in einer Entfernung von ca. 947 m zur geplanten WEA 05 und in einer Entfernung von ca. 713 m zur geplanten WEA 04. Dies überschreitet die 3-fachen Gesamthöhe. Der Abstand des Wohnhauses zu den geplanten WEA hält die dreifache Anlagehöhe somit ein.

Die Terrasse des Wohnhauses ist nach Süden ausgerichtet. Das Wohnhaus wird in Richtung der neu geplanten WEA 04 und WEA 05 nach Westen von Baumreihen abgeschirmt. Diese Bäume dienen als Sichtschutz und verschatten die Sicht auf die WEA. Das Grundstück ist insgesamt 25.484 m<sup>2</sup> groß. Hiervon werden 312 m<sup>2</sup> und 3.968 m<sup>2</sup> für Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, 288 m<sup>2</sup> als Stehendes Gewässer Teich, und 20.916 m<sup>2</sup> als Landwirtschaft Grünland genutzt. Entsprechend können weitere Selbstschutzmaßnahmen z. B. durch das Pflanzen weiterer Bäume und Sträucher vorgenommen werden. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen Wohngebäude und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund.

Ein „Umzingelungseffekt“ bei dem ein großer Teil des Sichtfeldes durch nah heranrückende Anlagen eingenommen wird, ergibt sich nicht. Die Bestandsanlagen liegen in einer Entfernung ab ca. 654 m zu dem Wohnhaus. Entsprechend ist die Entfernung zu der bestehenden WEA 02 zu dem Wohnhaus kürzer als zu den geplanten WEA. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation und die Bäume stark eingeschränkt.

Da die Anwohner\*innen des Wohnhauses keine Beschwerden bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung der WEA 02 geäußert haben und diese in einer kürzeren Entfernung zu dem Wohnhaus liegt als die geplanten WEA 04 und WEA 05, gehe ich davon aus, dass durch die Errichtung der WEA 04 und WEA 05 keine weitere optische Beeinträchtigung ausgeht, zumal der Abstand zu beiden Anlagen mindestens das Dreifache der Anlagehöhe einhält. Folglich kann ich keine optisch bedrängende Wirkung des Wohnhauses feststellen.

8. Südmark 2, 49377 Vechta (968 m zur WEA 05, 723 m zur WEA 04)  
Südmark 2a, 49377 Vechta (965 m zur WEA 05, 716 m zur WEA 04)<sup>4</sup>

Das Wohngebäude Südmark 2 liegt in einer Entfernung von ca. 723 m zur geplanten WEA 05 und in einer Entfernung von ca. 968 m zur geplanten WEA 04. Dies überschreitet die 3-fachen Gesamthöhe. Die Terrasse des Wohnhauses ist nach Westen ausgerichtet. Das Wohnhaus wird in Richtung der neu geplanten WEA 04 und WEA 05 nach Nordwesten/Westen von einer Baumreihe abgeschirmt. Diese Bäume dienen als Sichtschutz und verschatten die Sicht auf die WEA.

Das Wohngebäude Südmark 2a liegt in einer Entfernung von ca. 965 m zur geplanten WEA 05 und in einer Entfernung von ca. 716 m zur geplanten WEA 04. Dies überschreitet die 3-fachen Gesamthöhe. Der Abstand der Wohnhäuser zu den geplanten WEA hält die dreifache Anlagehöhe somit ein. Die Terrasse des Wohnhauses ist nach Süden ausgerichtet. Das Wohnhaus wird in Richtung der neu geplanten WEA 04 und WEA 05 nach Nordwesten/Westen von einer Baumreihe abgeschirmt. Diese Bäume dienen als Sichtschutz und verschatten die Sicht auf die WEA.

Das Grundstück, welches Südmark 2 und Südmark 2 a umfasst, ist insgesamt 1.015 m<sup>2</sup> groß. Hiervon werden die gesamten 1.015 m<sup>2</sup> als Wohnbaufläche genutzt. Aufgrund der sichtverschattenden Elemente und der großen Entfernung zwischen den Wohngebäuden und den WEA treten die WEA und die Rotorbewegungen zunehmend in den Hintergrund.

Ein „Umzingelungseffekt“ bei dem ein großer Teil des Sichtfeldes durch nah heranrückende Anlagen eingenommen wird, ergibt sich nicht. Die Bestandsanlagen liegen in einer Entfernung ab ca. 622 m zu dem Wohnhaus. Entsprechend ist die Entfernung zu der bestehenden WEA 3 zu dem Wohnhaus kürzer als zu den geplanten WEA. Auch die Sicht auf die bereits bestehenden WEA wird durch die Vegetation und die Bäume stark eingeschränkt.

---

<sup>4</sup> Im UVP-Bericht wird hier von Südmark 2a und Südmark 2b gesprochen, laut dem WebGis handelt es sich jedoch um Südmark 2 und Südmark 2a.

Da die Anwohner\*innen des Wohnhauses keine Beschwerden bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung der WEA 2 geäußert haben und diese in einer kürzeren Entfernung zu dem Wohnhaus liegt als die geplanten WEA 04 und WEA 05, gehe ich davon aus, dass durch die Errichtung der WEA 04 und WEA 05 keine weitere optische Beeinträchtigung ausgeht, zumal der Abstand zu beiden Anlagen mindestens das Dreifache der Anlagehöhe einhält. Folglich kann ich keine optisch bedrängende Wirkung des Wohnhauses feststellen.

**Bewertung:**

Gemäß der bisherigen Rechtsprechung ist durch die zwei geplanten WEA für vier Wohnhäuser eine potenziell optisch bedrängende Wirkung durch mindestens eine geplante WEA gegeben und bedarf der Prüfung des Einzelfalls.

Sechs Wohnhäuser liegen außerhalb des Dreifachen Abstandes der WEA-Gesamthöhe, sodass eine optisch bedrängende Wirkung i.d.R. nicht auftritt. Für diese Gebäude wurde dennoch in der o. g. Einzelfallprüfung betrachtet, ob besondere Aspekte vorliegen, welche möglicherweise eine optisch bedrängende Wirkung hervorrufen.

Die betrachteten 10 Wohnhäuser liegen im Außenbereich der Städte Lohne und Vechta. Dies bedeutet, dass die Bewohner grundsätzlich mit der Errichtung von planungsrechtlich zulässigen Windenergieanlagen und deren optischen Auswirkungen rechnen müssen, der Schutzanspruch für Wohnhäuser vermindert sich somit.

Die Rechtsprechung hat inzwischen eine besondere Pflicht zur Rücksichtnahme auf privilegierte und somit „ortsübliche“ Windenergieanlagen herausgearbeitet, die auch ein hohes Maß an zumutbaren Ausweichbewegungen in Bereiche, die vor der WEA abgewandt sind und Selbstschutzmaßnahmen (z.B. in Form von Anpflanzungen, Sichtschutzwänden oder Gardinen etc.) umfasst.

Zusammengefasst liegt nach meiner Einschätzung keine optisch bedrängende Wirkung durch die geplanten zwei neuen Windenergieanlagen WEA 04 und WEA 05 vor. Ich habe mir sämtliche Grundstücke in WebGis angeschaut. Durch Selbstschutzmaßnahmen können die Eigentümer der Wohnhäuser bereits durch Anpflanzungen eine optisch bedrängende Wirkung ausschließen.

Dies gilt jedoch nur bedingt für die Wohngebäude Westmark 3 und 3a sowie Südmark 2 und 2a. Alle Wohngebäude stehen bis auf wenige Meter an der Grundstücksgrenze in Richtung WEA. Aufgrund der jeweiligen Lage an einem Acker und der Größe des Grundstücks können nur bedingt Anpflanzungen durchgeführt werden. Bei Westmark 3 schattet jedoch das Wohngebäude Westmark 3a die Sicht in Richtung der neuen WEA ab. Entlang des Terrassenbereichs des Wohngebäudes Westmark 3a könnten weitere Anpflanzungen erfolgen, so dass dann eine Abschirmung vorhanden wäre. Der Abstand zwischen Südmark 2 und 2a und den geplanten WEA überschreitet sogar die 3-fache Anlagenhöhe um mindestens 115 m, aufgrund der Entfernung ist auch hier von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Die Wahrnehmbarkeit der drei bestehenden WEA in der Stadt Lohne ist aufgrund der Entfernung und abschirmende Objekte zum größten Teil eingeschränkt und als gering einzustufen. Aus Sicht einiger der Wohngebäude stehen die neuen Windenergieanlagen in einer Reihe mit den bereits bestehenden WEA. Der Winkel, den die WEA im Blickfeld einnehmen, hat sich also nicht merkbar vergrößert. Es entsteht somit keine umzingelnde Wirkung der WEA.

Bei diesen 10 Wohngebäude ist daher insgesamt nicht von einer optischen Bedrängung durch die hinzutretenden WEA auszugehen. Auch die weiter entfernten Wohngebäude werden nicht unzumutbar von den geplanten WEA optisch beeinträchtigt.

In einer bisherigen Rechtsprechung des OVG NRW wird weiterhin ausgeführt, dass ein Zugrundelegen der o.g. Richtwerte vom VG Münster sogar bei Anlagen über 200 m zulässig ist. Die hier zu prüfenden WEA 04 und WEA 05 sind knapp 200 m hoch. Bei der sog. „Faustformel“ werden die Nabenhöhe sowie der hälftige Rotordurchmesser, wodurch die Höhe und Größe der jeweiligen Anlage ausreichend berücksichtigt werde. Die Prüfung der optischen Bedrängung ist daher auf flexiblen Kriterien aufgebaut und berücksichtigt bei der Bewertung der bedrängenden Wirkung das von der WEA eingenommene Sichtfeld (OVG NRW, 29.09.2020 – 8 B 1576/19).

Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, den Blick auf eine WEA vollständig zu verstellen, um eine mögliche bedrängende Wirkung zu vermeiden (vgl. OVG NRW, Az. 8 B 1230/13, RN 25). Es ist ausreichend, wenn die Anlage in ihrer Wirkung durch die vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder eine Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann.

Die bei der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung berücksichtigten o.a. Wohnhäuser befinden sich zudem im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Es ist weder ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB, noch eine im Zusammenhang bebaute Ortslage im Sinne von § 34 BauGB vorhanden, sodass die Rechtsprechung des OVG Münster sowie der Windenergieerlass Anwendung finden. Derjenige, dessen Wohnhaus im Außenbereich liegt, hat grundsätzlich mit der Errichtung von im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen zu rechnen. Allein die Wahrnehmbarkeit von WEA begründet keinen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme, da kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht besteht. Da zudem bereits die drei WEA 01 – 03 vorhanden sind, handelt es sich nicht um einen Neubau der geplanten WEA in eine bisher unverbaute, von technischen Bauwerken freie Landschaft. Durch die neuen WEA 04 und WEA 05 entsteht lediglich ein minimal veränderter optischer Eindruck.

Weiterhin besteht generell ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der Windenergie. Dies wird bereits durch die im EEG verankerten Ausbauziele, die Privilegierungsentscheidung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die explizite Benennung als hervorgehobener abwägungserheblicher Belang in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe f) BauGB belegt.

Das hohe öffentliche Interesse wird auch durch die Änderung des § 249 BauGB vom 04.01.2023 deutlich. Der Gesetzgeber hat durch das Hinzufügen des Abs. 10 klargestellt, dass der optische

Schutz allein den Nahbereich um die Windenergieanlagen erfasst. **Bei einem Abstand von mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken ist eine optische Bedrängung regelmäßig nicht anzunehmen.**

Im vorliegenden Fall gingen die Einzelfallprüfungen für Wohngebäude im 2- bis 3-fachen und 3- bis 5-fachen Abstand aufgrund der alten Rechtsprechung somit sogar über die aktuelle Rechtslage hinaus.

Insgesamt kann ich daher eine optische Beeinträchtigung durch die WEA 04 und WEA 05 ausschließen.

### 1.2.5 Schallimmissionen:

Zudem entstehen durch die Windfarm Schallimmissionen. Zur Ermittlung der Schallimmissionen ist von der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG eine gemeinsame Schallimmissionsermittlung für beide WEA erstellt worden. Diese berücksichtigt insgesamt 27 IO. Die IO liegen größtenteils im Außenbereich, der bezüglich der Lärmimmissionsrichtwerte einem Mischgebiet gleichzusetzen ist, sodass an den Wohnhäusern tagsüber ein Richtwert von 60 dB(A) und nachts ein Richtwert von 45 dB(A) nicht überschritten werden darf.

Die IO-06 (B-Plan 108a der Stadt Lohne), IO-15 (B-Plan 095 der Stadt Vechta), IO-20 (B-Plan 140 der Stadt Vechta) und IO-21 (B-Plan 140 der Stadt Vechta) liegen in einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet, sodass tagsüber ein Richtwert von 55 dB(A) und nachts ein Richtwert von 40 dB(A) nicht überschritten werden darf. Diese sind die nächstgelegenen Wohnhäuser in allgemeinen Wohngebieten. Der IO-07 grenzt an den B-Plan 146 B der Stadt Lohne und wurde in dem Schallgutachten als mögliches WA dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes entsprechend 40 dB(A) zugeordnet.

Bei der Berechnung wurde ein emissionsseitiger Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A) hinzugezogen (vgl. S. 50 UVP-Bericht), sodass mit einem Schalleistungspegel der WEA 04 von 107,7 dB(A) statt 105,6 dB(A) und der WEA 05 von 108,5 dB(A) statt 106,4 dB(A) tagsüber gerechnet wurde.

Die bestehenden drei WEA auf Seiten des Stadtgebietes Lohne wurden auch bei der Vorbelastung des Schalls für die zwei neu geplanten WEA berücksichtigt.

Der Einfluss dreier Stallungsanlagen mit diversen Lüftern (Westmark 2a in Vechta mit 16 Lüftungsanlagen, Siebengestirn 18 in Lohne mit 24 Lüftungsanlagen und Am Sillbruch 23 in Lohne mit 27 Lüftungsanlagen) wurde berücksichtigt. Weiterhin bestehen im Umfeld zwei Gewerbe- und Industrieflächen mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln gemäß der Bebauungspläne Nr. 88 und Nr. 140 der Stadt Vechta. Auch diese Vorbelastungen des Schalls wurden im Rahmen der Schallimmissionsermittlung berücksichtigt. Innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden mehrere immissionsrelevante Gehöfte und Wohnhäuser, die ebenfalls im Zuge der Planung betrachtet worden sind.

Unter Berücksichtigung der zwei hinzutretenden WEA 04 und WEA 05 und der drei benachbart bestehenden WEA wurden für die umliegenden IO Ergebnisse berechnet (vgl. Tabelle 9 der Schallimmissionsermittlung, S. 21). An allen betrachteten IO werden die Immissionsrichtwerte bei Betrieb der WEA in den schallreduzierten Nachtbetrieben im Rahmen der Gesamtbelastung gemäß Tabelle 10 der Schallimmissionsermittlung (S. 22) rechnerisch eingehalten oder unterschritten.

**Bewertung:**

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen von Windenergieanlagen ausgehenden Auswirkungen für das Schutzgut Menschen. Es wurde daher eine gemeinsame Schallimmissionsprognose zu den beiden Antragsvorhaben erstellt. Neben den beiden geplanten Windenergieanlagen werden auch die drei WEA des Bestands-Windparks, zwei Gewerbeflächen und drei Tierhaltungsanlagen als Vorbelastungen berücksichtigt. Es wurde eine Schallausbreitungsprognose der resultierenden Immissionen im Umfeld der geplanten WEA an 27 IO vorgenommen. Dabei wurde dem Großteil der Immissionsorte entsprechend der TA Lärm der Schutzanspruch von Dorf- und Mischgebieten bzw. des Außenbereichs von 45 dB(A) zugeordnet. Die Immissionsorte IO-06, IO-07, IO-15, IO-20 und IO-21 wurden dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes entsprechend 40 dB(A) zugeordnet. Die Werte gelten für den Nachtzeitraum, in dem strengere Anforderungen gestellt werden (S. 72 UVP-Bericht).

Unter Berücksichtigung der zwei neu hinzutretenden WEA und der drei benachbart bestehenden WEA wurden für die umliegenden IO Ergebnisse berechnet (vgl. Tabelle 9 der Schallimmissionsermittlung, S. 21). An allen betrachteten IO werden die Immissionsrichtwerte bei Betrieb der WEA in den schallreduzierten Nachtbetrieben rechnerisch eingehalten oder unterschritten. An keinem der IO werden die Immissionsrichtwerte überschritten.

Für die projektierten Anlagentypen liegen bisher keine schalltechnischen Vermessungen vor. Im Gutachten wurden die Herstellerangaben mit entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich berücksichtigt. Dabei soll WEA 04 in der Tagphase im Betriebsmodus Mode 0 und nachts im Betriebsmodus Mode 0s betrieben werden, der immissionsrelevante Gesamtschalleistungspegel wird entsprechend mit 107,7 bzw. 107,3 dB(A) berücksichtigt. WEA 05 soll tagsüber in der offenen Betriebsweise BM 0s mit einem Gesamtschalleistungspegel von 108,5 dB(A) betrieben werden, nachts ist die Betriebsweise 100,7 dB mit einem Gesamtschalleistungspegel von 102,8 vorgesehen (S. 73 UVP-Bericht). Der Sicherheitszuschlag wurde gemäß den LAI-Hinweisen ermittelt und hinzugerechnet. Im Ergebnis wird die Einhaltung der von der TA-Lärm genannten Richtwerte für die o.g. Immissionsorte belegt.

Die Anforderungen zum Schall bezüglich der Vorbelastung werden an allen Immissionsorten unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages eingehalten. Zu Richtwertüberschreitungen kommt es durch die Bestandsanlagen nicht. Am IO-08 besteht gleichzeitig mit 44 dB(A) die höchste Vorbelastung (S. 37 UVP-Bericht).

Die Ergebnisse des Gutachtens sind in Tabelle 10 zusammengefasst (S. 22 Schallimmissionsermittlung). Eine kartographische Darstellung (Rasterlärmkarte) der zu erwartenden Schallbelastungen ist Anlage A4 zu entnehmen (S. 35 Schallimmissionsermittlung). Die Gutachter\*innen sind im Fachgutachten zu folgender Bewertung der Ergebnisse gekommen:

An den Immissionsorten IO 8, IO-10, IO-16, IO-17 und IO-19 wird der Richtwert zur Nachtzeit voll ausgeschöpft, unzulässige Überschreitungen treten nicht auf. Dazu werden beide WEA in schallreduzierten Betriebsweisen betrieben. Grundsätzlich besteht bereits bei dem Heranreichen an die Schwellenwerte die Möglichkeit einer erheblichen Umweltauswirkung Anschluss an Urteil vom 4. April 2012 - BVerwG 4 C 8.09 u.a. - BVerwGE 142, 234 Rn. 190 (BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13). An allen anderen übrigen Immissionsorten wird der Beurteilungspegel um mindestens 1 dB unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Belästigungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten. Im Tagbetrieb wird dagegen ein uneingeschränkter Betrieb der WEA als verträglich eingestuft.

Die Ausführungen der Gutachter\*innen habe ich aufgrund der Daten in WebGis geprüft, die o. g. Betriebe und die IO habe ich gefunden und konnte den Ausführungen der Gutachter\*innen folgen und schließe mich der Bewertung an. Die Gutachter\*innen haben im Rahmen der Schallimmissionsermittlung die Berechnungsgrundlagen, die Ausbreitungsberechnung und die Qualität der Prognose dargestellt. Als Berechnungsverfahren der Schallprognose wurde das sog. „Interimsverfahren“ angewendet.

Gemäß der Nebenbestimmung 11.1 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) und Nebenbestimmung 15 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05) ist die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmimmissionswerte innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch Messung an einem maßgeblichen Immissionspunkt oder an einem geeigneten Ersatzimmissionsort nachzuweisen. Die Vorgaben aus der TA-Lärm werden demnach eingehalten. Daraus lässt sich schließen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen entstehen. Parallel zu der Abnahmemessung ist im Rahmen einer Immissionsmessung der Nachweis zu erbringen, dass der Immissionsrichtwert an den am stärksten belasteten maßgeblichen Immissionsorten, hier IO 08, IO 10, IO 16, IO 17 und IO 19, eingehalten wird, siehe Nebenbestimmung 11.2 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) und Nebenbestimmung 16 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05). Im Falle abweichend festgestellter Daten bzw. einer Überschreitung der Richtwerte besteht die Möglichkeit, weitere immissionsmindernde Maßnahmen (wie z. B. weitere schallreduzierten Modi) anzuordnen, sodass sich die Schallimmissionen weiter verringern lassen.

Bei der Wahl der Immissionsorte wurde jeweils der dem Windpark am nächsten gelegen Bestand der Bepflanzungen gewählt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich für die weiter entfernten benachbarten Wohnbepflanzungen geringere Schalldruckpegel ergeben. Des Weiteren wurde davon ausgegangen, dass am Standort keine weiteren relevanten Lärm- Vorbelastungen in Form von

Gewerbe- oder Industriegebieten (mit Lärmemissionen zur Nachtzeit) oder weiteren geplanten Windparks zu berücksichtigen sind.

Auch in Bezug auf die Schallimmissionen muss die aktuelle geopolitische und ökonomische Lage berücksichtigt werden. Im Frühjahr 2022 hat der Krieg in der Ukraine erneut die hohe Bedeutung einer von fossilen Energieressourcen unabhängigen Energieversorgung verdeutlicht.

Vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Energieversorgung hat der Gesetzgeber erkannt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, die zu einer weiteren Reduzierung des Gasverbrauchs führen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt. So wurde unter anderem mit Wirkung vom 13.10.2022 bis 15.04.2023 der § 31 k BImSchG eingeführt. Danach können, soweit im Zusammenhang mit der Gasmangellage erforderlich, Abweichungen von dem Lärmpegel in der Nachtzeit von der Behörde zugelassen werden, soweit sich hierdurch der Schallleistungspegel um nicht mehr als 4 dB(A) im Verhältnis zum bisher genehmigten Wert erhöht.

Das erlaubte Abweichen der Schallreduzierung zur Nachtzeit zeigt, dass die privaten Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Versorgungssicherheit zurücktreten müssen. Dadurch dass der Gesetzgeber hier in den besonders schützenswerten Nachtzeitraum eingegriffen hat, wird deutlich, wie gewichtig das öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie ist.

Aus diesen Gründen kann ich erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen ausschließen.

#### **1.2.6 Infrasschall:**

Weiterhin kann durch eine WEA Infrasschall erzeugt werden. Infrasschall umfasst den Schall der Frequenzen unterhalb von 20 Hz, also Luftschall mit niedrigen Frequenzen. Schädlich ist Infrasschall, wenn der Schallpegel oberhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Die Infrasschallimmissionen von WEA liegen allerdings bereits bei geringen Abständen von 150 – 300 m deutlich unterhalb der durchschnittlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle und heben sich von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation kaum mehr ab, sodass schädliche Wirkungen durch Infrasschall bei WEA nicht zu erwarten sind.

Dies wird auch durch die Untersuchungen zum Infrasschall bestätigt. Im Messbericht „Tieffrequente Geräusche inkl. Infrasschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) von Februar 2016 wird festgehalten, dass es zwar Wirkungen von Infrasschall bei hohen Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle gibt. Die im Nahbereich (120 – 300 m) von WEA auftretenden Infrasschallpegel sind allerdings weit von diesen Wirkungseffekten entfernt, da die Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle deutlich unterschritten wird. In einem geringen Abstand von den WEA war beim Einschalten der WEA der gemessene Infrasschallpegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht und wurde im Wesentlichen vom Wind und nicht von den Anlagen selbst erzeugt. Infrasschall tritt auch

im Straßenverkehr oder bei technischen Geräten innerhalb von Wohnhäusern (z.B. Waschmaschinen) auf und ist somit ein alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil der Umwelt. WEA leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag.

**Bewertung:**

Grundsätzlich gilt für Schallquellen, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Im Einzelfall ist nach den örtlichen Verhältnissen zu prüfen. Bei modernen WEA liegen in der Regel keine Anhaltspunkte für vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz vor.

Auch das Oberverwaltungsgericht NRW kommt in einem Beschluss zu dem Ergebnis, dass, im Einklang mit der gültigen Rechtsprechung, Infraschall (wie auch tieffrequenter Schall) durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (OVG NRW, 29.09.2020 – 8 B 1576/19).

Der von WEA erzeugte Infraschall liegt in der Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Der Infraschall, der von den WEA ausgeht, hebt sich schon nach Abständen von 150 - 300 Metern meist kaum von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab. Daher kann ich erhebliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ausschließen.

**1.2.7 Eiswurf:**

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern der WEA kommen, was beim Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Daher ist der folgende Abstand zu den nächstgelegenen gefährdeten Objekten einzuhalten:  $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ . Dies entspricht:

- bei WEA 04 ca. 412 m ( $1,5 \times (125,4 \text{ m} + 149 \text{ m}) = 411,6 \text{ m}$ )
- bei WEA 05 ca. 410 m ( $1,5 \times (126,3 \text{ m} + 147 \text{ m}) = 409,95 \text{ m}$ ).

Das jeweils nächstgelegene gefährdete Objekt (Westmark 3 a (WEA 04), Weidenweg 1 (WEA 05)) liegt mit einer Entfernung von 580 m bzw. 586 m daher außerhalb des geforderten Abstandes.

Zudem sind gemäß Nebenbestimmung 21 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) und Nebenbestimmung 26 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05) die WEA mit einer Sensorik für Eiserkennung auszurüsten, um die WEA bei ansetzendem Eis zum Stillstand zu bringen. Vor dem Neustart der WEA ist vor Ort durch eine geschulte Person die Eisfreiheit zu überprüfen und zu bestätigen.

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als

bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb ist zusätzlich gemäß Nebenbestimmung 22 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) und Nebenbestimmung 27 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05) durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen (s. Nr. 3.5.4.3 des Windenergieerlasses vom 20.07.2021).

**Bewertung:**

Die Gefahren durch Eiswurf werden soweit vermindert, dass ein Abwurf bzw. Wegschleudern von Eisteilen verhindert wird. Jede WEA wird mit einer Standard-Sensorik für Eiserkennung ausgerüstet. Sobald ein Eisansatz erfolgt, werden die WEA gestoppt. Ein Wegschleudern von Eis im Stillstand der WEA ist somit ausgeschlossen. Im Stillstand entsprechen die von WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die von anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ebenfalls ausgehen. Auf herabfallendes Eis wird zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam gemacht. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Eiswurf kann ich somit ausschließen.

**1.2.8 Brandschutz:**

WEA sind so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Branderweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser mindestens 580 m von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funkenflug über diese Distanzen auszuschließen.

**Bewertung:**

Im Falle eines Brandes einer WEA, bei dem Anlagenteile herabfallen können, wird ein ausreichender Abstand zur nächsten Wohnbebauung (580 m) eingehalten. Dadurch ist ein kontrolliertes Abbrennen gesichert. Im Umfeld der WEA sind keine größeren Waldbestände vorhanden.

Das Risiko der Brandausbreitung stuft ich als gering ein, auch ein Funkenflug ist über diese Distanz auszuschließen. Insofern kann ich erhebliche Beeinträchtigungen auf die Wohnbebauung durch einen Brand ausschließen. Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren, mit denen die Anlagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge mehr gefährdet, als andere Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine zusätzliche Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht, sodass ich Beeinträchtigungen ausschließen kann.

### 1.2.9 Elektromagnetische Felder:

Im Nahbereich der WEA kann es durch die Produktion von elektrischer Energie zu elektromagnetischen Feldern kommen. Die Stärke ist allerdings so gering, dass eine Beeinträchtigung bzw. eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann, zumal das elektromagnetische Feld exponentiell mit dem Abstand abnimmt.

#### **Bewertung:**

Die durch die Produktion von elektrischer Energie entstehenden elektromagnetischen Felder haben eine sehr geringe Stärke, sodass ich Beeinträchtigungen ausschließen kann.

### 1.2.10 Erholungsnutzung:

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie einer Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. Eine Studie der HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus 2017 bestätigt zudem, dass es keinen erkennbaren Zusammenhang zwischen Tourismus bzw. Erholungsnutzung und WEA gibt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Erweiterung des bestehenden Windparks gegeben, sodass die zwei neuen WEA hier nicht in eine freie Landschaft errichtet werden.

#### **Bewertung:**

Die (Kultur-)Landschaft unterliegt einem ständigen Wandel, was besonders in der in ihr angesiedelten Landnutzungsform begründet ist. Das Vorhabengebiet ist zu einem großen Teil von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Die Erholungsfunktion des Gebietes würde sich durch das Hinzukommen der zwei WEA zu den drei bestehenden WEA nicht erheblich verschlechtern. Dadurch gehe ich von einer Vorbelastung des Gebietes aus. Die bisherige Nutzung des Gebietes kann weiterhin erfolgen. Entsprechend kann ich erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung ausschließen.

### **1.3 Ergebnis der Bewertung des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:**

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Richtwerte der TA Lärm werden eingehalten. Die Richtwerte für die zulässige Schattenwurfdauer können durch die Installation einer Abschaltautomatik eingehalten werden. Eine optisch bedrängende Wirkung kann aufgrund der Gegebenheiten ausgeschlossen werden.

Die Planung ist mit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch verbunden. Diese liegen aber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG bzw. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind somit nicht zu befürchten.

Die Fachgutachten sowie meine Prüfung als Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die vorgeschriebenen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich minimiert werden können.

Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Immissionsschutzrecht beginnt bereits an der Schwelle zur erheblichen Belästigung (§ 3 Abs. 1 BImSchG) und damit vor dem Eintritt von Gesundheitsgefahren. Das Immissionsschutzrecht geht damit über den Schutz der Gesundheitsgefahr hinaus. Es hat auch das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen und damit die Abwehr von Belästigungen zum Ziel (S. 99 UVP-Bericht).

## **2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **2.1 Vorbemerkung:**

Das o. g. Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG<sup>5</sup>) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zur Prüfung der o.g. Planungen wurden seitens des Vorhabenträgers folgende Unterlagen beigebracht:

---

<sup>5</sup> Ehemals Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG); Titel geändert mit Wirkung vom 01.10.2022 durch G v. 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

**Gemeinsame Unterlage:**

- UVP-Bericht der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 23.12.2022.

**Für die WEA 04:**

- Bestandsplan Biotoptypen der NWP Planungsgesellschaft mbH aus November 2022
- Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 24.11.2020,
- Avifaunistisches Gutachten der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 03.04.2020,
- Endbericht des zweijährigem Gondelmonitorings an zwei Windenergieanlagen des Windparks „Krimpenfort“ des Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor aus Dezember 2019,
- Kurzgutachten zum fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus vom 05.03.2020,
- Unterlagen zur Artenschutzprüfung der NWP Planungsgesellschaft vom 07.07.2020.

**Für die WEA 05:**

- Bestandsplan Biotoptypen der NWP Planungsgesellschaft mbH aus November 2022,
- Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 15.12.2020,
- Avifaunistisches Gutachten der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 27.10.2020,
- Endbericht des zweijährigem Gondelmonitorings an zwei Windenergieanlagen des Windparks „Krimpenfort“ des Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor aus Dezember 2019,
- Unterlagen zur Artenschutzprüfung der NWP Planungsgesellschaft vom 27.10.2020,
- Gutachten der Landwirtschaftskammer bezüglich der Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG RdErl. D. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors vom 08.12.2020.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, von meiner Unteren Naturschutzbehörde (UNB) geprüft und bewertet. Die vorgelegten Gutachten sind in sich schlüssig und plausibel dargelegt. Das Alter der Daten und die fachliche Qualität reichen für eine ordnungsgemäße Beurteilung des Vorhabens aus. Die o. g. Gutachten entsprechen den im Windenergieerlass („Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 24.02.2016) formulierten Anforderungen.

## 2.2 Tiere:

### 2.2.1 Brutvögel:

#### 2.2.1.1 Beschreibung des Bestands:

Für die WEA 04 wurde die Brutvogelbestandaufnahme gemäß des Avifaunistischen Gutachtens vom 03.04.2020 an 14 Erfassungstagen von März bis Juli 2019, inklusive vier Nachtterminen durchgeführt. Im 500 m Umfeld wurden die Arten der Roten Liste, im 1.000 m Umfeld die Groß und Greifvögel erfasst. Im 1.500 m Radius erfolgte die gezielte Horstsuche vor dem Laubaustrieb an zwei Zusatzterminen im Januar und Februar 2019 (S. 3 Avifaunistisches Gutachten vom 03.04.2020).

Die Brutvogelbestandaufnahme wurde für die WEA 05 gemäß des Avifaunistischen Gutachtens vom 27.10.2020 an 12 Erfassungstagen von März bis Juli 2019, inklusive zwei Nachtterminen durchgeführt. Im 500 m Umfeld wurden die Arten der Roten Liste, im 1.000 m Umfeld die Groß und Greifvögel erfasst. Im 1.500 m Radius erfolgte die gezielte Horstsuche nach dem Rotmilan (S. 3 Avifaunistisches Gutachten vom 27.10.2020).

Zu der Artengruppe der Brutvögel liegen systematische Erfassungen in unterschiedlichen räumlichen Abgrenzungen vor. Aktuelle Untersuchungen zu Brutvögeln erfolgten 2019. Als ergänzender Datenpool wurden Untersuchungen aus den Jahren 2012 (Kartierungen im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne) und 2014 (Kartierungen zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie Vechta) herangezogen, die aber gemäß Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass inzwischen als veraltet anzusehen sind (S. 19 UVP-Bericht).

Es wurde über alle Untersuchungsjahre hinweg insgesamt nur eine sehr geringe Nutzung der geplanten Anlagenstandorte und ihrer Umgebung durch die quantitativ erfassten Brutvögel erkannt. Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2019 wurden im Ergebnis in der Brutzeit 2018 insgesamt 58 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, davon 46 als Brutvögel.<sup>6</sup> Zehn Arten traten als Nahrungsgäste auf, zwei Arten konnten lediglich überfliegend erfasst werden. Innerhalb des Nahbereichs (250 m) der beiden geplanten WEA ergaben sich lediglich ein Brutverdacht für die Feldlerche und die Goldammer, und jeweils eine Brutzeitfeststellung für Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Star (S. 20 UVP-Bericht).

Im Untersuchungsgebiet wurden mit Feldlerche, Kiebitz, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Star und Steinkauz sechs Brutvogelarten nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015) mindestens als gefährdet eingestuft werden. Dazu kommen weitere acht Brutvogelarten der Vorwarnliste. Unter den Offenlandarten wurde ein Brutvorkommen von jeweils einem Brutpaar von Feldlerche und Kiebitz westlich des geplanten Anlagen-

---

<sup>6</sup> Avifaunistische Gutachten: 46; UVP-Bericht: 48; Rechnung: 58 Vogelarten – 10 Nahrungsgäste – 2 überfliegende = **46 Brutvögel**

standortes der WEA 04 kartiert. Ein weiteres Brutvorkommen einer Feldlerche westlich des geplanten Anlagenstandortes der WEA 05 sowie ein weiteres Brutrevier des Kiebitzes wurde im Osten knapp außerhalb des 500 m Radius zur WEA 05 ermittelt. Ebenfalls außerhalb, an der südlichen Grenze, gelang die Brutzeitfeststellung eines Rebhuhns (S. 10 Avifaunistische Gutachten zur WEA 04 und S. 10 Avifaunistische Gutachten zur WEA 05<sup>7</sup>).

Goldammern, Gartenrotschwänze und Stare kamen regelmäßig entlang von kleineren Feldgehölzen und größeren Baumreihen im gesamten Untersuchungsgebiet vor. Mit der Rohrammer im Westen wurde außerhalb des 500 m Radius eine weitere Ammernart kartiert. Südlich des geplanten Anlagenstandortes wurden Reviere von Gartengrasmücken ausgemacht. Ein Brutnachweis eines Teichhuhns erfolgte an einem Teich, ebenfalls im südlichen Untersuchungsgebiet. Stieglitze wurden lediglich als zwei Brutzeitfeststellungen verzeichnet. Hinzu kommt außerdem ein Brutverdacht eines Gelbspötters in einem dichten Feldgehölz an der südöstlichen Grenze des 1000 m Radius. Der Haussperling brütete vereinzelt in den Siedlungsbereichen im Umfeld des 500 m Radius. Je ein Feldsperling brütete im Norden an einer Feldscheune, an der der NABU verschiedene Nistkästen aufgehängt hatte, sowie im südlichen Untersuchungsgebiet. Auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Norden, knapp außerhalb des 500 m Radius, besteht der Brutverdacht von mindestens 3 Rauchschwalbenpaaren (jeweils S. 10 Avifaunistische Gutachten).

Aus der Gruppe der Greifvögel und Eulen sind vor allem die Brutvorkommen von Schleiereule und Steinkauz in bzw. an einer NABU- Feldscheune im nördlichen Abschnitt des 500 m Radius zu nennen. Hier gelang für den Steinkauz während einer Fledermauskartierung sogar ein Brutnachweis durch die Sichtung von Jungtieren. Weitere Steinkauzröhren hingen im südlichen Untersuchungsgebiet. Diese waren in der Brutzeit 2019 jedoch nicht besetzt. Der Mäusebussard wurde innerhalb des 1.000-m-Radius mit zwei Vorkommen festgestellt (ca. 475 m und über 1.000 m Entfernung zur WEA 04 sowie ca. 730 m und ca. 835 m Entfernung zur WEA 05) (S. 10 und S. 10 f. Avifaunistische Gutachten).

Nahrungsgäste traten, mit Ausnahme von Turmfalken, selten im Untersuchungsgebiet auf. An einem Termin im Juli wurde eine männliche Rohrweihe über einem Stoppelfeld jagend beobachtet. Außerdem wurde mit dem Sperber ein Flug einer weiteren Greifvogelart verzeichnet. Des Weiteren nutzten Mehlschwalben und Rauchschwalben den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. An einem Termin Anfang April wurden außerdem fünf Lachmöwen sowie vier Silbermöwen auf einer Ackerfläche südöstlich des geplanten Anlagenstandortes kartiert (S. 10 und S. 11 Avifaunistische Gutachten).

Die Standardraumnutzungsbeobachtungen ergaben hauptsächlich Sichtungen von Mäusebussarden und Turmfalken im Gebiet. Ende Juli jagte eine männliche Rohrweihe über den Stoppelfeldern im Norden. Hier wurden insgesamt drei Flugbewegungen aufgezeichnet, die sich alle in Höhenklasse eins (unter Rotorhöhe) abspielten. Ebenfalls in Höhenklasse eins durchflog ein Sperber an

---

<sup>7</sup> Im Folgenden handelt es sich bei der ersten Seitenzahl immer um die Seite im Gutachten zur WEA 04 und bei der zweiten Seitenzahl um die Seite im Gutachten zur WEA 05 sofern nicht ausdrücklich anders formuliert.

einem Termin Anfang Mai das nordöstliche Untersuchungsgebiet. Weitere Flugbewegungen von Greif- oder Großvögeln wurden im Rahmen der Raumnutzungsbeobachtungen nicht festgestellt (S. 13 und S. 14 Avifaunistische Gutachten).

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise nach dem standardisierten Verfahren von WILMS et al. (1997) bzw. von BEHM & KRÜGER (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt. Maßgeblich für die Einstufung als lokal und regional bedeutsam ist die Rote-Liste-Region (hier Tiefland West), für die Einstufung als landesweit bedeutsam die Rote Liste Niedersachsens, während für eine nationale Bedeutung die Rote Liste Deutschlands heranzuziehen ist. Im Ergebnis ergibt die Anwendung des Bewertungsverfahrens, dass der 500 m Radius, in dem alle Rote-Liste-Arten erhoben wurden, eine lokale Bedeutung für Brutvögel erreicht. Wertgebende Arten sind Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Star (WEA 04) bzw. Steinkauz, Feldlerche und Star (WEA 05) (S. 14 und S. 15 Avifaunistische Gutachten).

Unter dem gesamten festgestellten Brutvogelspektrum im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2019 ist gemäß dem Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016 (Artenschutzleitfaden) lediglich der Kiebitz als windenergiesensible Art einzustufen. Es wurde ein Brutpaar des Kiebitz innerhalb des 500-m-Radius (etwa 410 m Entfernung von WEA 04 und 530 m Entfernung von WEA 05) gesichtet.

Als im Einzelfall ggf. als WEA-empfindlich anzusehende Brutvogelarten wurden die Feldlerche mit einem Brutpaar innerhalb des 500-m-Radius (170 m Entfernung von WEA 05) sowie der Mäusebussard mit zwei Brutpaaren innerhalb des 1.000 m Radius (475 m Entfernung von WEA 04 und 730 und 835 m Entfernung zu WEA 05) gesichtet (S. 20 f. UVP-Bericht).

Zusätzlich konnten weitere potenziell planungsrelevante Brutvogelarten gem. Artenschutzleitfaden zur jeweiligen Brutzeit als Durchzügler oder Nahrungsgäste beobachtet werden. Hierzu zählen Kranich, Rohrweihe, Lachmöwe, Silbermöwe und Graugans. Für keine dieser Arten ergab sich ein Bruthinweis innerhalb des 1.500 m-Radius (S. 21 UVP-Bericht).

Die Standardraumnutzungsbeobachtungen ergaben hauptsächlich Sichtungen von Mäusebussarden und Turmfalken im Gebiet. Ende Juli jagte eine männliche Rohrweihe über den Stoppelfeldern im Norden. Hier wurden drei Flugbewegungen aufgezeichnet, die sich alle in Höhenklasse eins (unter Rotorhöhe) abspielten. Ebenfalls in Höhenklasse eins durchflog ein Sperber an einem Termin Anfang Mai das nordöstliche Untersuchungsgebiet. Weitere Flugbewegungen von Greif- oder Großvögeln wurden im Rahmen der Raumnutzungsbeobachtungen nicht festgestellt. Gemäß faunistischem Gutachten erreichen die Bereiche bis 500 m um die geplanten WEA eine lokale Bedeutung für Brutvögel (S. 21 UVP-Bericht).

Im Rahmen der Untersuchungen aus dem Jahr 2014 wurde ebenfalls lediglich der Kiebitz als WEA-sensible Art mit einem Brutpaar innerhalb des 500-m-Radius (etwa 370 m Entfernung von WEA 05 und 690 m Entfernung von WEA 05) sowie fünf weitere Brutpaare im 1.000-m-Radius beobachtet.

Außerdem wurde ein Brutstandort des Turmfalkens in einer Entfernung über 1.500 m registriert. Weitere Brutvorkommen von Arten, die als sensibel gegenüber der Windenergienutzung gelten, ergaben sich nicht. Als Nahrungsgäste traten außerdem Mäusebussard und Graureiher auf. In den Untersuchungen wurden im Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen bis 250 m lediglich ein Brutpaar der Schafstelze und der Dorngrasmücke festgestellt. In den Untersuchungen von 2012 ergaben sich ebenfalls nur Kiebitz, Feldlerche und Mäusebussard als möglicherweise windenergiesensible Vogelarten (S. 21 UVP-Bericht).

Aus den Erfassungen liegen keine Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate und/oder Flugkorridore vor. Eine Relevanz des erweiterten Untersuchungsgebietes liegt aus diesem Grund nicht vor. Die artspezifische Erfassung und Auswertung erfolgte nach den einschlägigen Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Die vorliegenden faunistischen Kartierungen sind fachlich nicht zu beanstanden.

Zudem wurde bei der Auswertung in Ergänzung zu den methodischen Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) vorsorglich bei ausgewählten Arten bereits eine Brutzeitfeststellung, d.h. eine einmalige Sichtung mit revieranzeigendem Verhalten, wie ein Brutverdacht (mind. zweimalige Sichtung) bzw. wie ein Brutnachweis gewertet. Grundlage für diese Vorgehensweise ist eine Studie zum Erfassungsgrad von Spechten in einer durch Beringung vollständig bekannten Population. Diese ergab, dass ein strenges Vorgehen nach der Methode von SÜDBECK et al. (2005) zu einer deutlichen Unterschätzung der Bestände führt (HENNES 2012). Es wird davon ausgegangen, dass dieses Ergebnis auf eine Reihe weiterer Arten übertragbar ist. In dem vorliegenden Fall wurden daher für Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Rebhuhn, Rohrammer, Star und Stieglitz vorsorglich auch die Brutzeitfeststellungen in die Bestandszahlen einbezogen. Für die übrigen Arten wird mit der verwendeten Methode von einer ausreichenden Erfassbarkeit ausgegangen, so dass für diese nur die Brutverdachte und Brutnachweise einbezogen wurden (jeweils S. 7 Avifaunistische Gutachten).

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung im Jahr 2022 ergaben sich keine Vorkommen windenergiesensibler Tierarten im Bereich der Bauflächen beider Windenergieanlagen. Allerdings haben sich im Bereich der Erschließungsflächen von WEA 05 infolge eines Baustopps an mehreren Stellen Uferschwalben in den Steilwänden der ausgekofferten angesiedelt. In diesem Zusammenhang wurden mehrere besetzte Bruthöhlen gefunden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wurde sichergestellt, dass die Brutbereiche vor Beschädigungen und Störungen geschützt wurden (S. 22 UVP-Bericht).

#### **2.2.1.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Brutvögel und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:**

##### **2.2.1.2.1 Vorbemerkung:**

Prüfrelevante Wirkfaktoren für Brutvögel sind

1. **dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen,**
2. **bau- und betriebszeitliche Störungen**
3. **sowie das Kollisionsrisiko an den WEA-Rotoren.**

Im Hinblick auf bodenbrütende Wiesenvogelarten sind lediglich Kiebitz und Feldlerche als relevante Arten in der weiteren Umgebung verzeichnet. Zum Kiebitz werden in den aktuellen Untersuchungen aber mit mindestens 350 m ausreichende Abstände zu beiden WEA eingehalten.<sup>8</sup> Die Feldlerche wurde lediglich mit einem Brutpaar in einer Entfernung von etwa 170 m Entfernung von WEA 05 festgestellt. Der Mäusebussard wurde innerhalb des 1.000-m-Radius mit zwei Vorkommen festgestellt (ca. 475 m und über 1.000 m Entfernung zur WEA 04 sowie ca. 730 m und ca. 835 m Entfernung zur WEA 05). Die im Bereich der durch das Auskoffern entstandenen temporären Steilkanten festgestellten Uferschwalben gelten generell nicht als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen (S. 59 UVP-Bericht).

#### Dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen

Die direkten Flächeninanspruchnahmen betreffen sehr überwiegend Ackerflächen, bestehende Wege sowie deren Saumstrukturen. In nicht nur geringem Flächenumfang sind zudem Gehölze betroffen. Die zu verrohrenden bzw. zu verfüllenden Grabenabschnitte weisen keine besonderen ökologischen Qualitäten auf (S. 59 UVP-Bericht).

Vergleichbare Habitatstrukturen sind und bleiben im Umfeld der WEA-Standorte und Erschließungsflächen in großem Umfang erhalten. In den betroffenen Bereichen sind gemäß der durchgeführten Erfassungen auch keine besonderen Artenvorkommen verzeichnet, insbesondere keine Brutvorkommen von Greifvögeln oder Höhlenbrütern. Relevante Brutvogelvorkommen liegen nicht im unmittelbaren Nahbereich der dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen (S. 59 UVP-Bericht).

Aufgrund der Variabilität des Standortes der Niststätten über mehrere Brutperioden hinweg sind generell Vorkommen von Brutvögeln im Nahbereich der geplanten WEA nicht vollständig auszuschließen. Allerdings verbleiben in der Umgebung ausreichend große Flächen zur Verlagerung eines Standortes. Durch die alljährlich neue Brutplatzwahl – unter Berücksichtigung der gebotenen bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. einer ökologischen Baubegleitung – sind somit keine direkten Verluste von Niststätten zu konstatieren (S. 59 UVP-Bericht).

Bezüglich der durch das Auskoffern der Erschließungseinrichtungen entstandenen Brutmöglichkeiten für die Uferschwalbe handelt es sich lediglich um vorübergehend nutzbare Steilwände. Die Gutachter\*innen gehen davon aus, dass bereits im Folgejahr aufgrund von Erosion keine Brutmöglichkeiten mehr gegeben sind. Die Uferschwalbe hat bedingt durch den Baustopp die entstandenen Bereiche opportunistisch angenommen. Im Ursprungszustand wiesen die Flächen keine Bedeutung für die Uferschwalbe auf. Im Folgejahr sollte darauf geachtet werden, dass im Rahmen der

---

<sup>8</sup> Im Faunistischen Gutachten der WEA 04 wird auf S. 22 von ca. 350 m gesprochen, im UVP-Bericht auf S. 59 von mindestens 410 m. Zur weiteren Prüfung wird hier von dem geringeren Abstand ausgegangen.

Bautätigkeiten nicht wieder Gegebenheiten geschaffen werden, die eine Ansiedlung von Uferschwalben ermöglichen (insbesondere steile Böschungen) (S. 59 UVP-Bericht).

Somit sind gemäß UVP-Bericht durch die Flächeninanspruchnahmen keine besonderen Funktionalitäten für Brutvögel betroffen. Dieser Einschätzung der Gutachter\*innen schließe ich mich an.

#### Bau- und betriebszeitliche Störungen

Unter den im weiteren Umfeld des geplanten WEA-Standortes festgestellten Brutvogel-Arten lassen sich lediglich für die Feldlerche und den Kiebitz kleinräumige Meidungsreaktionen und damit eine Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen nicht sicher ausschließen. Bei einem Abstand von über 100 m vom Anlagenstandort kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass keine Meidungsreaktionen auftreten (S. 60 UVP-Bericht).

Im aktuellen niedersächsischen Windenergieerlass wird aus dem festgestellten Artenspektrum lediglich der Kiebitz als WEA-empfindlich definiert, bei dem der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) berührt sein kann.

#### Kollisionsrisiko an den WEA-Rotoren

Gemäß Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass ist aus dem festgestellten Brutvogelspektrum lediglich für den Kiebitz ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht von vornherein auszuschließen. Bezüglich der festgestellten Nahrungsgäste ist diesbezüglich auch der Graureiher relevant. Außerdem tritt der 2012 und 2019 als Brutvogel festgestellte Mäusebussard mit besonders hohen Fundzahlen in der Schlagopferkartei auf. Auch gemäß aktueller Erkenntnisse (PROGRESS-Projekt) weist der Mäusebussard hohe Kollisionsraten und potenziell bestandswirksame Auswirkungen des Ausmaßes bisheriger Windenergienutzung auf. Allerdings tritt dadurch noch keine akute Bestandsgefährdung auf, aber zumindest regional sind starke Bestandsrückgänge dokumentiert. Bezüglich der Feldlerche wird vorliegend in der Regel nicht mehr von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen. Für die übrigen festgestellten Arten wird das Kollisionsrisiko von den Gutachter\*innen als nicht relevant eingestuft (S. 61 UVP-Bericht).

#### **2.2.1.2.2 Kiebitz:**

##### bau- und betriebszeitliche Störungen

Der Kiebitz ist neben der Feldlerche bereits seit längerem die hinsichtlich ihrer Reaktion auf Windenergieanlagen am besten untersuchte Vogelart. Die erzielten Ergebnisse weisen bereits seit 1999 einen hohen Grad an Übereinstimmung dahingehend auf, dass ein negativer Einfluss über 100 m hinaus nicht nachweisbar ist. Oftmals lassen sich signifikante Auswirkungen gar nicht feststellen. Stattdessen überwiegt ein deutlicher Einfluss anderer Faktoren, insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der daraus resultierenden Habitatqualität. Mehrere Untersuchungen belegen, dass Kiebitze innerhalb von Windparks Bruterfolg haben (S. 15 bzw. S. 16 Avifaunistische Gutachten).

In einem Urteil vom 28.01.2010 (AZ 12 LB 243/07) befasste sich das OVG Lüneburg mit dem Fall einer einzelnen geplanten WEA und der Frage, inwieweit diese Brut- und Rastgebiete des Kiebitz beeinträchtigen könne. Das Gericht stellte in seiner Begründung fest, dass die gebotene nachvollziehende Abwägung hier zu der Feststellung führt, dass der Belang des Naturschutzes – namentlich des Vogelschutzes – dem Vorhaben nicht entgegensteht. Beurteilungsgrundlage hierfür waren mehrere sich widersprechende gutachterliche Prognosen des zu erwartenden Ausmaßes an Beeinträchtigungen und deren Relation in Bezug auf die örtliche Gesamtpopulation von brütenden und rastenden Kiebitzen.

In einem Beschluss des VG Lüneburg vom 16.02.2012 (AZ 2 A 170/11) befasst sich das Gericht mit dem Ausmaß der Beeinträchtigungen eines Kiebitzbrutbestandes durch einen geplanten Windpark und dem daraus resultierenden Kompensationsbedarf. Das VG Lüneburg folgt dabei der Entscheidung des OVG Lüneburgs und geht davon aus, dass nur das Revierzentrum des Kiebitz in knapp 100 m zum Anlagenstandort betroffen ist und die weiteren Revierzentren von 300 m bis 500 m Entfernung voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Die Kammer hält es nicht mehr für sachgerecht, aus „Vorsorgegründen“ eine Beeinträchtigung von Brutrevieren der Kiebitze in größeren Abständen anzunehmen und hierfür einen Ausgleich zu verlangen (S. 17 f. bzw. S. 18 f. Avifaunistische Gutachten).

Die Entfernung des Brutreviers des Kiebitz zum Anlagenstandort beträgt ca. 350 m zur WEA 04 und mindestens 500 m zur WEA 05 und damit deutlich mehr als die nachgewiesene Effektdistanz von ca. 100 m. Auf diese Entfernung sind etwaige Störungen auf Brutreviere des Kiebitz ausgeschlossen (S. 22 und S. 23 Avifaunistische Gutachten).

#### Kollisionsrisiko an den WEA-Rotoren

Mit mindestens 350 m ist der Abstand beider WEA zu Kiebitzvorkommen ausreichend groß, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen.

#### **2.2.1.2.3 Feldlerche:**

##### bau- und betriebszeitliche Störungen

Weiterhin ist die Feldlerche zu nennen, von der ein Brutpaar in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEA-Standort brütete. In Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung können sich Feldlerchenreviere jedoch von Jahr zu Jahr verschieben.

Bezüglich der Feldlerche ist bekannt, dass sie auch innerhalb von Windparks brüten. Sie meiden jedoch nach STEINBORN et al. (2011) längerfristig den Nahbereich bis 100 m (nicht signifikant). Auch REICHENBACH et al. (2004) geben für die Feldlerche eine geringe Empfindlichkeit an. Ansonsten gilt die Feldlerche in der Regel nicht als störungsempfindlich.

Durch den ausreichenden Abstand des Brutvorkommens einer Feldlerche von mindestens 170 m zu den beiden geplanten WEA ist eine erhebliche Störung gemäß UVP-Bericht und der avifaunistischen Gutachten somit nicht erkennbar (S. 60 UVP-Bericht).

Die infolge der Erschließungsmaßnahmen und durch Bauverkehre verursachten bauzeitlichen Störwirkungen sind zeitlich eng begrenzt. Außerdem ergab sich aus den faunistischen Untersuchungen kein besonderes Konfliktpotenzial, so dass diesbezüglich möglicherweise auftretende Auswirkungen als unerheblich eingeschätzt werden. Soweit die Bauphase vor Beginn der Vogelbrutzeit startet und auch nicht längerfristig unterbrochen wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich die stöempfindlichen Brutvögel in ausreichender Entfernung zu den Baufeldern ansiedeln und entsprechend kleinräumige Revierverlagerungen vornehmen. In der Umgebung sind jedoch hinreichend Waldparzellen und lineare Gehölzstrukturen als geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Zudem betreffen die bauzeitlichen Störwirkungen aller Voraussicht nach lediglich eine Brutperiode (S. 61 UVP-Bericht).

Sollte die Bauphase erst während der Vogelbrutzeit einsetzen, wären im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen für stöempfindliche Brutvorkommen einzelfallbezogen zu ermitteln und in Abstimmung mit meiner Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Somit gehen die Gutachter\*innen davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvögel durch die bauzeitlichen Störungen hinreichend sicher vermieden werden können (S. 61 UVP-Bericht). Die Darstellung erscheint mir nachvollziehbar und sinnvoll, sodass ich mich diesem Ergebnis anschließe.

#### Kollisionsrisiko an den WEA-Rotoren

Das tatsächliche Kollisionsrisiko hängt wesentlich von der Anlagenhöhe bzw. von der Höhe der Rotorunterkante ab. Die Singflüge erreichen üblicherweise bei der Feldlerche durchschnittlich 50-60 (80) m (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). In dem vorliegenden Fall ist das Tötungsrisiko für die Feldlerche nicht signifikant erhöht. Dies wird auch mit der aktuellen Rechtsprechung begründet (Urteil des BVerwG vom 28.04.2016, Az. 9 A 9.15, Randnummer 141), wonach die Lebensräume der geschützten Arten ein spezifisches Grundrisiko bergen, das auch mit dem Bau von Windparks verbunden ist. Diese gehören somit zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums, so dass besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern.

Für die Feldlerche ist ferner auf die vorliegende Rechtsprechung zu Beurteilung des Tötungsrisikos von besonders häufigen Arten einzugehen. Im Beschluss vom 28.11.2013 – 9 B 14.13 – hat das BVerwG zur Frage der Beurteilung des Mortalitätsrisikos der sog. ubiquitären Arten bzw. Allerweltsarten wie z.B. der Feldlerche das Vorgehen nach der VV-Artenschutz NRW v. 13.04.2011 gebilligt (Rn 17 ff., 20). Diese Verwaltungsvorschrift enthält eine sog. Regelvermutung in dem Sinne, dass bei den nicht planungsrelevanten Arten, zu denen die ubiquitären Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit zählen, im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen werden wird. In Bezug auf die Feldlerche ist bereits das VG Köln im Urteil vom 25.12.2012 – 13 K 4740/09 – auf der Grundlage der Stellungnahme des LANUV davon ausgegangen, dass die Häufigkeit der Kollisionen vor allem auf die weite Verbreitung der Vogelart zurückzuführen sei, und hat deshalb das Kollisionsrisiko nicht als signifikant erhöht angesehen (Rn. 61). Ähnlich weist der Nds. Artenschutz-

Leitfaden vom 24.2.2016 (Nds. MBl. 2016, 212 ff.), der von den nachgeordneten Genehmigungsbehörden verbindlich anzuwenden ist (Einleitung, letzter Abs. S. 212), darauf hin, dass bei der Auswertung statistischer Totfundzahlen berücksichtigt werden müsse, dass die Häufigkeit von Kollisionen bei einzelnen Vogelarten auf die weite Verbreitung dieser Vogelarten zurückzuführen sein könne und daher nicht grundsätzlich ein Indiz für eine besonders erhöhte Kollisionsgefährdung dieser Arten im Verhältnis zu anderen Vogelarten darstellen müsse (S. 218). Das OVG Lüneburg hat nunmehr im Urteil vom 10.01.2017 – 4 LC 197/15 – festgestellt, dass sich mit der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die in unmittelbarer Nähe der streitigen Windenergieanlagen ansässigen Feldlerchen nicht belegen lässt. Andere nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, dass ein Tötungsrisiko für die Feldlerche bestehe, fehlten (Rn 63) (S. 21 bzw. S. 22 f. Avifaunistisches Gutachten).

Aufgrund der extrem niedrigen Bestandsdichte der Feldlerche im Untersuchungsgebiet liegen keine Hinweise auf besondere Umstände vor, die zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Kollisionen führen würden.

#### **2.2.1.2.4 Mäusebussard:**

##### Kollisionsrisiko an den WEA-Rotoren

Bezüglich des Mäusebussards wurden zwei Vorkommen des Mäusebussards innerhalb des 1.000-m-Radius um beide WEA festgestellt. Es handelt sich um einen Brutnachweis etwa 475 m östlich des geplanten Anlagenstandortes von WEA 04 (730 m südöstlich von WEA 05) und einen Brutverdacht etwa 835 m nördlich von WEA 05 (1.160 m Entfernung von WEA 04). Der Brutnachweis in 475 m Entfernung zum geplanten Anlagenstandort von WEA 04 liegt knapp innerhalb des 500-m-Radius (Abstandsempfehlung NLT 2014). Aufgrund der Tatsache, dass dieser Abstand fast eingehalten wird und der im Bereich des Vorhabens geringen Bestandsdichte gehe ich für diese flächendeckend vorkommende Art nicht von erheblichen Beeinträchtigungen aus. Dies gilt umso mehr für den in deutlich größerer Entfernung liegenden Brutverdacht.

Gemäß dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz aus 2016 zählt der Mäusebussard nicht zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Die LAG VSW (2015) sieht für den Mäusebussard keine Abstandsempfehlungen vor und diskutiert auch nicht eine mögliche Betroffenheit der Art durch Kollisionen an WEA. Dementsprechend ist der Mäusebussard bislang in keinem Leitfaden der Bundesländer als kollisionsempfindliche Art eingestuft, aktuell (Stand 30.08.2017) hat jedoch das Land Thüringen den Mäusebussard als WEA-sensible Brutvogelart deklariert. Das Bundesamt für Naturschutz sieht derzeit für den Mäusebussard keine besondere Planungsrelevanz. Lediglich der Niedersächsische Landkreistag (NLT 2014) nennt den Mäusebussard als kollisionsgefährdete Art (empfohlener Mindestabstand 500 m, Prüfbereich bis 1.000 m) (Avifaunistisches Gutachten S. 20 f. bzw. S. 21 f.).

Das NMUEK (2016) und die LAG-VSW (2015) nennen keine Abstandsempfehlungen für den Mäusebussard. Die für den Mäusebussard gemäß NLT (2014) empfohlene Mindestentfernung liegt bei 500 m Entfernung zwischen Brutplatz und dem geplanten Anlagenstandorten der WEA. Diese

Empfehlung wird in dem vorliegenden Fall bei einem Brutvorkommen und dem Abstand zu einem der beiden geplanten Anlagenstandorte nicht ganz eingehalten, da der nächstgelegene Brutplatz mit 475 m geringfügig unter der 500 m-Empfehlung liegt. Die weiteren Brutplätze liegen jedoch zwischen ca. 730 m bis 1.200 m Entfernung zu den geplanten Anlagenstandorten. Brutplatznahe Flugaktivitäten (Balz- und Revierflüge, erste Flugbewegungen der Jungvögel) sind somit von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die beobachteten Flugbewegungen des Mäusebussards zeigen keine besondere Konzentration im Bereich der geplanten WEA-Standorte, sondern spiegeln das weitgehend flächendeckende Auftreten der Art in der Normallandschaft wider. Hinweise auf ein essenzielles Nahrungsgebiet sowie auf regelmäßig genutzte Flugkorridore im Bereich des geplanten WEA-Standortes liegen nicht vor. Insofern ist für den Mäusebussard kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben.

Ich habe die zu Beginn genannten Fachgutachten geprüft und habe insbesondere aufgrund des überwiegend eingehaltenen Mindestabstandes kein erhöhtes Kollisionsrisiko des Mäusebussards festgestellt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den geplanten Bau schließe ich somit für die genannten Arten aus.

#### **2.2.1.2.5 Nahrungsgäste:**

Als Nahrungsgäste kommen Rohrweihe, Sperber und Turmfalke vor. Aufgrund der sehr sporadischen Sichtungen der Rohrweihe (3 Flugbewegungen unterhalb der Rotorhöhe) und des Sperbers (1 Flugbewegung unterhalb des Rotors) kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese beiden Arten ausgeschlossen werden. Zwar ist gemäß NLT-Arbeitshilfe auch der Turmfalke als kollisionsgefährdete Art genannt (empfohlener Mindestabstand 500 m, Prüfbereich bis 1.000 m), allerdings liegen diesbezüglich keine weiteren Untersuchungen vor, die diese Annahme stützen würden. Nur in den Untersuchungen von 2014 konnte ein Brutvorkommen des Turmfalkens in über 1.500 m Entfernung festgestellt werden. Ansonsten erfolgten lediglich sporadische Sichtungen als Nahrungsgast. Bei einem Abstand von deutlich über 1.000 m des einzigen festgestellten Brutstandortes zum geplanten Anlagenstandort und in Anbetracht fehlender Hinweise auf eine Eigenschaft als regelmäßig genutztes essentielles Nahrungshabitat und Flugkorridor kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos bereits auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden (S. 62 UVP-Bericht).

Die Einzelsichtungen des Graureihers als Nahrungsgast lassen ebenfalls keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos erkennen.

Eine direkte Schädigung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung ist denkbar, wenn besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flügenden Jungvögeln) zerstört werden. Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich jedoch durch bauzeitliche Regelungen hinreichend sicher vermeiden (S. 62 UVP-Bericht).

### 2.2.1.3 Ergebnis der Bewertung der Auswirkungen auf Brutvögel:

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den geplanten Bau ist somit für die genannten Arten auszuschließen. Ich habe die zu Beginn genannten Fachgutachten geprüft und habe insbesondere aufgrund der Maßgaben des zuvor genannten niedersächsischen Artenschutzleitfadens und aufgrund des eingehaltenen Mindestabstandes kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die genannten Arten festgestellt.

Bei den darüber hinaus festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (Krüger et al. 2014, Krüger & Nipkow 2015, Grüneberg et al. 2015). Abstandsempfehlungen liegen für diese Arten nicht vor (LAG-VSW 2015, NLT 2014, NMUEK 2016). Die Kollisionszahlen an WEA sind für diese Arten überwiegend sehr gering (Dürr 2020), weil sich die Vögel im Umfeld des Brutplatzes eher bodennah aufhalten. Diese Arten sind offensichtlich gegenüber den von einem Windpark ausgehenden Störungen zudem relativ unempfindlich, da die Flächen im UG weiterhin genutzt wurden; der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern. Die meisten dieser Arten legen ihre Nester jedes Jahr neu an.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber das Bundesnaturschutzgesetz vor dem Hintergrund der Klimakrise und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine novelliert hat. Dies geschah sowohl mit Blick auf das Ziel, bis spätestens 2045 in Deutschland Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen, als auch auf das noch zeitnäher zu realisierende Ziel einer Unabhängigkeit von russischen Energieimporten. Mit dem § 45 b BNatSchG und der Anlage 1 zum BNatSchG hat der Gesetzgeber einen bundeseinheitlichen Rahmen, der der Vereinheitlichung der Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos dient und von dem die Länder nicht abweichen können, auf den Weg gebracht. Der Paragraph gilt zwar erst für Neuvorhaben, die ab dem 01.02.2024 beantragt werden, aber es zeigt bereits jetzt die zukünftige Richtung auf. Die Anlage 1 zum BNatSchG enthält eine abschließende Auflistung kollisionsgefährdeter und daher insoweit prüfungsrelevanter Brutvogelarten sowie hierauf bezogene artspezifische Prüfabstände. Keiner der Brutvögel, die im Rahmen der Windparkrealisierung für die WEA 04 und 05 kartiert wurde, ist in dieser abschließenden Liste aufgeführt. Dies zeigt schon jetzt, dass künftig kein besonderer Schutz mehr für diese Arten gegeben ist.

Auch die Europäische Kommission hat bestätigt, dass Ausnahmen von den Artenschutzbestimmungen nach der Vogelschutzrichtlinie unter gewissen Umständen zulässig sind, wenn eine sonstige befriedigende Lösung nicht möglich ist und die Folgen dieser Ausnahmebestimmungen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinien stehen (S. 20 Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“).

Artikel 9 Abs. 1 a) der Vogelschutzrichtlinie gibt vor, dass von den Verboten abgewichen werden kann, soweit es im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit liegt. Der Ausbau der

erneuerbaren Energien dient der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vorschreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden (s. Gesetzesbegründung zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

Dass Ausnahmen möglich sind, zeigt, dass in einer Abwägung die artenschutzrechtlichen Belange gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energie – hier Windenergieanlagen – zurücktreten muss. Der Bau von Windenergieanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Dies bestätigt auch noch einmal die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung). Die Verordnung legt fest, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speichereinrichtungen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Im vorliegenden Fall setzt man sich jedoch nicht über die artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinweg, sondern setzt u.a. Vermeidungsmaßnahmen ein, um die Störungen der Brutvögel zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungsmaßnahmen verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvögel. Die möglichen Lebensraumverluste im Zuge von Gehölzfällungen sind bereits über die Biotoptypenbezogene Betrachtung abgedeckt, darüberhinausgehende erhebliche Betroffenheit der Brutvögel zeichnen sich nicht ab.

## **2.2.2 Gastvögel:**

### **2.2.2.1 Beschreibung des Bestandes:**

Zur Untersuchung des Gastvogelvorkommens wurden für die WEA 04 im Zeitraum ab Ende August 2018 bis Ende August 2019 insgesamt 30 Erfassungstermine im Untersuchungsgebiet durchgeführt (inklusive der Erhebungen während der Brutzeit, bei denen ebenfalls Gastvögel erfasst wurden. Für die WEA 05 wurden im Zeitraum von Mitte März 2019 bis Ende April 2020 insgesamt 32 Erfassungstermine im Untersuchungsgebiet durchgeführt (inklusive der Erhebungen während der Brutzeit, bei denen ebenfalls Gastvögel erfasst wurden (jeweils S. 24 Avifaunistische Gutachten).

Das Untersuchungsgebiet für Gastvögel umfasste ein Gebiet mit 1.000 m Radius um den geplanten Anlagenstandort. Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde bei jedem Termin auf sämtlichen Wegen mit dem Auto befahren, um alle Flächen bei entsprechenden Beobachtungshalten mit dem Fernglas bzw. Spektiv nach Vögeln abzusuchen. Nicht einsehbare Flächen wurden zusätzlich zu Fuß begangen. Der Schwerpunkt der Erfassung lag auf den gemäß KRÜGER et al. (2010) zu bewertenden Gastvogelarten, wie Gänse, Kraniche, Schwäne oder Kiebitze, die sich in Trupps auf den offenen Flächen aufhielten. Zusätzlich wurden sämtliche Sichtungen von Greifvögeln und Reiher dokumentiert. Kleinvögel in den Gehölzstrukturen wurden hingegen nicht erfasst. Eine genaue Zählung von Kleinvögeln auf den offenen Flächen oder von Arten, die sich in deckungsreichem Gelände aufhalten, ist mit dieser Methode nur eingeschränkt möglich. Daher wurden lediglich größere Trupps verzeichnet. Im Hinblick auf die Fragestellung – Auswirkungen von Windenergieanlagen – ist diese Vorgehensweise jedoch gerechtfertigt und im Rahmen von planungsrelevanten Untersuchungen auch gängige Praxis (S. 24 Avifaunistische Gutachten).

Zu der Artengruppe der Gastvögel liegen systematische Erfassungen in unterschiedlichen räumlichen Abgrenzungen vor. Die Ergebnisse sind in den gleichen Gutachten wie für die Brutvögel dargestellt. Aktuelle Untersuchungen erfolgten 2018 bis 2020. Als ergänzender Datenpool werden Untersuchungen aus den Jahren 2012/2013 (Kartierungen im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne) und 2014/2015 (Kartierungen zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie Vechta) herangezogen, die aber gemäß Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass als veraltet anzusehen sind (S. 22 f. UVP-Bericht).

Ältere Daten liefern jedoch wichtige Hinweise zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen (z. B. zu regelmäßig genutzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten, zu Rast- und Zugvögeln, zu Offenlandarten mit wechselnden Standorten und schwankendem Bestand (z. B. Weihen und Wachtelkönig) sowie zu Gemeinschaftsschlafplätzen von Milanen und Weihen).

Im Rahmen der Untersuchungen zeigt sich, dass insgesamt der Bereich des geplanten Windparks und seine weitere Umgebung durch ein weitgehendes Fehlen bzw. durch sehr geringe Truppgößen von relevanten Gastvögeln gekennzeichnet wird. Dies bestätigen auch die bereits veralteten Gastvogeluntersuchungen aus 2012/2013 und 2014/2015. Aus sämtlichen Rastvogeluntersuchungen ergeben sich für das gesamte Untersuchungsgebiet deutliche Unterschreitungen der Schwellenwerte, die zu einer Bedeutung als Rastvogellebensraum nach KRÜGER et al. (2013) führen würden (S. 23 UVP-Bericht).

Im Rahmen der Untersuchungen für die WEA 04 wurden im Untersuchungsgebiet während der Kartierungen keine großen Gastvogeltrupps gesichtet. Lediglich Mitte Dezember wurden sowohl ein Silberreiher als auch zwei Graureiher gesichtet. Ende April bis Juni 2019 wurde jeweils ein überfliegender Graureiher kartiert. Der Kranich wurde Ende Oktober 2018 mit vier und Ende März 2019 mit zwei Tieren überfliegend beobachtet. Graugänse querten in sehr geringer Zahl Mitte Dezember 2018 und Ende Februar 2019 das Untersuchungsgebiet in östlicher Richtung. Weiterhin wurde Anfang Juli 2019 ein nach Norden fliegender kleiner Kiebitztrupp erfasst (S. 25 Avifaunistisches Gutachten).

Im Zuge der Untersuchungen für die WEA 05 wurden im Untersuchungsgebiet während der Kartierungen keine großen Gastvogeltrupps gesichtet. Lediglich ab Mitte Oktober wurden regelmäßig ein bis zwei nahrungssuchende Graureiher gesichtet. Zuvor wurde diese Art, wie andere bewertungsrelevante Gastvogelarten, ausschließlich überfliegend kartiert. Der Kranich wurde Ende März 2019 mit zwei und Ende Oktober mit insgesamt sieben Tieren überfliegend beobachtet. Blässgänse querten in geringer Zahl im Oktober das Untersuchungsgebiet in südwestlicher Richtung. Weiterhin wurde Anfang Juli ein nach Norden fliegender kleiner Kiebitztrupp erfasst (S. 26 Avifaunistisches Gutachten).

Somit konnte in den Untersuchungen 2018 bis 2020 unter den windenergiesensiblen Arten lediglich der Kiebitz und die Blässgans in nennenswerten Truppstärken beobachtet werden (Kiebitz einmalig mit 27 Individuen und Blässgans mit 110 bzw. 40 Individuen), allerdings handelte es sich lediglich um Überflüge des Gebiets. Lach- und Silbermöwe wurden jeweils nur einmal mit 5 bzw. 4 Individuen beobachtet. Sehr sporadisch nutzten Grau- und Silberreiher das Untersuchungsgebiet, außerdem kam es zu unbedeutenden Überflügen von Graugans und Kranich. Mir relativ hoher Steigigkeit trat der Mäusebussard mit maximal vier Individuen auf. Der Turmfalke kam nur sporadisch vor. Im Juli 2019 wurde einmalig die Rohrweihe registriert (S. 23 UVP-Bericht).

In den Untersuchungen von 2014/2015 konnte bis 250 m um den Anlagenstandort WEA 05 herum lediglich ein Trupp des Stars in 110 m Entfernung festgestellt werden. Um den Anlagenstandort von WEA 04 konnten bis zu diesem Abstand keine Gastvögel festgestellt werden. Bis zu einem Abstand von 500 m zu den geplanten WEA erreichte nur die Dohle mit 50 bzw. 60 Sichtungen nennenswerte Individuenzahlen. Bezüglich des Radius von 501 bis 1.000 m und möglicherweise windenergiesensiblen Arten gehen nur die Sichtungen von Silbermöwe (einmalig 15) und Kranich (9; 5; 2, sowie weitere Sichtungen knapp außerhalb des 1.000 m Radius) über Einzelsichtungen bis maximal zwei Individuen hinaus. Bei den weiteren Arten handelt es sich um Graureiher, Steinkauz und Turmfalke. Relativ regelmäßig traten Einzelindividuen des Mäusebussards auf (S. 24 UVP-Bericht).

In den Untersuchungen von 2012/2013 konnte lediglich für Kiebitze und Ringeltauben an einzelnen Terminen eine zweistellige Individuenzahl festgestellt werden. Relativ regelmäßig kam der Mäusebussard mit einem bis zwei Exemplaren vor. Von Oktober bis Januar wurden mehrmals ziehende Graugänse mit maximal 120 Individuen beobachtet (S. 24 UVP-Bericht).

## **2.2.2.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Gastvögel und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:**

### **2.2.2.2.1 Vorbemerkung:**

Eine Einstufung der Bedeutung des Gebietes für Wasser- und Watvögel kann nach der standardisierten Methode von KRÜGER et al. (2013) vorgenommen werden. Dieses Verfahren bewertet Gastvogellebensräume nach den beobachteten Tagesmaxima und ordnet diese bestimmten Kategorien von lokaler bis internationaler Bedeutung zu. Grundsätzlich gilt dabei, dass ein Gebiet nur

dann eine bestimmte Bedeutung erreicht, wenn mindestens für eine Art das jeweilige Kriterium in der Mehrzahl der untersuchten Jahre erreicht wird. Bei nur einjährigen Untersuchungen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Bedeutung des Gebietes auch bei nur einmaligem Überschreiten des Kriterienwertes gegeben ist (KRÜGER et al. 2010). Dabei werden jedoch nur direkt im Gebiet rastende Gastvögel gewertet. Sowohl überfliegende, als auch außerhalb des 1.000 m Radius rastende Bestände fließen nicht in die Endbewertung mit ein (S. 29 und S. 30 Avifaunistische Gutachten).

Die Anwendung dieses Verfahrens für die Tagesmaxima der Sichtungen im Untersuchungsgebiet (vgl. Tabelle 6) führt zu dem Ergebnis, dass die Bestandszahlen der vorkommenden Gastvogelarten keinen Schwellenwert für eine besondere, d.h. mind. lokale Bedeutung des Gebietes erreichen. Für eine Bewertung maßgebende Arten wurden in sehr geringer Zahl überfliegend kartiert (v.a. Kiebitz, Graugans und Kranich (WEA 04) bzw. Kiebitz, Blässgans und Kranich (WEA 05)) oder wurden lediglich in sehr geringer Truppstärke auf Ackerflächen im Untersuchungsgebiet gezählt (v.a. Lach- und Silbermöwe) (S. 29 und S. 30 Avifaunistische Gutachten).

Prüfrelevante Wirkfaktoren für Gastvögel sind:

- 1. dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen,**
- 2. bau- und betriebszeitliche Störungen sowie**
- 3. das Kollisionsrisiko an den WEA-Rotoren.**

#### **2.2.2.2.2 Dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen:**

Da im Plangebiet keine bedeutsamen Lebensstätten von Gastvögeln wie beispielsweise Schlafgewässer von Gänsen, Schlafbäume von Krähschwärmen, traditionelle Mauserplätze von Limikolen o.Ä. festgestellt wurden oder zu erwarten sind, sind vorliegend keine solchen Verluste zu prognostizieren (S. 63 UVP-Bericht).

#### **2.2.2.2.3 Bau- und betriebszeitliche Störungen:**

Im aktuellen niedersächsischen Windenergieerlass werden aus dem festgestellten Artenspektrum die Gastvogelarten Nordische Wildgänse, Kiebitz, Kranich und Grau- und Silberreiher als WEA-empfindlich definiert, bei denen der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) berührt sein kann.

Generell reagieren die meisten Gastvogelarten deutlich stärker auf Störungen als Brutvögel. Meidungsempfindliche Gastvogelarten wurden im Bereich der beiden geplanten WEA bis zu einem Abstand von 500 m nicht bzw. nur sporadisch in unbedeutenden Truppgrößen festgestellt. Die gelegentlich auftretenden Kraniche gelten in Verbindung mit Rastplätzen als störungsempfindlich. Es handelt sich nur um sporadische Sichtungen, die Individuenzahlen verbleiben dabei deutlich unterhalb den Schwellenwerten zu einer lokalen Bedeutung. Dies gilt umso mehr für die noch seltener beobachteten Gänse. Der Bereich der geplanten WEA sowie die nähere Umgebung weisen damit

keine nennenswerte Funktion für windenergiesensible Gastvogelarten auf, störungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu prognostizieren. Die Empfindlichkeit des Graureihers wird von REICHENBACH et al. (2004) als gering eingestuft. Die Gutachter\*innen gehen davon aus, dass dies auch auf den Silberreiher übertragen werden kann (S. 63 UVP-Bericht). Dieser Einschätzung schließe ich mich an.

Die infolge der Erschließungsmaßnahmen und durch Bauverkehre verursachten Störwirkungen sind zeitlich eng begrenzt. Außerdem ergab sich aus den faunistischen Untersuchungen kein besonderes Konfliktpotenzial, so dass diesbezüglich möglicherweise auftretende Auswirkungen als unerheblich eingeschätzt werden.

#### **2.2.2.2.4 Kollisionsgefährdung:**

Im aktuellen niedersächsischen Windenergieerlass werden aus dem festgestellten Artenspektrum die Gastvogelarten Nordische Wildgänse (Schlafplätze), Kiebitz, Graureiher und Möwen (Brutkolonien) als WEA-empfindlich definiert, bei denen der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) berührt sein kann.

Generell gelten Gastvögel als weniger anfällig für Kollisionen, da sie ein stärkeres Meidungsverhalten aufweisen. Aus den Ausführungen zur Kollisionsgefährdung in den faunistischen Gutachten ergibt sich, dass von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gastvogelarten lediglich der Kiebitz durch Kollisionen an Windenergieanlagen betroffen sein könnte. Dieser trat jedoch nicht mit einer relevanten Anzahl in der Nähe der geplanten Windenergieanlagen auf. Schlafplätze von nordischen Wildgänsen oder Brutkolonien von Möwen sind innerhalb eines 1.000 m Radius um die beiden geplanten WEA nicht gegeben. Aufgrund der geringen Meidungsempfindlichkeit von Möwen gegenüber Windenergieanlagen kann bei hohen Individuenzahlen von einer gewissen Kollisionsgefährdung ausgegangen werden. Die festgestellten Truppstärken indizieren jedoch im vorliegenden Fall in keiner Weise ein derartiges Risiko. Des Weiteren sind bislang nur wenige Reiher in Deutschland als Kollisionsoffer bekannt geworden (S. 64 UVP-Bericht).

Unter den im Plangebiet und der näheren Umgebung mit gewisser Regelmäßigkeit festgestellten Gastvogelarten gehen die Gutachter\*innen für den Mäusebussard von einer artspezifisch erhöhten Kollisionsgefährdung aus. Allerdings liegen derzeit keinerlei Hinweise darauf vor, dass das Plangebiet mit solcher Häufigkeit durch diese Art aufgesucht würde, dass das Kollisionsrisiko ein erhebliches Ausmaß erreichen würde. Zusammenfassend wird der zukünftige Windpark und seine weitere Umgebung nur in einem sehr geringen Maß von Rastvögeln genutzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gastvögeln in Form von kollisionsbedingten Tötungen kann ich daher ausschließen (S. 64 UVP-Bericht).

Anhand der für Niedersachsen standardisierten Bewertungsmethodik erreicht der Untersuchungsraum in den Untersuchungen von 2018 bis 2020 keine besondere Bedeutung für Rastvögel. Auch die als weiterer Datenpool herangezogenen Untersuchungen ergaben in den relevanten Entfernun-

gen keine bedeutsamen Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten. Somit werden die bauzeitlichen und betriebszeitlichen Störwirkungen des geplanten Vorhabens und die damit ggf. einhergehenden Funktionsminderungen des Bereichs als Rastvogel-Lebensraum nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung bewertet. Aufgrund der sehr geringen Nutzung im Untersuchungsgebiet sind auch keine erheblichen Auswirkungen durch ein gesteigertes Kollisionsrisiko an den Rotoren zu prognostizieren (S. 64 UVP-Bericht).

### **2.2.2.3 Ergebnis der Bewertung der Auswirkungen auf Gastvögel:**

Zusammenfassend sind nach Prüfung der Gutachten keine erheblichen Beeinträchtigungen für Gastvögel im Sinne der Eingriffsregelung zu prognostizieren. Auch durch die Bestandsanlagen wurden keine Habitatstrukturen von besonderer Bedeutung für Gastvögel in Anspruch genommen. Artenschutzrechtliche Konflikte zeichnen sich ebenfalls nicht ab. In Bezug auf betriebsbedingte Störungen ergeben sich aus den vorliegenden Kartierungen keine Hinweise darauf, dass die von den Bestandsanlagen ausgelösten Störwirkungen zu einer verdichteten Raumnutzung störsensibler Gastvogel-Arten innerhalb der nun beplanten Windpark-Fläche oder deren unmittelbarer Umgebung geführt hätten. Im Hinblick auf kumulative Effekte hinsichtlich des Kollisionsrisikos an den WEA-Rotoren verweise ich auf die obigen Ausführungen zu Brutvögeln. Aus den vorliegenden Erfassungen ergeben sich auch für Gastvögel keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugwege kollisionsgefährdeter Arten, welche sowohl durch den geplanten Windpark als auch durch den Bestands-Windpark führen würden (S. 64 UVP-Bericht).

Die nachgewiesenen Rastvogelarten traten entweder nur in kleinen Anzahlen und/oder sehr unregelmäßig im Gebiet auf. Keine dieser Arten trat regelmäßig und/oder in größeren Anzahlen auf. Von einer traditionellen Nutzung des Gebietes als Rastplatz ist in keinem Fall auszugehen. Im Rahmen der Kartierungen wurden alle windkraftrelevanten Vogelarten in nicht zu beanstandender Weise erfasst. Umfang und Methoden entsprechen den Vorgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens. Die vorliegenden faunistischen Kartierungen sind fachlich nicht zu beanstanden.

Die Europäische Kommission hat bestätigt, dass Ausnahmen von den Artenschutzbestimmungen nach der Vogelschutzrichtlinie unter gewissen Umständen zulässig sind, wenn eine sonstige befriedigende Lösung nicht möglich ist und die Folgen dieser Ausnahmebestimmungen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinien stehen (S. 20 Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“).

Artikel 9 Abs. 1 a) der Vogelschutzrichtlinie gibt vor, dass von den Verboten abgewichen werden kann, soweit es im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit liegt. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vorschreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-

Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden (s. Gesetzesbegründung zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

Dass Ausnahmen möglich sind, zeigt, dass in einer Abwägung die artenschutzrechtlichen Belange gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energie – hier Windenergieanlagen – zurücktreten muss. Der Bau von Windenergieanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Dies bestätigt auch noch einmal die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung). Die Verordnung legt fest, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Im vorliegenden Fall setze ich mich jedoch nicht über die artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinweg.

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Rastvogelerfassungen ergaben keine besonderen Feststellungen. Eine Bedeutung als Rastgebiet ist gemäß des Avifaunistischen Gutachtens für das Untersuchungsgebiet insgesamt nicht zu erkennen, sodass ich aufgrund der geringen Frequentierung des Plangebietes eine Beeinträchtigung der Rastvögel gänzlich ausschließen kann.

### **2.2.3 Fledermäuse:**

#### **2.2.3.1 Beschreibung des Bestandes:**

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte gemäß den Vorgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens mit zwei methodischen Ansätzen. Zum einen mithilfe der Detektorerfassungen entlang von Transekten sowie Quartiersuche im 500 m Radius an 14 Terminen von Mitte April bis Mitte Oktober 2019. Zum anderen für die WEA 04 im Rahmen einer Horchkistenerfassung am geplanten Anlagenstandort in den Nächten der Detektorerfassung und für die WEA 05 im Rahmen einer akustischen Dauererfassung mit einem Anabat-Express-Gerät am Standort der geplanten WEA vom 01.04. bis zum 15.11.2019. Für die WEA 05 war somit ein Einsatz von Horchkisten nicht notwendig (S. 32 und S. 33 Avifaunistische Gutachten).

Die beiden Gutachten der bodengestützten Untersuchungen für die WEA 04 und die WEA 05 basieren dabei teilweise auf einer gemeinsamen Datengrundlage. Außerdem liegen Daten für die Untersuchungsjahre 2018 und 2019 aus einem Gondelmonitoring an zwei Bestandsanlagen (WEA

01 und 03) im Stadtgebiet von Lohne in 300 bzw. 590 m Entfernung zu den beiden geplanten Anlagenstandorten vor. Die veralteten Informationen aus dem Jahr 2012 (Kartierungen im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne) und 2014 (Kartierungen zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie) wurden als ergänzender Datenpool berücksichtigt (S. 24 UVP-Bericht), bilden aber nicht die Grundlage meiner Entscheidungen.

Insgesamt wurde das in der Region zu erwartende Artenspektrum festgestellt. Im Rahmen der Untersuchungen 2019 wurden insgesamt zehn Arten und zwei Gattungen bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet vernommen. Die festgestellten Fledermausarten zeigten im Aufkommen z.T. jahreszeitliche und räumliche Unterschiede (S. 25 UVP-Bericht).

Mitte Juni bis Anfang August wurden bei der Zwergfledermaus die meisten Kontakte pro Nacht registriert. Ende August bis Anfang September konnten auch balzende Individuen dieser Art im Gebiet festgestellt werden. Der Große Abendsegler war regelmäßig im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Anfang August erreichte diese Art mit 16 Kontakten pro Nacht ihre Höchstzahl im Erfassungszeitraum. Ebenso regelmäßig, jedoch mit deutlich geringeren Kontaktzahlen, trat die Breitflügelfledermaus auf. Fledermäuse der Gattung *Myotis* wurden hauptsächlich von Mitte Juni bis Anfang August kartiert. Dabei konnten Anfang August Kontakte dieser Gattung als Kontakte der Wasserfledermaus, des Großen Mausohrs und der Fransenfledermaus mit Hilfe des BatExplorers näher bestimmt werden. Zusätzlich wurden Ende Juni zwei Kontakte der Großen oder Kleinen Bartfledermaus aufgenommen. Rauhautfledermäuse wurden im Juni und September mit wenigen Kontakten angetroffen. Der Kleine Abendsegler wurde erst Mitte September mit wenigen Kontakten kartiert (S. 37 f. und S. 40 f. Avifaunistische Gutachten).

Sowohl während den Detektorkartierungen, den Horchkistenerfassungen als auch bei den Daueraufzeichnungen war die Zwergfledermaus (282 Kontakte Detektorerfassung, 684 Kontakte Dauererfassung) die häufigste nachgewiesene Art. Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Detektorerfassungen mit 56 Erfassungen am zweithäufigsten erfasst. Im Rahmen der Dauererfassung erfolgten 270 Registrierungen. Die Breitflügelfledermaus wurde im Rahmen der Detektorerfassungen 31-Mal erfasst (Dauererfassung: 390). Die Rauhautfledermaus wurde im Zuge der Detektorerfassungen 8-Mal registriert, die Dauererfassung ergab 84 Kontakte. Der kleine Abendsegler wurde im Rahmen der Detektorerfassung nur dreimal nachgewiesen, in der Dauererfassung wurden 77 Kontakte registriert. Individuen der Gattung *Myotis* wurden nur gelegentlich registriert (S. 25 f. UVP-Bericht).

Die Betrachtung der räumlichen Verteilung ergab bei der Zwergfledermaus ein gleichmäßig hohes Auftreten entlang von kleinen Feldgehölzen und größeren Baumreihen. Schwerpunktbereiche waren jedoch vor allem eine kleine Straßenkreuzung mit hohen Bäumen und kleiner Siedlung knapp außerhalb des nordöstlichen Untersuchungsgebietes und eine kleine Neuanpflanzung sowie Teichgelände mit höheren Bäumen südwestlich des geplanten Anlagenstandortes. An diesen beiden Standorten besteht ein Quartierverdacht für diese Art. Im August und September wurden hier auch balzende Zwergfledermäuse festgestellt. Weitere Quartierverdachte für die Zwergfledermaus be-

stehen an einer Siedlung im Südwesten, auf einem kleinen landwirtschaftlichen Betrieb im Nordwesten sowie in einer NABU Feldscheune im Norden. Die wenigen Kontakte der Rauhaufledermaus als weitere Art der Gattung *Pipistrellus* wurden dagegen ohne besonderen Schwerpunkt im Untersuchungsgebiet aufgezeichnet (Avifaunistische Gutachten S. 38 und S. 40).

Die meisten Großen Abendsegler wurden an einer Baumreihe im nordöstlichen Untersuchungsgebiet kartiert. Hier besteht auch ein Quartierverdacht. Ein weiterer Quartierverdacht ergab sich in ca. 800 m nordwestlicher Entfernung in einer alten Eiche. Sehr häufig wurden auch jagende Große Abendsegler im südlichen Untersuchungsgebiet festgestellt. Die insgesamt drei Kontakte des Kleinen Abendseglers wurden ebenfalls dort registriert. Die Breitflügelfledermaus jagte vor allem im westlichen Untersuchungsgebiet. Aber auch im restlichen 500 m Radius wurde diese Art immer wieder erfasst. Ein Breitflügelfledermaus- Quartierverdacht besteht an einem knapp außerhalb liegenden Siedlungsbereich im Südwesten. Jagende Fledermäuse der Gattung *Myotis* wurden vorwiegend im südwestlichen Untersuchungsgebiet angetroffen. Hier konnten Vertreter dieser Gattung auch teilweise als Wasserfledermaus, Große oder Kleine Bartfledermaus sowie Großes Mausohr näher bestimmt werden. Ein weiteres Großes Mausohr wurde in Nähe des geplanten Anlagenstandortes kartiert. Mit dem Kontakt eines Grauen Langohrs knapp 250 m südlich des geplanten Anlagenstandortes wurde einmalig eine weitere Fledermausart im Gebiet festgestellt (S. 38 und S. 40 Avifaunistische Gutachten).

Die Horchkistendaten am Anlagenstandort von WEA 04 bestätigen die Ergebnisse der Detektorerfassungen, jedoch ist hier der Anteil der Breitflügelfledermaus etwa so hoch wie die Zahl der Abendseglerkontakte. Auf der Basis der Detektoruntersuchung kann dem Untersuchungsgebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeordnet werden, sowohl aufgrund des Artenspektrums als auch der ermittelten Aktivitätsdichte. Auch die Dauererfassung zeigt aufgrund des Struktureichtums eine hohe Bedeutung für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Im Rahmen der Horchkistenerfassung wurden bezüglich der Fledermausaktivität viermal hohe Wertigkeiten (31 – 100 Kontakte pro Nacht) erreicht (S. 26 UVP-Bericht).

Schwerpunktbereich mit balzenden Zwergfledermäusen sowie vermuteten Quartierverdachten des Großen Abendseglers, der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus war vor allem der nördliche und (süd-) westliche Bereich des Untersuchungsgebietes. Die hochfliegenden Kleinen und vor allem Großen Abendsegler waren die ganze Saison über, verstärkt ab Ende August bzw. Mitte Oktober, am Standort vertreten. Die ebenfalls hochfliegenden Rauhaufledermäuse traten ebenfalls vor allem Anfang Oktober zur Zeit des Herbstzugs im Untersuchungsgebiet auf. Insgesamt besitzt das Untersuchungsgebiet gemäß faunistischem Gutachten für diese Arten aber angesichts der ermittelten Kontaktzahlen offenbar keine herausragende Bedeutung für den Frühjahrs- und Herbstzug (S. 26 UVP-Bericht).

### Zweijähriges Gondelmonitoring an zwei Windenergieanlagen des Windparks „Krimpenfort“ (2018/2019)

Im Rahmen des Gondelmonitorings an zwei benachbarten WEA (WEA 01 und WEA 03)<sup>9</sup> (Untersuchungsjahre 2018 und 2019) wurden insgesamt über den gesamten Zeitraum 2018 für WEA 01 5.053 und für WEA 03 5.192 und 2019 für WEA 01 3.562 und für WEA 03 2.933 Rufsequenzen von Fledermäusen aufgenommen (S. 10 Gondelmonitoring-Endbericht).

Im Jahr 2018 lag die höchste absolut gemessene Anzahl an Rufsequenzen bei der WEA 01 in den Monaten August (47 %), gefolgt vom Juli (37,1 %) und September (10 %). In den erfassten Nächten der Monate April, Mai, Juni, Oktober wurden deutlich weniger Aktivitäten (<3,3 %) sowie im November keine Fledermausaktivitäten festgestellt. Etwas abweichend lag in 2019 die höchste absolut gemessene Anzahl an Rufsequenzen bei der WEA 01 in den Monaten August (44 %), gefolgt vom Juli (33 %), Juni (11 %) und September (10 %). In den erfassten Nächten der Monate April, Mai und Oktober wurden deutlich weniger Aktivitäten (<1,4 %) sowie im November keine Fledermausaktivitäten festgestellt (S. 19 Gondelmonitoring-Endbericht).

Im Jahr 2018 lag die höchste absolut gemessene Anzahl an Rufsequenzen bei der WEA 03 in den Monaten Juli (42 %), gefolgt vom August (37 %) und September (16 %). In den erfassten Nächten der Monate April, Mai, Juni und Oktober wurden deutlich weniger Aktivitäten (<4,3 %) sowie im November keine Fledermausaktivitäten festgestellt. Etwas abweichend lag im Jahr 2019 die höchste absolut gemessene Anzahl an Rufsequenzen bei der WEA 03 in den Monaten August (42 %), gefolgt vom Juli (36 %) und September (19 %). In den erfassten Nächten der Monate April, Mai, Juni und Oktober wurden deutlich weniger Aktivitäten (<2,3 %) sowie im November keine Fledermausaktivitäten festgestellt (S. 19 Gondelmonitoring-Endbericht).

Insgesamt war bei der WEA 01 über zwei Erfassungsperioden der Große Abendsegler mit ca. 29 % die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart. Es folgten die Nycmi (Nlei, Eser und Vmur) (etwa 26 %) und die Nyctaloid (12 %). Die anderen Fledermausarten bzw. Artengruppen wurden deutlich seltener bzw. nur sehr vereinzelt erfasst. Hinsichtlich der Artengruppen konnten etwa 74 % den Nyctaloiden, ca. 15 % der Artengruppe Pipistrelloiden und etwa 11 % keiner bestimmten Fledermausart zugeordnet werden (S. 27 Gondelmonitoring-Endbericht) .

Insgesamt war bei der WEA 03 über zwei Erfassungsperioden der Große Abendsegler mit ca. 36 % die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Fledermausart. Gefolgt von der Artengruppe Nycmi (19 %), der Zwergfledermaus (etwa 16 %) und Nyctaloid (10 %). Die anderen Fledermausarten und Artengruppen wurden deutlich seltener bzw. nur sehr vereinzelt erfasst. Hinsichtlich der Artengruppen konnten etwa 70 % den Nyctaloiden, ca. 23 % der Artengruppe

---

<sup>9</sup> Im UVP-Bericht wird auf S. 26 von einem Gondelmonitoring an nur einer benachbarten WEA gesprochen, aus dem gesamten Gondelmonitoring-Endbericht geht jedoch hervor, dass es an zwei WEA (WEA 01 und WEA 03) stattgefunden hat. Ich komme zu dem Ergebnis, dass im UVP-Bericht eine WEA unberücksichtigt bleibt. Im Folgenden werden – sofern nicht ausdrücklich anders formuliert – die Zahlen aus dem Gondelmonitoring-Endbericht verwendet.

Pipistrelloiden und etwa 7 % keiner bestimmten Fledermausart zugeordnet werden (S. 28 Gondelmonitoring-Endbericht).

Zusammenfassend zeigt sich an den zwei beprobten WEA über zwei Erfassungsperioden ein größtenteils einheitliches Bild. Der Große Abendsegler ist mit insgesamt 5.360 (ca. 32 %) Rufsequenzen die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart. Hinsichtlich der Artengruppen sind etwa 72 % den Nyctaloiden und ca. 19 % den Pipistrelloiden zuzuordnen. Etwa 9 % der Rufsequenzen konnten keiner Art oder Artengruppe zugeordnet werden, es war nur sicher, dass es sich um Rufe von Fledermäusen gehandelt hat. Es wurden keine Rufsequenzen der Gattungen *Barbastella* (Mopsfledermaus), *Myotis* (Mausohren) und *Plecotus* (Langohrfledermäuse) aufgenommen (S. 28 Gondelmonitoring-Endbericht).

Bei allen Arten/Artengruppen hat die Windgeschwindigkeit einen Einfluss auf die Aktivität. Insgesamt wurden ca. 69 % aller Aktivitäten bei Windgeschwindigkeiten bis 5 m/s sowie etwa 85 % aller Aktivitäten bei Windgeschwindigkeiten bis 6 m/s festgestellt. Die Aktivitäten lagen an den zwei WEA im WP „Krimpenfort“ bei >3-4 m/s und bei >4-5 m/s am höchsten (S. 62 Gondelmonitoring-Endbericht).

Alle Aktivitäten lagen im Temperaturbereich von >5 bis 30 °C, 94 % bzw. 96 % dieser Aktivitäten wurden an den beiden WEA über beide Erfassungsjahre zwischen >10 °C und <25 °C erfasst. Das jeweilige Maximum mit 48 % (WEA 01) bzw. 50 % (WEA 03) der Rufsequenzen betraf den Temperaturbereich 16-20 °C (S. 63 Gondelmonitoring-Endbericht).

#### Fledermausuntersuchungen 2014/2015 (Kartierungen zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Wind-energie)

Mit 694 Kontakten war dabei 2014/2015 die Zwergfledermaus die am Abstand häufigste durch Detektor- und Horchkistenerfassung registrierte Art. Außerdem konnten etwa 170 Abendseglerkontakte registriert werden, wobei der Große Abendsegler tendenziell häufiger war. Weiterhin ergaben sich 58 Kontakte der Raufhautfledermaus und 68 Kontakte von Bartfledermäusen (S. 27 UVP-Bericht).

#### Fledermauserfassungen 2012 (Kartierungen im Rahmen der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne)

In den Untersuchungen von 2012 konnte die Zwergfledermaus regelmäßig und häufig nachgewiesen werden. Am zweithäufigsten gelang der Nachweis der Breitflügelfledermaus, Weiter südlich der geplanten WEA konnte ein Quartier mit ca. fünf Tieren dieser Art in einem Gebäude festgestellt werden. Auch der Abendsegler trat regelmäßig auf. Als weitere Arten kamen deutlich seltener Raufhaut- und Bartfledermaus sowie Tiere der Gattung Mausohren und Langohren vor (S. 27 UVP-Bericht).

### 2.2.3.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermäuse (Microchiroptera) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG i.V.m. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützt, wonach sie auch europaweit unter Schutz stehen. Alle nachgewiesenen Arten sind auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere Niedersachsens als mindestens gefährdet aufgeführt (HECKENROTH 1993), der Große Abendsegler ist zudem auch auf Bundesebene als „gefährdet“ eingestuft (Meinig et al. 2020).

Im Rahmen der Faunagutachten vom 03.04.2020 und vom 27.10.2020 wurden folgende zwei Gattungen bzw. Artengruppen und zehn Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Gattung *Myotis*, Gattung *Pipistrellus*, Zwergfledermaus (282 Kontakte bzw. 288 Kontakte), Großer Abendsegler (56 Kontakte), Breitflügelfledermaus (31 Kontakte), Flughautfledermaus (8 Kontakte), Wasserfledermaus (4 Fledermäuse), Kleiner Abendsegler (3 Kontakte), Große/Kleine Bartfledermaus (2 Kontakte), Großes Mauseohr (2 Kontakte), Fransenfledermaus (1 Kontakt) und Graues Langohr (1 Kontakt) (Tabelle 9 der Avifaunistischen Gutachten S. 37 und S. 39 f.).

Sowohl während den Detektorkartierungen als auch bei der Dauererfassung war die Zwergfledermaus damit die mit Abstand häufigste Art. Der Große Abendsegler wurde bei den Detektorkartierungen der WEA 05 am zweithäufigsten erfasst, im Zuge der Dauererfassung war dagegen die Breitflügelfledermaus die zweithäufigste Art. Im Rahmen der Kartierungen der WEA 04 wurde auch der große Abendsegler am zweithäufigsten erfasst, gefolgt von der Breitflügelfledermaus und mit Abstrichen Fledermäuse der Gattung *Myotis*. Insgesamt wurde das in der Region zu erwartende Artenspektrum festgestellt (S. 36 f. und S. 39 Avifaunistische Gutachten).

Zunächst werden im Folgenden die für die Konfliktanalyse relevanten Arten bzgl. ihrer Lebensweise charakterisiert. Für die Angehörigen der **Gattung *Myotis*** sind aufgrund ihrer niedrigen Flughöhe keine Auswirkungen zu erwarten (vgl. BRINKMANN et al. 2011). Dieser gutachterlichen Einschätzung stimme ich zu, so dass sie nachstehend nicht weiter betrachtet werden. Eine weitere Betrachtung der *Myotis*-/*Plecotus*-Arten ist nicht erforderlich. Beeinträchtigungen der *Myotis*-/*Plecotus*-Arten kann ich ausschließen (S. 47 bzw. S. 51 Avifaunistische Gutachten).

Die in weiten Teilen Deutschlands und Europas häufigste Fledermausart – die **Zwergfledermaus** – besiedelt in ähnlicher Weise wie die Breitflügelfledermaus vor allem Dörfer und Städte mit Parks und Gärten und bezieht hier als Sommerquartiere enge Spalten und Ritzen in Dachstühlen, Mauern, Wandverkleidungen und hinter Verschalungen oder Fensterläden. Auf ihren Jagdflügen hält sie sich eng an dichte und strukturreiche Vegetationsformen und bevorzugt dabei Waldränder, Gewässer, Baumwipfel und Hecken, wo sie Kleininsekten erbeutet. Die Quartiere werden häufig gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von ca. 2.000 um das Quartier (PETERSEN et al. 2004) (S. 47 bzw. S. 52 Avifaunistische Gutachten).

Die **Breitflügelvedermaus** ist in Nordwestdeutschland nicht selten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Dort bezieht sie Spaltenquartiere vor allem in den Firstbereichen von Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Die Jagdgebiete sind meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen. Dazu zählen Waldränder, Grünland (bevorzugt beweidet) mit Hecken, Gewässerufer, Parks, Baumreihen. Ein Individuum besucht zwei bis acht verschiedene Jagdgebiete pro Nacht, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich ca. 4 bis 6 km liegen (PETERSEN et al. 2004) (S. 47 bzw. S. 52 Avifaunistische Gutachten).

Die **Rauhautvedermaus** zählt in Europa zu den weit wandernden Fledermausarten. Die nordosteuropäischen Populationen ziehen zu einem großen Teil durch Deutschland und paaren sich oder überwintern hier. Die Art bevorzugt Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse als Quartierstandort. Während des Herbstzuges besetzen die Männchen Paarungsquartiere, die von den Weibchen zum Übertragen aufgesucht werden (PETERSEN et al. 2004) (S. 47 bzw. S. 52 Avifaunistische Gutachten).

Die beiden **Abendseglerarten (Großer und Kleiner Abendsegler)** bilden in Deutschland Lokalpopulationen und treten wie die Rauhautvedermaus zusätzlich auf dem Zug aus Nordosteuropa auf. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt, einzelne Männchen können jedoch auch Balzquartiere in Spalten und Rissen beziehen. Beide Arten jagen im freien Luftraum über Wäldern und Gewässern, die Jagdflüge können leicht über 10 km vom Quartier weg führen. Auf dem Zug können die Tiere über 100 km pro Nacht fliegen (PETERSEN et al. 2004) (S. 47 bzw. S. 52 Avifaunistische Gutachten).

#### **2.2.3.2.1 Scheuch- und Barrierewirkung**

Nach BRINKMANN et al. (2011) wird heutzutage weitgehend davon ausgegangen, dass Scheuch- und Barrierewirkungen bei Fledermäusen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Eigene Erfahrungen der Gutachter\*innen aus zahlreichen Fledermauserfassungen innerhalb bestehender Windparks bestätigen, dass dort z.T. höhere Jagdaktivität von Fledermäusen festzustellen ist als außerhalb. Dies korrespondiert auch mit der grundsätzlichen Kollisionsgefährdung hochfliegender Arten, da bei einer aktiven Meidung der Nähe von Windenergieanlagen die Kollisionszahlen deutlich niedriger sein müssten (S. 50 bzw. S. 55 Avifaunistische Gutachten). Die Ausführungen der Gutachter\*innen scheinen für mich plausibel und ich schließe mich dem Ergebnis an.

#### **2.2.3.2.2 Kollisionsgefährdung**

Fledermäuse können an Windenergieanlagen verunglücken. Solche Kollisionen mit letalen Folgen haben sehr wahrscheinlich größere Auswirkungen auf die betroffenen Arten als non-letale Wirkungen wie Störungen oder Habitatverluste (BRINKMANN et al. 2011). Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Erfordernisse des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die geplanten Windparks in erster Linie das Kollisionsrisiko zu betrachten (S. 48 bzw. S. 52 Avifaunistische Gutachten).

Gemäß dem gegenwärtigen Kenntnisstand (KÖPPEL et al. 2014; SCHUSTER et al. 2015) und auf der Grundlage der bislang in Europa und Deutschland bekannt gewordenen Kollisionsopfer sind vor allem die Gattungen *Nyctalus* (Abendsegler) und *Pipistrellus* (Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus) als besonders kollisionsgefährdet durch Windenergieanlagen einzustufen. Weitere betroffene Gattungen umfassen u.a. *Eptesicus* (Breitflügelfledermaus) und *Vespertilio* (Zweifarbflodermas). Hierbei handelt es sich um Arten, die aufgrund ihrer Flugweise im freien Luftraum und in größerer Höhe in den Bereich der Rotoren gelangen können. Im Gegensatz dazu stehen z.B. Vertreter der Gattungen *Myotis* (z.B. Mausohren, Bart- und Wasserfledermaus), *Plecotus* (Langohren) und *Rhinolophus* (Hufeisennasen), die strukturgebunden und in niedriger Höhe jagen, so dass sie nur in sehr geringem Maße betroffen sind (S. 48 bzw. S. 52 f. Avifaunistische Gutachten).

Gemäß dem aktuellen niedersächsischen Windenergieerlass sind aus dem in dieser Untersuchung nachgewiesenen Artenspektrum folgende Arten als kollisionsgefährdet anzusehen: **Rauhaut- und Zwergfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler und die Breitflügelfledermaus**. Die Ergebnisse von Kollisionsuntersuchungen an einzelnen Windparks sind nicht verallgemeinerbar und pauschal auf andere Standorte zu übertragen (vgl. z.B. BRINKMANN (2004)). Die Konfliktbeurteilung muss daher immer einzelfallbezogen sein. Dazu kommt, dass von Windenergieanlagen offenbar Attraktionswirkungen ausgehen, die zu einem erhöhten Aufkommen von Fledermäusen an den Anlagenstandorten führen können und somit zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos beitragen (CRYAN et al. 2014). In Deutschland wurden bislang die Arten Abendsegler sowie Zwerg- und Rauhautfledermaus am häufigsten unter Windenergieanlagen gefunden. Die Breitflügelfledermaus wurde demgegenüber bislang nur relativ selten als Anflugopfer festgestellt (S. 48 f. bzw. S. 53 Avifaunistische Gutachten).

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind vorwiegend ziehende Fledermäuse im Spätsommer und Herbst betroffen (KÖPPEL et al. 2014; SCHUSTER et al. 2015). Warum Totfunde vorwiegend während des Herbst-, nicht aber während des Frühjahrszugs auftreten, ist bislang unklar. Es deutet sich aber an, dass Fledermäuse im Frühling auf anderen Routen ziehen und/oder ein anderes Zugverhalten zeigen (BACH & RAHMEL 2004, 2006). BRINKMANN & SCHAUER-WEISSHAHN (2006) führten eine Untersuchung zu Kollisionsverlusten im Schwarzwald durch. Die meisten Kollisionsopfer wurden Ende Juli bis Mitte August und Anfang September registriert. Mit der Zwergfledermaus, die am häufigsten gefunden wurde, ist hier allerdings eine Art betroffen, die nicht zu den ziehenden Arten zählt. Unter Anlagen, die im Wald oder auf Windwurfllächen stehen, wurden die meisten, unter Anlagen im Offenland dagegen keine Totfunde registriert. Hochgerechnet ergab sich eine Kollisionsrate von ca. 20 Tieren pro Anlage und Jahr (S. 49 f. bzw. S. 54 Avifaunistische Gutachten).

ARNETT (2005) und BRINKMANN et al. (2011) haben gezeigt, dass die Häufigkeit von Fledermauskollisionen eng mit der Witterung zusammenhängt. Hohe Windgeschwindigkeiten sind mit niedrigen Kollisionsraten korreliert und umgekehrt. Als Grenzwert, ab dem die Kollisionsrate stark zurückgeht, zeichnet sich eine Windgeschwindigkeit vom mind. 6 m/sec ab. Dies ist jedoch artabhängig, so fliegen Abendsegler und Rauhautfledermaus noch bei deutlich höheren Windgeschwindigkeiten als die Zwergfledermaus. Die geringste Kollisionsrate wurde in dieser Studie bei hohen

Windgeschwindigkeiten gepaart mit Regen gefunden (S. 49 f. bzw. S. 54 Avifaunistische Gutachten).

Insgesamt wird somit deutlich, dass zumindest in Norddeutschland in erster Linie ziehende Fledermäuse im Spätsommer hohe Kollisionsraten zeigen. Abendsegler und Rauhaufledermäuse fliegen dann im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen gefährdet. An Waldstandorten können jedoch auch Zwergfledermäuse betroffen sein (S. 50 bzw. S. 55 Avifaunistische Gutachten).

Gemäß dem aktuellen niedersächsischen Windenergie-Erlass ist ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen dann zu erwarten, wenn sich eine geplante WEA im Bereich eines regelmäßig, von kollisionsgefährdeten Fledermausarten genutzten Aktivitätsschwerpunkt befindet, ein Fledermausquartier in einem Abstand kleiner 200 m zu einer geplanten WEA befindet und an einer geplanten WEA ein verdichteter Durchzug oder Aufenthalt von Fledermäusen im Herbst oder Frühjahr festzustellen ist. Von diesen drei Bedingungen ist an dem geplanten Anlagenstandort gemäß den vorliegenden Ergebnissen aus der Dauererfassung vor allem die erste erfüllt – hohe bis sehr hohe Aktivität jagender Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse und Großer Abendsegler. Der Standort befindet sich nahe an einem Entwässerungsgraben, der im Gegensatz zu offenen Ackerflächen stark von jagenden Fledermäusen frequentiert wird. Die entdeckten Fledermausquartiere lagen in mindestens ca. 350 m Entfernung, so dass die zweite Bedingung nicht betroffen ist. Die dritte Bedingung bezieht sich auf die jahreszeitliche Verteilung, wobei am geplanten Anlagenstandort ein leicht verdichteter Aufenthalt im Spätsommer/Herbst zu erkennen ist (S. 50 bzw. S. 55 Avifaunistische Gutachten).

Die vorliegenden Ergebnisse aus den zwei methodischen Ansätzen machen deutlich, dass von einem zumindest zeitweise erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse ausgegangen werden muss (Mitte/ Ende August bis Mitte Oktober). Die Detektorkartierungen ergaben eine deutlich erhöhte Fledermausaktivität im südwestlichen Untersuchungsgebiet. Mit Abstand häufigste Art war die Zwergfledermaus, die bevorzugt an den Feldgehölzen und Baumreihen jagte. Zweithäufigste Art war der Große Abendsegler, gefolgt von der Breitflügelfledermaus. Außerdem erfolgten mehrere Quartierverdachte für die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und den Großen Abendsegler. Zudem wurden vier Balzquartiere der Zwergfledermaus festgestellt. Die akustische Dauererfassung zeigte, dass die Zwergfledermaus auch hier am häufigsten erfasste wurde. Bedeutsam ist aber vor allem der regelmäßige Nachweis von Großen und Kleinen Abendseglern sowie der Rauhaufledermaus mit leichtem Schwerpunkt während des Herbstzugs (S. 51 f. bzw. S. 56 Avifaunistische Gutachten).

Das Ausmaß der möglichen Kollisionsgefährdung hängt neben dem Standort und dem saisonalen Einfluss auch von den Eigenschaften der geplanten Anlage ab. Bei großen Rotorradien auf nicht sehr hohen Türmen kann der Abstand von der Rotorunterkante zum Boden relativ gering sein. Hierdurch können dann auch Fledermäuse in Flughöhen von ca. 30-40 m betroffen sein (S. 51 f. bzw. S. 56 Avifaunistische Gutachten).

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos werden in der Literatur derzeit vor allem Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Zweifarbenfledermaus als gefährdet eingestuft. Lokal können auch weitere Arten Mücken- und Teichfledermaus gefährdet sein. Allgemein scheint das höchste Kollisionsrisiko während der Spätsommer- und Herbst-Monate gegeben zu sein (Artenschutzleitfaden, vgl. NLT-Papier Oktober 2014). Die bodengebundenen Bestandserfassungen über mehrere Jahre zeigen, dass mehrere kollisionsgefährdete Fledermausarten im Untersuchungsgebiet vorkommen. Im Untersuchungsraum wurde im Rahmen der bodengebundenen Erfassungen als kollisionsgefährdete Art in erster Linie die Zwergfledermaus festgestellt. Deutlich seltener kamen Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus vor (S. 32 f. und S. 34 LBP).

### **2.2.3.3 Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen und Ergebnis der Bewertung der Auswirkungen auf Fledermäuse:**

Mitte Juni bis Anfang August wurden bei der Zwergfledermaus die meisten Kontakten pro Nacht registriert. Ende August bis Anfang September konnten auch balzende Individuen dieser Art im Gebiet festgestellt werden. Der Große Abendsegler war regelmäßig im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Anfang August erreichte diese Art mit 16 Kontakten pro Nacht ihre Höchstzahl im Erfassungszeitraum. Ebenso regelmäßig, jedoch mit deutlich geringeren Kontaktzahlen, trat die Breitflügelfledermaus auf. Fledermäuse der Gattung

Myotis wurden hauptsächlich von Mitte Juni bis Anfang August kartiert. Dabei konnten Anfang August Kontakte dieser Gattung als Kontakte der Wasserfledermaus, des Großen Mausohrs und der Fransenfledermaus mit Hilfe des BatExplorers näher bestimmt werden. Zusätzlich wurden Ende Juni zwei Kontakte der Großen oder Kleinen Bartfledermaus aufgenommen. Rauhautfledermäuse wurden im Juni und September mit wenigen Kontakten angetroffen. Der Kleine Abendsegler wurde erst Mitte September mit wenigen Kontakten kartiert (S. 37 f. und S. 40 Avifaunistische Gutachten). Dies belegt einerseits die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für durchziehende Tiere, andererseits weist es auf das Vorhandensein einer Lokalpopulation im Sommer hin. Insgesamt lassen sowohl das Aktivitätsniveau im Untersuchungsgebiet als auch der saisonale Aktivitätsverlauf insgesamt eine signifikant erhöhte Schlaggefährdung für mehrere Fledermausarten sowohl während der Zugzeiten als auch in der Wochenstubenzeit (Juni/Juli) nicht ausschließen.

Ohne Vermeidungsmaßnahmen würde ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG eintreten. Wegen des gehäuften Auftretens der Abendseglerarten und der Rauhautfledermaus gibt der niedersächsische Windenergieerlass in Kombination mit dem NLT-Papier als Vermeidungsmaßnahme vorsorgliche Abschaltzeiten bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,5 m/s (bzw. 6 m/s bei vorrangiger Betroffenheit von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen) vor. Sofern dies anhand der ermittelten Werte begründbar ist, können die Werte nach oben und unten abweichen.

Aus dem festgestellten Artenspektrum gelten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus grundsätzlich als kollisionsgefährdet. Je nach lokalem Vorkommen/ Verbreitung wird auch die Mückenfledermaus als kol-

lisionsgefährdet eingestuft. Wie in bereits dargelegt wird das betrachtete Gebiet von vielen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt und weist über die gesamte Aktivitätsperiode der Fledermäuse immer wieder auch hohe Aktivitäten auf. Zudem wurde ein Herbstzuggeschehen festgestellt. Ein relevant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse lässt sich nach Stand der Planungspraxis durch temporäre Abschaltungen der WEA während Zeiten mit höherer Flugaktivität von Fledermäusen wirkungsvoll vermeiden. Für die Berechnung wurde 1 Schlagopfer pro WEA und Jahr angenommen.

Gemäß des UVP-Berichtes vom 23.12.2022 wurde gutachterlich ab Inbetriebnahme der WEA die Übernahme der Betriebszeiten aus dem Gondelmonitoring für die Bestandsanlagen empfohlen:

- Zeitraum: 01.07. – 30.09. jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- Temperaturen in Nabenhöhe von über 10°C,
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von < 6,7 m/s.

Der Empfehlungen des Gutachters wurde nur in Bezug auf die Parameter Abschaltzeitraum und Temperatur gefolgt.

In die Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) wurden abweichend von den o.g. Empfehlungen des Gutachters mit der Nebenbestimmung 62 folgende Abschaltzeiten aufgenommen:

*„Als Vermeidungsmaßnahme ist die WEA im ersten Betriebsjahr vom 01.07. – 30.09. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang vollständig abzuschalten (Stillstand der Anlagen), wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:*

- *Temperaturen von über 10 °C in Nabenhöhe und*
- *Windgeschwindigkeiten von < 7,1 m/s in Gondelhöhe“*

Aufgrund der relativ hohen Entfernung ist jedoch eine Übertragbarkeit der aus dem Gondelmonitoring berechneten Abschaltzeiten der WEA 03 auf Lohner Seite auf die WEA 05 nicht statthaft (Unterlage zur Artenschutzprüfung S. 13).

In die Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05) wurden abweichend von den o.g. Empfehlungen des Gutachters mit der Nebenbestimmung 46. C-01.3 folgende Abschaltzeiten aufgenommen:

*„Als Vermeidungsmaßnahme ist die WEA im ersten Betriebsjahr vom 01.07. – 15.10. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang vollständig abzuschalten (Stillstand der Anlagen), wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:*

- *Temperaturen von über 10 °C in Nabenhöhe und*
- *Windgeschwindigkeiten von < 7,5 m/s in Gondelhöhe“*

Die Nebenbestimmung 46. C-01.3 aus der Genehmigung vom 29.07.2021 wurde durch den Änderungsbescheid vom 02.02.2022 noch ergänzt. Hierbei wurde der „Stillstand“ genauer definiert.

Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten habe ich geprüft. Die beauftragten Abschaltbedingungen sind geeignet, um die Eintrittswahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötung) bei den Fledermäusen zu vermindern. Das Gondelmonitoring ist in der beantragten Form ausreichend.

Die Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse habe ich im Rahmen der Nebenbestimmung 62 Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) und Nebenbestimmung 46. C-01.3 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05) konkretisiert. Nach Prüfung der Maßnahme der Abschaltzeiten ist diese geeignet, um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Tötungen sind darüber hinaus zum Schutz ruhender Fledermausarten zur Fällung vorgesehenen Gehölze auf Fledermausquartiere und Hinweise auf aktuellen Besatz fachkundig zu überprüfen. Bei Hinweisen auf aktuellen Besatz mit Fledermäusen ist die Fällung der Gehölze auszusetzen, bis eine Schädigung der Individuen sicher ausgeschlossen werden kann. Bei Hinweisen auf Fledermausquartiere ohne aktuellen Besatz soll die Fällung kurzfristig nach der Gehölzüberprüfung erfolgen. Alternativ kann ein Verschließen der Einflugöffnungen erfolgen, um eine spätere Besiedelung und entsprechend das Schädigungsrisiko bei den Fällmaßnahmen zu vermeiden. Bei Hinweisen auf Fledermausquartiere – sowohl mit als auch ohne aktuellen Besatz sollen an geeigneten Gehölzen im weiteren räumlichen Umfeld in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Ersatzquartiere angebracht werden. Auch hier habe ich entsprechend in den Nebenbestimmung 60 Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) und Nebenbestimmung 45. B-02.1 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05) geregelt.

Zur Anpassung der Abschaltzeiten an die tatsächlichen Verhältnisse ist ein zweijähriges Gondelmonitoring mit akustischer Dauererfassung vorgesehen. Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse aus zwei Monitoring-Jahren wird dann der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt, siehe Nebenbestimmung 65 Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) und Nebenbestimmung 46. C-01.4 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05).

Während der Bautätigkeit kann es durch temporäre Flächeninanspruchnahmen zu Beeinträchtigungen kommen, durch den Wegeausbau wird die dauerhafte Beseitigung von Gehölzstrukturen erforderlich. Da das Vorhandensein von Fledermausquartieren nicht ausgeschlossen werden kann, ist als Vermeidungsmaßnahme eine ökologische Baubegleitung mit Baumkontrolle vorgesehen. Mit dieser wurde bereits am 03.02.2022 bzw. 04.02.2022 begonnen. Mir liegen bisher 10 (WEA 04) bzw. 11 (WEA 05) Berichte vor. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind demnach unmittelbar vor den Baumfällarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Fledermausquartierpotenzial und aktuellen Besatz zu überprüfen.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte in der erforderlichen Tiefe und genügt den Anforderungen des niedersächsischen Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 24.02.2016. Die vorliegenden faunistischen Kartierungen sind fachlich nicht zu beanstanden.

Die Europäische Kommission hat bestätigt, dass Ausnahmen von den Artenschutzbestimmungen nach der FFH-Richtlinie unter gewissen Umständen zulässig sind, wenn eine sonstige befriedigende Lösung nicht möglich ist und die Folgen dieser Ausnahmebestimmungen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinien stehen (S. 20 Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“).

Artikel 16 Abs. 1 c) der FFH-Richtlinie gibt vor, dass von den Verboten abgewichen werden kann, soweit es im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, liegt. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient der öffentlichen Sicherheit und liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vorschreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden (s. Gesetzesbegründung zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

Dass Ausnahmen möglich sind, zeigt, dass in einer Abwägung die artenschutzrechtlichen Belange gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energie – hier Windenergieanlagen – zurücktreten muss. Der Bau von Windenergieanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Dies bestätigt auch noch einmal die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung). Die Verordnung legt fest, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Im vorliegenden Fall setzt man sich jedoch nicht über die artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinweg, sondern setzt u.a. Vermeidungsmaßnahmen ein, um die Störungen der Fledermäuse zu minimieren.

Aufgrund der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen in Form der Anpassung der Abschaltzeiten und des Gondelmonitorings zur betriebsfreundlichen Optimierung stelle ich fest, dass keine erheblichen Auswirkungen für die Fledermäuse verbleiben. Die möglichen Lebensraumverluste im Zuge von Gehölzfällungen sind bereits über die Biotoptypenbezogene Betrachtung abgedeckt. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich hinreichend vermeiden.

#### **2.2.4 Wirbellose Tiere und Reptilien**

Aufgrund der vorgefundenen Biotoptypenausstattung sind relevante Vorkommen sonstiger Tierarten wie der wirbellosen Tiere und Reptilien laut den Gutachter\*innen nicht zu erwarten. Eine konkrete Erfassung dieser Tierarten wurde für WEA 04 und WEA 05 nicht durchgeführt (S. 66 UVP-Bericht).

##### **Bewertung:**

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die von der Zuwegung ausgehen, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Wirbellosen Tiere, Reptilien und Amphibien auslösen. Eine explizite Erfassung von Amphibien und Reptilienarten sowie der wirbellosen Tierarten wurde nicht durchgeführt.

Umliegende Gewässer werden durch Gehölze umgeben, die nicht überplant werden. Die Flächeninanspruchnahme betrifft zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen. Sonderstandorte werden nicht überbaut. Baubedingte Tötungen, durch z. B. das Roden von Wurzelstöcken kann ich daher ausschließen.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen reduzieren sich daher weitestgehend auf kleinräumigen Lebensraumverlust. Bei der Errichtung von anthropogenen Strukturen, insbesondere dem Wegesystem, werden zwangsweise neue mögliche Habitate für Amphibien und Reptilienarten sowie Insekten im direkten Umfeld der Eingriffsorte geschaffen. Potenzielle Wanderkorridore zwischen potenziellen Laichgewässern und Wald- bzw. Gehölzflächen werden ebenfalls nicht überplant. Die Tötungswahrscheinlichkeit der potenziell vorkommenden Arten ist demnach sehr niedrig. Auch eine populationsgefährdende Wirkung von WEA auf die Vorkommen wurde bisher nicht nachgewiesen. Nach jetzigem Stand des Wissens ist eine solche Gefährdung als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets ist die Fauna der Amphibien und Reptilienarten sowie der wirbellosen Tierarten im Plangebiet eher artenarm ausgeprägt; daher ist das Vorkommen von seltenen Arten unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen. Dennoch können einzelne Insektengruppen (z. B. Heuschrecken) entlang der Wegesäume und Waldränder mit grasreichen Hochstaudenbeständen kleinräumig gute Lebensbedingungen vorfinden. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf diese Tiere sind nicht zu erwarten, weshalb ich Beeinträchtigungen dieser ausschließen kann.

Auch Tötungen durch den Fahrverkehr sind sehr unwahrscheinlich, da diese Tierarten fast ausschließlich in den Dämmerungsphasen wandern. Der Baubetrieb bzw. der Fahrverkehr beschränkt sich i. d. R. auf die normalen Arbeitszeiten (i. d. R. 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Die Anlieferung der Anlagenkomponenten (z. B. Gondel, Rotorblätter oder Turmelemente) erfolgt überwiegend in der Nacht. Also beides außerhalb der Dämmerungsphasen. Diese beiden Faktoren verringern das Tötungsrisiko erheblich.

Folglich kann ich bau –und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Amphibien und Reptilienarten sowie auf die wirbellosen Tierarten ausschließen.

### **2.2.5 Ergebnis der Bewertung des Schutzgutes der Tiere:**

Die relevanten Tiergruppen wurden gemäß den Anforderungen des niedersächsischen „Artenschutz-Leitfadens“ in der erforderlichen Tiefe untersucht. Auf Grundlage der o. g. Untersuchungsergebnisse, kann ich eine erhebliche Beeinträchtigung der Tiere ausschließen.

## **2.3 Pflanzen:**

### **2.3.1 Beschreibung des Bestands:**

Die Untersuchung des Schutzgutes Pflanzen erfolgte im Rahmen einer Kartierung der Biotoptypen, welche wiederum auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels O. v., 2016) durchgeführt wurde.

Im Frühjahr 2015 wurde im Zuge der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne eine örtliche Erfassung der Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen durchgeführt. Bei einer weiteren Geländebegehung im Juni 2016 wurden für die drei auf dem Stadtgebiet Lohne errichteten WEA einzelne Aspekte (z. B. für den Bereich der geplanten Erschließungseinrichtungen) ergänzt bzw. detaillierter betrachtet. Für die vorliegende Planung erfolgte ein Abgleich mit aktuellen Luftbildern und dem aktualisierten Kartierschlüssel (S. 11 UVP-Bericht).

Für die WEA 05 wurde im Juli 2020 eine örtliche Erfassung der Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen durchgeführt (S. 14 UVP-Bericht).

Die Biotoptypen im Umfeld der beiden Vorhaben werden im Folgenden jeweils einzeln beschrieben, da sich durch die unterschiedlichen Erschließungseinrichtungen nur in geringem Ausmaß Überschneidungen ergeben. Grundsätzlich befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes eine Vielzahl von Biotoptypen. Diese umfassen im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen. Gliedernde Elemente finden sich in Form von Baumreihen, Wallhecken, Feldhecken, Feldgehölzen und Gräben.

Vorab merke ich an, dass auch durch die Bestands-WEA Flächen beansprucht wurden, welche gegenwärtig nicht als Vegetationsstandort zur Verfügung stehen. Betroffen waren im Wesentlichen

ähnliche Biotopstrukturen wie im Bereich des Antragsvorhabens. Über reine Summationswirkungen hinausgehende kumulative Effekte sind nicht ersichtlich (S. 58 UVP-Bericht).

#### **2.3.1.1 WEA 04:**

Im Frühjahr 2015 wurde im Zuge der 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne eine örtliche Erfassung der Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen durchgeführt. Bei einer weiteren Geländebegehung im Juni 2016 wurden für die drei auf dem Stadtgebiet Lohne errichteten WEA einzelne Aspekte (z. B. für den Bereich der geplanten Erschließungseinrichtungen) ergänzt bzw. detaillierter betrachtet. Für die vorliegende Planung erfolgte ein Abgleich mit aktuellen Luftbildern und dem aktualisierten Kartierschlüssel.

In größerer Entfernung ab 300 m kommen teilweise Kleingewässer vor, die gegebenenfalls als geschützte Biotope einzustufen sind. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen ergaben sich für diese Bereiche keine besonderen Vorkommen windenergiesensibler Tierarten. Im Bereich des geplanten Anlagenstandortes und der neu zu errichtenden Erschließungseinrichtungen überwiegt wie in der weiteren Umgebung die Ackernutzung (AS) (S. 11 UVP-Bericht).

Etwa 40 m südlich des geplanten Anlagenstandortes bestehen beidseitig eines bestehenden Weges Heckenstrukturen. Davon wird eine auf Grundlage von historischen Karten vorsorglich als Wallhecke eingestuft. Eine weitere Wallhecke besteht entlang eines Grabens (FGR: Nährstoffreicher Graben) ca. 200 m südlich des geplanten Anlagenstandortes. Entlang der bestehenden Zuwegung bestehen zu einem großen Teil Heckenstrukturen. Es handelt sich dabei um Baumhecken (HFB) die häufig von teilweise mächtigen Eichen dominiert werden, teilweise ist auch ein hoher Anteil Sträucher zu verzeichnen (HFM: Strauch-Baumhecke). Es sind auch Wallhecken vorhanden, deren Wall aber teilweise kaum noch erkennbar ist. Im Bereich der bestehenden Erschließung wird außerdem ein stark begradigter Bach (FXS) gequert, außerdem bestehen dort mehrere Gräben (S. 11 UVP-Bericht).

Im Bereich der vorgesehenen Ausbaumaßnahmen an der generellen Zuwegung zwischen A1 und Baustelleneinfahrt bestehen keine Biotoptypen mit besonderen Wertigkeiten bzw. geschützte Biotope. Es kommen jedoch Einzelgehölze (z.B. an der Bakumer Straße) und einmalig ein Graben vor. Ansonsten Scherrasen, halbruderale Vegetation und Acker (S. 12 UVP-Bericht).

Die einzelnen Biotoptypen werden in dem UVP-Bericht genau beschrieben (S. 12 ff.). Im Folgenden gehe ich auf die besonders schützenswerten Biotoptypen ein.

##### **1. HFB Baumhecke:**

Im Untersuchungsgebiet kommen einige Feldhecken entlang der Flurstücksgrenzen, Gräben und Wege häufig in zwei unterschiedlichen Ausprägungen vor. Der eine Typus wird meist von teilweise mächtigen Stieleichen mit bis zu 80 cm Stammdurchmesser (*Quercus robur*) dominiert, der andere Typus wird meist von Schwarz-Erlen gebildet. Selten gesellen sich zu den beiden genannten Arten Hybridpappel, Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Hänge-

Birke (*Betula pendula*). Im Bereich der Baumhecken kommen nur vereinzelt Sträucher auf, die Krautschicht wird von Gräsern und Ruderalarten dominiert. Die in der Biotoptypenkarte mit einem Sternchen markierten Feldhecken sind in historischen Karten als Wallhecken verzeichnet, in den Geländebegehungen konnten jedoch keine Wallrelikte mehr ermittelt werden (S. 13 UVP-Bericht).

#### **2. HFM Strauch-Baumhecke:**

Teilweise tritt zu den oben beschriebenen Baumhecken auch ein größerer Anteil von Sträuchern hinzu. Dabei handelt es sich um Arten wie Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*), Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Rosen (*Rosa spec*) und Weiden (*Salix spec*) (S. 13 UVP-Bericht).

#### **3. HWB Baum-Wallhecke:**

Teilweise bestehen die oben beschriebenen Baumhecken auch auf Wällen bzw. deren degenerierten Resten. In der Artenzusammensetzung ähneln sie sehr den Baumhecken. Bei den Wallhecken handelt es sich um geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22, Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG). Insgesamt sind die Wallhecken im Untersuchungsgebiet häufig nur schlecht zu erkennen, da der Wallkörper meist stark degradiert ist (S. 13 UVP-Bericht).

#### **4. HWM Strauch-Baum-Wallhecke:**

Teilweise treten vermehrt die unter Strauch-Baumhecke beschriebenen Straucharten zu den Baum-Wallhecken hinzu. Ansonsten gilt das Gleiche wie für die Baum-Wallhecken (S. 13 UVP-Bericht).

### **2.3.1.2 WEA 05:**

Im Juli 2020 wurde eine örtliche Erfassung der Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen durchgeführt. Im Bereich des geplanten Anlagenstandortes und der neu zu errichtenden Erschließungseinrichtungen herrscht wie in der weiteren Umgebung Ackernutzung (AS) vor. Unmittelbar am geplanten Anlagenstandort liegt ein tief eingeschnittener Graben (FGR: Nährstoffreicher Graben). Die Zuwegung ist zunächst über eine bestehende asphaltierte Straße geplant (OVS). Dabei führt der Weg zunächst von der Kreisstraße 333 auf einer Länge von ca. 445 m Länge durch forstlich genutzte Waldbestände. Es dominiert dabei Fichtenforst (WZF), teilweise kommen auch Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) und Roteichenforst (WXE) vor. Bezüglich des Roteichenforstes wurde eine Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen durch eine forstfachkundliche Person durchgeführt (Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. D ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors, erstellt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Geschäftsbereich 4 – Forstwirtschaft, 08.12.2020). Die Waldfunktionsbewertung ergab folgendes Ergebnis (S. 14 f. UVP-Bericht):

Hinsichtlich der Nutzfunktion ist das gesamte Objekt durch die angrenzende Kreisstraße 333 und den Weg „Linnenkamp“ gut erschlossen, Rückegassen sind vorhanden, sodass Erschließung und Infrastruktur als gut bewertet wird. Die Bonität des Laubholzbestandes ist sehr gut, die Standortbedingungen (Gley-Podsol) sind ebenfalls günstig für das Waldwachstum. Dieser Bestand lässt höherwertige Holzsortimente erwarten (S. 15 UVP-Bericht).

In Bezug auf die Schutzfunktion liegt der zu bewertende Waldkomplex vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Waldbestand des Gutes Daren“. Der Biotoptyp Roteichenforst in seiner gleichaltrigen, einförmigen Struktur wird hinsichtlich seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und seine Naturnähe als gering bewertet. Ein strukturreicher Waldrand ist nicht vorhanden. Vereinzelt findet sich liegendes Totholz von nur geringer Dimension (Durchforstungsmaterial). Die Bedeutung für Lärm-, Immissions- und Klimaschutz ist als durchschnittlich zu bewerten (S. 15 UVP-Bericht).

Hinsichtlich der Erholungsfunktion schneidet der zu bewertende Laubholzbestand bedingt durch seine Lage/Stadtnähe und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild durchschnittlich ab. Im Anschluss an die Waldbestände liegt westlich des Weges zunächst auf einer Länge von etwa 150 m eine Hecke (Strauch-Baumhecke: HFM). Im Osten grenzen Ackerflächen an. Unmittelbar an die Fahrbahndecke grenzen halbruderale Säume an (UHM). Nach der Querung eines in West-Ost-Richtung verlaufenden Weges, der teilweise von Gehölzen gesäumt wird, knickt die Erschließung auf dem bestehenden Weg nach Südosten ab. Auf etwa 330 m Länge besteht beiderseits hauptsächlich Ackernutzung. Im Bereich der Kreuzung bestehen außerdem zwei Scheunen. An der östlichen Scheune unterliegt ein geringer Anteil einer Grünlandnutzung. Auf der östlichen Seite ist ein etwa 10 m breiter Streifen der Wegeparzelle als dauerhafter Wegrain mit einer Blümmischung angelegt. Am Ende des bestehenden Weges verläuft ein weiterer Weg in West-Ost-Richtung, es handelt sich dabei um einen Gras-/Sandweg. Der Weg wird von Wallhecken (Strauch-Baumhecke (HFM) und Baum-Wallhecke (HWB)) begleitet, außerdem verläuft parallel ein sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ). Etwa 190 m südlich des geplanten Anlagenstandortes verläuft die Straße Westmark. Parallel der Straße verlaufen außerdem ein nährstoffreicher Graben und eine Strauch-Baumhecke (S. 15 UVP-Bericht).

Die einzelnen Biotoptypen werden in dem UVP-Bericht genau beschrieben (S. 16 ff.). Im Folgenden gehe ich auf die besonders schützenswerten ein.

#### **1. HFB Baumhecke:**

Baumhecken bestehen lediglich im Bereich des Weidenweges und weiter südlich im Bereich des Weges Westmark. Meist kommen Birken und Eichen vor, teilweise auch Zitterpappel (S. 16 UVP-Bericht).

#### **2. HFM Strauch-Baumhecke:**

Teilweise tritt zu den oben beschriebenen Baumhecken auch ein größerer Anteil von Sträuchern hinzu. Dabei handelt es sich um Arten wie Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*), Europäische

Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Rosen (*Rosa spec*) und Weiden (*Salix spec*) (S. 16 UVP-Bericht).

**3. HWB Baum-Wallhecke:**

Am Ende der bestehenden Ausbaustrecke des Linnenkamps besteht östlich eine Heckenstruktur auf einem kaum erkennbaren Wall. Bei den Wallhecken handelt es sich um geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 3 NNatSchG (S. 17 UVP-Bericht).

**4. HWM Strauch-Baum-Wallhecke:**

Die oben beschriebene Wallhecke setzt sich nach Westen fort, hier treten aber vermehrt Straucharten hinzu (S. 17 UVP-Bericht).

**5. UHM/AS (HF) Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standort (dauerhafter Blühstreifen auf Acker):**

Innerhalb der Wegeparzelle wurde ein ehemals als Acker genutzter Bereich mit einer Blümmischung angesät und als Wegrain angelegt. Die Fläche stellt sich aktuell als Blühstreifen auf Acker da. Gemäß meiner UNB handelt es sich hierbei um eine Kompensationsfläche „Anlage einer Anpflanzung mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten“ resultierend aus einem Befreiungsverfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Vechta. Die Heckenpflanzung wurde bisher noch nicht ausgeführt (S. 17 UVP-Bericht).

**6. WXE Roteichenforst:**

Der Roteichenforst liegt beidseitig des Linnenkamps im Bereich der Abzweigung von Borkener Damm. Die Bäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von 10 bis 30 cm auf. Außerdem kommen im Unterwuchs Kleines Springkraut (*Impatiens parviflora*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Himbeere (*Rubus idaeus*) vor. Einen sehr geringen Anteil nimmt Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ein (S. 18 UVP-Bericht).

**2.3.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:**

Der gemeinsame UVP-Bericht der WEA 04 und WEA 05 war zunächst nicht vollständig, sodass ich mehrfach eine Ergänzung gefordert habe. Letztendlich lag mir final am 23.12.2022 der UVP-Bericht vor.

Prüfrelevante Wirkfaktoren im Hinblick auf Biotoptypen sind dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen sowie bauzeitliche Grundwasserhaltung, denn bau- und anlagenbedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Beanspruchung und Zerstörung der Biotope durch Überbauung. Im Bereich der künftigen WEA-Standorte und der dauerhaft hergestellten Erschließungseinrichtungen

gen gehen die bestehenden Biotopstrukturen einschließlich ihrer Bedeutung als Vegetationsstandort und Lebensraum verloren. Deutlich überwiegend sind davon Ackerstrukturen betroffen (S. 54 UVP-Bericht).

In Kapitel 6.2 des UVP-Berichtes werden Kompensationsmaßnahmen zur Deckung des Kompensationsbedarfes dargelegt. Für die Eingriffsfolgen durch die direkten Flächeninanspruchnahmen (Schutzgüter Biotoptypen, Boden) wird eine Eingriffsbilanzierung nach dem Biotopwertverfahren des Niedersächsischen Städtetags (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover 2013) durchgeführt. Die geplanten Maßnahmen für die WEA 04 erreichen hierbei ein Aufwertungspotenzial von 12.798 Werteinheiten (WE) und WEA 05 von 12.393 WE (S.95 und S. 98 UVP-Bericht).

### **2.3.2.1 WEA 04:**

Die flächenmäßige Betroffenheit der Biotoptypen wird in der Tabelle 7 auf S. 55 f. des UVP-Berichtes dargestellt. Insgesamt ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen auf einer Fläche von 5.573 m<sup>2</sup>. Hauptsächlich sind von der Planung Ackerflächen betroffen (4.714 m<sup>2</sup>). Auf 117 m<sup>2</sup> sind Heckenstrukturen und auf 384 m<sup>2</sup> Wallhecken betroffen. Für zusätzliche Überschwenkbereiche im Bereich der bestehenden Zuwegung wurde eine Betroffenheit von Wallhecken geprüft (130 m<sup>2</sup>). Hier ergab sich jedoch im Rahmen der Detailprüfung keine weitere Betroffenheit. Letztlich ist somit lediglich der Verlust von Wallhecken auf 384 m<sup>2</sup> zu konstatieren. Auf weiteren 105 m<sup>2</sup> werden Grabenstrukturen in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten können aufgrund des prognostizierten Nichtvorkommens entsprechender Arten ausgeschlossen werden. Auf 1.061 m<sup>2</sup> werden nach Beendigung der Bauarbeiten bestehende Wege entsiegelt und in Acker umgewandelt, so dass letztlich erhebliche Beeinträchtigungen von Acker auf 3.653 m<sup>2</sup> zu erwarten sind.

Entlang der bestehenden Zuwegung bestehen zu einem großen Teil Heckenstrukturen. Es handelt sich dabei um Baumhecken, die häufig von teilweise mächtigen Eichen dominiert werden, teilweise ist auch ein hoher Anteil Sträucher zu verzeichnen (HFM: Strauch-Baumhecke). Im Bereich der bestehenden Erschließung wird außerdem ein stark begradigter Bach (FXS) gequert, außerdem bestehen dort mehrere Gräben (S. 7 f. LBP).

Grundsätzlich bestehen in diesem Landschaftsausschnitt auch mehrere Wallhecken. Zur Verwirklichung der Planung müssen eine Feldhecke und zwei Wallhecken durchschnitten werden. Die vorkommenden Wallhecken sind in vielen Bereichen kaum noch zu erkennen. Bei einem Abgleich mit historischen Karten ist erkennbar, dass in der Vergangenheit an mehreren Stellen Wallhecken verlorengegangen sind. Die verbliebenen Wallhecken sind in der Regel durchgewachsen (hauptsächlich mit Eichen) und den Biotoptypen Baum-Wallhecken bzw. Strauch-Baum-Wallhecken zuzuordnen.

Die geplante WEA 04 selbst wird nicht im Bereich von Wallhecken errichtet. Etwa 40 m südlich des geplanten Anlagenstandortes bestehen beidseitig eines bestehenden Weges Heckenstrukturen.

Davon wird eine auf Grundlage von historischen Karten vorsorglich als Wallhecke eingestuft (**Wallhecke 1**). Zunächst wurde diese im LBP als Feldhecke kartiert, die UNB wies die Antragstellerin jedoch auf die Eigenschaft als Wallhecke hin. Daraufhin wurde die Betroffenheit anhand der niedersachsenweit verfügbaren 3D-Messdaten aus Laserscanning des LGLN herangezogen (s. A2a: 3D-Messdaten (LGLN) im Bereich einer Wallhecke, LBP für die WEA 04 vom 24.11.2020). Im Ergebnis ist die Wallhecke im Osten nicht von den Überschwenkbereichen betroffen (S. 54 UVP-Bericht). Eine weitere Wallhecke besteht entlang eines Grabens (FGR: Nährstoffreicher Graben) ca. 200 m südlich des geplanten Anlagenstandortes (**Wallhecke 2**).

#### 2.3.2.1.1 Wallhecke 1:

Bei der Wallhecke 1 handelt es sich um einen historischeren Wallheckenstandort. Der Wall ist in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar, als bestandsbildende Gehölze kommen Eiche und Birke mit einem Stammdurchmesser von 10-50 cm vor. Der ursprüngliche Zustand der Wallhecke ist aus den beigefügten Fotos ersichtlich. Im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen wurde die Wallhecke in dem hier erörterten Umfang durchbrochen.



Foto1: Blick auf die Örtlichkeit des Durchbruchs von 4m ausgehend von der Wegeparzelle im Norden



Foto 2: Blick auf die Örtlichkeit des Durchbruchs von 4m ausgehend von der Ackerfläche im Süden



Foto 3: Blick auf den temporär zu überplanenden Wallheckenabschnitt

Diese Wallhecke wird gemäß S. 87 f. UVP-Bericht in einer Gesamtlänge von 7,5 m in Anspruch genommen. Hiervon fallen nur 4,5 m unter eine dauerhafte Beanspruchung. Auf 3 m Länge erfolgt eine temporäre Befestigung. Auf weiteren 20 m ist die Rodung der Wallhecke aufgrund des benötigten Lichtraumprofils bzw. als Sicherheitsbereich um die temporär befestigte Nabenmontagefläche notwendig, hier erfolgen ansonsten jedoch keine Bodenveränderungen (S. 87 f. UVP-Bericht).

Im Bestand ist ein Wallkörper der Wallhecke 1 nicht mehr erkennbar. Die Wallhecke wurde im Rahmen der Eingriffsregelung aus Vorsorgegründen als Wallhecke eingestuft. Die Einstufung ba-

siert auf der Preußische Landesaufnahme 1:25.000, die in diesem Bereich eine ehemalige Wallhecke darstellt. Außerdem ist diese auch im GeoWeb des Landkreises als Wallhecke dargestellt (S. 88 UVP-Bericht).

#### **2.3.2.1.2 Wallhecke 2:**

Bei der Wallhecke 2 handelt es sich um einen intakten Wallheckenstandort. Der Wall ist in der Örtlichkeit vorhanden, als bestandsbildende Gehölze kommen Eiche, Erle, Birke Zitterpappel mit einem Durchmesser von 10 - 60 cm vor. Der ursprüngliche Zustand der Wallhecke ist aus den beigefügten Fotos ersichtlich. Im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen wurde die Wallhecke in dem hier erörterten Umfang durchbrochen.



Foto 4: Blick auf den Durchbruch von der südlich der Wallhecke verlaufenden Wegeparzelle



Foto 5: Blick auf den Durchbruch von der nördlich der Wallhecke verlaufenden Wegeparzelle

Insgesamt kommt es auf 14 m Breite der Wallhecke zu dauerhaften Versiegelungen. Auf weiteren 21 m Länge ist beidseitig mit Beeinträchtigungen des Walkkörpers sowie Gehölzrodungen durch die Anforderungen an das Lichtraumprofil zu rechnen. Die Wallhecke ist zwar nicht in der Preußischen Landesaufnahme und im GeoWeb des Landkreises verzeichnet, in der Örtlichkeit ist der Walkkörper jedoch relativ gut zu erkennen (S. 88 UVP-Bericht). Die Überschwenkbereiche können nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt werden.

#### **2.3.2.1.3 Ergebnis der Bewertung der Auswirkungen auf Wallhecken:**

Die im Vorhabenbereich vorhandenen Wallhecken sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten. Sie sind gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Jede Handlung, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigt, ist verboten.

Die geplante WEA 04 selbst wird nicht im Bereich von Wallhecken errichtet. Im Rahmen der Erschließung ist der Durchbruch an diesen zwei geschützten Strauch-Baum- bzw. Baum-Wallhecken erforderlich. Die Erschließung erfolgt ausgehend von den schwerlastfähig ausgebauten Erschließungswegen der drei bereits bestehenden WEA auf Lohner Gebiet. Gemäß dem UVP-Bericht ist dabei nach den Maßstäben der Eingriffsregelung mit einer Betroffenheit von Wallhecken auf insgesamt 384 m<sup>2</sup> zu rechnen.

Die Betroffenheit der Wallhecken wurde anhand der niedersachsenweit verfügbaren 3D-Messdaten aus Laserscanning des LGLN herangezogen. Im Ergebnis ist die Wallhecke im Osten nicht von den Überschwenkbereichen betroffen. Im Bereich der bestehenden Erschließung müssen teilweise

Flächen temporär befestigt werden. Außerdem ist eine Freistellung im Bereich der Überschwenkbereiche erforderlich. Im Ergebnis ist die Wallhecke im Osten nicht von den Überschwenkbereichen betroffen. Außerdem muss eine Grabenquerung erfolgen. Im Bereich der bestehenden Erschließung müssen teilweise Flächen temporär befestigt werden. Außerdem ist eine Freistellung im Bereich der Überschwenkbereiche erforderlich (S. 27 LBP).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG beantragt. Eine Ausnahme von dem Beseitigungsverbot gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 i. V. m. S. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG) habe ich im Rahmen des Genehmigungsbescheides vom 29.03.2021 erteilt und im Rahmen des Abhilfebescheides vom 30.12.2021 ergänzt.

Wallhecken sind gem. § 22 Abs. 3 S. 1 NNatSchG mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvolle Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 NNatSchG. Demnach sind alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, verboten. Gem. § 22 Abs. 3 S. 2 und 3 NNatSchG dürfen Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden.

Die in diesem Fall betroffene Landschaftsbestandteile stellen zweifelsfrei Wallhecken im Sinne dieses Gesetzes dar und unterliegen deshalb grundsätzlich dem Beseitigungsverbot. Die untere Naturschutzbehörde kann in Einzelfällen nach § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot der Wallheckenbeseitigung zulassen, wenn dies mit den Zielen der Natur- und Landschaftspflege vereinbar ist oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist. Im vorliegenden Fall war die Ausnahmegenehmigung zu erteilen, da die Beseitigung der Wallhecke mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.

Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind die in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Grundsätze. Für Wallhecken sind insbesondere § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (Schutz der landschaftlichen Strukturen) und Nr. 5 (Schutz der Biotope und Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen) sowie Abs. 4 Nr. 1 (Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften) von Bedeutung.

Windenergie spielt eine wesentliche Schlüsselrolle bei der angestrebten Energiewende. Ziel ist es, die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels einzudämmen und damit die biologische Vielfalt zu bewahren. Die Nutzung und Herstellung von Windenergie leistet demnach einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, Naturschutz und dem Schutz und dem Erhalt von Arten und ihren Habitaten.

Konkret sind zur Erschließung der WEA 04 drei Heckenabschnitte betroffen: Es handelt sich um einen 35 m langen Wallheckenabschnitt nördlich der Bestandsanlagen, einen 27,5 m langen Wallheckenabschnitt (Wallheckenrelikt) entlang eines Weges südlich der geplanten WEA und einen etwa 27,5 m langen Feldheckenabschnitt auf der anderen Wegeseite. Der Feldheckenabschnitt ist von dem Verbotstatbestand nicht betroffen. Die Wallheckenabschnitte, die nur vorübergehend für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, werden unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergerichtet. Der nur im geringen Umfang dauerhaft zerstörte Wallheckenbereich führt zwar zu einer Beeinträchtigung der Wallhecke, aber insgesamt nicht zu einer Zerstörung der Wallhecke. Die Naturschutzbehörde hat deshalb auch gem. § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG eine Ausnahme von dem Beseitigungsverbot erteilt.

Bei der Abwägung, des zuvor beschriebenen Eingriffs, ist im Interesse der Allgemeinheit die Bedeutung der Windenergie für den Klimaschutz zu berücksichtigen. Insbesondere Windenergie ist ein erheblicher Beitrag für den Klimaschutz, denn in absehbarer Zeit soll unter anderem auch die Windenergie dazu beitragen, eine vollständige Abkehr von der Nutzung anderer umweltschädlicher Energieträger zu ermöglichen. Jede Windenergieanlage ist deshalb elementar wichtig und dient damit, ebenso wie der Naturschutz, dem Wohle der Allgemeinheit.

Habe ich nunmehr auf der einen Seite den Eingriff in den Naturschutz und die Landschaft wegen einer geringfügigen Zerstörung der Wallhecken zu berücksichtigen, so sind auf der anderen Seite doch die erheblichen Vorteile einer zusätzlichen Windenergieanlage entgegenzustellen. Während der Eingriff in die Wallhecken nur einen geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt bedeutet, kann die zusätzlich geschaffene Windenergieanlage einen erheblichen Beitrag zum Ausgleich und der Abschaffung umweltbeeinträchtigenden Energieträgern herbeiführen. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und aus Art. 14 Abs. 1 GG folgt die Pflicht des Staates, Leben und Gesundheit sowie das Eigentum vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen (vgl. BVerfGE 1 BvR 2656/18). Dazu gehören neben Maßnahmen zur Vermeidung schwerer Folgen des tatsächlich eintretenden Klimawandels im Sinne von Anpassungsmaßnahmen (vgl. dazu BVerfGE 1 BvR 2656/18) auch Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels selbst durch eine Verringerung des Ausstoßes von CO<sub>2</sub> bis hin zu einem klimaneutralen Umgang mit Energie. Dieses Ziel fließt die in Abwägung, ob eine Windenergieanlage an einem bestimmten Standort errichtet werden kann, mit ein. In dem vorliegenden Fall handelt es sich zwar um einen Eingriff in den Naturschutz und die Landschaft, aber dieser überwiegt nicht gegenüber der sich aus dem Grundgesetz ergebenden Pflicht Leben und Gesundheit sowie das Eigentum zu schützen. Die Zerstörung einer Wallhecke bleibt nicht unberücksichtigt, kann hier aber nicht überwiegen.

Eine andere Möglichkeit die Windenergieanlage an dem Standort zu errichten, sehe ich nicht.

Der Standort der WEA 04 ist schon im Rahmen der Außenbereichsplanung der Stadt Vechta als besonderer Standort ausgewählt worden. Schon dort hat eine Eingriffsabwägung stattgefunden und der Standort ist insgesamt als geeignet betrachtet worden. Den Standort in der Struktur zu

verschieben würde letztendlich nicht dazu führen, dass Wallheckenstrukturen nicht betroffen wären. Zudem stellt sich die seitens der Antragstellerin gewählte Erschließung aufgrund der privatrechtlichen Einigungen als alternativlos dar.

Tatsächlich wurden die Wallheckendurchbrüche auch schon im Sommer 2022 durchgeführt. Eine Umplanung kommt nicht in Betracht. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wurde deutlich festgestellt, dass im Rahmen der Bauausführung Wallheckenabschnitte erhalten werden konnten und die Eingriffe deutlich verringert werden konnten. Die nach den Gehölzfällungen im Februar 2022 seitlich weiter bestehenden Gehölze wurden nicht in Anspruch genommen (S. 2 Ökologische Baubegleitung Bericht Nr. 07). Eine mildere Möglichkeit, eine weitere Beeinträchtigung der Wallhecken zu vermeiden, wäre nicht gegeben.

Bei der Abwägung der widerstreitenden Belange und insbesondere bei der Berücksichtigung der Ziele der Gesetzgebung die Errichtung von Windenergieanlagen zu erleichtern und damit die Bedeutung von Windenergieanlagen für die Allgemeinheit hervorzuheben, sind die mit der Durchfahrt zu der WEA 04 dauerhaften beeinträchtigten Wallheckenteile von 18,5 m<sup>10</sup> als geringwertiger einzustufen.

Zudem können durch die in der Genehmigung festgeschriebene Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär befestigten und unbefestigt in Anspruch genommenen Wallheckenabschnitte mittelfristig die Funktionen der durch die temporäre Befestigung gestörten Wallheckenabschnitte wiederhergestellt werden.

Im Rahmen des Wegebaus für den Anbau der Anlage kommt es zu einer dauerhaften Beanspruchung zweier Wallheckenabschnitte. Die Wallhecke 1 wird auf einer Gesamtlänge von 7,5 m direkt in Anspruch genommen. Dauerhafte Befestigungen nehmen dabei lediglich 4,5 m ein. Auf 3 m Länge erfolgt eine temporäre Befestigung. Auf weiteren 20 m ist die Rodung der Wallhecke aufgrund des benötigten Lichtraumprofils bzw. als Sicherheitsbereich um die temporär befestigte Nabenmontagefläche notwendig, hier erfolgen ansonsten jedoch keine Bodenveränderung. Bei Wallhecke 2 kommt es auf 14 m Breite der Wallhecke zu dauerhaften Versiegelungen. Auf weiteren 21 m Länge ist beidseitig mit Beeinträchtigungen des Wallkörpers sowie Gehölzrodungen durch die Anforderungen an das Lichtraumprofil zu rechnen. Die Überschwenkbereiche können nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt werden.

Insgesamt werden die ökologischen Funktionen der Wallhecken durch die Herstellung der Durchbrüche nur punktuell gestört, es entstehen nur kleinflächige Beeinträchtigungen. Die ökologischen Funktionen der Wallhecken als lineare Landschaftsstrukturelemente bleiben insgesamt erhalten.

Außerdem hat sich meine untere Naturschutzbehörde am 02.12.2021 vor Ort einen Eindruck über die tatsächliche Wallheckenstruktur gemacht. Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben in Bezug

---

<sup>10</sup> Wallhecke 1 dauerhaft: 4,5 m; Wallhecke 2 dauerhaft: 14 m (S. 87 f. UVP-Bericht).

auf die zu bewertenden Beeinträchtigungen der Wallhecken durch die im LBP dargelegten Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen durch die in der Genehmigung festgeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, sodass die Belange des Naturschutzes auch vollumfänglich gewahrt werden und eine Vereinbarkeit mit den Naturschutzzielen gegeben ist.

Die Kompensationsmaßnahmen sollen auf Teilstücken des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta durchgeführt werden. Die zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen zur Verfügung stehende Fläche ist 6.073 m<sup>2</sup> groß und wird aktuell als Acker genutzt. Die Anlage einer Wallhecke erfolgt auf einer Fläche von 652 m<sup>2</sup> auf Acker. Es ergibt bei einer Aufwertung von Wertstufe 1 zu Wertstufe 4 ein Aufwertungspotenzial von 1.956 Werteinheiten. Die verlorengehenden Wallhecken können vollständig (Faktor 1,5) ausgeglichen werden (S. 95 UVP-Bericht). Die bauzeitlich temporär beeinträchtigten Wallheckenbereiche an der dauerhaften Zufahrt zur WEA 04 werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder hergestellt und mit Bäumen bepflanzt, außerdem erfolgt die zusätzliche Pflanzung von elf wegebegleitenden Bäumen in Abstimmung mit der UNB. Durch diese im UVP-Bericht festgeschriebene Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Wallheckenabschnitte können mittelfristig die Funktionen der durch die temporäre Befestigung gestörten Wallheckenabschnitte wiederhergestellt und verbessert werden.

Die gesetzliche Regelung zeigt, dass das Verbot der Beseitigung einer Wallhecke nicht uneingeschränkt gilt und es Ausnahmetatbestände gibt, wonach eine Wallhecke beseitigt werden kann. Die Naturschutzbehörde hat vorliegend ihr Einvernehmen gem. § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG unter der Beifügung entsprechender Nebenbestimmungen erteilt, um entsprechende Natur- und Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf das Durchbrechen der Wallhecken zu treffen und Beeinträchtigungen zu verringern. Insbesondere durch die Nebenbestimmungen sollen die Natur- und Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf die Durchbrechung der Wallhecke verringert bzw. kompensiert werden.

Nach Abwägung aller Belange bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Abweichung von dem Beseitigungsverbot gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 i. V. m. S. 6 NNatSchG als beabsichtigter Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht, das Interesse am Ziel des Ausbaus der Windenergie überwiegt den Schutz der Wallhecken im Einzelfall. Damit ist die Zulassung von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 gemäß § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG auch angemessen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird entsprochen.

Die Erteilung von Nebenbestimmungen stand in meinem Ermessen. Ich habe mein Ermessen dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Meine Nebenbestimmungen verstoßen nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip; sie sollen vielmehr sicherstellen, dass das Naturschutzrecht eingehalten wird. Sie sind geeignet, angemessen und erforderlich.

### 2.3.2.2 WEA 05:

Durch die WEA 05 und die neu geplanten Erschließungseinrichtungen werden überwiegend Ackerflächen (AS) in Anspruch genommen. Insgesamt entstehen durch die Erschließung von WEA 05 erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen auf einer Fläche von 7.031 m<sup>2</sup>. Hauptsächlich sind von der Planung forstlich genutzter Wald (2.575 m<sup>2</sup>) und Ackerflächen (3.353 m<sup>2</sup>) betroffen. Außerdem ist der Verlust einer Feldhecke auf 554 m<sup>2</sup> zu konstatieren. Auf etwa 93 m<sup>2</sup> werden halbruderale Saumstrukturen in Anspruch genommen. Grabenstrukturen sind auf 414 m<sup>2</sup> betroffen, allerdings weisen diese nur eine untergeordnete ökologische Qualität auf. Für sämtliche Veränderungen von Oberflächengewässern liegen bereits wasserrechtliche Genehmigungen vor. Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten können aufgrund des prognostizierten Nichtvorkommens entsprechender Arten ausgeschlossen werden.<sup>11</sup>

Am Anlagenstandort kommt es zudem zu versiegelungsbedingten Verlusten von 286 m<sup>2</sup><sup>12</sup> nährstoffreichen Graben (FGR). Nur sehr kleinflächig kommt es zur Inanspruchnahme eines unbefestigten Weges (OVW). Außerdem kommt es im Bereich des Abbiegeradius von der K333 durch Neuversiegelungen und im Zuge der Schaffung des erforderlichen Lichtraumpotenzials im Überschwenkbereich zu Rodungen der dort befindlichen forstlich genutzten Bestände (S. 56 UVP-Bericht).

Insgesamt kommt es durch die Neuanlage des Weges auch zu erheblichen Beeinträchtigungen auf 379 m<sup>2</sup> Roteichenforst (WXE). Durch den Überschwenkbereich und den Ausbau des Linnenkamps sind weitere Waldflächen betroffen. Der Weg wird im Anschluss an die Bauarbeiten auf das ursprüngliche Maß zurück gebaut. Im LBP wurde die Verbreiterung des Weges um 1,5 m im Bereich des Waldes jedoch im Sinne einer worst-case-Betrachtung vorsorglich als dauerhafte Flächeninanspruchnahme gewertet (mit entsprechendem Kompensationsbedarf) obwohl in diesem Bereich kaum Gehölze bestehen. In einem weiteren Bereich bis beidseitig 1,25 m können Schäden im Wurzelbereich durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, außerdem müssen in geringem Umfang Maßnahmen zur Schaffung eines Lichtraumprofils durchgeführt werden. Dies wird vorsorglich ebenfalls als erhebliche Beeinträchtigung gewertet obwohl das Ausmaß voraussichtlich sehr gering ist. Es handelt sich hierbei zum deutlich überwiegenden Teil um Nadelforst. Außerdem erfolgt eine Verrohrung einer Entwässerungsmulde im Bereich der K333 (S. 56 UVP-Bericht).

Im Bereich der Kreuzung zwischen Linnenkamp und Weidenweg ist durch den temporären Ausbau des Linnenkamps sowie dem erforderlichen Überschwenkbereich der Verlust einer Strauch-Baumhecke zu konstatieren. Insbesondere befinden sich in diesem Bereich drei ältere Eichen. Außerdem

---

<sup>11</sup> Die Werte stammen aus dem UVP-Bericht (S. 57 f.). Die Zahlen weichen von dem LBP für WEA 05 ab (S. 29 f.). Aufgrund der Aktualität des UVP-Berichtes, werden diese Werte weiter verwendet.

<sup>12</sup> Im LBP wird auf S. 28 von ca. 175 m<sup>2</sup> gesprochen, im UVP-Bericht auf S. 56 von 286 m<sup>2</sup>. Zur weiteren Prüfung wird hier von dem höheren Wert aus dem UVP-Bericht ausgegangen.

kommt es zum Verlust einer Fichte (BDM etwa 40 cm), die auf einer kleinen Grüninsel besteht (S. 56 UVP-Bericht).

Im Zuge der temporären Verbreiterung des bestehenden Erschließungsweges bzw. der temporären Neuanlage im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden halbruderale Saumstrukturen in Anspruch genommen. Die bestehende Kompensationsfläche östlich des Linnenkamps stellt sich aktuell als Blühstreifen dar. Gemäß meiner UNB handelt es sich um eine Kompensationsfläche „Anlage einer Anpflanzung mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten“ resultierend aus einem Befreiungsverfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Vechta. Zwar ist hier gemäß UNB eine Heckenpflanzung vorgesehen, diese wurde aber noch nicht durchgeführt. Die Heckenstruktur kann weiterhin wie vorgesehen etabliert werden (S. 56 UVP-Bericht).

Da die Erschließungseinrichtungen wasserdurchlässig befestigt werden, kann in begrenztem Umfang eine erneute Vegetationsentwicklung stattfinden. Dennoch werden die Flächeninanspruchnahmen als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Biototypen eingestuft, soweit es sich um dauerhafte Inanspruchnahmen handelt (S. 57 UVP-Bericht).

Die temporär während der Bauphase erfolgenden Inanspruchnahmen werden – sofern es sich um schnell regenerierbare Biototypen wie Acker und Ruderalstrukturen handelt – nicht als erheblich eingestuft, da sich diese Biotopstrukturen kurzfristig nach Abschluss der Bauphase regenerieren können (S. 57 UVP-Bericht).

Die flächenmäßigen Betroffenheiten der Biotypen wird in der Tabelle 8 auf S. 57 f. des UVP-Berichtes dargestellt.

#### **2.3.2.2.1 LSG Waldbestand des Gutes Daren:**

Das rund 209 ha große LSG Waldbestand des Gutes Daren, LSG Nr. 93 liegt etwa 1.000 m nördlich des geplanten Anlagenstandortes der WEA 05. Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) um einen schützenswerten Waldkomplex. Gefährdungen bestehen gemäß LRP in erster Linie durch die konventionelle Forstwirtschaft sowie durch Wasserstandsabsenkungen (S. 40 f. UVP-Bericht).

Die geplante Anlage WEA 05 selbst wird nicht im Landschaftsschutzgebiet errichtet. Allerdings erfolgt die Zuwegung von der Kreisstraße Bokerner Damm über den Linnenkamp. Dieser Weg verläuft auf einer Länge von ca. 500 m durch das Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich dabei um einen bewaldeten Bereich. Diesbezüglich wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung erteilt. Im Bereich der Abzweigung von der Kreisstraße erfolgt der Ausbau eines Kurvenradius. Im weiteren Verlauf wird der Linnenkamp um 1,5 m verbreitert. Im Bereich des Kurvenradius erfolgen dabei dauerhafte Neuversiegelungen auf etwa 380 m<sup>2</sup>. Etwa 900 m<sup>2</sup> werden durch Überschwenkbereiche in Anspruch genommen. Es handelt sich bei den überplanten Flächen ausschließlich um Roteichenforst. Die Fahrbahn wird schwerlastfähig geschottert. Die Überschwenkbereiche werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet. Auf weiteren 420 m erfolgt

eine Verbreiterung um 1,5 m. Die vorhandenen Gehölze in diesem Bereich können erhalten werden. Im Überschwenkbereich an der Abzweigung mussten vier ältere Bäume entfernt werden. Während des Baus ist mit negativen Auswirkungen in Form von Lärm und Stäuben zu rechnen (S. 85 f. UVP-Bericht).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) am 08.12.2020 eine Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Waldfläche gemäß Ausführungsbestimmungen zum NWaldG (RdErl. D. ML. vom 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors) vorgenommen und damit ein Forstfachkundliches Gutachten erstellt. Der zu bewertende Waldbestand (Roteichenforst) wird gemäß des Forstfachkundlichen Gutachtens hinsichtlich seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und seiner Naturnähe als gering bewertet. Ein strukturreicher Waldrand ist nicht vorhanden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die zu rodende Waldfläche von insgesamt 365 m<sup>2</sup> als Kompensation ein Waldersatz von 475 m<sup>2</sup> erforderlich wird.<sup>13</sup>

Gemäß des forstfachkundlichen Gutachtens ist das gesamte Objekt durch die angrenzende Kreisstraße 333 und den Weg „Linnenkamp“ gut erschlossen, Rückegassen sind vorhanden, sodass Erschließung und Infrastruktur als gut zu bewerten ist. Die Bonität des Laubholzbestandes ist sehr gut, die Standortbedingungen (Gley-Podsol) sind ebenfalls für das Waldwachstum günstig. Dieser Bestand lässt höherwertige Holzsortimente erwarten. Es handelt sich um einen einförmigen Laubholz-Jungbestand (S. 9 Forstfachkundlichen Gutachten).

Der Waldkomplex liegt vollständig innerhalb des LSG Waldbestand des Gutes Daren. Der Biotoptyp Roteichenforst ist in seiner gleichaltrigen, einförmigen Struktur hinsichtlich seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und seine Naturnähe als gering einzustufen. Ein strukturreicher Waldrand ist nicht vorhanden, vereinzelt findet sich liegendes Totholz von nur geringer Dimension. Die Bedeutung für Lärm-, Immissions- und Klimaschutz ist als durchschnittlich zu bewerten. Hinsichtlich der Erholungsfunktion schneidet der zu bewertende Laubholzbestand bedingt durch seine Lage/Stadtnähe und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild durchschnittlich ab (S. 9 Forstfachkundlichen Gutachten).

Im Rahmen des UVP-Berichtes wird die Verbreiterung des Weges im Bereich des Waldes um 1,5 m auf einer Länge von 420 m vorsorglich als Inanspruchnahme von Wald gewertet, obwohl in diesem Bereich kaum Gehölze bestehen. Nach dem Außendienst der LWK und einem Abgleich mit dem bestehenden Straßenflurstück ist die LWK zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG vorliegt.

---

<sup>13</sup> Laut UVP-Bericht werden ca. 379 m<sup>2</sup> Wald beeinträchtigt (S. 56). Die betroffene Waldfläche wurde im Laufe des Verfahrens (zeitlich nach der Erstellung der Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Waldfläche) korrigiert. Daher weichen die Werte in diesem Kapitel teilweise vom UVP-Bericht ab.

Meine Untere Waldbehörde ist der Einschätzung des LBP gefolgt, da die Gemeindestraße „Linnenkamp“ durch eine rechtmäßige Waldfläche führt. Von beiden Seiten grenzt Wald an die Gemeindestraße an, ein weitest gehender Kronenschluss über der Gemeindestraße ist vorhanden. Meine Untere Waldbehörde ist davon auszugehen, dass mit der Straßenverbreiterung um 1,5 m rechtmäßige Waldflächen in Anspruch genommen werden.

Etwa 900 m<sup>2</sup> Wald (Roteichenforst) werden temporär durch Überschwenkbereiche in Anspruch genommen. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen ist eine Wiederaufforstung in den Überschwenkbereichen vorgesehen. Der Roteichenforst, der laut des forstfachkundlichen Gutachtens in seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als geringwertig eingestuft wurde, kann sich im Rahmen der Wiederaufforstung zu einem standortgerechten naturnahen Waldbestand entwickeln. Kleinflächige Bereiche können dies im Rahmen der Sukzession.

Durch die in der Genehmigung festgeschriebene Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Waldabschnitte können die Waldfunktionen wiederhergestellt werden. Gemäß der Nebenbestimmungen der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05) sind:

- die Gehölz- und Pflanzenbestände und jegliche Vegetationsflächen bereits während der Bauphase sowie während späterer Wartungsarbeiten an der WEA vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ein Befahren des Wurzelbereichs, das Abstellen von Baumaschinen, Baustellenfahrzeugen und sonstigen Baustelleneinrichtungen oder das Anlagern von Materialien aller Art innerhalb der o.g. Flächen ist zu unterbinden. Alle beteiligten Bauunternehmen sind davon in Kenntnis zu setzen (Nebenbestimmung 48 D-03).
- die in dem Biotoptypen-Bestandsplan als Bestandteil des LBP vom 15.12.2020 eingezeichneten, schützenswerten Bäume zu erhalten und bereits während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen (Nebenbestimmung 48 D-03).
- während der Baumaßnahme die ZTV-Baumpflege und die DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - anzuwenden, um Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen zu vermeiden (Nebenbestimmung 48 D-03).
- unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Schädigungen nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Nebenbestimmung 48 D-03).

Durch die WEA 05 und die neu geplanten Erschließungseinrichtungen werden überwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen. Wie bereits dargestellt, müssen zur Verwirklichung der Planung bedingt durch die Erschließungsplanung ausgehend von den schwerlastfähig ausgebauten Erschließungswegen an die Einmündung der K 333 durch das Bauvorhaben der Waldbestand auf

einer Fläche von 365 m<sup>2</sup> gerodet und für den Wegeausbau umgewandelt werden. Etwa 900 m<sup>2</sup> Wald werden durch Überschwenkbereiche in Anspruch genommen und danach wieder aufgeforstet. Darüber hinaus muss der Weg um 1,5 m auf einer Länge von 420 m verbreitet werden (630 m<sup>2</sup>)<sup>14</sup>.

#### **2.3.2.2.2 Ergebnis der Bewertung der Auswirkungen auf das LSG Waldbestand des Gutes Daren:**

LSG sind gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigem Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß des forstfachkundlichen Gutachtens der LWK vom 08.12.2020 ist der zu bewertende Waldbestand (Roteichenforst) gemäß des Forstfachkundlichen Gutachtens hinsichtlich seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und seiner Naturnähe als gering zu bewerten. Ein strukturreicher Waldrand ist nicht vorhanden. Der zu bewertende Waldbestand (Roteichenforst) wird gemäß des forstfachkundlichen Gutachtens hinsichtlich seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und seiner Naturnähe als gering bewertet. Ein strukturreicher Waldrand ist nicht vorhanden.

Etwa 900 m<sup>2</sup> Wald (Roteichenforst) werden temporär durch Überschwenkbereiche in Anspruch genommen. Dennoch wird im Rahmen des UVP-Berichtes die Verbreitung des Weges im Bereich des Waldes um 1,5 m auf einer Länge von 420 m vorsorglich als Inanspruchnahme von Wald gewertet, obwohl in diesem Bereich kaum Gehölze bestehen.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen ist eine Wiederaufforstung in den Überschwenkbereichen vorgesehen. Im Rahmen der Wiederaufforstung kann sich dieser Bestand zu einem standortgerechten naturnahen Waldbestand entwickeln, kleinflächige Bereiche können dieses im Rahmen der Sukzession.

Die Windenergie kann sich in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger

---

<sup>14</sup> Im LBP werden hier in Tab. 8 auf S. 30 632 m<sup>2</sup> aufgeführt. Allerdings werden im LBP auch 421 m Länge berücksichtigt. Im UVP-Bericht, der aktueller ist, wird lediglich von 420 m Länge ausgegangen. Rechnerische ergibt sich bei 1,5 m Breite auf 420 m Länge dann 630 m<sup>2</sup>. Dieser Wert wird in der weiteren Prüfung berücksichtigt.

schutzwürdig ist, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird (OVG Münster (8. Senat), Beschluss vom 27.10.2017 - 8 A 2351/14). Es ist eine Abwägung zwischen den jeweils geschützten Naturbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls durchzuführen (OVG Berlin-Brandenburg (11. Senat), Beschluss vom 10.02.2020 - OVG 11 S. 20).

Bei der Abwägung, des zu vor beschriebenen Eingriffs, ist im Interesse der Allgemeinheit die Bedeutung der Windenergie für den Klimaschutz zu berücksichtigen. Insbesondere Windenergie ist ein erheblicher Beitrag für den Klimaschutz, denn in absehbarer Zeit soll unter anderem auch die Windenergie dazu beitragen, eine vollständige Abkehr von der Nutzung anderer umweltschädlicher Energieträger zu ermöglichen. Gemäß § 2 EEG müssen staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden (s. Gesetzesbegründung zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

Jede Windenergieanlage ist deshalb elementar wichtig und dient damit, ebenso wie der Naturschutz, dem Wohle der Allgemeinheit.

Habe ich nunmehr auf der einen Seite den Eingriff in den Naturschutz und die Landschaft wegen einer geringfügigen Umwandlung eines Waldes auf 630 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen, so sind auf der anderen Seite doch die erheblichen Vorteile einer zusätzlichen Windenergieanlage entgegenzustellen. Während der Eingriff in den Waldbestand nur einen geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt bedeutet, kann die zusätzlich geschaffene Windenergieanlage einen erheblichen Beitrag zum Ausgleich und der Abschaffung umweltbeeinträchtigenden Energieträgern herbeiführen. Eine Möglichkeit, die Windenergieanlage ohne den beschriebenen Eingriff oder mit einem geringeren Eingriff zu genehmigen, sehe ich nicht.

Der Standort der WEA 05 ist schon im Rahmen der Außenbereichsplanung der Stadt Vechta als besonderer Standort ausgewählt worden. Schon dort hat eine Eingriffsabwägung stattgefunden und der Standort ist insgesamt als geeignet betrachtet worden. Die Erschließung über den Linnenkamp gewährleistet die Zuwegung über öffentlich gewidmete Verkehrsflächen. Durch den Ausbau des Bestandsweges innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes werden voraussichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst, die in Bezug auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens oder die Standortentscheidung entscheidungserheblich sind.

Den Standort in der Struktur zu verschieben würde letztendlich nicht dazu führen, dass Waldflächen nicht betroffen wären. Eine mildere Möglichkeit, eine weitere Beeinträchtigung der Waldflächen zu vermeiden, wäre nicht gegeben.

Bei der Abwägung der widerstreitenden Belange und insbesondere bei der Berücksichtigung der Ziele der Gesetzgebung, die Errichtung von Windenergieanlagen zu erleichtern und damit die Bedeutung von Windenergieanlagen für die Allgemeinheit hervorzuheben, sind die mit der Durchfahrt zu der WEA 05 dauerhaften beeinträchtigten Waldflächen auf einer Fläche von 630 m<sup>2</sup> als Belang mit geringerem Gewicht einzustufen.

Dies ist insbesondere unter dem Blickwinkel zu betrachten, dass der Gesetzgeber in § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von Geboten und Verboten, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind, normiert hat. Es kommt im Bereich der Überschwenkbereiche zu keiner Nutzungsänderung des Waldes. Durch die in der Genehmigung festgeschriebene Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Waldabschnitte können die Waldfunktionen wiederhergestellt werden.

Es zeigt sich deutlich, dass der Gesetzgeber das Erfordernis erkannt hat, dass man für die Schaffung von bestimmten Außenbereichs Vorhaben auch eine Waldfläche in Anspruch nehmen darf.

In Einzelfällen kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die gesetzliche Regelung zeigt, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen nicht uneingeschränkt gilt und es Ausnahmetatbestände gibt, wonach eine solche umgewandelt werden kann.

Das überwiegende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere auch die Nutzung von Windenergie, kann inzwischen durch die Gesetzgebung bejaht werden. Der Bundesgesetzgeber hat in § 2 EEG die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien geregelt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Naturschutzbehörde hat vorliegend den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass durch die Nebenbestimmungen die Natur- und Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf die Inanspruchnahme der Waldfläche verringert bzw. kompensiert werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens abschließend bearbeitet. Eine Alternativroute zu dem geplanten Standort konnte auch nach längeren Verhandlungen aus privatrechtlichen Gründen nicht realisiert werden. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können mittels Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Nach Abwägung aller Belange bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Abweichung von dem Verbot gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG als beabsichtigter Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht, das Interesse am Ziel des Ausbaus der Windenergie überwiegt den Schutz der Waldfläche von 630 m<sup>2</sup> im Einzelfall. Damit ist die Zulassung von den Verboten gemäß

§ 26 Abs. 1 BNatSchG auch angemessen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird entsprochen.

Inzwischen hat der Gesetzgeber den § 26 BNatSchG novelliert und den Abs. 3 hinzugefügt: „In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. [...]“. Der neu eingeführte § 26 Absatz 3 BNatSchG soll zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. Landschaftsschutzgebiete sollen bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden können. Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sollen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zugelassen werden können, wenn sich der betreffende Standort in einem Gebiet befindet, das nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für die Windenergienutzung ausgewiesen ist. Dies gilt auch bei entgegenstehenden Bestimmungen der Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22. Eine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder eine Befreiung nach § 67 ist nicht erforderlich (s. Gesetzesbegründung zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes). Im vorliegenden Fall ist zwar die Zuwegung für die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes verantwortlich, jedoch gehört diese zu einem Windparkvorhaben dazu. Die Novellierung zeigt, dass Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten zur Förderung von Erneuerbaren Energien möglich sein können. Aus der Gesetzesbegründung zur Änderung des EEG ergibt sich zudem, dass staatliche Behörden das überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssen. Dies betrifft explizit auch die dazugehöriger Nebenanlagen von Windenergieanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden.

Der Verlust von 2.575 m<sup>2</sup> forstlich genutztem Wald, 3.353 m<sup>2</sup> Ackerflächen, 554 m<sup>2</sup> Feldhecke, 93 m<sup>2</sup> halbruderale Saumstrukturen sowie 414 m<sup>2</sup> Grabenstrukturen werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen und stellen unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna dar.

## **2.4 Biologische Vielfalt:**

### **2.4.1 Beschreibung des Bestands:**

Das UG ist vor allem durch Ackerflächen geprägt. Geschlossene Waldbestände finden sich nur im Rahmen der Zuwegung zur WEA 05 im UG. Diese Wald- und Gehölzbestände erfüllen eine wertvolle Lebensraumfunktion und übernehmen gleichzeitig eine bedeutende Funktion im Biotopverbund.

Die vorgefundene Biotoptypenausstattung repräsentiert allenfalls eine mäßige biologische Vielfalt. Auch bezüglich der vorgefundenen Brutvögel und Gastvögel ist eher eine geringe Bedeutung zu konstatieren. Teilweise ist die Bedeutung für Fledermäuse jedoch höher einzuschätzen. Insgesamt ergeben sich aus den vorliegenden Untersuchungen keine Hinweise darauf, dass die biologische Vielfalt im Bereich des geplanten Windparks höher einzuschätzen ist als in der weiteren Umgebung (S. 27 UVP-Bericht).

Die Bedeutung des Plangebietes für Brut- und Gastvögel ist gemäß der faunistischen Untersuchungen als sehr gering einzuschätzen. Bezüglich der Fledermäuse wird eine geringe bis mittlere Bedeutung erreicht. Das Umfeld der geplanten WEA unterliegt hauptsächlich der intensiven Ackernutzung. Wertgebenden Strukturen sind die gelegentlichen Heckenstrukturen und Gräben. Insgesamt ist von einer vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Im Bereich der Baumreihen mit alten Eichen ist mit einer erhöhten biologischen Vielfalt zu rechnen (S. 22 bzw. S. 23 LBP).

In Bereichen intensiver Landwirtschaft besitzen vor allem die umliegenden Baum-, Strauch- und Wallhecken, als potenzielle Ausbreitungsachsen, und Trittsteinbiotope eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Aber auch die vorkommenden Fließgewässer übernehmen eine Verbundfunktion. Die bestehenden Wallhecken und Grünlandbereiche haben aufgrund ihrer Seltenheit im Gebiet eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt. Obwohl Ackerflächen i. d. R. nur eine geringe Artenvielfalt aufweisen, stellen sie insbesondere für die erfassten, gefährdeten (Wiesen-) Vogelarten, wie Großer Brachvogel, Kiebitz und Rebhuhn mittlerweile einen wichtigen Lebensraum dar. Als Vorbelastungen bzw. als negativ für die Biodiversität im UG ist abschließend die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung herauszustellen.

#### **2.4.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:**

Anlagenbedingt werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen überbaut und erheblich beeinträchtigt. Durch den Betrieb der Anlagen verlieren Tiere (störungsbedingt) ihre angestammten Reviere oder verunfallen an den WEA.

##### **Bewertung:**

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind laut den LBP aufgrund der Vorhabenmerkmale in Verbindung mit dem geringen Ausgangswert sowie der geringen Empfindlichkeit der vorgefundenen Arten und Lebensgemeinschaften nicht zu konstatieren (S. 34 bzw. S. 35 LBP). Ich komme jedoch zu dem Ergebnis, dass nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt durch Merkmale des Vorhabens und des Standorts nicht ganz ausgeschlossen oder ausgeglichen werden können.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte darauf, dass mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt verbunden sind. Dies ist mit der vergleichsweise geringen Bedeutung des gesamten Windparkbereichs für die Fauna, mit der überwiegenden Inanspruchnahme von Acker

und bestehenden Wegen, der insgesamt vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme sowie mit der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen begründet (S. 66 UVP-Bericht).

Durch die Betriebszeitenregelungen (Nebenbestimmung 62 Anlageneignung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) und Nebenbestimmung 46. C-01.3 der Anlageneignung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05)) können nachteilige Auswirkungen allerdings vermindert werden. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen ergeben sich durch die Verdrängung einzelner Vogelarten und Pflanzen. Betriebsbedingt besteht ein Kollisionsrisiko für die Fledermäuse und den Mäusebussard. Eine Betriebszeiteinschränkung während der Fortpflanzungs- und Wanderzeit mindert dieses Risiko. Durch die Umsetzung von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 BNatSchG durch artenschutzrechtliche Maßnahmen nach § 44 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Ich verweise auf meine oben genannten Ausführungen zu dem Mäusebussard und den Fledermäusen.

Ferner wird der Eintritt erheblicher Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebszeiteinschränkung inkl. Gondelmonitoring vermieden.

### **2.4.3 Ergebnis der Bewertung des Schutzgutes Biologischen Vielfalt:**

Somit komme ich zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt wird.

## **3. Schutzgut Boden<sup>15</sup>:**

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde werden im Folgenden die Aussagen zum Thema Bodenschutz im UVP-Bericht der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 23.12.2022 beurteilt.

Die allgemeinen Angaben in Abschnitt 3.2 des UVP-Berichts wurden geprüft und stimmen mit den Angaben im NIBIS Kartenserver (Zugriff am 13.04.2023) überein.

### **3.1 Beschreibung des Bestands:**

Die geplanten Anlagenstandorte von WEA 04 und WEA 05 liegen zusammen mit der Kranstellfläche und den neu zu errichtenden dauerhaften und temporären Erschließungseinrichtungen in der Bodenlandschaft der Talsandgebiete in der Bodenregion Geest. Der Standort ist nicht als Suchraum für schutzwürdige Böden verzeichnet. Die Flächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und sind somit stark überprägt.

---

<sup>15</sup> Für das Schutzgut Boden werden neben dem UVP-Bericht vom 23.12.2022 auch der LBP für WEA 04 mit Stand vom 24.11.2020 und der LBP für WEA 05 mit Stand vom 15.12.2020 herangezogen. In den LBP's werden allerdings noch nicht die geänderten Zuweisungen berücksichtigt. Die inhaltlichen Ausführungen können weiter berücksichtigt werden, aber die Zahlen wie z.B. m<sup>2</sup> Angaben sind nicht mehr aktuell. Im Weiteren werden die Zahlen aus dem UVP-Bericht berücksichtigt.

Als Bodentyp herrscht mittlerer Gley-Podsol und mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol vor.

Zur Beurteilung des Baugrundes wurde von den Antragstellerinnen jeweils ein Baugrundgutachten vorgelegt:

#### **Für die WEA 04:**

- BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG (2019): Ingenieurgeologisches Gutachten – Vechta – Windpark Krimpenfort – Errichtung einer Windenergieanlage vom 24.01.2019,
- Stellungnahme Nr. 218319-2 vom 20.03.2020 zum Ingenieurgeologischen Gutachten,
- Stellungnahme Nr. 218319-8 vom 17.05.2023 zum Ingenieurgeologischen Gutachten.

#### **Für die WEA 05:**

- Neumann Bodengrunduntersuchungen GmbH & Co KG (2020): Bauvorhaben Nr.387/20 Neubau einer Windkraftanlage im Windpark Vechtaer Mark Nord; Baugrunduntersuchung – Gründungsbeurteilung vom 26.11.2020,
- Aktenvermerk Nr. 1: Stellungnahme zur Gültigkeit der Gründungsbeurteilung aufgrund der Verschiebung der Zuwegung.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für die WEA 04 wurde festgestellt, dass nach Oberboden aus organisch durchsetztem Sand pleistozäne Sedimente aus vereinzelt Schluffen, vorwiegend jedoch Fein- und Mittelsanden in weicher oder steifer Konsistenz bzw. lockerer bzw. locker bis mitteldichter Lagerung folgen. In einzelnen Schichthorizonten finden sich Beigemengte organische Bestandteile. Anthropogene oder organoleptisch auffällige Schichten wurden im Zuge der Erkundung bis in max. Erkundungstiefe nicht festgestellt.

Die Baugrunduntersuchungen für die WEA 05 haben im Bereich der geplanten WEA unter den 0,50 m bis 0,70 m mächtigen gewachsenen Mutterböden und aufgeschütteten Sanden bis in Tiefen zwischen 2,9 m und 3,7 m u. GOK gewachsene Feinsande mit schwach mittelsandigen Beimengungen ergeben. Diese werden von 0,4 m bis 0,9 m mächtigen Geschiebelehmen unterlagert. Unterhalb der Geschiebelehme folgen erneut Sande.

Die voraussichtliche Entwicklung der Bodenverhältnisse bei Nichtdurchführung des Vorhabens hängen von der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Grundwasserstandsänderung ab. Konkrete Veränderungen sind bei unveränderter Nutzung nicht zu erwarten.

### **3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:**

Prüfrelevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Boden sind dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen, bau- und betriebszeitliche Abfallerzeugung sowie bauzeitliche Bodenbewegungen und bauzeitliche Grundwasserhaltung.

Bei den temporär benötigten Flächen handelt es sich um Vormontageflächen, Lagerflächen, Erschließungsflächen, Überschwenkbereiche und sonstige Flächen wie z. B. Arbeitsstreifen.

Diese Flächen werden befestigt und nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut. Möglich ist auch eine kurzfristige Befestigung mittels Stahlplatten oder das Befahren unbefestigter Flächen mit Baufahrzeugen.

Die Erstellung der dauerhaft befestigten oder überbauten Flächen sowie der temporär befestigten Flächen bedingt größere Mengen an Bodenaushub. Dieser wird im Baustellenbereich zwischengelagert und im Zuge des Rückbaus der temporär befestigten Flächen wieder eingebaut.

Seitens der Gutachter werden die temporären Flächeninanspruchnahmen nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft, weil die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in die landwirtschaftliche Nutzung überführt werden und somit die Bodenfunktionen im Naturhaushalt wieder hergestellt werden.

Diese Einstellung wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde geteilt. Um sicherzustellen, dass die temporäre Inanspruchnahme der Flächen keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen bedingt, wird eine bodenkundliche Baubegleitung in der Genehmigung gefordert.

Das Bundesbodenschutzgesetz fordert in § 1 und 2 die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkung auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Nach § 12 BBodSchV sind die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und Wiederverwertung von Oberbodenmaterial dienen, einzuhalten. Entsprechende Vorgaben werden durch den Runderlass des MU vom 20.07.2021 - dem sog. Windenergieerlass - gefordert.

Konkret ist bei diesem Vorhaben (Erstellung von WEA 04 und WEA 05) mit Verdichtungen durch Befahren mit schweren Maschinen, Befahrungen bei nassen Verhältnissen, Anlegung von Bodenmieten sowie Vermischung von Bodenschichten zu rechnen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist bereits in der Planungsphase das Schutzgut zu berücksichtigen. Dies ist hier erfolgt. Für beide Standorte liegt ein Bodenschutzkonzept vor.

#### **WEA 05:**

- Bodenschutzkonzept Windpark Krimpenfort WEA 05; Geonovo vom 22.04.2022

#### **WEA 04:**

- Bodenschutzkonzept Windpark Vechtaer Mark, WEA 04; Geonovo vom 05.05.2022

Über eine Nebenbestimmung in der Genehmigung wurde vorgeschrieben, dass die bodenkundlichen Baubegleitung nach den Geoberichten 28 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie durchgeführt wird. Der Leitfaden gibt Handlungsempfehlungen für den Vollzug und über ein Aufgabenheft mit Checkliste die Tätigkeiten im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung vor. Durch die bodenkundliche Baubegleitung wird vor Ort kontrolliert und sichergestellt, dass z. B. die Bautätigkeit innerhalb der vorgesehenen Flächen erfolgt, keine Befahrung bei nasser Witterung durchgeführt wird und Bodenschichten separat ausgebaut und gelagert werden. Der Rückbau nach Abschluss der Bauphase erfolgt ebenfalls mit einer bodenkundlichen Baubegleitung. Die Protokolle der Prüfungen vor Ort werden zeitnah der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt. Zusätzlich erfolgen auch Kontrollen durch die untere Bodenschutzbehörde.

Die umfangreiche bodenkundliche Begleitung von Beginn an vermeidet schädliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Bereich der temporären Inanspruchnahme.

### **3.3 Ergebnis der Bewertung des Schutzguts Boden:**

Die Bewertung des Schutzgutes Bodes erfolgt anhand der Kriterien Eigenwert, Regulations- und Speicherfunktion und Natürliche Ertragsfunktion (Köppel, et al., 2004). Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/ Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden dauerhaft verloren. Die entsprechenden Grundflächen verlieren hierdurch ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Transformationsmedium. Weiterhin geht die Funktionalität als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft verloren (S. 66 UVP-Bericht).

Die neubeanspruchten Flächengrößen belaufen sich für beide Vorhaben zusammen auf rd. 8.850 m<sup>2</sup>. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden auf 1.061 m<sup>2</sup> bestehende Wege entsiegelt und in eine erneute landwirtschaftliche Nutzung überführt. Betroffen sind vorwiegend Podsol-Gley und Gley-Podsol. Gemäß aktueller Einstufung ist eine besondere Schutzwürdigkeit nicht gegeben (S. 66 UVP-Bericht).

Im Bereich der temporären Flächeninanspruchnahmen erfolgen ebenfalls Veränderungen des Bodenprofils durch temporäre Befestigung, Erdbaumaßnahmen, auflastbedingte Verdichtungen u.ä. Diese Flächen werden jedoch nach Abschluss der Bauphase wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt und können weiterhin Bodenfunktionen im Naturhaushalt erfüllen. Da hier keine Böden besonderer Bedeutung betroffen sind, werden die Beeinträchtigungen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen durch die Gutachter\*innen nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft (S. 66 UVP-Bericht). Dieser Einschätzung schließe ich mich an. Aufgrund des Fehlens von schutzwürdigen Böden innerhalb des Untersuchungsgebietes kann ich eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf das Schutzgut ausschließen.

Der Windpark liegt außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149 (Fassung 2005). Auf Basis der Analysenergebnisse ist das Grundwasser an allen WEA-Standorten nach DIN 4030 keiner Expositions-kategorie zuzuordnen (nicht chemisch angreifend) (S. 21 Bodengutachten der WEA 04). Durch die bauzeitliche Grundwasserhaltung wird der Grundwasserspiegel im Umfeld der Fundamentgruben temporär abgesenkt, entsprechende Genehmigungen liegen für beide WEA vor. Reichweite und Tiefe der Absenkung sind lokal begrenzt. Betroffen sind voraussichtlich vorwiegend grundwassernahe mineralische Böden mit von Natur aus schwankendem Grundwasserspiegel. Da die Absenkung voraussichtlich lediglich über wenige Wochen erfolgt, zeichnen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Böden im Zuge der Grundwasserhaltung nicht ab (S. 67 UVP-Bericht).

Bei WEA 04 ist gemäß Baugrunduntersuchung eine Tiefgründung mit Pfählen und Auftriebswirkung geplant. Es ist von einem Fundamentdurchmesser von 23 m auszugehen. Der Fundamentdurchmesser bei WEA 05 liegt bei etwa 22,30 m bei einer kreisförmigen Tiefgründung mit Auftriebswirkung (Pfahlgründung). Bereits im Bereich der Bestandsanlagen waren Pfahlgründungen erforderlich. Die Fundamentsockel der beiden geplanten WEA werden mit Mutterboden überdeckt, außerdem erfolgt eine Einsaat zur Vermeidung von Erosion usw. Restteile des Sockels ragen jedoch über die Geländeoberkante (S. 3 UVP-Bericht).

Insgesamt kommt es anlagebedingt zu dem Verlust von natürlichen und nutzungsbezogenen Bodenfunktionen durch Versiegelung. Die Bereiche der geplanten WEA werden vollversiegelt. Die Kranstellflächen und dauerhaften Baustraßen sind als teilversiegelt einzustufen, da sie als Schotterflächen hergerichtet werden. Für die dauerhaft versiegelten Flächen gehen alle natürlichen und nutzungsbezogenen Bodenfunktionen mit Ausnahme der Bodenfunktion als Baugrund verloren und können gegenüber dem ursprünglichen Zustand nur noch eingeschränkt erfüllt werden.

Diese Beeinträchtigungen stehen aber nicht im Verhältnis zu dem Nutzen der WEA. Die Windenergie spielt eine Schlüsselrolle bei den erneuerbaren Energien in Deutschland, da ein Großteil des Stroms aus erneuerbaren Quellen aus der Windkraft stammt. Mehr Strom aus Windenergie zu erzeugen hat daher für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine zentrale Bedeutung. Um die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels einzudämmen und damit die biologische Vielfalt weitestgehend zu bewahren, ist der Ausstieg aus der gefährlichen Atomkraft und den fossilen Energien unabdingbar. Die Nutzung von Windenergie leistet einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, was wiederum dem Naturschutz und dem Schutz und der Erhaltung von Arten und Ihren Habitaten zugutekommt.

Für die Kompensation der Eingriffsfolgen ist u.a. die Etablierung von Extensivgrünland, die Anlage von Wall- und Feldhecken sowie Waldanpflanzungen vorgesehen. Damit können die Beeinträchtigungen von Böden und der Saumstrukturen vollständig ausgeglichen werden. Die dauerhaften Beeinträchtigungen des Bodens werden im vollen Umfang kompensiert. Die Kompensation erfolgt in Abstimmung mit unserer Unteren Naturschutzbehörde.

Für beide Standorte liegt ein Bodenschutzkonzept vor. Die Bodenschutzkonzepte sind geeignet, um erhebliche Umweltauswirkungen bei den temporären Beanspruchungen zu vermeiden.

Eine Überwachung der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen wird im Rahmen der Baumaßnahme durch eine Bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet, siehe Nebenbestimmung 86 Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) und Nebenbestimmungen 57 bis 59 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05).

Insgesamt zeichnen sich laut den Gutachter\*innen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Böden ab. Diese Einschätzung wird auch seitens meiner Unteren Bodenschutzbehörde geteilt.

Daher rechne ich insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden.

#### **4. Schutzgut Fläche:**

##### **4.1 Beschreibung des Bestands:**

Die zu versiegelnden Flächen innerhalb des Vorhabengebietes werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Für die WEA 04 kommt es zu Neuversiegelungen (Anlagenfundament, Kranstellfläche und dauerhafte Zuwegung) von insgesamt ca. 4.983 m<sup>2</sup>. Im Gegenzug wird jedoch ein Bestandsweg im Umfang von 1.061 m<sup>2</sup> wieder entsiegelt und als Ackerfläche angelegt (S. 55 UVP-Bericht, Tab. 7). Für die WEA 05 kommt es zu Neuversiegelungen von insgesamt ca. 3.938 m<sup>2</sup> (S. 57 f. UVP-Bericht, Tab. 8).

Demnach kommt es durch die Neuversiegelung auf einer Gesamtfläche von etwa 8.921 m<sup>2</sup> (Zuwegungen, Fundamente und Kranstellflächen)<sup>16</sup> zu einem dauerhaften und vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Dabei sind insbesondere die Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen. Demgegenüber steht jedoch die Entsiegelung von bestehenden Wegen auf 1.061 m<sup>2</sup>, sodass ein Netto-Verlust von insgesamt ca. 7.860 m<sup>2</sup> zu verzeichnen ist.

Das Untersuchungsgebiet liegt im baulichen Außenbereich und bei der Flächennutzung überwiegt der Ackerbau. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta handelt es sich bei dem Bereich

um WEA 05 um ein Bodenabbaugebiet mit derzeit eingeschränkter Leistungsfähigkeit. In der Realnutzung besteht jedoch keine Abbautätigkeit. Auch aus dem aktuellen RROP des Landkreises ergeben sich keine Hinweise auf Abbaugebiete. Im Bereich von WEA 04 handelt es sich gemäß LRP um Böden mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit/geringer Bedeutung aufgrund der intensiven Nutzung (S. 28 UVP-Bericht).

---

<sup>16</sup> Laut Auskunft des Gutachters (S. Beneke) wurde u.a. die Fundamentgröße im Laufe des Verfahrens noch einmal reduziert. In Tab. 7 und 8 wurde noch vorsichtshalber die größere Fundamentgröße herangezogen, wodurch sich bei der Neuversiegelung insgesamt eine Fläche von ca. 8.921 m<sup>2</sup> ergibt. Im weiteren Verlauf des UVP-Berichtes geht der Gutachter nur noch von ca. 8.850 m<sup>2</sup> aus (S. 66 UVP-Bericht).

## **4.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:**

Durch die Flächenversiegelung sowie die Nutzungsänderung sind mittlere Auswirkungen zu erwarten, da sich die Flächennutzung nur geringfügig verändert. Der Ackeranteil im Umfeld des Vorhabengebiets bleibt zudem groß. Es werden nur verhältnismäßig kleinflächige Versiegelungsmaßnahmen durchgeführt.

Für die beantragten WEA-Standorte und die neu herzustellenden Erschließungsflächen werden im Wesentlichen Ackerflächen beansprucht, denen keine besondere Biotopwertigkeit zukommt (S. 94 UVP-Bericht).

Zudem handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um Siedlungs- oder Verkehrsflächen. Vielmehr sind Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert und können aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im baulichen Innenbereich gar nicht errichtet werden. Die Eignung der hier in Anspruch genommenen Fläche für Windenergie wurde bereits auf den übergeordneten Ebenen der Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung festgestellt.

## **4.3 Ergebnis der Bewertung des Schutzguts Fläche:**

Eine Flächeneinsparung ergibt sich in der vorliegenden Planung zunächst daraus, dass die bestehende Infrastruktur zum Großteil mitgenutzt werden kann. Zudem werden temporär beanspruchte Bereiche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Versiegelung wird durch versickerungsfähige Materialien (Schotter) reduziert. Das hier betrachtete Parklayout wurde mit Blick auf eine möglichst umfangreiche Konfliktvermeidung der Eingriffe in den Naturhaushalt erstellt. Darüber hinaus wurde aber auch berücksichtigt, dass die bestehenden Ackerflächen nicht zerschnitten werden, sodass weiterhin eine möglichst umfangreiche Bewirtschaftung der Flächen möglich ist.

Das geplante Vorhaben reduziert durch die erforderliche Überbauung dauerhaft landwirtschaftliche Fläche für die WEA 04 in einem Umfang von etwa 4.714 m<sup>2</sup> und für die WEA 05 um 3.353 m<sup>2</sup>. Dieser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche wird durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erhöht. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Umfang von mindestens 1,2 ha (WEA 04: 6.073 m<sup>2</sup>, S. 95 UVP-Bericht; WEA 05: 6.036 m<sup>2</sup>, S. 98 UVP-Bericht) beinhalten u. a. die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland. Diese Flächen sind durch das geplante Maßnahmenziel zwar mit Restriktionen belegt, insbesondere in der Intensität der Bewirtschaftung, sie stehen aber weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung. Daher ist der o. g. Verlust in Bezug auf den ermittelten Flächenverlust zu relativieren.

Zuwegungen und Kranstellflächen werden auf ein notwendiges Maß reduziert und der Flächenverbrauch effektiv gesenkt. Die Dimensionierung von Zufahrten wurde an die erforderlichen Transportfahrzeuge sowie das örtliche Wegenetz angepasst.

Daher rechne ich insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche.

## **5. Schutzgut Wasser:**

### **5.1 Beschreibung des Bestands:**

Das Schutzgut Wasser ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens. Sauberes Trink-, Oberflächen- und Grundwasser beeinflussen die Lebensqualität entscheidend. Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind potenzielle Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer von Bedeutung.

#### **5.1.1 Grundwasser:**

Die folgenden Angaben zum Grundwasserhaushalt sind dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen.

##### **5.1.1.1 WEA 04:**

Der mittlere Grundwassertiefstand unter Geländeoberfläche beträgt gemäß Angaben der BK 50<sup>17</sup> im Bereich des mittleren Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol 18,5 dm. Der mittlere Grundwasserhochstand beträgt dort 11 dm. Im Bereich der Bestandsanlage und der bestehenden Erschließungseinrichtungen (Mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley) beträgt der mittlere Grundwassertiefstand unter Geländeoberfläche 13,5 dm. Der mittlere Grundwasserhochstand beträgt dort 6 dm. Der Grundwasserstand wurde in der Vergangenheit verändert. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurde das Grundwasser etwa 1 m unter Geländeoberkante festgestellt (S. 29 UVP-Bericht).

##### **5.1.1.2 WEA 05:**

Der mittlere Grundwassertiefstand unter Geländeoberfläche beträgt gemäß Angaben der BK 50 im Bereich des Anlagenstandortes 16 dm. Der mittlere Grundwasserhochstand beträgt dort 7 dm. Im Bereich der nördlich gelegenen Wälder steigt der mittlere Grundwasserhochstand bis auf 1,5 dm an. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurde das Grundwasser ab etwa 1,6 m unter Geländeoberkante festgestellt (S. 29 UVP-Bericht).

Zwar deuten die vorhandenen Gleyanteile an beiden Anlagenstandorten auf einen Grundwassereinfluss im Laufe der Bodenentstehung hin, aktuell ist jedoch allenfalls ein untergeordneter Einfluss des Grundwassers festzustellen. Die Grundwasseroberfläche liegt an beiden Anlagenstandorten gemäß hydrogeologischer Übersichtskarte bei 27,5 m bis 30 m über Normalnull. Die Grundwasserneubildung beträgt im Bereich der geplanten WEA und den geplanten Erschließungseinrichtungen überwiegend 51-150 mm pro Jahr. Damit erreicht die Grundwasserneubildungsrate vergleichsweise geringe Werte (S. 29 f. UVP-Bericht).

---

<sup>17</sup> Bodenkarte im Maßstab 1:50.000.

Aufgrund des geringen Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung wird die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen in Verbindung mit den eher geringen Neubildungsraten von den Gutachter\*innen als mittel beurteilt. Das Vorhaben liegt gemäß Angaben zur Wasserrahmenrichtlinie im Grundwasserkörper Hase Lockergestein rechts. Der mengenmäßige Zustand ist gut, der chemische Gesamtzustand ist aufgrund der hoher Nitrat- und Pflanzenschutzmittelbelastungen schlecht (S. 30 UVP-Bericht).

### **5.1.2 Oberflächengewässer:**

Größere Oberflächengewässer sind im Bereich der beiden geplanten WEA und der näheren Umgebung nicht zu finden. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen (S. 30 UVP-Bericht). Jedoch sind Oberflächengewässer III. Ordnung betroffen.

#### **5.1.2.1 WEA 04:**

Im Bereich der bestehenden Erschließung von WEA 04 quert der stark begradigte Bokerner Bach den von der Kreisstraße abgehenden, bestehenden Hauptschließungsweg auf halber Strecke und verläuft dort in Nord-Süd-Richtung, danach verläuft er bis zu einem Wäldchen parallel zum Erschließungsweg. Er umfließt das Wäldchen und quert den Erschließungsweg südlich der mittleren Windenergieanlage auf dem Lohner Stadtgebiet. Der Bokerner Bach ist ein Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 19.2 der Hase-Wasseracht und entwässert das Gebiet über Aue, Lager Hase, Große Hase und Hase in Richtung Westen. Der Bach verläuft ca. 600 m östlich des geplanten Anlagenstandortes von WEA 04. Der Bokerner Bach nimmt im Bereich des Vorhabens seinen Anfang. Er wird im Gewässernetz der Wasserrahmenrichtlinie geführt. Er entspricht dem Typus eines sandgeprägten Tieflandbaches. Der chemische Zustand gilt in diesem Abschnitt als gut, das ökologische Potenzial und der ökologische Zustand des stark veränderten Baches werden demgegenüber als schlecht eingestuft (S. 30 UVP-Bericht).

In der Umgebung bestehen weitere Gräben (vgl. Biotoptypenkarte). Die Fließgewässer waren zum Zeitpunkt der Biotoptypen-Erfassung überwiegend wasserführend und werden regelmäßig geräumt. Eine ausgeprägte Wasserpflanzenvegetation konnte nicht festgestellt werden. Die Gräben entwässern das Gebiet in den Bokerner Bach. Etwa 400 m südlich der geplanten WEA befinden zwei künstlich angelegte Kleingewässer. Die beiden Gewässer führten im Juni Wasser, Wasserpflanzenvegetation war nicht vorhanden. Weitere Informationen zur Gewässerqualität sind nicht vorhanden (S. 30 UVP-Bericht).

#### **5.1.2.2 WEA 05:**

Es besteht im Bereich des geplanten Fundaments von WEA 05 ein tief eingeschnittener Graben, der in Nord-Süd-Richtung verläuft. Der Graben ist jedoch nur selten wasserführend. Er dient der Entwässerung der östlich und westlich angrenzenden Ackerflächen und entwässert in einen weiter

südlich gelegenen Graben. Im Zusammenhang mit der nördlich von WEA 05 gelegenen Heckenstruktur verläuft ein weiterer Graben, im Bereich der geplanten Zuwegung ist er unterbrochen bzw. gegebenenfalls verrohrt (S. 31 UVP-Bericht).

Ein weiterer Graben besteht südlich der K333, es handelt sich dabei eher um eine Entwässerungsmulde, die vermutlich in der Regel kein Wasser führt. Das nächstgelegene Verordnungsgewässer zu WEA 05 ist der auf der östlichen Seite der vorgesehenen Erschließung zunächst etwa 250 m parallel verlaufende Hagener Bach, der dann aber weiter nach Osten abzweigt und über 550 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt liegt. Nördlich der K333 verläuft der Fladderkanal (S. 31 UVP-Bericht).

Der Fladderkanal wird zusammen mit den Zuflüssen Spredaer Bach und Vechtaer Moorbach im Gewässernetz der Wasserrahmenrichtlinie geführt. Die beiden Zuflüsse entsprechen dem Typus sandgeprägter Tieflandbäche. Der Fladderkanal selbst wird dem Gewässertyp Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse zugeordnet. Der chemische Zustand gilt jeweils aufgrund von Quecksilberbelastungen nicht als gut, das ökologische Potenzial und der ökologische Zustand des stark veränderten Baches werden demgegenüber als schlecht bzw. unbefriedigend eingestuft.

## **5.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:**

Prüfrelevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Wasser sind dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen sowie die bauzeitliche Grundwasserhaltung.

### **5.2.1 Grundwasser:**

Die dauerhafte Neuversiegelung für Fahrwege und Kranstellfläche sowie für die Anlage von Fundamenten im Gesamtumfang von ca. 8.850 m<sup>2</sup> bedingt den entsprechenden dauerhaften Verlust von biologisch aktiver Bodenfilterfläche für die temporäre Speicherung und Aufarbeitung des auftreffenden Niederschlagswassers. Da für einen Großteil der genannten Fläche aber nur eine Teilversiegelung vorgesehen ist bzw. auch im Bereich der WEA keine kanalisierte Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt, sondern dieses auf den angrenzenden Flächen versickern kann, ist nicht mit einer veränderten Grundwasserneubildung zu rechnen. Die Versiegelungen werden hierbei auf ein notwendiges Maß reduziert. Eine eingriffserhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht gegeben.

Da die Befestigungen für die Erschließungsflächen weitgehend wasserdurchlässig erfolgen werden und auch nicht großflächig kompakt angeordnet sind, kann davon ausgegangen werden, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen selbst oder unmittelbar angrenzend versickert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts werden somit seitens der Gutachter\*innen nicht prognostiziert (S. 67 UVP-Bericht).

Durch die bauzeitliche Grundwasserhaltung wird der Grundwasserspiegel im Umfeld der Fundamentgruben temporär abgesenkt. Reichweite und Tiefe der Absenkung sind bisher nicht im Detail absehbar. Da die Absenkung voraussichtlich lediglich über wenige Wochen erfolgt, zeichnen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes in diesem Zusammenhang nicht ab. Betroffenheiten von Oberflächengewässern können hingegen im Zuge der Einleitung des aus den Fundamentgruben abgepumpten Grundwassers derzeit nicht ausgeschlossen werden (z.B. durch Erosion an der Einleitstelle oder bei deutlich vom Gewässerzustand abweichendem Chemismus des Grundwassers) (S. 67 UVP-Bericht).

### **5.2.2 Oberflächengewässer:**

Aufgrund der Vielzahl von Entwässerungsgräben innerhalb des Untersuchungsgebietes lässt sich eine Überplanung nicht vermeiden. Für beide Vorhaben sind abschnittsweise Verrohrungen von Gewässern erforderlich. Für die gesamte Planung werden insgesamt 273 lfd. m Grabenstrukturen zumindest temporär oder dauerhaft verrohrt (WEA 04 81 lfd. m, WEA 05 192 lfd. m). Dazu wurden eigenständige wasserrechtliche Anträge gestellt. Die entsprechenden Genehmigungen liegen vor. Die Verrohrungen im Bereich des Windparks wurden in den landschaftspflegerischen Begleitplänen mitberücksichtigt. Ökologisch wertvolle Grabenstrukturen sind nicht betroffen (S. 67 f. UVP-Bericht).

#### **5.2.2.1 Grabenverrohrungen WEA 04:**

Ein Entwässerungsgraben wird auf 16 m Länge südlich des geplanten Anlagenstandortes dauerhaft verrohrt. Außerdem erfolgt eine temporäre Erweiterung einer Verrohrung im Bereich der Windparkeinfahrt um 4 m sowie eine temporäre Verrohrung von zwei Entwässerungsgräben im Bereich der T-Kreuzung Krimpenforter Straße und Bakumer Straße auf insgesamt 50 m Länge und eine temporäre Grabenverrohrung eines Entwässerungsgrabens im Bereich der Vechtaer Straße / L848 auf 11 m Länge (S. 68 UVP-Bericht).

#### **5.2.2.2 Grabenverrohrungen WEA 05:**

Ein Straßenseitengraben an der K333 im Bereich der Abzweigung zum Linnenkamp wird auf einer Länge von 30 m im Rahmen der Verrohrung dauerhaft erweitert. Darüber hinaus erfolgt eine temporäre Verfüllung eines Entwässerungsgrabens am Linnenkamp nördlich der Kreuzung mit dem Weidenweg auf einer Länge von etwa 70 m. Der gemäß wasserrechtlicher Genehmigung ebenfalls zu verfüllende 83,5 m lange Bereich weiter nördlich muss im Rahmen der aktuellen Planung nicht verfüllt werden und wurde in den o.g. 273 lfd. m nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung zum landschaftspflegerischen Begleitplan wurde in diesem Bereich kein Graben erfasst, der betroffene Bereich wurde als Feldhecke in die Bilanzierung eingestellt (S. 68 UVP-Bericht).

Außerdem erfolgt eine dauerhafte Teilverfüllung eines Entwässerungsgrabens auf dem Dreiecksweg am südlichen Ende der Gemeindestraße Linnenkamp auf einer Länge von etwa 7 m. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist das betroffene östliche Ende des Grabens als

UHM in die Bilanzierung eingestellt. Eine dauerhafte Verrohrung eines bestehenden Entwässerungsgrabens im Bereich des geplanten Anlagenstandortes ist auf einer Länge von 85 m erforderlich (S. 68 UVP-Bericht).

### **5.3 Ergebnis der Bewertung des Schutzgutes Wasser:**

#### **5.3.1 Grundwasser:**

Als Bewertungskriterien für das Schutzgut Wasser dienen für das Grundwasser u. a. die Ausweisung von Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate, Trinkwasserschutzzonen oder grundwasserbeeinflusste Standorte.

Die Anlagen sind nach Angaben des WEA-Herstellers mit Schutzvorrichtungen ausgestattet, die einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Schmierstoffe oder Trafoöl) verhindern.

Durch die geplanten WEA wird so gut wie kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser verursacht, da sich nur der Fundamentfuß der Anlagen (voll-)versiegelt darstellt. Das auf der Anlagenoberfläche anfallende Niederschlagswasser fließt breitflächig über das Fundament in die angrenzenden, unversiegelten Randflächen ab und versickert dort. Erforderliche zusätzliche Wege werden mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt (Schottermaterial), sodass dort ein verhältnismäßig geringer Mehrabfluss gegenüber dem heutigen Zustand anfällt.

Nach Prüfung meiner Unteren Wasserbehörde stelle ich fest, dass durch das Schotter weiterhin Niederschlagswasser versickert. Sollte der Schotter bzw. der Unterbau so verdichtet sein, dass das Niederschlagswasser eingeschränkt versickern kann, erfolgt die Versickerung des von der Schotterfläche abfließenden Niederschlagswasser in den Seitenräumen, wo es wiederum ungehindert versickern kann.

Durch die Verwendung von nicht kontaminierten bzw. natürlichen Substraten für die Tragschichten der Wege sowie Kranstellflächen sind auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten (Berücksichtigung LAGA TR Boden bzw. LAGA M20).

Durch die bauzeitliche Grundwasserhaltung wird der Grundwasserspiegel im Umfeld der Fundamentgruben temporär abgesenkt. Im Umfeld der WEA-Standorte sind vorwiegend Ackerflächen ausgeprägt. Weiterhin treten Saumstrukturen, Gehölze und Fließgewässer auf. Als empfindlich gegenüber einer Grundwasserabsenkung sind dabei primär die Gehölze einzustufen. Die Fließgewässer können hingegen im Zuge der Einleitung des aus den Fundamentgruben abgepumpten Grundwassers beeinträchtigt werden (z.B. durch Erosion an der Einleitstelle oder bei deutlich vom Gewässerzustand abweichendem Chemismus des Grundwassers) (S. 67 UVP-Bericht). Für beide Vorhaben liegen wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse zur temporären Grundwasserentnahme vor.

Da im Plangebiet keine Bereiche vorhanden sind, in denen die Grundwasserneubildung mit einer besonderen Bedeutung eingestuft ist (Wasserschutzgebiete), kann ich erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

### **5.3.2 Oberflächengewässer:**

Baubedingt sind für die Erreichbarkeit der WEA die o. g. Verrohrungen erforderlich und werden hergestellt.

Um einen sicheren Wasserablauf gewährleisten zu können und zu verhindern, dass es zu keinem Rückstau des Gewässers kommen kann, stimmt meine Untere Wasserbehörde den Verrohrungen zu. Die wasserrechtlichen Genehmigungen wurden mit Nebenbestimmungen versehen.

Die dauerhaften Verrohrungen des Entwässerungsgrabens südlich des geplanten Anlagestandortes der WEA 04 und des Straßenseitengrabens an der K333 im Bereich der Abzweigung zum Linnenkamp für die WEA 05 führen aufgrund ihrer Ausführung zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung auf den Fließgewässerlebensraum.

Bei der WEA 04 werden die Verrohrungen wie folgt durchgeführt: Die Verrohrungen V1 (permanent) und V 4 (temporär) werden mit einem Durchmesser von min. DN 600 mm ausgeführt, der aus ökologischer Sicht auch ein Sohlsubstrat in der Verrohrung zulässt und somit auch der Ökologie zu Gute kommt. Die Verrohrung V 2 (temporär) wird mit einem Durchmesser von min. DN 400 mm ausgeführt.

Bei der WEA 05 werden die Verrohrungen wie folgt durchgeführt: Die Verrohrung V1 (permanent) wird mit einem Durchmesser von min. DN 600 mm ausgeführt. Die weitere Verrohrung (permanent) in einem Privatgraben wird mit einem Durchmesser von min. DN 400 mm ausgeführt.

Die Eingriffsbilanzierung war die Grundlage der naturschutzfachlichen Stellungnahme und wurde auch ganzheitlich berücksichtigt. Alle Gewässerverrohrungen betreffen Gewässer III. Ordnung. Auch betriebsbedingt erfolgen keinerlei Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

Die bauzeitlichen Gewässerverrohrungen werden nach Abschluss der Bauphase wieder zurückgebaut und das Gewässer in den Ursprungszustand zurückversetzt. Die Verrohrungen im Bereich des Windparks wurden in den landschaftspflegerischen Begleitplänen mitberücksichtigt. Ökologisch wertvolle Grabenstrukturen sind nicht betroffen. Neben der intensiven Bewirtschaftung der Vorhabenfläche und den damit verbundenen Nährstoffeintrag, stellt auch die starke Entwässerung durch die zahlreichen Gräben eine starke Vorbelastung dar.

Um die Umweltauswirkungen hinsichtlich des Oberflächenwassers zu vermindern, werden alle geplanten Gewässerverrohrungen (temporär und dauerhaft) so ausgeführt, dass die Durchgängigkeit des Fließgewässers gewahrt bleibt. Spezielle, schutzgutbezogene Ersatzmaßnahmen sind nicht

vorgesehen. Der durch die beantragten Verrohrungen entstehende Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 15 BNatSchG wird vollständig kompensiert.

### **5.3.3 Schutzgut Wasser allgemein:**

Eine Verunreinigung von Oberflächen- bzw. Grundwasser durch die Anlage und den Betrieb der WEA sind nicht zu erwarten. Die Anlagen sind nach Angaben des WEA-Herstellers mit Schutzvorrichtungen ausgestattet, die einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Schmierstoffe oder Trafoöl) verhindern sollen.

Nicht vollständig ausgeschlossen werden kann hingegen ein unfall- oder störbedingter (geringer) Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser während der Bauphase oder auch bedingt durch den Verkehr von Wartungsfahrzeugen.

Baubedingt ist eine potenzielle Gefährdung von Wasser (und Boden) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich möglich. Bei einem fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach WHG und AwSV ist das Gefährdungspotential jedoch gering, so dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Der betriebsbedingte Einsatz wassergefährdender Stoffe ist auf die Hydraulik und die Schmierung der Anlage beschränkt. Durch konstruktive Maßnahmen zur Verhinderung eines leakagebedingten Austritts von Schmiermitteln kann ich sicherstellen, dass abfließendes Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

Die Erheblichkeit des durch die bilanzierte Neuversiegelung verursachten Eingriffes in das Schutzgut „Wasser“ muss ich aufgrund der naturhaushaltlich relevanten Veränderung des Grundwasserregimes als erheblich einstufen.

Diese Beeinträchtigungen stehen aber nicht im Verhältnis zu dem Nutzen der WEA. Die Windenergie spielt eine Schlüsselrolle bei den erneuerbaren Energien in Deutschland, da ein Großteil des Stroms aus erneuerbaren Quellen aus der Windkraft stammt. Mehr Strom aus Windenergie zu erzeugen hat daher für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine zentrale Bedeutung. Um die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels einzudämmen und damit die biologische Vielfalt weitestgehend zu bewahren, ist der Ausstieg aus der gefährlichen Atomkraft und den fossilen Energien unabdingbar. Die Nutzung von Windenergie leistet einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, was wiederum dem Naturschutz und dem Schutz und der Erhaltung von Arten und Ihren Habitaten zugutekommt.

## **6. Schutzgut Klima und Luft:**

### **6.1 Beschreibung des Bestandes:**

Klimaökologisch wird das Plangebiet vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie dem Geest- und Bördebereich zugeordnet, der durch relativ günstige Austauschbedingungen sowie eine mä-

ßige Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief gekennzeichnet ist. Es herrscht gemäß des Kartenservers des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bezüglich der Klimadaten von 1961 bis 1990 das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor. In der Periode von 1961 bis 1990 betrug der jährliche Niederschlag durchschnittlich 725 mm. Dabei fallen ähnliche Mengen im Sommer- und im Winterhalbjahr an. Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei 9 °C, im Sommerhalbjahr bei 13 °C und im Winterhalbjahr bei 4 °C (S. 31 f. UVP-Bericht).

Untersuchungen zur Luftqualität im Plangebiet liegen nicht vor. Aufgrund der recht günstigen Austauschbedingungen sowie der geringen Dichte von Siedlungs- und Verkehrsflächen kann für das Gebiet eine gute Luftqualität angenommen werden. Besondere Belastungsfaktoren sind aus der lokalen Situation jedoch nicht ersichtlich. Belastungen durch landwirtschaftliche Emissionen sind jedoch möglich. Die Feinstaubbelastung liegt mit PM10 ca. 19 µg/m<sup>3</sup> im Jahr 2012 deutlich unter dem europäischen Grenzwert und erreicht mittlere Werte (S. 32 UVP-Bericht).

## **6.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:**

Prüfrelevante Wirkfaktoren für die Schutzgüter Klima und Luft sind dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Bei Realisierung des Vorhabens werden nur in begrenztem Umfang Gehölze direkt in Anspruch genommen. Die erforderlichen Versiegelungen werden sehr weitgehend (mit Ausnahme der WEA-Standorte selbst) wasserdurchlässig ausgeführt und sind auch nicht großflächig kompakt angeordnet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimahaushaltes werden somit nicht ausgelöst (S. 69 UVP-Bericht).

Während der Bauphase ist im Bereich der als Zufahrt genutzten Wirtschaftswege mit einer erhöhten Emission von Lärm, Staub und Schadstoffen zu rechnen, was jedoch lediglich eine vorübergehende Beeinträchtigung darstellt.

Insgesamt leistet die Nutzung der Ressource Wind zur Energiegewinnung einen positiven Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz. Mit dem Betrieb von WEA sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden. Somit werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität ausgelöst (S. 69 UVP-Bericht).

## **6.3 Ergebnis der Bewertung des Schutzguts Klima und Luft:**

Das Klima ist eine komplexe ökologische Nutzungsgrundlage, die auf alle übrigen Landschaftspotentiale einen mehr oder weniger starken Einfluss ausübt und auf die sich viele, äußerst unterschiedliche Nutzungsansprüche richten. Aufgrund der vergleichbaren Empfindlichkeiten der beiden

Schutzgüter Klima und Luft werden sie zusammen in einem Kapitel betrachtet. Für das Untersuchungsgebiet liegen keine detaillierten Erhebungen bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft vor. Daher lassen sich zu den klimatischen Bedingungen nur allgemeine qualitative Aussagen treffen.

Daten zur Beurteilung der Immissionssituation in Bezug auf die Lufthygiene liegen nicht vor. Angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung, Hauptwindrichtungen) sind keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar, sodass ich annehme, dass die Schadstoffbelastung weitestgehend der in der Region üblichen Hintergrundbelastung entspricht.

Die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion eines Raumes stellen Bewertungskriterien für Klima und Luft dar. Aus den bestehenden Luftaustauschbahnen, Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie immissionsschutzwirksamen Bereichen lassen sich die Bedeutungen für die Schutzgüter herleiten. Aufgrund der überwiegend vorherrschenden Freiflächen kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft lediglich eine allgemeine Bedeutung zu.

Prinzipiell bedingt jede Versiegelung bisher unverbauter, vegetationsbedeckter Flächen eine nachteilige Veränderung des lokalen Temperatur- und Feuchtehaushaltes. Strahlungseffekte werden verändert und die verstärkte Wärmerückhaltung führt zu einer lokalen Erhöhung der Lufttemperatur in Verbindung mit einer Senkung der Luftfeuchtigkeit. Die Belastung der Luft beschränkt sich auf die Bauphase des Windparks, weshalb ich diese als unwesentlich einstufe.

Aufgrund der nur sehr kleinflächigen bzw. punktuellen Neuversiegelung durch Errichtung der WEA innerhalb eines großräumigen, klimatisch ausgleichend wirkenden Offenlandbereiches stufe ich die Veränderung der kleinklimatischen und lufthygienischen Funktionen des Untersuchungsraumes als äußerst gering ein.

Durch Verwirbelungen und Turbulenzen der Rotoren kann es zu kleinklimatischen Veränderungen im Gebiet kommen, die aber großräumig vernachlässigt werden können. Ebenso kann eine mögliche, geringfügige Veränderung des Windfeldes durch die Energieentnahme vernachlässigt werden.

Das großräumige Klima und die Luftqualität werden langfristig durch die Förderung regenerativer Energien- und damit auch den Betrieb von Windparks positiv beeinflusst, da diese Form der Energiegewinnung zur Vermeidung von Schadstoffen aus dem Betrieb konventioneller Kraftwerke beitragen. Der von Kraftwerken, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, erwartete schädliche Einfluss auf das Klima wird durch die Nutzung der Windenergie verlangsamt.

Der Ausbau der Nutzung der Windkraft leistet einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C, anzuhalten, müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden, wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll (s. BVerfGE, 1 BvR 2661/21).

Windenergieanlagen sind im Betrieb de facto CO<sub>2</sub>-frei, da für die Erzeugung von Windstrom keine fossilen Energieträger genutzt werden müssen, bei deren Verbrennung Treibhausgase freigesetzt werden. Jede Kilowattstunde aus klimaschädlichen Kraftwerken, die durch die Nutzung der Windenergie ersetzt werden

kann, trägt zu einer Verminderung des weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei (S. 11 Informationspapier zum Klimabeitrag der Windenergie in Deutschland; Bundesverband WindEnergie (BWE)).

Aus erneuerbaren Energien wie der Windkraft kann Strom gewonnen werden, ohne dass beim Erzeugungsvorgang wie bei der herkömmlichen Stromgewinnung durch Verbrauch fossiler Energieträger klimaschädliches CO<sub>2</sub> emittiert wird. Daher dient – neben Maßnahmen zur Energieeffizienz und Energieeinsparung – jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vgl. BVerfGE, 1 BvR 2656/18). Der Ausstoß von CO<sub>2</sub> verringert sich in dem Maße, in dem die herkömmliche Stromerzeugung auf erneuerbare Energien umgestellt und der Verbrauch fossiler Energieträger in anderen Sektoren wie Verkehr, Gebäude oder Industrie durch u.a. Strom aus erneuerbaren Energien ersetzt wird.

Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO<sub>2</sub>-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (s. BVerfGE, 1 BvR 1187/17).

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Luft und Klima stuft ich nicht als erheblich ein.

## **7. Schutzgut Landschaft:**

### **7.1 Beschreibung des Bestands:**

Unter dem Begriff „Landschaft“ sind sowohl die biotischen, abiotischen und anthropogenen Elemente als auch der äußere „sinnlich wahrnehmbare“ Landschaftsausschnitt, also das Landschaftsbild, zu verstehen. Bei der Beurteilung der Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild, sind aufgrund der erheblichen Anlagendimensionen auch die Wirkräume entsprechend groß und machen eine weiträumige Betrachtung notwendig.

Die Betrachtung und Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt nach den Vorgaben der Arbeitshilfen „Naturschutz und Windenergie“ (NLT, 2014) und „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ (NLT, 2018). Für den Bewertungsraum wird ein Radius zugrunde gelegt, der der 15-fachen Anlagenhöhe der neu geplanten WEA entspricht. Vorliegend wird das Untersuchungsgebiet für das Landschaftsbild deshalb anhand der Höhe der geplanten WEA

mit knapp 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte bemessen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Ausweitung des Untersuchungsgebietes vorliegend geboten wäre (S. 32 UVP-Bericht).

Zur Bewertung der Eingriffsfolgen wurde für beide Windenergieanlagen ein Landschaftsbildgutachten erstellt:

#### **Für die WEA 04:**

- NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Windpark Krimpenfort Vechta – Landschaftsbildanalyse -Landschaftsbildbewertung, Sichtbarkeitsanalyse und Ermittlung des Kompensationsbedarfes; 28.10.2020.

#### **Für die WEA 05:**

- NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Windpark Vechtaer Mark Nord – Landschaftsbildanalyse - Landschaftsbildbewertung, Sichtbarkeitsanalyse und Ermittlung des Kompensationsbedarfes; 27.10.2020.

Das Landschaftsbild im Bereich der geplanten WEA und im landschaftsbildbezogenen Wirkraum wird im Wesentlichen von der intensiven ackerbaulichen Nutzung bestimmt. Insgesamt sind die landwirtschaftlichen Flächen durch Gehölzbestände in Form von Feld- bzw. Wallhecken sowie kleinere Waldparzellen mäßig gut gegliedert. Der Eindruck einer ausgeräumten und strukturlosen Agrarlandschaft drängt sich nicht auf (S. 32 UVP-Bericht).

Größere zusammenhängende Waldflächen befinden sich in einem Abstand von etwa 1.100 m nordwestlich und 2.000 m südöstlich des geplanten Anlagenstandortes der WEA 04 und in einem Abstand von etwa 800 m nordwestlich und 2.000 m südöstlich des geplanten Anlagenstandortes der WEA 05. Es handelt sich dabei zum einen um einen Waldbereich am Fladderkanal westlich von Vechta, mit teilweise hohen Anteilen von Nadelbäumen. Im Landschaftsrahmenplan wird dieser Bereich mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild belegt.

Der zweite Bereich mit deutlich erhöhtem Waldanteil liegt südlich des Betonwerkes an der B69. Auch hier besteht ein relativ hoher Nadelholzanteil. Außerdem wurde das Relief durch umfangreichen Bodenabbau und Ablagerungen an anderer Stelle deutlich umgestaltet. Dementsprechend ist die dortige Landschaft laut Landschaftsrahmenplan von optischen Störungen durch den Abbau von Lockergesteinen beeinträchtigt. Der gesamte Bereich wird im Landschaftsrahmenplan mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet (S. 4 Landschaftsbildanalysen).

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine größeren Siedlungszusammenhänge, relativ häufig sind dagegen einzelne Hofstellen mit Altbaumbestand zu finden. Im weiteren Umfeld des geplanten Windparks bestimmen abschnittsweise die Siedlungslagen das Landschaftsbild. So liegen etwa 2,5 km südlich die Siedlungszusammenhänge von Lohne mit ausgedehnten Wohn-

und Gewerbeflächen. Etwa 1,4 km östlich der geplanten WEA verläuft die Bundesstraße B 69, weiter in nordöstlicher Richtung geht die Landschaft in die Siedlungszusammenhänge von Vechta über. Die dicht bebauten neuzeitlichen Siedlungszusammenhänge sind größtenteils nur von geringer bzw. sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. In größeren Gewerbegebieten besteht keine Bedeutung mehr für das Landschaftsbild, davon sind im Wesentlichen jeweils ein Gewerbegebiet in Lohne und Vechta betroffen, dies gilt außerdem für das Betonwerk südlich der B 69 (S. 32 f. UVP-Bericht).

Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises übernommen. Das Landschaftsbild weist demzufolge im Bereich der geplanten WEA 04 eine mittlere Wertigkeit auf. Im Bereich der geplanten WEA 05 besteht eine geringe Wertigkeit. Die freie Landschaft im Osten weist überwiegend eine mittlere Wertigkeit auf, im Westen sind die Wertigkeiten überwiegend gering. Die nördlich gelegenen Waldflächen weisen eine hohe Bewertung auf (S. 33 UVP-Bericht).

Insbesondere sind die drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lohne als Vorbelastung zu benennen. Als weitere Vorbelastungen sind die Hochspannungstrasse, die nicht elektrifizierte Bahnstrecke von Bremen nach Osnabrück östlich des geplanten Windparks und die B 69 zu nennen. Teilweise bestehen im Außenbereich auch Tierhaltungsanlagen (S. 33 UVP-Bericht).

## **7.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:**

Prüfrelevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Landschaftsbild sind dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen, optische Wirkungen der Baukörper und des Anlagenbetriebes, bauzeitliche Störungen sowie Schallemissionen. Dabei lassen sich die anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Baukörper, Rotordrehung, Rotorschattenwurf, Flugsicherungskennzeichnung und auch Schallemissionen nicht separat voneinander betrachten und werden nachfolgend zusammenfassend betrachtet (S. 69 UVP-Bericht).

Die dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Windparkfläche betreffen teilweise Gehölze, denen eine besondere landschaftsgliedernde Funktion zukommt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Heckenstrukturen auf insgesamt 1.112 m<sup>2</sup>, diese werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Zuge der Auswirkungen auf Biotoptypen kompensiert (Anlage von Heckenstrukturen auf 2.375 m). Konkret sind zur Erschließung der WEA 04 drei Heckenabschnitte betroffen: Es handelt sich um einen 35 m langen Wallheckenabschnitt nördlich der Bestandsanlagen, einen 27,5 m langen Wallheckenabschnitt (Wallheckenrelikt) entlang eines Weges südlich der geplanten WEA und einen etwa 27,5 m langen Feldheckenabschnitt auf der anderen Wegeseite. Im Bereich der überschwenkten Wallhecken erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten eine Wiederbepflanzung mit Bäumen (S. 69 UVP-Bericht).

Zur Erschließung von WEA 05 ist ein etwa 70 m langer Feldheckenabschnitt (Strauch-Baumhecke) betroffen. In den verloren gegangenen Heckenabschnitten sind insbesondere Eichen bestandsbildend, teilweise auch Hänge-Birke und Schwarzerle. Die landschaftsgliedernde Funktion der Heckenstrukturen bleibt jedoch weitgehend erhalten. Insgesamt ist bezüglich der Gehölzfällungen somit nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Landschaftsbildes auszugehen (S. 69 UVP-Bericht).

Windenergieanlagen stellen als technische Baukörper sowie aufgrund ihrer großen Bauhöhe Elemente dar, die der historisch gewachsenen Eigenart und Maßstäblichkeit von Landschaft nicht entsprechen. Darüber hinaus führt die Drehbewegung der Rotoren zu einer Beunruhigung im Landschaftsbild. Im Nahbereich der Anlagen werden die nachteiligen Auswirkungen durch die Lärmemissionen sowie den Schlagschatten der Rotoren (bei Sonnenschein) verstärkt (S. 69 f. UVP-Bericht).

Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen hängt dabei wesentlich von folgenden Kriterien ab (S. 70 UVP-Bericht):

- Höhe der Windenergieanlagen und Entfernung des Betrachters zum Windpark:  
Die Fernwirkung eines störenden Objektes in der Landschaft ist eng mit seiner Höhe verbunden. Generell gilt: Je höher ein störendes Objekt ist, desto weiter ist der Wirkradius, d.h. aus desto größerer Entfernung wird das Objekt als störend wahrgenommen. So wird fachgutachterlich davon ausgegangen, dass mindestens in einem Radius der 15-fachen Windenergieanlagen-Höhe erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen. Der Effekt der höhenabhängigen Sichtweite überlagert sich jedoch mit einer abnehmenden Dominanz der Störung: Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine Windenergieanlage im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere, nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.
- Anzahl der Windenergieanlagen:  
Je größer die Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks ist, desto massiver ist die beeinträchtigende Wirkung. Allerdings wird dieser Effekt nicht als linearer Zusammenhang eingestuft: So wird fachgutachterlich davon ausgegangen, dass das Verhältnis zwischen Energieertrag und Landschaftsbild-Beeinträchtigung bei Windparks mit einer Größe von drei bis 15 Windenergieanlagen am günstigsten ist.
- Transparenz der Landschaft:  
Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände. Je höher der Anteil solcher sicht-

verschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung. Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der vorstehend beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

- Wertigkeit des Landschaftsbildes:

Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes beurteilt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens konkret prognostizieren zu können, wurde eine EDV-gestützte Sichtverschattungsanalyse durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden demnach in knapp 52,7 % des Wirkradius (15-fache WEA-Gesamthöhe = ca. 3.000 m) ausgelöst. Dabei sind vorwiegend Landschaftsbildeinheiten von geringer und mittlerer Bedeutung betroffen (Bewertung gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta). Neben den anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen sind auch während der Bauphase optische und akustische Störungen des Landschaftserlebens durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Diese werden vorwiegend im Bereich des Windparks und der unmittelbaren Umgebung wirksam werden. Da es sich hier nicht um einen Landschaftsausschnitt von besonderer Wertigkeit handelt und die bauzeitlichen Störungen zudem zeitlich begrenzt sind, erwarte ich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbild.

Mit den Bestands-WEA ist bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Die geplanten Windenergieanlagen werden künftig mit den Bestandsanlagen als gemeinsamer Windpark wirken. Entsprechend wurde im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse die Sichtbarkeit aller WEA des künftigen Windparks in die Berechnung miteinbezogen.

Die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes nimmt generell mit zunehmender Entfernung vom Betrachter ab, sodass sie nur bis zu einer bestimmten Entfernung für die Qualität des Landschaftsbildes relevant ist (BfN, 2018). Diese Gesetzmäßigkeit gilt auch für WEA. Die beeinträchtigte Wirkung auf das Landschaftsbild durch die WEA ist sowohl von der Beschaffenheit des Landschaftsraumes als auch von der Größe der WEA sowie der Anzahl der vorgesehenen Anlagen im Windpark abhängig.

Besonders Siedlungsbereiche und Gehölzbestände können die Dominanzwirkung der WEA im Gesamtaspekt des Landschaftsbildes stark herabsetzen. Neben der Entfernung des Betrachters vom Anlagenstandort stellen aber auch die Anlagenhöhe sowie die Anlagenanzahl ein wichtiges Kriterium der Bewertung dar. Denn bei großer Anzahl und Verdichtung können WEA einer Landschaft den Charakter einer Industrielandschaft geben (Breuer, 2001). Nach Angaben des NLT (2018) vermögen auch vorhandene Gebüsch, Feldgehölze, Baumreihen und andere Gehölzbestände oder Einzelgehölze die Wirkung von Windenergieanlagen zu mindern.

### 7.3 Ergebnis der Bewertung des Schutzgutes Landschaft:

In der Tabelle 9 auf der Seite 71 des UVP-Berichts sind die Auswirkungen der Vorhaben im Landschaftsbild gemäß der Bewertung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Vechta dargestellt. Demnach kann dem größten Anteil der Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet eine geringe Wertigkeit zugesprochen werden (Bewertung keine 9,98 %, sehr gering 1,17 %, gering 25,69 %). Etwa ein Viertel (24 %) des Untersuchungsgebietes werden von Landschaftsbildeinheiten eingenommen, die eine mittlere Wertigkeit aufweisen. Eine hohe Wertigkeit weisen lediglich etwa 2 % und eine sehr hohe Wertigkeit 0,10 % der Landschaftsbildeinheiten innerhalb des UG auf. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden WEA im UG wird dem Schutzgut Landschaft eine allgemeine Bedeutung zugesprochen (S. 71 UVP-Bericht).

Als Gesamtergebnis stelle ich fest, dass die neuen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft, gemessen an der Bauhöhe der geplanten WEA, nur im geringen Umfang zusätzliche, bisher nicht beeinträchtigte Teilräume beanspruchen werden. Das hier betrachtete UG wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt von den bestehenden WEA geprägt.

Ferner reicht die Fernwirkung der geplanten WEA auch über das hier betrachtete UG (15-fache-Anlagenhöhe) hinaus. Anlagebedingt wird das Landschaftsbild wegen der Größe, der Gestalt, der Rotorbewegungen und -reflexen der WEA großräumig verändert. Die Fernwirkung von WEA kann sich in einem Radius von 50- bis zur 100-fachen Anlagenhöhe relevant auswirken. Diese weitreichenderen Auswirkungen werden in der Literatur i. d. R. nicht als erheblich eingestuft. Daher wurden die Bereiche außerhalb des hier angesetzten UG in der Auswirkungsprognose nicht näher betrachtet. Auch wenn die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Erweiterung des bestehenden Windparks um zwei WEA sehr kleinräumig sind, so müssen zumindest für diese Bereiche erhebliche negative Umweltauswirkungen angenommen werden. Für die dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft wird eine Ersatzgeldzahlung geleistet, siehe Nebenbestimmung 80 Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 04) und Nebenbestimmung 51. G-01 der Anlagengenehmigung in der konsolidierten Fassung vom 22.06.2023 (WEA 05).

Außerdem wirken sich die Kompensationsmaßnahmen für die WEA 04 auf 6.073 m<sup>2</sup> und die Kompensationsmaßnahmen für die WEA 05 auf 6.036 m<sup>2</sup> positiv auf das Schutzgut Landschaft aus. Die Eingriffswirkungen im Landschaftsbild werden durch eine Ersatzgeldzahlung abgegolten (S. 114 UVP-Bericht).

Innerhalb des Untersuchungsraumes gibt es durch die vorhandenen drei WEA des Windparks auf dem Stadtgebiet Lohne erhebliche Vorbelastungen, demgegenüber jedoch nicht wenig sichtverschattete Bereiche, aus denen die WEA nicht wahrgenommen werden können. Dazu zählen v. a. baumbestandene Flächen und bebaute Grundstücke, die jedoch insgesamt nur zu einer geringen Sichtverschattung führen. Betriebsbedingt, insbesondere durch optische (Rotorbewegungen und Lichtemissionen) und akustische Störreize, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Durch die o. g. Störreize wird das Landschaftserleben erheblich beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die bereits vorhandenen WEA 01 - 03 mit einer Gesamthöhe von 184,38 m bzw. 206,93 m bereits gegeben. Der Gesetzgeber hat die WEA als privilegierte Vorhaben in § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen. Die geplanten WEA 04 und WEA 05 soll eine Gesamthöhe von 199,9 m bzw. 199,8 m haben und damit kleiner als zwei der drei vorhandenen WEA sein. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Vechta und auch die Stadt Lohne sich dafür entschieden und im Rahmen der planerischen Abwägung akzeptiert, dass in dem Bereich das Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen kann daher nur in Fällen angenommen werden, in denen eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (vgl. VGH Mannheim Ur. v. 25.6.1991 – 8 S 2110/90). Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen Ur. v. 18.5.2000 – 1 B 29/98).

Darüber hinaus sind baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nur temporär aufgrund des Baustellenverkehrs und dem damit zusammenhängenden Verkehrslärm zu erwarten. Dadurch wird das Landschaftserleben gestört, allerdings nicht mit nachhaltigen und dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut.

Die beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der WEA im Landschaftsbild wirken sich auch nachteilig auf landschaftsgebundene Erholungsnutzungen aus. Die Einschränkung der Erholungsfunktion wird allerdings nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung beurteilt, da lediglich allgemeine Erholungsfunktionen betroffen sind. Eine besondere Inanspruchnahme des Gebietes ist nicht bekannt. Bestehende Wege können weiter genutzt werden (S. 83 UVP-Bericht).

## **8. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

### **8.1 Beschreibung des Bestandes:**

Zu diesem Schutzgut zählen historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätte und Bauwerke sowie Kulturlandschaften. Baudenkmale oder archäologische Fundstellen sind in der Regel nicht wiederherstellbar und verschwinden bei ihrer Entfernung dauerhaft.

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind im unmittelbaren Nahbereich des Antragsvorhabens nicht vorhanden. Der Hof Schockemöhle, Krimpenforter Straße 10, weist einen Denkmalschutz als Gruppe baulicher Anlagen auf. Die Entfernung beträgt ca. 1.900 m, die Hofstelle ist durch Großgehölze eingerahmt. Das Gut Daren liegt etwa 1.600 m nördlich, es handelt sich um ein Herrenhaus mit Graft mit mehreren zugehörigen Gebäuden und Parkanlagen. Das denkmalgeschützte Ensemble liegt innerhalb eines Waldes (S. 38 UVP-Bericht).

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Vechta ergaben sich für den Bereich des Vorhabens keine Hinweise auf weitere denkmalrechtlich relevante Bereiche (z.B. Bodendenkmale). dies gilt ebenso für die 65. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lohne und die Genehmigungsverfahren der drei WEA in Lohne. Gemäß ADABweb, dem Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege liegen denkmalgeschützte Objekte erst in einer Entfernung von über 1.500 m (S. 38 UVP-Bericht).

Als sonstige Sachgüter im Bereich der geplanten Windenergieanlage sind im Wesentlichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen, die vor allem aus Ackerflächen bestehen und weit über die Grenzen des Vorhabens hinausreichen. Zudem sind einige befestigte Wege sowie unbefestigte kleinere Erschließungswege vorzufinden. Außerdem bestehen mehrere Gräben. Südöstlich der geplanten Anlagenstandorte bestehen bereits drei WEA des Herstellers Enercon, davon weisen zwei Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von ca. 207 m auf (E-115), die dritte WEA ist ca. 184 m hoch (E-92). Etwa 250 m südwestlich von WEA 04 besteht ein privates Grundstück mit einem Gebäude (S. 38 UVP-Bericht).

Neben dem genannten Baudenkmal befinden sich mehrere Wallhecken im Untersuchungsgebiet. Diese stellen nach Auffassung von SCHUPP & DAHL (1992) grundsätzlich Kulturdenkmäler dar. Diese „lebenden Zäune“ sind Bestandteile der Kulturlandschaft, „wie sie durch die menschliche Bewirtschaftung im Lauf der Jahrhunderte gestaltet wurde“ (Schupp & Dahl, 1992).

Die meisten erfassten Wallhecken sind mit den Jahren deutlich durch die umliegende Bewirtschaftung beeinträchtigt. Zwar weisen nahezu alle Wallkörper eine geschlossene Vegetationsschicht auf, dennoch grenzen die Ackerflächen fast unmittelbar an den Wallfuß heran. Eine Beschädigung des Wallkörpers durch die Bodenbewirtschaftung ist demnach regelmäßig gegeben. Darüber hinaus lassen sich Beschädigungen an verschiedenen Wallkörpern erkennen, die augenscheinlich im Rahmen der Grabenunterhaltung entstanden.

Vorhandene Denkmäler sind knapp 2.000 m von der Vorhabenfläche entfernt. Weitere Baudenkmäler oder Baudenkmalbereiche, Bodendenkmale oder Naturdenkmale sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Ebenso wurden im Vorhabengebiet keine sonstigen Sachgüter festgestellt. Abgesehen von den Baudenkmalern befinden sich aber zahlreiche kulturhistorisch bedeutsame Wallhecken im Untersuchungsgebiet. Diese Hecken nehmen als Bestandteil der Kulturlandschaft eine hohe Bedeutung ein.

## **8.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und auf sonstige Schutzgüter und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:**

Grundsätzlich besteht durch Baumaßnahmen die Gefahr, dass im Boden befindliche Fundplätze von Siedlungszeugen zerstört oder durch Flächenüberbauung und -versiegelung einer späteren Ausgrabung entzogen werden. Die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Kulturgüter sind ungeachtet vorhandener Vorbelastungen aus kulturhistorischer Sicht von sehr hoher Bedeutung.

Die Auswirkungen sind schwer zu beurteilen, da vielfach die genaue Lage der archäologisch relevanten Siedlungsstätten nicht bekannt ist.

Prüfrelevante Wirkfaktoren für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen, optische Wirkungen der Baukörper und des Anlagenbetriebes sowie bauzeitliche Bodenbewegungen (S. 84 UVP-Bericht).

Eine Betroffenheit von archäologischen Kulturdenkmalen im Zuge der Flächeninanspruchnahmen und Erdbaumaßnahmen ist aufgrund der großen Entfernung zu bekannten Fundstellen unwahrscheinlich. Soweit sich dennoch im Zuge der Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde ergeben, gelten die denkmalschutzrechtlichen Melde- und Schutzpflichten und Ausgraben sind vor Baubeginn erforderlich. Voraussichtlich können somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter im Rahmen der Flächeninanspruchnahmen einschließlich Bodenbewegungen vermieden werden (S. 84 UVP-Bericht).

Im Hinblick auf sonstige Sachgüter gehen durch die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von ca. 0,65 ha verloren. Betroffen sind ackerbaulich genutzte Flächen. Neben den direkten Flächenverlusten wirken sich die dauerhaften Befestigungen samt WEA-Baukörper auch dahingehend nachteilig aus, dass sie die bisher zusammenhängenden Nutzflächen zerteilen und somit die Bewirtschaftung erschweren. Während der Bauphase werden zusätzliche Flächen benötigt, die zeitlich befristet der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Diese sind nach Lage und Umfang nicht abschließend festgelegt. Nach Abschluss der Bauphase können diese Bereiche wieder in landwirtschaftliche Nutzung genommen werden (S. 84 UVP-Bericht).

Nach dem Ausmaß der Flächenbetroffenheit werden die nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche von den Gutachter\*innen nicht als erheblich beurteilt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die übrigen Sachgüter (Wegesystem, Gewässer, Bestands-Windpark Lohne, klassifizierte Straßen) zeichnen sich nicht ab. Zu weiteren Leitungstrassen liegen keine näheren Kenntnisse vor, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Die geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb einer im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellten Fläche in diesem Rahmen ist bereits eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt (S. 84 UVP-Bericht).

### **8.3 Ergebnis der Bewertung des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Ein Vorkommen archäologisch bedeutsamer Fundplätze im Umfeld der Vorhabenfläche kann ich ausschließen. Aufgrund der Entfernung zu dem nächsten Baudenkmal und der Tatsache, dass sich im Umfeld des Vorhabens keine Baudenkmäler befinden, kann ich erhebliche Beeinträchtigungen dieser ausschließen. Von den hier betrachteten Planungen sind aber einige der o. g. Wallhecken betroffen.

Die Wallhecke 1 wird in einer Gesamtlänge von 7,5 m in Anspruch genommen. Hiervon fallen nur 4,5 m unter eine dauerhafte Beanspruchung. Auf 3 m Länge erfolgt eine temporäre Befestigung. Auf weiteren 20 m ist die Rodung der Wallhecke aufgrund des benötigten Lichtraumprofils bzw. als Sicherheitsbereich um die temporär befestigte Nabenmontagefläche notwendig, hier erfolgen ansonsten jedoch keine Bodenveränderungen (S. 87 f. UVP-Bericht).

Insgesamt kommt es auf 14 m Breite der Wallhecke 2 zu dauerhaften Versiegelungen. Auf weiteren 21 m Länge ist beidseitig mit Beeinträchtigungen des Walkkörpers sowie Gehölzrodungen durch die Anforderungen an das Lichtraumprofil zu rechnen (S. 88 UVP-Bericht). Die Überschwenkbereiche können nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt werden.

Die Überplanung der Wallhecken wird in der Eingriffsbilanzierung der LBP berücksichtigt und ist zu kompensieren. Die temporär überplante Wallhecke wird nach der Errichtung der WEA 04 an derselben Stelle wiederhergestellt. Die Inanspruchnahme der Wallhecken wird für den Windpark so gering wie möglich gehalten.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Insgesamt stuft ich somit den Eingriff in das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich ein.

## **9. Wechselwirkungen:**

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Durch den Bau der WEA entstehen z. T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter, die ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf. Die zwischen den Schutzgütern bestehenden zahlreichen Wechselbeziehungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG wurden jeweils bei der Bestandsanalyse der einzelnen Schutzgüter betrachtet und soweit wie möglich in die Bewertung mit einbezogen; die Erfassung der Wechselwirkungen ist demnach bereits indirekt erarbeitet worden. Die Tabelle 5 auf den Seiten 44 f. listet schutzgutbezogene mögliche Wechselwirkungen auf, die im Rahmen der vorausgegangenen Bestandserfassung und der Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden (S. 44 f. UVP-Bericht). Außerdem finden die Wechselwirkungen in der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eine Berücksichtigung. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

Besondere Wechselwirkungen möchte ich dennoch darstellen:

Der Bau der WEA führt zu einer Versiegelung von Boden. Das wirkt sich auf mehrere Schutzgüter aus. So führt das dazu, dass die Bodenfunktionen verloren gehen, u. a. die Speicheringfähigkeit von Niederschlagswasser. Auch die Grundwasserneubildung wird beeinträchtigt. Das wiederum führt zu einer Erhöhung des Wasserabflusses und zu einer verringerten Versickerung. Außerdem führt die Überbauung zu einer Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt.

Im Untersuchungsgebiet wird es durch eine Minimierung der zu versiegelnden Fläche zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen. Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut werden.

Insgesamt sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen durch auftretende Wechselwirkungen zu erwarten.

#### **10. Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung:**

Die dargestellten Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, die teilweise erheblich sind. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen fällt keine der möglichen Umweltauswirkungen in den Unzulässigkeitsbereich, auch nicht durch Wechselwirkungen mit anderen Umweltauswirkungen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Genehmigungsbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

### **IX. Kostenentscheidung**

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung und die Kosten der Veröffentlichung) zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in Verbindung mit lfd. Tarif-Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs zur AllGO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Gez.  
Lübberding

**Fundstellen der Rechtsgrundlagen:**

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- AllGO - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2022 (Nds. GVBl. S. 669, 734)
- AVV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020
- AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1224)
- BGB - Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist

- EEG - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133) geändert worden ist
- LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
- NNatSchG - Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- NBauO 2019 - Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- NDSchG - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- NStrG - Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420)
- NUVPG - Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- NVwKostG - Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- ProdSG - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- StGB - Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist
- TA-Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Raumordnungsg und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88)
- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)
- VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

- 
- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| VAwS                        | - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung) vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2006 (Nds. GVBl. S. 41)   |
| WEE                         | - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergie-erlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —   |
| ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz | - Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) |